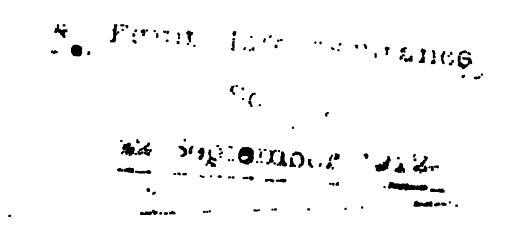
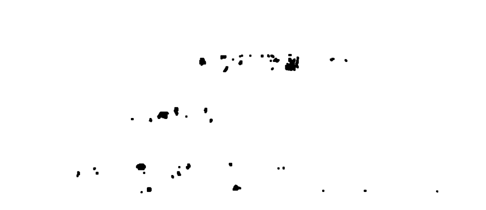



Harry Soane, Sc. London.
FORTIS · ET · STABILIS
Cornelius Walford, F.S.S.





Das Feuerversicherungswesen

im Königreiche Bayern

nach den

neuesten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen.

Hiezu als Anhang:

Die allgemeine Feuerordnung

vom 30. März 1791,

und die Vorschriften der Feuerbeschau etc.

mit Anmerkungen über deren Anwendung und jetzige Gestaltung.

Nebst einem vollständigen Sachregister.

Zweiter Abdruck.

München.
Druck und Verlag von Georg Franz.
1853.

Sachregister.

Die einzelnen Bestandtheile dieser Sammlung sind durch **römische**, deren Artikel oder Paragraphe durch **größere**, die Seiten durch **kleinere** nach einem Beistrich stehende **arabische** Ziffer und die Absätze und Unterabtheilungen durch Bruchziffer bezeichnet.

A.

Aachener-Feuerversicherungs-Anstalt. VII. S. 161—163.

Abgangstabelle z. Nebenkataster d. Feuerversicherungs-Anstalt. II 92—94, 85—90. Anlage XVI S. 127.

Ablehnung d. Funktion eines Brandversich.-Ausschußmitgliedes. I 108, 32. II 128, 101.

Abrechnung d. Brandversich.-Kasse. II 110 ff. 95 u. 96. Anlage XXII S. 136—139.

Administratoren, Brandassek.-Beitr. I 73, 23. II 84. 78. 101, 93.

Aenderungen bei Immob.-Brandversich. II 91, 81—85. 94, 87—90. 97, 92. Anlage XIV S. 123 u. 124.

Aerarialgebäude, Feuerbeschau. XIV S. 238. XVII S. 243.

Akkorde I 46 ff. 15. II 50 ff. 58. s. a. Bauakkorde.

Altäre, Feuerversich. I 7, 4. II 5—7, 37 u. 38. 26, 44.

Anhang S. 167—248. — Feuerordnung VIII—XI S. 167—234. — Feuerbeschau XII—XVIII S. 235—245. — Feuer-Piquet XIX S. 246—248

Anlagen, feuergefährliche. I 61—64, 20 u. 21. II 71—76, 71—76. 92, 85. 94, 87—90. s. a. Vollzug.

Anordnungen b. Feuersbr. VIII 83—127, 205—222.

Anschaffung d. Löschgeräthe. VIII 64—70, 195—200 s. a. Löschger.

Anschlagen d. Stunden, Sturmglocke etc. VIII 51. 190. 55, 192.

Anzeige d. Brandfälle. II 57, 61. Anlage VIII S. 113. — d. Feuersbr. VIII 59. 193. — v. Vernachlässigungen. 138, 227.

Appellation b. Feuerpolizeisachen. VIII 136. 227.

Arbeitsbefreiung b. Feuersbr. VIII 133, 226.

Archivare, Pflicht b. Feuersbr. VIII. 37, 207.

Asche glühende, Aufbewahrung. VIII. 37. 186.

Aufbewahrung v. Getreid, Holz, Pech, Fässer etc. u. anderer feuerfangender Sachen. VIII 19 ff. 178. 27 u. 28, 182. 37, 186. 40 ff. 187.

Aufhebung d. früheren Brandversich.-Ordnungen etc. I. 113, 34.

Aufnahmsbescheinigung. I 11, 6. 30. 10. II 10 u. 11 39 u. 40. 31 u. 32, 50 u. 51.

Ausbrennen d. Fässer. VIII 45, 188. — d. Kamine. VIII 24, 181.
Aushändigung d. Brandentschäd.-Summe. I 45—51, 15—17. 102, 30 u. 31. II 46—56, 57—60. 126, 100.
Auspichen der Fässer. VIII 45, 188.
Ausschlag, Haupt-, Vor- u. Zwischenausschlag. I 67—69, 22. 95, 28 II. 78, 76. 81 u. 82, 77. 100 ff., 92 u. 93.
Austritt a. d. Feuerversich.-Anst. I 79—81, 25. II 86 u. 87, 79.
Auszeichnung b. Feuersbr. — Belohnung. VIII 78, 203. 118 u. 119, 218. 140, 228. — Veröffentlichung. VIII 120. 219.

B.

Bader, Anwesenheit bei Feuersbr. VIII 90, 208. — Bezahlung ders. 119, 218.
Balken-Einziehen in das Haus des Nachbars. VIII 7, 173.
Bauakkorde auf d. Brandentschäd.-Summe I 46 ff. 15. II 50 ff. 58.
Bauholz, Feuerversich. I 22, 9.
Bauinspektionsbezirk, Aufstell. v. Brandversich.-Inspekt. I 84, 25. 98, 29. II 89, 80. 117, 97.
Baumeister, Rechte und Pflichten. VIII 2, 171. 6 u. 8, 173.
Baupflichtige v. Kirchen 2c. I 74 u. 75, 23 u. 24.
Baupolizei. VIII 1—20, 170—178. Kamine 10 ff. 174. Oefen 16 ff. 176. — Pflichten d. Brandversich.-Aussch. I 109, 33. II 129, 101.
Beamte, Brandversich.-Geschäfte. I 89, 26. II 90, 81. — Pflicht bei Feuersbr. VIII 81 ff. 204. 87, 207. 106, 214.
Beichtstühle, Feuersich. I 7, 4. II 5—7, 37 u. 38.
Beiträge z. Brandversich.-Kasse. I 58—78, 20—24. 94 ff. 28. II 70—85, 68—78 100—116. 92—97.
Bekanntmachungen, öffentl. — d. Feuerordn. v. 30. März 1791. VIII 129—132, 224 u. 225. — d. Feuerversich. Schätzungen. I 26, 9. II 28, 45. — z. Vollzüge des Gesetzes „die Feuerversich.-Anst. f. Gebäude" IV—VI S. 450—155.
Belohnung desjenigen, der sich zuerst mit Löschmitteln einfindet. VIII 78. 203. 119, 218. — s. Auszeichnung bei Feuersbr. überhaupt. 118 u. 119, 218. VIII 140, 228.
Benefizien, Gebäude, I 2, 2. 7, 4. 8, 5. 15, 8. 75, 24. II 6, 38. 8, 39. 14, 41. 86, 79.
Berechnung des Brandschadens. I 55, 18. II 60, 62.
Berufung gegen Schätzungen 2c. I 36, 12.
Beschränkungen der Versicherungssumme I 15, 7. II 14, 41.
Betheiligte, Centrole des Immobiliar-Brandversicherungswesens. I 105—111, 31—34 II 127—130. 100 u. 101.
Betstühle, Feuerversich. I 7, 4. II 5—7, 37 u. 38.

Bezahlung der Brandentschäd.-Gelder. I 45 – 52. 15—18. 94—98. 28. 102. 30 u. 31. II 46— 56. 57—60. 126. 100.
Bierbräuer, Malzdörren. VIII 14 u. 15. 176. 35, 185.
Bierfässer, Aufbewahrung ders. VIII 19, 178.
Blitz, Entschädigungsanspruch rc. I 39, 13.
Blitzableiter, Errichtung u. Aufsicht VIII 20, 178
Blödsinnige, Feuer- Lichtanvertrauung. VIII 42, 187. 46, 188.
Boten, Pflicht bei Feuersbr. VIII 87 u. 88. 207 u. 208.
Brand, s. Feuersbrunst.
Brandassekuranz, s. Feuerversicherung.
Brandassekuranz-Beitrags-Rechnungs-Manual. II 109 ff. 95. Anlage XX S 133 u 134.
Brandassekuranz-Grundbuchs-Auszug. II 38—40, 53—55. Anlage V S 109 s. a. Grundbuch.
Brandassekuranz-Vorschußfonds-Rechnungs-Manual. II. 109 ff 95 Anlage XXI. S. 135.
Brandentschädigungsgelder. I 45—52. 15—18. 102, 30 u. 31. II 46—56. 57—60 126, 100.
Brandkollekten. II 51, 59.
Brandschäden, Recht auf Entschädigung. I 39—52. 13—18. II 42—56, 55—61. 114. 96. — Uebersicht. s. Anlage XXIV S. 141. — Schätzungen. VIII 126 u. 127 221 u. 222
Brandschadenserhebung. I. 53-57, 18 u. 19. II 57-69. 61-68.
Brandstiftung. I 40 ff. 13. 49—52, 17. 102, 31. II 53—56, 60 u. 61. 65 ff. 66.
Brandversicherungsanstalt f. Gebäude, Ges. v. 28. Mai 1852. I 1—141. 1—34. II 1—131. 35—102. s. a. Feuerversicherung.
Brandversicherungsausschuß, Bildung, Wahl rc. I 106 u. 107. 32. II 127. 100. V S. 152 u. 153. — Wirkungskreis I 26 u 27, 9 u. 10. 54. 18 63, 21. 96, 29. 105. 31. 109, 33. II 27—30, 45—50. 58, 61. 73, 74. 75, 75. 103—116, 93—97. 129 101. VI S. 154.
Brandversicherungs-Inspektor, Anstellung. I 84, 25. 88, 26 98, 29 II 89, 80 117. 97. III 1, 146. — Bewerbung um eine Anstellung. IV S 150 — Diäten und Reisekosten. I 38. 12. 57, 19. II 41. 55. 69, 68. 73, 74. 76, 76. 98, 92. III 5, 148. — Dienstkleidung. 9. 149. — Gehalt. 2. 147. — Gefährtgeld-Adversum. 4, 147. — Rang 9, 149. — Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse 3. 147. — Wirkungskreis. I 18—38. 8—12. 54 18. 63. 21. 84 $^1/_3$ 26 92, 27. II 21—41, 44—55. 58, 61. 68, 67. 73 $^1/_2$ 74. 96—99, 90—92.

Brandversicherungs-Kasse. I 58—78, 20—24. 96, 29. II 70—85 68—78. 103—116, 93—97.
Brandversicherungs-Stand, Bericht. II 114. 96. — Uebersicht II 116. 97. (Anlagen XXIII—XXVI S. 140—145.)
Bräupfannen, Bauart. VIII 14 und 15, 176.
Brennholz, Aufbewahrung. VIII 27, 182.
Brunnen, Benützung ꝛc. bei Feuersbrünsten. VIII 60 u. 61, 194. 71. 200 114, 217.
Brunnenmeister, Pflicht bei Feuersbrünsten. VIII 91, 208. 114, 217.
Bürgerwache, Pflicht. VIII 80, 203. S. a. Feuerpiquet.

C.

Centralrechnungscommissär. I 86—88, 26. 98, 29. II 89, 80. 117, 97, III 11, 149.
Civilgerichte, Competenz. I 102—104, 30 u. 31. II 126, 100.
Collekten, b. Brandschäden. II 51, 59.
Commissäre, s. Feuercommission.
Commungebäude. I 2/5 2. 7—9, 4—5. 15, 8. 51, 17. II 6, 38. 8, 39. 14. 41. 67 67. 86, 79.
Competenz in Brandversicherungssachen. I 102—104, 30 u. 31. II 126 100.
Controle des Immobiliar-Brandversicherungswesens. I 105—111 31—34. II 127—130, 100 u. 101.
Curatoren, Zahlung v. Brandassekuranzbeiträgen. I 73, 23. II 84, 78. 101, 93.

D.

Dächer, s. Hausdächer.
Dachrinnen von Blech ꝛc. VIII 6. 173.
Dachstühle, VIII 6, 173.
Diäten der Brandversicherungs-Inspektoren. I 38. 12. 57. 19. 98, 29. II 41, 55. 69, 68 73/3, 74. 76. 76 98. 92. 117, 97. III 5. 148 — für Commissionen. I 100, 30. — die Rechnungscommissäre III 8 u. 11 149.
Diebstähle bei Feuersbrünsten VIII 122 ff. 219.
Distriktspolizeibehörden. — Gratifikation jährliche für Brandversicherungs Geschäfte I 99. 29 — Wirkungskreis I. 31—36. 11 u. 12 42, 13. 49, 17 53 ff. 18. 64, 21. 70, 23. 82 ff. 25. 92—96, 27—29. 109 u. 111. 33. II 29. 50. 33, 51. 53 ff. 60. 57 ff. 61. 75 73. 83, 78. 88 ff 80. 95—116, 90 97 130, 101. VI S. 151.
Distriktsräthe, Competenz. I 111, 33 II 130, 101.

Donnerwetter, Vorsicht w. Feuersbrünste. VIII 48, 189.
Doppelversicherungen bei Feuerassekuranzen. I 7/3, 5. II 7, 38.
Drechsler, Vorsicht w. Feuersbr. VIII 45, 188.

E.

Eidesformel für Sachverständige ꝛc. II 26, 44. Anlage III S. 105 und 108.
Einhebungs-Register für Brandassekuranz-Beiträge. II 100, 92. Anlage XVII S. 129.
Einnehmer der Brandassekuranzgelder, Gratifikation jährliche. I. 99 29. II 118, 98. s. a. Bezahlung.
Einquartierungen, Brandschäden, I 40, 13. 43, 14.
Eintritt in die Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt. I 2 u. 3, 2 u. 3. 11—38. 6—12. II 1. 35. 10—41, 39—55. — Eintrittserklärung zur Anstalt. I 11 u. 12, 6. II 10—12, 39 u. 40. Anlagen I u. II S. 103 u. 104.
Einverleibung in die Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt. — Art und Weise. I 11—38, 6—12 II 10—41, 39—55. — Gegenstände geeignete. I 6—10. 4 u. 5. II 4—9, 37—39.
Einwendungen gegen Schätzungen, Verfahren hiebei. I 27—33, 10 u. 11. 56, 19. II 30—34, 50 u. 51. 63, 65.
Eisenblech bei Oefen. VIII 16. 176.
Entdeckung der Feuersbrünste. VIII 50—59. 190—193.
Entschädigung bei Brandschäden. I 39—52, 13—18. II 42—56, 55—61. — Art u. Weise. I 53—57. 18 u. 19. II 57—69, 61—68. — Für ruinirte Privatlöschgeräthsch. VIII 115 u. 116, 217 u. 218. — Entschädigungsgelder. I 45—51. 15—17. II 46—56. 57—60.
Entschließung, königl. Allerhöchste vom 4. Sept. 1852 zum Vollzug des Feuer-Versicherungsgesetzes. III 1—11, 146—149.
Entwendungen bei Feuersbrünsten VIII 122 ff. 219.
Erhebung des Brandschadens ꝛc. I 53—57, 18 u. 19. II. 57—69, 61—68. — Der Brandassekuranzgelder, s. Bezahlung.
Erhöhung der Versicherungssumme. I 16, 8. 34, 11. 66, 21. II 16 und 17. 42. 36, 52. 39, 54. 78, 76.
Erklärungen. I 79 u. 80, 25. II 85 u. 87, 79, s. a. Eintritt ꝛc.
Ermittelung d. Ursache d. Brand. II 64, 66. 88, 80. VIII 125, 221.
Ersatzverbindlichkeit. I 3/2, 3.
Exekution b. Erhebung von Brandassekuranz-Beiträgen. I 70 ff. 23. II 83—85, 78.
Exemplare der Feuerordnung, Anschaffung derselben. VIII 129—132, 224—225.

Expositur-Gebäude, Feuerversicherung. I. 2/4, 2. 7, 4. 8, 5. 15, 8. 75, 24. II 6, 38. 8, 39. 14, 41. 86, 79.

F.

Fabriken. I 7. 4. II 5—7, 37 und 38.
Fabrikeinrichtungen, Schätzung. II 26, 44.
Fahren der Löschgeräthe. VIII 63, 195. 76, 202.
Fahrlässigkeit, Feuerebrunst. VIII 137, 227.
Fässer, leere, Aufbewahrung. VIII 19, 178. — Ausbrennen, Auspichen derselben. VIII 45, 188.
Festsetzung der Brandentschädigung. I 53—57, 18 u. 19. II 57 - 69. 61—68.
Festungen, Feuerversicherung. I 10, 5. II 9, 39.
Feuerbeschau. VIII 21—23, 179—181. — IX 3 u. 4, 230 u. 231. XII — XVIII S. 235—245. — Kosten. XVI S. 241. XVII S. 243 XVIII S. 245. — Nachbeschau IX S. 231.
Feuer Commission, Wirkungskreis. VII 37 ff. 201. 81—108, 204 - 215 111 - 127, 216—222.
Feuerfahnen auf Thürmen. VIII 54, 191.
Feuergefährlichkeit, erhöhte. I 61 ff. 20. II 71—76, 71—76. 92. 85. 94. 87—90.
Feuerglocke, Anschlagen ders. VIII 55, 192.
Feuer-Hacken, Leitern *rc.* VIII 64. 195. s. a. Löschgeräthe.
Feuerlärm. VIII 30 - 57 190 - 193. 73 ff. 201.
Feuerlöschgeräthe. VIII 60—83, 194—205. s. a. Löschgeräthe. Erforderung.
Feuerlöschen, heimliches. VIII 58, 193.
Feuermantel. VIII 9. 174.
Feuermauer. VIII 9, 174.
Feuerordnung, v. 30. März 1791. VIII 1—141. 170—228. IX - XI S. 229 - 234. — Bekanntmach. ders. 129—132, 224 u. 225 — Entdeckung der Feuersbr. 50—59, 190—193 — Löschung d. Feuersbr. 60—108, 194—215. — Mittel z. Verhind. d. Feuersbr. 1—49, 170—189 — Uebertretungen 134 - 139, 226—228. — Verhalten nach gedämpften Feuer 109—127, 215—222. — Wirksamk. d. Feuerord. 49, 189. 133, 226. 141, 228.
Feuer-Piquet XIX S. 246—248.
Feuerpolizei, Handhabung ders. X u. XI S. 233 u. 234. — Pflichten d. Brandversich. Ausschusses, I 109, 33. II 129. 101.
Feuersbrünste, Anordnungen bei dens. VIII 38—108, 205—215. — Entdeckung ders. VIII 50—59, 190 - 193. — Entstehung an mehreren Orten zugleich. VIII 57. 193 108, 215.

— Löschung. VIII 60—108, 194—215. — Mittel z. Verhind. derf. VIII 1—49, 170—189. — Verhalten nach gedämpftem Feuer. VIII 109—127, 215—222. s. a. Brandschäd., Löschgeräthsch.
Feuerspritzen rc. VIII 63 ff 195 s. a. Löschgeräthe.
Feuerversicherungs-Anstalt f. Gebäude. Ges. v. 28. Mai 1852. I 1—114, 1—34. Vollz.-I. v. 9. Okt. 1852. II 1—131. 35—102.
Feuer-Visitationen. XIII S. 237. s. a. Feuerbeschau.
Feuerwächter. VIII 47. 189. 50 ff. 190.
Flachs, Aufbewahrung. VIII 27, 182 44, 188. — Flachs- und Hanfdörren. VIII 18, 177.
Flambeaux, (Fakeln). XIII 32, 184.
Flintenschüße, Feuerlärm. VIII 53, 191. 56 u. 57, 192 u. 193.
Fremde bei Feuersbrünsten. VIII 104, 213.
Freudenschießen. VIII 38, 186.
Funktionäre, Aufstellung solcher. I 85 ff. 26. 98, 29. II 89. 80. 117, 97.
Füsse, hölzerne an Oefen. VIII 16, 176.

G.

Gant, Feuersich. d. Geb. I 2/7 2 7, 4. 8, 5. 15, 8. 73 ff. 23. II 6, 38 8 39. 14, 41. 84—86, 78 u. 79. 101, 93.
Gassenbeleuchtung bei Feuersbr. VIII 94, 209.
Gastwirthe, Vorsicht w. Feuersbr. VIII 31, 184. 39, 187.
Gebäude d. Staates, d. Gemeinden rc. I 2, 2 6—8, 3—5. 15, 8. 55, 17. 75, 24. II 4, 37. 6, 38. 8, 39. 14, 41. 67, 67. 86, 79. — Klassifikation n. d. Feuergefährlichkeit. I 59 ff. 20 II 70—72, 68 73. s. a. Feuerverf.
Gebühren f. Schätzleute I 100, 30. II 122, 99.
Gegenstände d. Einverleibung in d. Immobil.-Brandverf.-Anst. I 6—10, 4 u. 5 II 4—9, 37—39.
Geldsendungen in Brandverf.-Sachen. I 101, 30. II 123—125, 99 und 100.
Gemeinden, Anschaff. v. Löschgeräthen. VIII 69, 199. — — der Feuerordnung VIII 132, 225. — Vorschuß v. Brandassek.-Beitr. I 75, 24.
Gemeinde-Gebäude, Feuerverf. I 2/3, 2. 7, 4. 8, 5. 15, 8. II 6 38. 8, 39, 14, 41. 86, 79.
Gemeindevorsteher, Brandverf.-Geschäfte. I 26, 9. 90, 26. 94—96, 28 u. 29. II 28, 45. 100—116, 92—97. — Feuerbeschau. XVI S. 240. — Remuneration f. Brandverf.-Geschäfte. I 99, 29 II 118, 98. — Wirkungskreis. I 26, 9. II 28, 45.

Gerichte, Competenz. I 102–104. 30 u. 31. II 126. 100.
Gerichtsbeamte, Pflicht b. Feuerebr. VIII 81 ff. 204.
Gerichtsboten, Pflicht b. Feuerebr. VIII 87 u. 88. 207 u. 208.
Gesandtschaften, Feuerbeschau. XV. S. 239.
Geschäftsführung b. d. Immob.-Feuerversich.-Anst. I 91—97. 27—29. II 91—116. 81—97.
Getreid, Aufbewahrung. VIII 19 ff. 178. 43. 188.
Gewerbe, feuergefährliche. I 61. 20. II 71. 71.
Gewitter, Vorsicht w. Feuersbr. VIII 48. 189.
Gewölbe, Feuerversich. I 13. 6
Giltigkeit des Eintrittes in d. Immob.-Feuerversich.-Anst. I 11 u. 12. 6. 16. 8. 102/4a 31. II 10—12. 39 u. 40 126. 100.
Glocken, Feuerversich. I 7. 4. II 5–7. 37 u. 38. 26. 44.
Gluthkohlen in Häfen. VIII 33. 185.
Gothaer Feuerversicherungs-Bank. VII S. 166.
Gratifikationen, jährliche f. Distriktspolizei-Behörden u. Einnehmer. I 99. 29. II 118. 98.
Grummet-Aufbewahrung. VIII 43. 188.
Grundbuch d. allgem Brandversich.-Anst. I 91 ff. 27. II 38–40. 53—55. 91 ff. 81. — Formular, Anlage XIII S. 122. — Aufschr. versicherter Gegenstände II 38–40. 53—55.
Grundbuchsauszug. II 38–40. 53–55. Anlage V S. 109.
Grundregister II 79. 76. Anlage XI S. 117.
Grundvermögen d. Immob.-Feuervers.-Anst. I 65. 21. II 77. 76.

H.

Handelsministerium, Competenz. I 69. 22. 82 ff. 25. II 81 u. 82. 77. 88 u. 29. 80 f. a. Ministerium.
Handwerke, feuergefährliche VIII 13 ff. 175. 45 u. 46. 188.
Hanf, Aufbewahrung. VIII 27. 182.
Hanfdörren. VIII 18. 177.
Hauptanschlag z. Feuervers.-Kasse. I 67 ff. 22. 93 ff. 28. 99. 20. II 78. 76. 81 u. 82. 77 118. 98.
Häuser, Bauart VIII 1—17. 170–177. — Niederreissen ders. 101. 212.
Hausdächer. VIII 5 ff 172.
Hauseigenthümer, Vorsicht u. Pflicht b. Feuersbr. rc. VIII 25. 181. 29. 183. 34. 185. 39—44. 187—188. 75 u. 76. 202. 83 u. 84. 205 u. 206.
Hausgeräthschaften, Bewachung und Unterbringung ders. b. Feuersbr. VIII 80 ff. 203. 107. 215 121. 219.
Hausnummer, Benennung d. Eigenth. hienach. VIII 84. 206.

Hausväter, Vorsicht und Pflicht b Feuersbs. VIII 25, 181. 29 183 34, 185. 39—44, 187 188 75 u. 76, 202.
Heberegister f. Brandassek.-Beitr. II 100, 93. Anlage XVII S. 129.
Herabsetzung d. Brandversich.-Summe. I 35—37, 12. 92, 27. II 37—41, 53—55. 95 ff. 90.
Heuboden, Lichtgebrauch, Tabakrauchen. VIII 30 u. 31, 183 u. 184. 34. 185
Heuvorräthe, Aufbewahrung. VIII 19, 178. 27, 182. 43, 188.
Holz, Vorräthe in Städten 2c. VIII 19, 178. 27, 182. 29, 183. s a. Häuser, Städel.
Holzschupfen. VIII 5, 172. 19, 178 30 u. 31, 183 u. 184.
Holzwerke an Kaminen. VIII 12, 175
Hypotheken, Feuerversich. der betr. Gebäude. I 2/6. 2. 7, 4. 8 5. 15, 8 II 6, 38 8, 39. 14 41 86. 79.
Hypothek- und Wechselbank in München, Mobiliar-Feuerversicherung. VII S. 156—161.

J.

Jahresrechnung der Immob.-Feuerversich.-Anst. I 93. 28.
Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt, auswärtige. I 4, 3. II 3, 26. s. a. Feuervers.
Inserationen, unentgeltl. II 120, 99.
Inspektor. s. Brandversich.-Inspektor.
Instanzenzug in Brdversich.-Sach. I 103 u 104, 31. II 126, 100.
Instruktion z. Vollzuge d. Ges. „die Feuerversich.-Anst. f. Gebd. betr." II 1—131, 35—102. Anl. hiezu I—XXVI S. 103—145.

K.

Kamine, Ausbrennen ders. VIII 24, 181. — Bauart, VIII 10 14, 174—176. — Brennen in dens. VIII 73, 201. — Reinigung, 10 174 17, 177. 25, 181. — Röhre, VIII 10, 174.
Kaminfeger, Pflichten. VIII 21—24, 179—181. 26, 181. 48, 189. 73 ff., 201. 81, 204.
Kanzeln, Feuerversich. I 7. 4. II 5-7, 37 u. 38.
Kanzleidienst b Feuersb. VIII 87 u. 88, 207 u. 208.
Kassa d. Brandversich.-Anst. I 58—78, 20—24. 96, 29. II 70—85, 68-78. 103—116. 93—97.
Kassabeamte, Pflicht b. Feuersbr. VIII 88. 208.
Kassabestände der Brandversich.-Anstalt. II 79. 76. 114 96, 116. 97. — Uebersichten. Anlage XII S. 120. XXIII—XXVI. S. 140-145.
Kassa-Manual, f. d. Brandversich.-Anst. II 106 ff., 94. Anlage XIX S. 131.

Kataster, Aufschr. versicherter Ggst. II 38—40, 53—55. 92—94, 85—90.
Kinder, Aufsicht üb. dies. b. Feuersbr. VIII 89, 208. 102, 213. — Feuer-Lichtanvertrauung 2c. VIII 42, 187. 46, 188.
Kirchen, Feuerversich. d. Gebäude. I 2/₃. 2. 7, 4. 8, 5. 15, 8. 74, 23. II 6. 38. 8, 39. 14, 41. 79, 86.— Schutz d. Feuersbr. VIII 86, 207.
Kirchengegenstände, Feuerversich. I 7, 4. II 5—7, 37 u 38.
Klassifikation d. Gebäude u. ihrer Feuergefährlichkeit. I 59 ff. 20. II 70—72, 68—73.
Klöster, Anschaffung v. Löschgeräthen. VIII 67 u. 68, 198 u. 199.
Kohlen, Aufbewahrung. VIII 27. 182.
Kollekten, b. Brandschäden. II 51, 59.
Kommissionen, polizeiliche b Brandschäden I. 100. 30.
Konkurs, Feuerversich. d. Gebäude 2c. I 2/₇, 2. 7, 4. 8, 5. 15, 8. 73, 23. 77 u. 78, 24. II 6, 38. 8, 39. 14, 41. 84—86, 78 u 79 101, 93.
Konkurrenzbeiträge z. Brandversich.-Kasse. I 58—78, 20—24. II 70—85, 68—78.
Kontrole des Immob.-Brandversicherungswesens. I 105—111, 31—34. II 127—130. 100 u. 101.
Korrespondenzen in Brandversich.-Sachen. I 101, 30. II 123—125, 99 u. 100.
Kosten d. Schätzungen 2c. I 38, 12. 57, 19. II 41, 55. 69, 68. 76, 76. — d. Vertretung v. Gericht. I 99, 29. II 118, 98.
Kostenaufwand f. Neubauten 2c. I 46 ff. 15 II 50 ff. 58.
Kostenvoranschlag. I 8, 5. 18, 8. II 21 ff 44.
Kreis- u. Stadtgerichte, Compet I 104, 31.
Kreisregierung, Compet. I 43 ff. 14. 47, 16. 58, 19. 82 ff. 25. 96 ff. 28 II 45 ff 57. 63, 65. 79, 76. 88 u. 89, 80. 101 - 116, 93 - 97.
Kriegszeiten, Brandschäden. I 43, 14.—Feuerwächter VIII 47, 189.
Küfner, Fässerauspichen 2c. VIII 45, 188.
Kundmachung, öftere, s Bekanntmachung.
Kuratgebäude. I 2/₂, 2. 7, 4. 8, 5. 15, 8. 75, 24. II. 6, 38. 8 39. 14, 41. 86, 79.
Kuratoren, Zahlung d. Brandassek.-Beitr. I 73, 23. II 84, 78. 101. 93
Kurkosten f. Beschäd. b. Feuersbr. VIII 119, 218.

L.

Landräthe, Competenz. I 111, 33. II 130, 101.
Landrathsabschied des Regenkreises (v. 1835) XI S. 234.

Landtagsabschied, Auszüge (v. 1. Juli 1834.) X S. 233. (v. 25. Juli 1850 u. v. 28. Mai 1852.) VII S. 166.
Laternen-Gebrauch. VIII 30 u. 31, 183 u. 184.
Laternlicht auf Thürmen VIII. 54, 191.
Lichtverwahrung rc. VIII 30 u. 31, 183 u. 184. 49. 189.
Lokalpolizeibehörde, Bekanntmachung d. Feuerversich.-Schätzungen. I 26, 9. II 28, 45. — Wirkungskr. I 26—27, 9—10, II. 28, 45.
Londoner-Phönix-Assekuranz-Societät VII S. 165.
Löschgeräthe. VIII 60—83, 194—205. — Anschaffung ders. VIII 64—70, 195—200. — Belohnung dess. der sich zuerst damit einfindet. VIII 78, 203. — Benützung ders. VIII 95 ff. 210, 115 217. — Entschädigung für Privatlöscher. VIII 115 u. 116, 217. — Entwendung solcher. VIII 122 ff. 219 — Pflichten des Brandversich. Ausschusses. I 109, 33. II 129, 101. — Probe. VIII 64, 195. 82, 204. 112—114, 217. — Untersuchung ders. VIII 64, 195. 82, 204. 112—114, 217. — Verbindlichkeit zum Fahren rc. ders. VIII 63. 195. 76. 202. 106, 214. — Zeichen der Eigenthümer. VIII 122. 219.
Löschordnungen. VIII 81—83, 204—205 124, 220.
Löschung d. Feuersbr. VIII 60—108, 194—215.
Lustfeuer rc., Versicht hiebei. VIII 38, 186.

M.

Mägde, Thätigkeit bei Feuersbrünsten VIII 102, 213.
Magistrat, Bekanntmachung der Feuerversicherungs-Schätzungen. I 26, 9. II 28. 45. — Brandversicherungs-Geschäfte. I 90, 26. II 88, 80. — Erhebung der Brandassekuranzbeiträge. I 94—96, 28—29 II 100—116, 92—97 — Feuerbeschau. XVI S. 240.
Malzdörren, VIII 14 u. 15, 176. 35, 185.
Maschinen, Schätzung. II 26, 44.
Materialien, feuerfangende. VIII 5, 172. 11, 175. 19, 178. 40 ff. 187.
Mauern, Feuerversich. I 7, 4. 13, 6. II 5—7, 37 u 38.
Maurermeister, Rechte und Pflichten bei Feuersbrünsten rc. VIII 2. 171. 8, 173. 21, 179. 48. 189. 73, 201. 81, 204. 109, 215. — Schätzungen. I 23 ff. 9. II 22 ff. 44. — Schätzungsgebühren. I 100. 30. II 122, 99.
Meßner Pflicht bei Feuersbrünsten. VIII 86, 207.
Miethleute, Erhebung der Brandassekuranzbeiträge rc. I 71, 23. II 101, 93.

Militär-Feuerpiquets. VIII 89 ff. 203. — XIX. S. 246—248.
Minderjährige, Feuerversicherung ihrer Gebäude. I 2/2. 2. 7, 4 8, 5. 15, 8. II 6, 38. 8, 39. 14, 41. 86, 79.
Minderung der Versicherungssumme. I 17, 8. 35—37, 12. 92 ff. 27. II 18—20, 43. 37—41, 53—55. 95—99, 90—92.
Minimum der Versicherungssumme. I 15, 7. II 14. 41.
Ministerium des Handels rc. Compet. I 69, 22. 82 ff. 25. II 81 und 82. 77. 88 und 89, 80. 111—116, 96 und 97.
Miteigenthümer von Gebäuden. I 2/3. 2. 7—9, 4—5. 15, 8. 51, 17. 72, 23 II 6, 38. 8 39. 14, 41. 61, 67. 86, 79. 101. 93.
Mitglieder der Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt. — Beiträge zur Kasse. I 58—78, 20—24. II 70—85, 68—78. — Recht auf Entschädigung bei Brandschäden. I 39—52 13—18. II 42—56, 55—61.
Mittel zur Verhinderung der Feuersbr. VIII 1—49, 173—189.
Mobiliar Feuerversicherung. VII S. 156—166. — Auswärt. VII S. 164. Inländ. VII S. 156 — Versicherung v. Kirchengegenständen rc. I 7, 4. II 5—7. 37 und 38. — Ueberversicherungen I 109, 33. 112, 34. II 131, 102.
Mobilien, Bewahrung und Unterbringung derselben bei Feuersbrünsten. VIII 80 ff. 203. 107, 215. 121, 219
Müller, Vorsicht w Feuersbrünsten. VIII 36. 186.
München-Aachener-Feuerversicherungs-Anstalt. VII. S. 161—163.
München, Besorgung der Immobiliar-Feuerversicherungs-Geschäfte. II 88, 80.

N.

Nachbarn, Pflicht bei Feuersbrünsten. VIII 74, 202. 77, 203. 100 ff. 212.
Nachbeschau. IX. S. 231. XVI S. 241.**)
Nachläßigkeit in Feuerpolizeisachen. VIII 139, 228.
Nachtwächter. VIII 49 und 50 ff. 189 und 190. — XIX 5, 247.
Nebengebäude, Feuerversich. I. 60—62, 20 u. 21. II 72, 73. S. a. Zugehörungen.
Nebenkataster zum Grundbuche der Feuerversicherungs-Anstalt. II 92—94, 85—90. Anlagen XV u. XVI S. 125—127.
Neubauten, — Feuerversich. I 8, 5 12, 6. 18, 8 20 ff. 9. II 8, 39. 21 ff. 44 28, 45 Feuerpolizeiliche Bestimmungen. VIII 1—18, 170—177. s. a. Wiederaufbau.

Niederreißen der Häuser bei Feuersbrünsten. VIII 101, 212.
Nürnberger-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. VII S. 163 und 164.

O.

Oel, Aufbewahrung. VIII 27. 182.
Oefen, Bauart VIII 14—17, 176. — Reinigung. VIII 25. 181.
Ordnung beim Löschen. VIII 79 ff 203. 83 ff. 205.
Orgeln, Feuerversicherung. I 7, 4 II 5—7, 37 u. 38. 26, 44.
Oesterreichische Mobiliar-Assekuranz-Gesellschaft. VII S. 165.

P.

Partial-Brandschaden. I 55, 18. II 60 62.
Patrouillen, Feuerlärm durch Flintenschuß. VIII 53, 191.
Pech, Aufbewahrung desselben. VIII 19, 178. 27, 182.
Pechler, Pechsieder. VIII 46, 188.
Pfalz, Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt I 5, 3.
Pfarrer, Anschaffung von Löschgeräthschaften. VIII 67 und 68, 198—199. — Bekanntmachung d. Feuerordnung. 132. 225
Pfarr- und Pfarrvikariatsgebäude. I 2/4, 2. 7, 4. 8, 5 15. 8 75. 24. II 6. 38. 8, 39. 14. 41. 86, 79.
Pfründebesitzer, Brandassekuranzbeiträge. I 75, 24.
Phönix-Assekuranz-Societät. VII S. 165.
Polizeibehörde, Gratifikation jährliche für Brandversicherungs Geschäfte I 99, 29. s. Distriktspolizeibehörde.
Polizeidirektion München, Brandschadensermittelung rc. II 88, 80.
Post, Portofreiheit. I 101, 30. II 123,—125, 99—100.
Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822. Anwend. derselben. I 77 u. 78. 24. II 85, 78.
Privat-Löschgeräthschaften. VIII 66, 198. 115 u. 116, 217 u. 218.
Probe der Löschgeräthe. VIII 64, 195. 82, 204 112—114, 217.
Prüfung der Schätzungen. I 31 - 38, 11 u. 12. II 29, 50. 33—41, 51 — 55. s. a. Revision.
Pulver, Aufbewahrung. VIII 28, 182, 92. 209.
Pulvermühlen, Feuerversich. I 10, 5. II 9, 39.

Q.

Quartierverschaffung bei Feuersbr. VIII 121, 119.
Quittungen über Brandassek.-Beitr. I 96, 28. II 101, 92.

R.

Rathdiener, Pflichten bei Feuersbr. VIII 87, 207.
Rauchfang s. Kamine.
Rechnungsabschluß der Brandassekuranz-Kasse. II 110 ff. 95 u. 96 Anlage XXII S 136—139.
Rechnungskommissäre. Anstellung. III 1, 146. — Diäten. 8, 149. — Dienstkleidung. 10, 149. — Gehalt. 6, 148. — Rang. 10, 149. — Reisekosten. 8, 149. — Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse. 7. 148. — Wirkungskreis I 86—88, 26. 98, 29. II 89, 80. 117, 97.
Rechnungs-Manual für die Brandassekuranz-Anstalt. II 109 ff. 95 Anlagen XX und XXI. S. 133—135.
Recht auf Entschädigung bei Brandschäden. I 39—52, 13—18. II 42—56, 55—61.
Regie d. Feuerversich.-Anst. I 98—101, 29 u. 30. II 117—125, 97—100.
Regierungsfiskalat, Vertret. der Brandversich.-Anst. vor Gericht. I 104, 31.
Registratoren, Pflicht bei Feuersbr. VIII 87, 207.
Regreßansprüche d. Gemeinden f. Brandassek.-Beitr. I 75, 24. — d. Immob.-Feuerversich.-Anst. I 52, 17. 102, 30 u. 31. II 56, 60 126, 100.
Reinigung der Kamine VIII 10, 174. 17, 177. 25, 181.
Reisekosten d. Brandversich.-Inspekt. I 38, 12. 57, 19. 98, 29. II 41, 55. 69, 68 73/3, 74. 76, 76 98, 92. 117, 97. — für polizeil. Kommissionen. I 100, 30.
Rekurs i. Brandversich.-Sachen. I 43 ff. 14. 64, 21. 92, 27. 103, 31. II 75, 76 95—99, 90—94. 126, 100. — i. Feuerpolizeisachen. VIII 136, 227.
Remunerationen, jährliche. I 99, 29. II 118, 98.
Reparirung theilweiser Brandschäden I 46 ff., 15. II 50 ff., 58.
Rettungsmittel bei Feuersbrünsten. VIII 106, 214. s. a. Löschgeräthe.
Revision v. Schätzungen. I 31—38, 11 u. 12. 42, 13. 92, 27. II 29, 50. 33—41, 51—55. 95 ff., 90.
Röhre, Kaminröhre. VIII 10, 174.
Rothgärberrinden, Aufbewahrung. VIII 19, 178. 27, 182.
Rückersatz von Brandentschäd. I 3/1, 3. 49 ff., 17. 66, 21. II 53 ff., 60. 80, 77.
Rufzeichen z. Bekanntm. v. Feuersbr. VIII 50—57, 190—193.

S.

Sachverständige, Schätzungen. 23 ff. 9. II 22 ff, 44. — Eides-formel. II 26. 44. Anlage III S. 105 u. 106.
Schadenerhebung, Art und Weise. I 53—57, 18 u. 19. II 57—69, 61—68.
Schadenersatz für beschädigte Privatlöschger. VIII 115 u. 116, 217 u. 218.
Schäffler, Fässerauspichen ꝛc. VIII 45, 188.
Schaitten, Aufbewahrung VIII 27, 182 29, 183. 41, 187. 45, 188.
Schätzungen vor dem Eintritt in die Immob.-Feuerversich.-Anst., Verfahren hiebei. I 18—38, 8—12 II 11, 40. 21—41, 44—55. 95, 90 — nach vorgefall. Brande. I 55 u. 56, 18 u. 19. II 60—68, 62—67. Anlage IX S. 114. — Einwendungen dagegen. I 56. 19. II 63, 65. — d. Brandschadens VIII 126 u. 127, 221 u. 222. — s. a. Einwendungen, Revision ꝛc.
Schätzungsgebühren. I 100 30. II 122 99.
Schätzungstabelle. I 26 - 28, 9 u. 10 56, 19. II 28, 45—49. 39, 54. 61, 63—65. Anlage IV S. 107 u. 108.
Scheuern, Bauart ꝛc. VIII 5 ff., 172. 19, 178. — Lichtgebrauch. 30 u. 31 183 u. 184. — Tabakrauchen. 34, 185.
Schießen, Verbot bei Hochzeiten ꝛc. VIII 38. 186.
Schießpulver, Aufbewahrung. VIII 28, 181. 92, 209.
Schildwachen, Feuerlärm durch Flintenschuß. VIII 53, 191.
Schindel-Dächer VIII 5 ff., 172.
Schlüssel zu Löschgeräthen. VIII 93, 209.
Schmalz, Aufbewahrung. VIII 27, 182.
Schmalzauslassen, Vorsicht w. Feuersbr. VIII 46, 188.
Schornsteinfeger, s. Kaminfeger.
Schreiber, Pflicht b. Feuersbr. VIII 88. 208.
Schreibmaterialien f. d. Brandassek. II 121, 99.
Schreiner, Vorsicht w. Feuersbr. VIII 45. 188.
Schulgebäude. I 2/3, 2. 7, 4. 8, 5. 15, 8. 74, 23. II 6, 28. 8, 39. 14, 41. 86 79.
Schulkinder, Aufsicht üb dies. b. Feuersbr. VIII 89, 208. 102, 213.
Schupfen, Bauart. VIII 5, 172. 19, 178. — Lichtgebrauch 30 u 31. 184.
Schüsse, Feuerlärm. VIII 53. 191. 56 u. 57, 192 u. 193.
Schuttwegräumen n gelöschter Feuersbr. VIII 110 u. 111, 216.
Schwefel, Aufbewahrung. VIII 27, 182.
Seiler, Vorsicht beim Wagenschmiersieden ꝛc. VIII 46, 188.
Späne Aufbewahrung ꝛc. VIII 29 u. 30, 183. 41, 187.

Sperre d. Brandversich.-Kasse. I 96, 29. II 104, 93.
Spitäler, Anschaffung v. Löschgeräthen. VIII 67 u. 68, 198 u 199.
Springfeuer, Vorsicht hiebei. VIII 38, 186.
Staatsgebäude, I 2/1, 2. 7, 4. 8, 5. 15/2, 8. II 6, 38. 8 39. 14, 41. 86, 79.
Staatskasse, Vorschüsse u. Zahlungen aus ders. zur Brandassek.-Kasse. I 68. 22. 98, 29. II 81 u. 82, 77. 117. 97.
Staatsministerium des Handels ꝛc., Compet. I 69. 22. 82 ff. 25. II 81 u. 82, 77. 88 u 89, 80. s. a. Ministerium.
Städl, Bauart. VIII 5 ff., 172. 19, 178. — Lichtgebrauch. 30 u. 31, 183 u. 184. — Tabakrauchen. 34, 185.
Stadtgerichte, Competenz. I 104, 31.
Stalllaternen, Gebrauch. VIII 30 u. 31, 183 u. 184.
Stallungen, Bauart. VIII 5 ff., 172. — Lichtgebrauch 30 u. 31, 183 u. 184. — Tabakrauchen. 34, 185.
Stand der Brandversicherungen. — Bericht hierüber, II 114, 96. — Uebersicht. II 116, 97. Anlagen XXIII—XXVI S. 140—145. s. a. Kassabestände.
Standquartiere, Brandschaden I 40, 13. 43, 14.
Stempelfreiheit in Brandversich.-Sachen. I 100, 30. II 119 ff., 98.
Stiftungen, Anschaff. v. Löschgeräthen. VIII 67 u. 68, 198 u. 199.
Stiftungsgebäude. I 2/3, 2. 7, 4. 8, 5 15, 8. 74, 23. II 6. 38. 8, 39. 14 41. 86, 79.
Strafe, wegen unterlassener Anzeige feuergefährl. Anlagen. I 63, 21. II 73, 73.
Strafen in Feuerpolizei-Sachen. VIII 135 ff, 227.
Straftafel, wegen Tabakrauchen ꝛc. in Stallungen. VIII 31, 184.
Streitigkeiten in Brandversich.-Sachen. I 102—104, 30 u. 31. II 126, 100.
Strohdächer VIII 5 ff., 172.
Strohvorräthe, Aufbewahrung. VIII 19, 178 27. 182 43, 188.
Stundnachschlagen, vom Thurmwächter. VIII 51, 190.
Sturmläuten VIII 55—57. 192 u. 193.
Stuttgarter Privat-Feuerversich.-Gesellschaft. VII S. 165.

T.

Tabakrauchen, Verbot in Stallungen, Stadeln ꝛc. VIII 30 u. 31, 183 u. 184. 34, 185.
Tabellen z. Nebenkataster d. Feuerversich.-Anst. II 92—94, 85 —90. Anlage XVI S. 127.
Tafernwirthe, Vorsicht w. Feuersbr. VIII 39, 187.

Tagebuch für die Brand-Assekuranz-Kasse. II 106 ff. 94. Anlage XVIII S. 130.
Tambour, Feuerlärm. VIII 53, 191. XIX 6, 247.
Taxatoren, Eid II 26, 44. Anlage III S. 105 u. 106. — Schätzungen. I 23 ff. 9. II 22 ff. 44.
Taxfreiheit in Brandversich.-Sachen. I 100, 30. II 119 ff. 98.
Theilnahme an der Feuervers.-Anst. f. Gebäude, — freiwillige I 2, 2. II 1, 35. Zwang hiezu I 2 u. 3, 2—3. II 1 u. 2, 35 u. 36.
Thore, Oeffnen ders. VIII 105, 214.
Thürlein an Oefen. VIII 17, 177.
Thurmuhren, Feuerversich. I 7, 4. II 5—7, 37 u. 38.
Thurmwächter. VIII 50 ff. 190.
Totalschaden. I 55, 18. II 60, 62.
Treppen, Feuerversich. I 13, 6.

U.

Uebersichts-Tabellen der Brandassek. — Anl. VII S. 112. VIII S. 113. XII S. 120. XIV S. 123 u. 124. XXIII—XXVI S. 140—145.
Uebertretungen der Feuerordn. VIII 134—139, 226—228.
Ueberversicherungen. I 109/3, 33. 112, 34. II 131, 102.
Uhren, Feuervers. I 7, 4. II 5—7, 37 u. 38, 26, 44. s. a. Thurmuhr.
Ursache des Brandes, Ermittelung ders. II 64, 66. 88, 80. — VIII 125, 221.
Unschlitt, Aufbewahrung. VIII 27, 182.
Untersuchungen strafrechtl. w. Brandstiftung rc. I 49—52, 17. II 53—56, 60 und 61. 64—67, 66 u. 67. 88, 80.

V.

Verbindlichkeiten z. Fahren rc. d. Löschgeräthe. VIII 63, 195. 76, 202. 106, 214.
Verbot der Theilnahme an auswärt. Immobiliarbrandvers.-Anst. I 4, 3. II 3, 36.
Verduschen der Feuersbr. VIII 58, 193.
Verfahren bei Feuerpolizei-Sachen. VIII 137, ff. 227. — bei Schätzungen. I 18—38, 8—12. II 11, 40. 21—41, 44—55. — in streitigen Brandversich.-Gegenst. I 102—104, 30 u. 31. II 126, 100.
Vergütung s. Rückersatz.
Verhinderung der Feuersbr. VIII 1—49, 170—189.
Veröffentlichung der Feuerordn. VIII 129—132, 224.
Verpflichtung z. Verbl. in d. Feuervers.-Anst. I 3, 3. II 2, 36.

**

Verpflichtungsformel f. Sachverständige. II 26, 44 Anl. III S. 105.
Versicherung d. Gebäude s. Feuerversicherung.
Versicherungssummen. I 14 ff. 7. 34—37, 11 u. 12. 42, 13. 92, 27. II 13 ff. 40 36—41, 52—55. 95—99, 90—92.
Verwaltung d. Feuerversich.=Anstalt. I 82—90, 25 u. 26. II 88—90, 80 u. 81.
Verwaltungsbehörden, Compet. in Brandversich.=Sachen. I 102—104, 30 u. 31. II 126, 100.
Verwendung der Brandentschädig.=Gelder. I 45—51, 15—17. II 46—56, 57—60. — der Brandassek.=Beitr. I 96, 28. II 102—104, 93.
Vieh, Unterbringung dess. b. Feuersbr. VIII 107, 215. 121, 219.
Vollzug des Ges. „die Feuerversicherungs=Anst. f. Gebäude betr. ꝛc." Bekanntmachungen in den Kr.=Int.=Blättern. IV—VI S. 150—155. — Entschließung f. allerh. III 1—11, 146—149. — Instruktion II 1—131, 35—102 u. Anl. I—XXVI S. 103—145.
Voranschlag z. Feuerversich.=Kassa. I 67 ff. 22. 95, 28. II 81 u. 82, 77. 100 ff. 92 u. 93.
Vorschüsse aus d. Staatskasse. I 68, 22. II 81 u. 82, 77.
Vorschußfond der Feuersich.=Anstalt. I 65—69, 21 u. 22. II 77—82, 76 u. 77. Anlage X S. 115.
Vorschuß=Fonds=Rechnungs=Manual d. Brandassek.=Kasse. II 109 ff. 95. Anlage XXI S. 135.
Vorstand des Brandversich.=Ausschusses. I 110, 33.

W.

Wachs, Aufbewahrung VIII. 27, 182.
Wachsflambeaux, Gebrauch in Städten. VIII 32, 184.
Wächter, VIII 50 ff., 190. s. a. Feuer=, Nacht=, Thurmwächter.
Wagenschmiersieder, Vorsicht hiebei. VIII 46, 188.
Wahl des Brandversich.=Ausschusses. I 106, 32. II 127, 100. V S. 152 u. 153.
Wasservorrath z. Löschen d. Feuersbr. VIII 60—62, 194, 72, 201. 98, 211.
Werkmeister, Schätzungsgebühren. I 100, 30. II 122, 99.
Werth des Feuerversich.=Gegenstandes. I 14, 7. 20 ff., 8. 92, 27. II 13, 40. 28, 45—49. 95 ff., 90.
Wetterableiter, Errichtung u. Aufsicht. VIII 20, 178.
Wiederaufbauung abgebrannter Gebäude. I 45—48, 14—16. II 46—52, 57—59.

Wirksamkeit der Feuerversich. I 11 u. 12, 6. 16, 8. 102/4, 31. II 10—12, 39 u. 40. 126, 100. — des Feuerversich.=Gesetzes vom 28. Mai 1852. I 114, 34.
Wirthshäuser, Straftafel wegen Tabakrauchen rc. in Stallungen. VIII 31, 184. 39, 187.
Wohlthätigkeits=Stiftungen I 74, 23. s. a. Stiftungen.
Wundärzte, Anwesenheit bei Feuersbr. VIII 90, 208. — Bezahlung ders. 119, 218.

Z.

Zahlungsfristen bei Brandassek.=Beitr. I 76, 24.
Zäune, Feuerversich. I 7, 4. II 5—7, 37 u. 38.
Zeichen zur Erkennung der Löschgeräthe. VIII 122. 219.
Ziegeldächer. VIII 5 ff., 172.
Zimmermeister, Rechte und Pflichten bei Feuersbr. rc. VIII 2, 171. 6—8, 173. 21, 179. 48, 189. 73 ff., 201. 81, 204. 109, 215. 114, 217. — Schätzungen. I 23 ff., 9. II 22 ff., 44. — Schätzungsgebühren. I 100, 30. II 122, 99.
Zugangstabelle z. Nebenkataster der Feuerverf.=Anst. II 92—94, 85—90. Anlage XVI S. 127.
Zugehörungen v. Gebäuden. I 7, 4. 19, 8. 25, 9. 32, 11. 62, 21. II 5—7, 37 u. 38. 9, 39. 15, 42. 26, 44. 33, 51. 72, 73.
Zuseher bei Feuersbr., Entfernung ders. VIII 102, 213.
Zuständigkeit in streitigen Brandversich.=Gegenst. I 102—104, 30 u. 31. II 126, 100.
Zwang zur Theilnahme an der Feuerversich.=Anst. I 2 u. 3, 1. II 1 u. 2, 35 u. 36.
Zwischenausschlag zur Feuerversich.=Kasse. I 69, 22. 95, 28.

Abbreviaturen.

Allerh. bedeutet: Allerhöchst.
Allgem. od. allgem. = Allgemein.
Anm. = Anmerkung.
A. oder Ausschr. = Ausschreiben.
Best. = Bestimmung.
Döll. oder D. Vbgs. = Döllinger Verordnungs-Sammlung.
E., Entschl. = Erlaß, Entschließung.
Kr.-Int.-Bl. = Kreis-Intelligenz-Blatt.
M. oder Minist.-E. = Ministerial-Entschließung.
M. G. S. = Mayers Generalien-Sammlung.
Rescr. = Rescript.
Schw. u. Nbg. = Schwaben und Neuburg.
schwb. = schwäbisch.
S. = Seite.
s. a. = siehe auch.
St. = Stück.
Thl. = Theil.
Vbg. = Verordnung.
Vgl. = vergleiche.
Ziffer, römische, ohne beigesetzte Buchstaben zeigen den Band an z. B. Döll. Vbgs. XIII 2c. = Band XIII.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

I. **Gesetz** vom 28. Mai 1852, „die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins" betr. 1

II. **Instruktion** vom 9. Okt. 1852, zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins" betr. 35

Anlagen I—XXVI. 103

III. **Königlich Allerhöchste Entschließung** vom 4. September 1852, den Vollzug des Gesetzes, „die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins" betr. . . . 146

IV. **Bekanntmachung** vom 9. Sept. 1852, den Vollzug des Gesetzes „die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins, hier die Aufstellung von Brandversicherungs-Inspektoren" betr. 150

V. **Bekanntmachung** vom 16. Aug. 1852, „den Vollzug des Gesetzes über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins" betr. 152

VI. **Bekanntmachung** vom 8. Novbr. 1852, „die Feuerversicherungs-Anstalt in den Gebietstheilen diesseits des Rheins" betr. 154

VII. **Mobiliar-Feuerversicherung** in Bayern . 156

Anhang.

VIII. A. **Allgemeine Feuerordnung** v. 30. März 1791 167

IX. „Die für Bayern und die obere Pfalz erlassene Feuer-Ordnung vom 30. März 1791" betr. . . . 229

X. **Auszug** aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern vom 1. Juli 1834 . 233

XI. **Auszug** aus dem Landrathsabschiede des Regenkreises vom 7. bis 16. Sept. 1835 . . . 234

XII. B. **Feuerbeschau** vom 21. März 1822, die „im Frühjahr vorzunehmende Feuerbeschau“ betr. . .
XIII. „Feuer-Visitationen“ betr. . . . . . .
XIV. „Die Feuerbeschau in den Aerarialgebäuden“ betr.
XV. „Die Feuerbeschau in München, resp. Ausübung der Feuerbeschau in den Wohnungen des Personals der fremden Gesandtschaften am Königlichen Hofe“ betr.
XVI. „Den Vollzug der Feuerbeschau“ betr. . . . .
XVII. „Feuerbeschau für 1818“ betr. . . . .
XVIII. „Die Kosten der Feuerbeschau im Landgerichtsdistrikte N.“ betr. . . . .
XIX. C. **Feuer-Piquet**, die Errichtung und den Dienst eines bürgerlichen Militär-Feuerpiquets in Städten und Märkten, wo keine kgl. Garnison besteht“, betr.

Supplement.

XX. Ministerial-Entschließung vom 31. Dezbr. 1852, den Vollzug des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Feuer-Versicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr. . . . .
XXI. Ministerial-Entschießung vom 3. Januar 1853, den Vollzug des Art. 61 des neuen Feuerversicherungs-Gesetzes und des §. 71 der Instruktion betr. .
XXII. Ministerial-Entschließung vom 27. Januar 1853, den Vollzug des Gesetzes, die Feuerversicherungs-Anstalt in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.
XXIII. Bekanntmachung vom 8. Febr. 1853, den Vollzug des Gesetzes über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins, hier die Aufnahme der Gebäudeschätzungen betr. .

I.

Gesetz,

„die Feuerversicherungsanstalt“ für Gebäude“ *) in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betreffend, vom 28. Mai 1852.

(Beilage XII. zum Landtags-Abschied. Abschn. I. §. 96. S. 14. Gesetz-Blatt Nr. 33 v. 28. Juli 1852.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die für die sämmtlichen Regierungsbezirke diesseits des Rheins begründete, auf dem Grundsatze der

---

*) Die in diesem Gesetze begriffene allgemeine Feuerversicherungs-Anstalt ist ausschließend nur für unbewegliche Güter (Gebäude) bestimmt, dagegen die Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, sowie die München-Aachener und Nürnberger sind ihrer Hauptbestimmung nach Feuer-Assekuranz-Anstalten für bewegliches Eigenthum. (Vgl. M. Entschl. v. 14. Juni 1839. Kr.-J.-Bl. v. Schw. u. Nbg. 1839. St. 43, S. 853.)

Gegenseitigkeit beruhende Anstalt zur Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden hat auch fernerhin fortzubestehen.

Art. 2. Die Theilnahme an dieser Anstalt ist im Allgemeinen freigegeben.

Ausnahmsweise unterliegen der Verbindlichkeit zum Eintritte:

1) die sämmtlichen Gebäude des Staates;
2) die Gebäude der Minderjährigen oder sonst unter Kuratel stehenden Personen;
3) die Gebäude der Gemeinden, der Kirchen, der Schul- und sonstigen Stiftungen;
4) die Gebäude der Pfarreien, Benefizien, ständiger Kuratien, Pfarrvikariate und Exposituren;
5) die Gebäude, welche gemeinschaftliches Eigenthum mehrerer Personen, und nicht in der Art abgetheilt sind, daß der Antheil eines jeden Miteigenthümers ein für sich selbst bestehendes, eigenes Gebäude bildet, — wenn ein Miteigenthümer die Einverleibung verlangt;
6) die Gebäude, auf welchen Hypotheken haften, sobald ein Hypothekgläubiger die Einverleibung gerichtlich beantragt, und der Schuldner sich nicht zur Abtragung der Schuld binnen drei Monaten, auch wenn bis dahin die Verfallzeit noch nicht verflossen ist, anheischig macht, und hiefür vorläufige, genügende Sicherheit leisten kann;
7) die Gebäude derjenigen Personen, welche in die Gant gerathen, sobald ein Hypothekgläubiger die Einverleibung verlangt.

Diese sämmtlichen Gebäude müssen der Anstalt so lange einverleibt bleiben, als der Grund ihres zwangsweisen Eintrittes dauert.

Art. 3. Ueberdieß haben die Verpflichtung in der Anstalt zu verbleiben:

1) Diejenigen Theilnehmer, welche durch Brand schon einmal verunglückt und aus der Anstalt entschädigt worden sind, bis sie nachgewiesen haben, daß sie den empfangenen, ganzen Betrag durch jährliche Beiträge vor und nach dem erlittenen Brandschaden in die Anstalt zurückbezahlt haben;

2) diejenigen Theilnehmer, welche in den durch Artikel 51 und 52 benannten Fällen zur Rückvergütung und zum Ersatze verurtheilt werden, bis sie sich der Rückvergütungs- und Ersatzverbindlichkeit gegen die Anstalt vollständig entlediget haben; endlich

3) diejenigen Theilnehmer, welche erst nach ihrem Eintritte die eingeschriebenen Gebäude verpfändet haben, bis sie darthun, daß die nach ihrem Eintritte aufgenommenen Kapitalien wieder abgetragen worden sind, oder daß die Hypothek-Gläubiger zu dem Austritte ihre Einwilligung geben.

Art. 4. Die Versicherung der Gebäude bei auswärtigen Immobiliar-Brandversicherungsanstalten oder Gesellschaften ist unter dem Nachtheile der Nichtigkeit jedes deßfallsigen Uebereinkommens und bei Vermeidung einer, der bayerischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt zufließenden Geldstrafe von fünf vom Hundert der Versicherungssumme untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbote sind nur diejenigen Gebäude, denen die Aufnahme in die inländische Versicherungs-Anstalt verweigert ist, ferner diejenigen, bezüglich welcher schon vor dem gegenwärtigen Gesetze mit auswärtigen Anstalten Versicherungsverträge in erlaubter Weise abgeschlossen worden sind, bis zum Ablaufe der ursprünglich in denselben festgesetzten Versicherungszeit.

Art. 5. So lange für den Regierungsbezirk der Pfalz eine eigene Immobiliar-Brandversicherungsanstalt bestehen

1*

wird, bleibt die gleichzeitige Versicherung in beiden Anstalten untersagt.

Zweite Abtheilung.

Zur Einverleibung geeignete Gegenstände.

Art. 6. Gegenstand der Versicherung im Allgemeinen sind alle Gebäude, ohne Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-, Haupt- und Nebengebäuden, gleichviel, ob dieselben zu Wohnungen oder zu anderen Zwecken bestimmt sind.

Die Versicherung erstreckt sich jedoch in allen Fällen nur auf den Ueberbau, ohne Rücksicht auf die Baustelle und die auf dem Gebäude etwa ruhenden Gerechtsamen, oder in demselben befindlichen, beweglichen Sachen.

Art. 7. Fabrik- und sonstige derartige Werke, welche mit dem Gebäude selbst zusammenhängen, und aus demselben im Augenblicke der Gefahr nicht ohne Zerstörung oder wesentliche Beschädigung an einen andern Ort gebracht werden können, ferner Mauern und Zäune von Höfen und Hausgärten, Glocken, Thurmuhren, Orgeln, Altäre, Kanzeln und festgemachte Beicht- und Betstühle können gleichfalls Gegenstand der Versicherung sein.

Dieselben unterliegen, wenn sie Zugehörungen der im Artikel 2 bezeichneten Gebäude sind, hinsichtlich der Verbindlichkeit des Eintrittes in die Anstalt und des Verbleibens in derselben den nämlichen Bestimmungen, wie die Gebäude selbst, — soferne die Betheiligten sich nicht darüber auszuweisen vermögen, daß diese Gegenstände bereits bei einer im Inlande zugelassenen Mobiliar-Versicherungsanstalt in genügender Weise (Artikel 15) versichert sind, und in den Fällen des Artikel 2, Ziffer 5, 6 und 7 von den Miteigenthümern und Hypothek-Gläubigern eine Erinnerung dagegen nicht erhoben wird.

Die Versicherung von derlei Zugehörungen in mehr als Einer Versicherungsanstalt zu gleicher Zeit ist bei Vermeidung einer, der bayerischen Immobiliar-Versicherungs-Anstalt zufließenden Geldstrafe von fünf vom Hundert der Versicherungssumme untersagt.

Art. 8. Neue Gebäude, welche erst im Baue begriffen sind, können ebenfalls versichert werden, jedoch bis der Bau vollendet sein wird, jedesmal nur auf ein Jahr, nach dessen Ablauf die Versicherung erneuert, oder außerdem für erloschen angesehen werden soll, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 2.

Dasselbe gilt auch von schon bestandenen, aber noch nicht versichert gewesenen Gebäuden, welche wegen Baufälligkeit abgebrochen worden, oder durch Brand und andere Unfälle verunglückt sind und wieder erbaut werden.

Ist ein solches Gebäude schon versichert, so wird es fortwährend als in der Anstalt begriffen angesehen und nach den vor der Abbrechung oder Verunglückung bestandenen Verhältnissen bis zur Vollendung des Baues behandelt; — ausgenommen der Eigenthümer würde eine, wenn sonst nur nach dem gegenwärtigen Gesetze zulässige, abändernde Erklärung von sich geben.

Art. 9. Gebäude, deren Eigenthum verschiedenen Personen gemeinschaftlich zusteht (Art. 2, Ziffer 5), können nicht nach Antheilen, sondern nur ganz zur Einverleibung angenommen werden.

Art. 10. Gebäude im Werthe unter dreißig Gulden Pulvermühlen und isolirt liegende, ausschließend zu militärischen Zwecken bestimmte, blos von Militär besetzte, und von keinem bürgerlichen Einwohner mitbewohnte Festungen sind von dem Eintritte ausgeschlossen.

Dritte Abtheilung.

Art und Weise des Eintrittes und der Einverleibung.

Art. 11. Zur Giltigkeit des Eintrittes ist erforderlich:

1) Die ausdrückliche, bei der einschlägigen Distriktspolizei-Behörde entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich abgegebene Erklärung desjenigen, welcher der Anstalt beitreten will;

2) die genaue Bezeichnung der zu versichernden Gegenstände, namentlich auch der allenfallsigen Zugehörungen, wenn solche mit dem Gebäude versichert werden wollen;

3) die Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Schätzung (Art. 18 bis 29), oder im Falle des Art. 18, Absatz 2 des betreffenden Voranschlages;

4) die Erklärung, ob der Eintritt noch für das laufende, oder erst für das nächstfolgende Etatsjahr geschehe.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit der Ausstellung der Aufnahmsbescheinigung Seitens der Distrikts-Polizeibehörde (Art. 30).

Art. 12. Geschieht der Eintritt noch für das laufende Etatsjahr, so hat der Eintretende auch für dieses Jahr den ganzen Jahresbeitrag zu leisten, wogegen sogleich, vom Tage des Eintrittes an, für alle hierauf sich ergebenden Brandschäden die treffende Entschädigung geleistet wird.

Ist der Eintritt, welcher mit Ausnahme des Monats September zu jeder Zeit im Jahre geschehen kann, einmal erfolgt, so bleibt er für alle kommenden Jahre bis zum freiwilligen Austritte in Kraft — ausgenommen bei den im Art. 8, Absatz 1 und 2 bezeichneten Gebäuden.

Art. 13. Jedes zur Aufnahme in die Anstalt geeignete Gebäude kann entweder im Ganzen, oder mit Ausnahme

der massiven Mauern, Treppen und Gewölbe, nur bezüglich der verbrennbaren Bestandtheile versichert werden.

Will die Versicherung nur auf die verbrennbaren Bestandtheile beschränkt werden, so muß dieses ausdrücklich erklärt werden, widrigenfalls angenommen wird, daß die Versicherung sich auf das ganze Gebäude erstrecke.

Art. 14. Dem Eintretenden steht im Allgemeinen frei, die Größe der Versicherungssumme, welche immer mit der Zahl zehn ohne Bruch theilbar sein muß, zu bestimmen, jedoch darf diese Summe in keinem Falle den wahren Werth des Gegenstandes übersteigen.

Beabsichtigt der Versichernde, den Gegenstand mit einer geringeren Summe, als jener durch die Schätzung ermittelten, einverleiben zu lassen, so hat er solches ausdrücklich zu erklären, widrigenfalls die ganze Schätzungssumme als Versicherungssumme angesehen wird.

Art. 15. Eine Beschränkung bezüglich der Größe der Versicherungssumme tritt bei nachbezeichneten Gebäuden ein:

1) Bei Gebäuden minderjähriger oder unter Kuratel stehender Personen; ferner bei jenen Gebäuden, deren Einverleibung in Folge des Artikels 2, Ziffer 5, 6 und 7 von den Miteigenthümern oder Hypothekgläubigern gerichtlich verlangt und erwirkt wird, hängt zwar die Bestimmung der Größe der Anschlagsumme, soweit hiebei der wahre Werth nicht überschritten wird, zunächst von dem Ermessen der Vormünder und Kuratoren, dann der freien Uebereinkunft der Miteigenthümer und Hyothekgläubiger ab; jedoch darf in allen diesen Fällen der Anschlag auf weniger nicht als auf die Hälfte des wahren Werthes gesetzt werden. Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so ist die beantragte höchste Summe, soferne der wahre Werth des Gebäudes dadurch nicht überschritten wird, zu versichern;

2) das Minimum der Versicherungssumme der in Art. 2, Ziffer 1, 3 und 4 bezeichneten Gebäude richtet sich nach den jeweiligen besondern Vorschriften.

Art. 16. Der Anschlag kann zu jeder Zeit erhöht werden. Bezüglich der Giltigkeit und Wirksamkeit der Erhöhung kommen die Bestimmungen der Art. 11 und 12 zur Anwendung.

Art. 17. Ebenso kann der Anschlag, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 15 auch zu jeder Zeit gemindert werden.

Die Minderung tritt mit dem nächstfolgenden Jahre in Wirksamkeit und setzt den Nachweis voraus, daß die Rechte etwaiger Miteigenthümer und Hypothekgläubiger nicht gefährdet werden.

Art. 18. Der Eintritt in die Anstalt, derselbe mag für den vollen Werth oder nur für einen Theil des Werthes, oder mit Ausnahme der massiven Mauern, Treppen und Gewölbe, blos für die verbrennbaren Bestandtheile stattfinden, ist gemäß Art. 11, Nummer 3, durch eine vorgängige Schätzung des Gegenstandes bedingt.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die in Art. 8, Absatz 1 und 2 bezeichneten Gebäude, bei welchen der von dem Brandversicherungs-Inspektor (Art. 84) revisorisch zu prüfende und festzusetzende Kostenvoranschlag die Schätzung ersetzt; dann die im Art. 8 Absatz 3 bezeichneten Gebäude, bei welchen die frühere Versicherungssumme als fortbestehend angenommen wird. Nach Vollendung des Baues hat jedoch die förmliche Schätzung des Gebäudes einzutreten.

Art. 19. Bei der Schätzung darf nur das Gebäude allein mit den allenfallsigen Zugehörungen (Art. 7) in Betracht gezogen, und weder der Werth des Bauplatzes, noch die mehr oder minder vortheilhafte Lage, oder eine auf dem Gebäude ruhende Gerechtsame in Anschlag gebracht werden. Die Schätzung der Zugehörungen hat gesondert zu geschehen.

Art. 20. Die Schätzung hat den Zweck, den wahren Werth der zu versichernden Gebäude in ihrem baulichen Zustande zur Zeit der Schätzung zu bestimmen.

Den Maßstab für die Ermittlung des wahren Werthes bildet der jeweilige bauliche Zustand des zu versichernden Gebäudes gegenüber den Herstellungskosten des Neubaues. In einer jeden Schätzung muß sowohl der Werth des jeweiligen baulichen Zustandes, als der Werth des Neubaues nach dem in Quadratfußen auszudrückenden Flächeninhalte der einzelnen Stockwerke bestimmt seyn.

Art. 21. Als Grundlage der Werthbestimmungen dienen lediglich die üblichen Ortspreise des Materials und des Arbeitslohnes.

Art. 22. Bauholz, welches Dritte unentgeldlich zum Baue zu leisten haben, darf nicht mit in die Anschlags-Summe aufgenommen werden, jedoch kann der Beitrags-Pflichtige dasselbe für sich besonders versichern lassen.

Art. 23. Die Schätzung ist durch zwei, ein für allemal eidlich verpflichtete Sachverständige, einen Maurer- und einen Zimmermeister, an Ort und Stelle vorzunehmen.

Art. 24 Findet eine Vereinigung der Sachverständigen über die Feststellung des Anschlages nicht statt, so bildet die Durchschnittssumme der verschiedenen Schätzungen die Taxe.

Art. 25. Werden mit dem Gebäude zugleich Zugehörungen versichert, deren Schätzung besondere Sachkenntniß voraussetzt, so hat die Distrikts-Polizeibehörde diese Schätzung durch einen hiezu aufzustellenden und eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen vornehmen zu lassen.

Art 26. Das Schätzungs-Resultat ist sogleich von einem der Schätzer in eine Tabelle, welche zugleich die Momente der Klassifikation (Artikel 59, 61 und 62) zu konstatiren hat, einzutragen; dieselbe ist von den sämmtlichen

Schätzern eigenhändig zu unterzeichnen und sodann der einschlägigen Lokalpolizeibehörde (Magistrat, Gemeindevorsteher) zu übergeben, welche solche acht Tage lang in dem Rath- oder Gemeindehause öffentlich aufzulegen, oder, wo ein Gemeindehaus nicht besteht, an die Gemeindetafel anzuheften, und hievon dem Brandversicherungs-Ausschusse (Artikel 105) besonders Kenntniß zu geben hat.

Art. 27. Während des im vorstehenden Artikel bezeichneten Zeitraumes können sowohl von dem Brandversicherungs-Ausschusse und von dem Versichernden, als von jedem sonst Betheiligten, bei der Lokal- und Distriktspolizei-Behörde etwaige Einwendungen gegen die Schätzung vorgebracht, und dieselben entweder mündlich zu Protokoll gegeben, oder schriftlich eingereicht werden.

Art. 28. Werden derartige Einwendungen bei der Orts-Polizeibehörde nicht gemacht, so hat dieselbe nach dem Ablaufe der in Art. 26 bezeichneten Frist die Schätzungs-Tabelle, nach eingetragenem Vormerke, daß die Veröffentlichung geschehen und daß Einwendungen dagegen nicht vorgebracht wurden, dem Eigenthümer zum weiteren Gebrauche zuzustellen.

Art. 29. Sind dagegen bei der Orts-Polizeibehörde von irgend einer Seite Einwendungen gegen die Schätzung gemacht worden, so ist dieses dem Veröffentlichungsvormerke in der Tabelle gleichfalls beizusetzen und diese dem Eigenthümer zum weiteren Gebrauche zuzustellen; die betreffende Protokollar-Verhandlung oder schriftliche Eingabe aber der Distrikts-Polizeibehörde zu übersenden.

Art. 30. Legt der Versichernde die Schätzung (Art. 28 und 29) unter Erfüllung der im Art. 11 vorgezeichneten Erfordernisse der Distrikts-Polizeibehörde vor, so hat diese die Aufnahmsbescheinigung zu ertheilen.

Art. 31. Wenn Einwendungen gegen die Schätzung gemacht werden, so hat die Distrikts-Polizeibehörde, sobald von dem Versichernden der Antrag auf Einverleibung in die Anstalt gestellt worden ist, die technische Revision der beanstandeten Schätzung an Ort und Stelle durch den betreffenden Brandversicherungs-Inspektor zu veranlassen.

Art. 32. Ist die Einwendung gegen die Zugehörungen des Gebäudes (Art. 25) gerichtet, so bleibt es dem Ermessen der Distrikts-Polizeibehörde überlassen, dem Brandversicherungs-Inspektor einen eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen beizugeben, welchem mit ersterem eine entscheidende Stimme in der Art zusteht, daß bei abweichender Werthsangabe die Durchschnittssumme den Werth des Gegenstandes bildet.

Art. 33. Der Brandversicherungs-Inspektor und im Falle des Art. 32 der ihm beigegebene Sachverständige prüfen die Schätzung im Beiseyn des Versichernden nach den in Art. 19—22 angedeuteten Gesichtspunkten und mit besonderer Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen, und berichtigen die als irrig befundenen Ansätze in der Schätzungs-Tabelle, worauf sodann die Distrikts-Polizeibehörde die Größe des Werthes des zu versichernden Gegenstandes festsetzt.

Den Betheiligten ist von der bevorstehenden Verhandlung Kenntniß zu geben, und es steht ihnen frei, an derselben Theil zu nehmen.

Art. 34. Das in Art 19 – 33 vorgezeichnete Verfahren tritt auch bei allen jenen Schätzungen ein, welche zum Behufe der Erhöhung einer bereits eingetragenen Versicherungssumme vorgenommen werden, dann bezüglich der Gebäude derer, welche aus der Brandversicherungs-Anstalt ausgetreten sind und wieder eintreten wollen, in welchem Falle dieselben sich überhaupt allen Verbindlichkeiten eines neu eintretenden Theilnehmers wieder zu unterziehen haben.

Art. 35. Außer den im Art. 31 vorgesehenen Fällen kann die Distrikts-Polizeibehörde oder vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu jeder Zeit von Amtswegen oder auf besondere Veranlassung die technische Revision der Schätzungen einzelner oder mehrerer in ihrem Bezirke versicherter Gegenstände verfügen und erstere je nach dem Ergebnisse der Revision die Herabsetzung der ursprünglichen Versicherungssumme beschließen.

Ebenso hat die Distrikts-Polizeibehörde diese technische Revision in dem Falle anzuordnen, wenn der Versicherte die Anzeige erstattet, daß der Werth des versicherten Gegenstandes unter die ursprüngliche Versicherungssumme herabgesunken ist.

Das hiebei zu beobachtende Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 92.

Art. 36. Gegen den Ausspruch der Distrikts-Polizei-Behörde über die Größe der gemäß Art. 33 und 35 von derselben festgesetzten Versicherungssumme steht den Betheiligten innerhalb vierzehn Tagen die Berufung an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu.

Art. 37. Die herabgesetzte Versicherungssumme gilt für das ganze laufende Jahr und wird daher dem Ausschlage der Brandversicherungsbeiträge dieses Jahres zu Grunde gelegt. Eine Zurückerstattung der vor der Herabsetzung während des Jahres bereits einbezahlten Beträge oder eine Abrechnung derselben an späteren Beiträgen findet nicht Statt.

Art. 38. Die Kosten der Schätzung hat der Versichernde, jene der technischen Schätzungs-Revision die Anstalt zu tragen, ausgenommen, wenn die Revision in Folge der von dem Versichernden gegen die Schätzung erhobenen Anstände vorgenommen, und letztere als unbegründet befunden wurden, in welchem Falle der Versichernde die Kosten der Revision zu tragen hat.

Vierte Abtheilung.

Recht der Mitglieder auf Entschädigung bei erlittenen Brandschäden.

Art. 39. Jedes Mitglied der Anstalt hat den Rechts-Anspruch, aus den Mitteln der Anstalt nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme die Vergütung jener Schäden zu erhalten, welche nach seinem Eintritte an seinen versicherten Gebäuden durch Brandunglück entstehen.

Dieser Anspruch erstreckt sich auch auf diejenigen versicherten Gebäude, in welchen es zwar nicht gebrannt hat, welche aber bei Gelegenheit und in Folge eines in einem anderen Gebäude ausgebrochenen Brandes beschädiget oder zur Hemmung des Feuers ganz oder zum Theile niedergerissen werden.

Beschädigung durch Blitz mit oder ohne Entzündung begründet ebenfalls einen Entschädigungsanspruch an die Anstalt.

Art. 40. Die Versicherung wirkt unbeschränkt und unbedingt in allen Brandunglücksfällen, bei welchen dem Versicherten weder eine absichtliche noch fahrläßige Brand-Stiftung im Sinne des Strafgesetzbuches zur Last liegt.

Insbesondere tritt diese Wirkung auch bei Feuersbrünsten ein, welche in Standquartieren, bei Durchzügen und Einquartierungen durch das Militär oder das militärische Gefolge verursacht werden.

Art. 41. Wer des Verbrechens oder Vergehens der Brandstiftung, in Folge deren er Brandschaden erlitten hat, als schuldig erkannt ist, verliert seinen ganzen darauf gerichteten Entschädigungsanspruch.

Art. 42. Tritt die Entschädigung früher ein, als die Versicherungssumme auf die im Gesetze bezeichnete Weise festgestellt ist, so bildet diejenige Summe den Maßstab, welche in Folge der Revision der Schätzung oder der hiegegen eingelegten Berufung festgesetzt wird.

In den Fällen des Art. 35 und 92 beginnt die Wirksamkeit der Revision erst mit der Erklärung des Versicherten, sich bei der herabgesetzten Versicherungssumme begnügen zu wollen, oder mit Feststellung der Versicherungssumme durch die Distrikts-Polizeibehörde.

Tritt in Fällen der Art. 35 und 92 eine Beschädigung vor dieser Zeit ein, so bildet die bisherige Versicherungs-Summe den Maßstab der Entschädigung.

Art. 43. Entsteht in Kriegszeiten ein Brand in Folge strategischer Anordnungen oder militärischer Operationen, so gilt die Versicherung nur für den dritten Theil derjenigen Ersatzsumme, welche die Beschädigten im Falle eines gewöhnlichen Brandunglückes erhalten haben würden.

Wird dem Beschädigten der erlittene Schaden aus anderen Kassen entweder vollständig oder mit mehr als zwei Drittheilen ersetzt, so hat derselbe ersteren Falles die aus der Anstalt empfangene Entschädigungssumme ganz, letzteren Falles nur so viel zurückzubezahlen, als der empfangene Betrag die Gesammtschadenssumme übersteigt.

Die Anstalt ist berechtigt, die auf solche anfallenden Summen bei denjenigen Kassen, bei welchen der Ersatz geleistet wird, mit Beschlag zu belegen.

Ergeben sich Zweifel, ob ein Brand unter die im Art. 40 Absatz 2 oder unter die im gegenwärtigen Art. 43 Absatz 1 bezeichneten Fälle zu zählen sei, so hat die einschlägige Kreisregierung unter Vorbehalt des Rekurses an das betreffende Staatsministerium darüber zu entscheiden.

Art. 44. Die Kreisregierung, Kammer des Innern, hat die Entschädigungssumme innerhalb sechs Wochen nach eingetretenem Schaden festzusetzen.

Art. 45. Die Entschädigung wird nur unter der Bedingung geleistet, daß das Gebäude, für welches die Vergütung gegeben wird, auf der alten Stelle feuerordnungs-

mäßig nach einem geprüften Plane wieder aufgebaut und die Entschädigungssumme lediglich zu diesem Zwecke verwendet wird.

Die Wiederaufbauung des abgebrannten Gebäudes an einer anderen Stelle oder in einer anderen als der bisherigen Gemeinde ist nur bei besonderen Umständen zuläßig und durch die Bewilligung der vorgesetzten Kreisregierung bedingt.

Nur unter ganz außerordentlichen Verhältnissen kann mit Bewilligung des Staatsministeriums ausnahmsweise eine andere Verwendung der Entschädigungsgelder stattfinden.

Art. 46. Die Aushändigung der Entschädigungssumme an den Berechtigten findet nach Maßgabe des fortschreitenden Baues in der Art statt, daß ein Drittheil derselben nach begonnenem Anfahren der Baumaterialien, das zweite Drittheil nach erfolgter Aufsetzung des Dachstuhls, und das letzte Drittheil nach Vollendung des Baues ausbezahlt wird.

Handelt es sich blos um Reparirung theilweiser Brandschäden, so findet die Ausbezahlung der ersten Hälfte der Entschädigung nach begonnenem Anfahren der Baumaterialien und jene der zweiten Hälfte nach Vollendung der Reparaturen statt.

Bei Reparaturen im Anschlage unter dreißig Gulden wird die Entschädigungssumme erst nach Vollendung dieser Reparaturen ausbezahlt.

Dem Beschädigten steht indessen die Befugniß zu, Bau-Akkorde auf die Entschädigungssumme abzuschließen, eventuelle Anweisungen auf dieselbe auszustellen und diese sämmtlichen Handlungen taxfrei bei Amte protokolliren zu lassen.

Kann der Beschädigte nachweisen, daß der Kostenaufwand für die Herstellung des Neubaues oder der Reparatur mehr betragen habe, als die Entschädigungssumme im Ganzen oder in den nach Absatz 1 und 2 treffenden Fristen, so ist dieselbe dem Beschädigten ersteren Falles ganz, letzteren

Falles aber insoweit auszubezahlen, als die nachgewiesene Summe beträgt.

Wenn der auf Herstellung eines Neubaues oder einer Reparatur erwachsene Kostenaufwand erwiesenermaßen geringer ist, als die Entschädigungssumme, so fällt der Mehrbetrag der letzteren der Brandversicherungsanstalt anheim.

Art. 47. Der Wiederaufbau eines ganz oder theilweise zerstörten Gebäudes hat längstens innerhalb fünf Jahren vom Tage der Brandbeschädigungen an zu geschehen, widrigenfalls der Anspruch auf Entschädigung ganz, oder, wenn der Wiederaufbau theilweise erfolgt, soweit verloren geht, als die Entschädigungssumme nicht verbaut ist. Ausnahmsweise und wenn hiefür erhebliche Gründe bestehen, kann die obige Frist von der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, auf angemessene Zeit verlängert werden, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Entschädigungs-Kapital der Anstalt anheimfällt.

Die vorstehende Frist läuft für solche Gebäude, die vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes durch Brand beschädigt worden sind, mit der Verkündigung desselben im Gesetzblatte.

Art. 48. Entschädigungsgelder, welche von der Anstalt verabfolgt wurden, können mit Ausnahme der im Art. 46, Absatz 4 bezeichneten Fälle, unter keiner Voraussetzung zu Gunsten eines Gläubigers des Beschädigten mit Arrest belegt oder überhaupt Gegenstand der Hilfsvollstreckung werden. Sie können jedoch mit der Baustelle als ein mit derselben verbundenes und den Werth des Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues frei, oder im Wege der Hilfsvollstreckung veräußert werden. Der Erwerber erhält die Entschädigungsgelder in einem solchen Falle in dem Maße ausbezahlt, wie sie der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.

Art. 49. Ist gegen den Versicherten wegen fahrlässiger Brandstiftung gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet, und berührt das Entschädigungs-Kapital denselben allein, so ist solches von der Distrikts-Polizeibehörde bis zu beendigter Untersuchung zurückzubehalten, und ein Akkord oder eine Anweisung hierauf nur in so weit zu honoriren, als der Rückersatz des so Angewiesenen für den Fall richterlich ausgesprochener Verurtheilung des Angeschuldigten durch hypothekarische Versicherung auf das neue Gebäude durch Bestellung anderweitiger Hypotheken oder durch Deponirung vollgiltiger Papiere, oder durch Bürgschaft vollständig sicher gestellt erscheint.

Art. 50. Bei gerichtlicher Voruntersuchung gegen den Versicherten wegen absichtlicher Brandstiftung darf das Entschädigungs-Kapital, wenn es letzteren allein berührt, nicht ausbezahlt werden, und es ist dem Versicherten auch nicht gestattet, auf Rechnung der Entschädigungssumme Bauakkorde abzuschließen und eventuelle Anweisungen auf dieselbe auszustellen.

Art. 51. Haftet auf den beschädigten Gebäuden eines wegen absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung in Untersuchung gezogenen Versicherten eine Hypothek, oder sind Miteigenthumsverhältnisse im Sinne des Art. 2, Nro. 5 und Art. 9 vorhanden, so wird zwar zum Besten des Gläubigers oder der Miteigenthümer die Entschädigung gegen seinerzeitige Rückvergütung aus dem Vermögen des Schuldigen von der Anstalt vorgeschossen, jedoch zu keinem anderen Zwecke, als zu dem der Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes.

Art. 52. Ist der Brand von dem Versicherten durch eine absichtliche oder fahrlässige Brandstiftung (Artikel 40) oder von einem Dritten veranlaßt worden, so steht der Anstalt, ohne Rücksicht auf das Ergebniß der etwa eingeleiteten

strafrechtlichen Untersuchung, zu, ihre Entschädigungsansprüche auf dem Rechtswege geltend zu machen.

Jedoch darf dadurch die Ausbezahlung der Entschädigungs-Gelder nicht aufgehalten werden.

Fünfte Abtheilung.

Art und Weise der Schadens-Erhebung und Festsetzung der Entschädigung.

Art. 53. Jeder einzelne Brandfall muß von der Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk sich derselbe ereignet hat, an Ort und Stelle genau untersucht und mit dieser Untersuchung zugleich die Beschreibung des Schadens verbunden werden.

Art. 54. Der Schaden wird durch Schätzung ausgemittelt, welche die Distriktspolizeibehörde unter Zuziehung des Brandversicherungs-Inspektors und der von dem vorigen Zustande am besten unterrichteten Nachbarn vorzunehmen hat.

Dem Beschädigten und dem Brandversicherungsausschusse ist von der bevorstehenden Handlung Kenntniß zu geben, und es steht ihnen frei, derselben beizuwohnen.

Dem Beschädigten ist gestattet, einen sachkundigen Beistand auf seine Kosten beizuziehen.

Art. 55. Kann ein beschädigtes Gebäude nicht mehr ausgebessert, sondern muß solches vom Grunde auf neu gebaut werden, so wird der Schaden für total geachtet, und die etwa noch übrig gebliebenen Materialien werden gegen die Kosten für die Hinwegräumung des Schuttes gerechnet, soferne der Werth der ersteren letztere nicht bis zu einem erheblichen Betrage übersteigt.

Trifft hingegen der Schaden nur einen Theil des Gebäudes, d. h. wird zur Wiederherstellung des Gebäudes nur ein Theil jener Baukosten erfordert, welche im Falle eines ganzen Grundaufbaues nothwendig gewesen wären, so wird

auch die Schadensvergütung nur nach dem Verhältnisse dieses Theiles der Baukosten zu den Kosten des ganzen Grundaufbaues aus der Größe der Versicherungssumme berechnet.

Art. 56. Das ganze Geschäft der polizeilichen Untersuchung der Schadensbeschreibung und der Schadensschätzung ist protokollarisch – und zwar bezüglich der Schadens-Schätzung in tabellarischer Form aufzunehmen, am Schlusse der Schätzung sogleich die Entschädigungssumme zu berechnen, und den Betheiligten zu eröffnen. – Denselben steht frei, allenfallsige Einwendungen, sowohl gegen die erhobene Schadensschätzung, als gegen die Entschädigungsberechnung, entweder sogleich oder längstens innerhalb drei Tagen bei der Distriktspolizeibehörde zu Protokoll zu geben, oder schriftlich einzureichen, welche sodann längstens innerhalb acht Tagen nach gestilltem Brande, oder bei größeren Brandunglücks-Fällen längstens innerhalb vier Wochen die sämmtlichen Verhandlungen an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Festsetzung der Entschädigungssumme und Bescheidung der gegen die Schätzung vorgebrachten Einwendung einzusenden hat.

Werden nach erfolgter Festsetzung des Schadens Einwendungen gegen die Schadensschätzung erhoben und darauf begründet, daß ein durch den Brand entstandener Schaden bei der ersten Schätzung nicht bemerkbar gewesen, und erst später hervorgetreten sei, so ist eine nochmalige Schadenserhebung auf die im Art. 54 vorgeschriebene Weise vorzunehmen und nach deren Ergebniß die Entschädigung festzusetzen.

Art. 57. Die Schätzungskosten, so weit eine Aufrechnung derselben gestattet ist, werden von der Anstalt getragen, ausgenommen bei den in Art. 56, Abs. 2 vorgesehenen wiederholten Schätzungen, wenn die Einwendungen des Versicherten als unbegründet erklärt werden, in welchem Falle derselbe die Kosten zu tragen hat.

Sechste Abtheilung.

Beiträge der Mitglieder zur Brandversicherungskasse.

Art. 58. Der Gesammtbedarf der Anstalt zur Deckung aller derselben obliegenden Leistungen wird alljährlich durch Ausschlag auf die sämmtlichen Mitglieder der Anstalt bestritten.

Art. 59. Der Antheil jedes Einzelnen richtet sich nach der Größe des Versicherungskapitals und nach der Feuergefährlichkeit des versicherten Objektes in der Art, daß

I. die massiven Gebäude, welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind, in die erste,

II. die Gebäude von Fachwerk, welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind, in die zweite,

III. die massiven Gebäude, welche nicht oder nicht ganz mit Stein oder Metall gedeckt sind, in die dritte, und

IV. alle übrigen nicht massiven Gebäude in die vierte Klasse der Feuergefährlichkeit gereiht und diese vier Klassen in dem Verhältnisse von 5., 6., 8., 9. in Konkurrenz gezogen werden.

Art. 60. Bei Haupt- und Nebengebäuden, es mögen solche unter sich zusammenhängen oder nicht, wird jedes für sich klassifizirt.

Art. 61. Sind in einem Gebäude Anlagen, welche die Feuergefährlichkeit erhöhen, so wird der Konkurrenzbeitrag nach dem Grade der Feuergefährlichkeit erhöht, und zwar

bei dem ersten Grade um $\frac{2}{10}$,
bei dem zweiten um $\frac{5}{10}$,
bei dem dritten um $\frac{10}{10}$ und
bei dem vierten um $\frac{15}{10}$

derjenigen Summe, welche das Gebäude in seiner Klasse nach Art. 59 zu zahlen hat.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Anlagen, bei welchen der I., II., III. oder IV. Grad der Feuergefährlichkeit an-

zunehmen ist, erfolgt im Verordnungswege, und wird durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht.

Art. 62. Demselben erhöhten Beitrage werden auch diejenigen Haupt- oder Nebengebäude unterworfen, welche mit dem Lokale, in dem sich die feuergefährliche Anlage befindet, zusammenhängen und von demselben nicht durch eine feuerfeste Bauart vollständig abgeschieden sind.

Art. 63. Erhält ein in die Anstalt aufgenommenes Gebäude erst nach der Aufnahme in die Anstalt eine feuergefährliche Anlage überhaupt oder höheren Grades, so hat der Versicherte vor begonnener Benützung derselben der Distrikts-Polizeibehörde bei Vermeidung einer dem dreifachen Betrage der Beitragsdifferenz gleichkommenden Strafe hievon Anzeige zu erstatten, und die Distrikts-Polizeibehörde sodann die Größe der Beitragserhöhung, erforderlichen Falles nach vorgängiger Vernehmung des Brandversicherungs-Inspektors und Brandversicherungs-Ausschusses festzusetzen.

Die obige Strafe wegen unterlassener Anzeige der neuen feuergefährlichen Anlage bemißt sich nicht blos nach der Beitragsdifferenz des laufenden Jahres, sondern nach jener der sämmtlichen Jahre, während welcher die Anlage unangezeigt bestanden hat.

Art. 64. Die Bestimmung der Klasse und des Grades der Feuergefährlichkeit, in welche das zu versichernde Gebäude nach Art. 59 und 61 einzureihen ist, steht der Distrikts-Polizeibehörde vorbehaltlich des Rekurses an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu.

Art. 65. Der bereits bestehende Vorschußfond bildet das Grundvermögen der Anstalt und ist bestimmt, diejenigen Entschädigungen vorschußweise zu leisten, welche bis zur Feststellung des Hauptausschlages nothwendig werden.

Art. 66. Jeder neu eintretende Theilnehmer der Anstalt, sowie jeder, welcher die eingetragenen Versicherungs-

summen später erhöhen läßt, hat drei Jahre hintereinander noch zwei Kreuzer von hundert Gulden des Kapitals und beziehungsweise der Kapitalserhöhung über den gewöhnlichen Konkurrenzbeitrag zu dem Vorschußfonde der Brandversicherungs-Anstalt zu entrichten.

Diesem Vorschußfonde werden ferner einverleibt: alle bei der Verwaltung und den Geschäften der Anstalten anfallenden Geldbußen, ferner diejenigen Summen, welche nach Art. 46, 47, 51 und 52 der Anstalt anheimfallen oder durch Rückvergütung und Ersatz wieder eingebracht werden.

Art. 67. Um die Anstalt in den Stand zu setzen, im Laufe des Etatsjahres ihren Verbindlichkeiten rechtzeitig nachkommen zu können, wird mit dem Beginne desselben ein Vorausschlag von sechs Kreuzer von jedem Hundert der Versicherungssumme ohne Unterschied der Klassen erhoben.

Dieser Vorausschlag wird an dem, jede einzelne Klasse treffenden Hauptausschlage, und wenn er mehr als dieser beträgt, an dem Vorausschlage des nächsten Etatsjahres abgerechnet.

Art. 68. Sollten die Summen, welche auf die vorbezeichnete Weise verfügbar werden, in einem oder dem anderen Jahre nicht hinreichen, um die angefallenen Brandschäden decken zu können, so werden unverzinsliche Vorschüsse in entsprechendem Betrage aus der Staatskasse geleistet, wenn in derselben sich die entbehrlichen Geldmittel wirklich vorfinden, welche die Leistung solcher Vorschüsse ohne Störung und Beeinträchtigung des Zahlungsdienstes im Staatshaushalte möglich machen.

Art. 69. Wenn in ganz außerordentlichen und dringenden Fällen auch nach Erschöpfung der in Art. 67 und 68 bezeichneten Mittel der Bedarf gleichwohl noch nicht vollständig gedeckt werden kann, so ist das Staatsministerium ermächtiget, einen ausnahmsweisen Zwischenausschlag anzu-

ordnen, welcher jedesmal unter Angabe der Veranlassung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen ist.

Art. 70. Die Beiträge müssen von den Pflichtigen pünktlich entrichtet werden, widrigenfalls die Distriktspolizei-Behörden dieselben, soweit sie liquid sind, nach Maßgabe der durch die Verordnung vom 27. Februar 1807 den Rentämtern zur Beitreibung der Staatsgefälle vorgezeichneten Normen im Exekutionswege zu erholen haben.

Art. 71. Bewohnt und benützt der in die Anstalt Eingetretene das versicherte Gebäude nicht selbst und ist derselbe von dem Polizeibezirke, in welchem solches gelegen ist, auf längere Zeit oder für immer entfernt, so hat er einen Stellvertreter zu ernennen, widrigenfalls die Miethsleute als solche angesehen und von denselben die Beiträge zur Anstalt erhoben werden. Dieselben sind in einem solchen Falle berechtiget, die vorgeschossenen Beiträge von dem Miethzinse in Abzug zu bringen. Sollte ein Miethsmann nicht vorhanden, oder der von demselben zu entrichtende Miethzins nicht hinreichend sein, so hält sich die Anstalt an die Effekten im Gebäude und im Nothfalle an das Gebäude selbst.

Art. 72. Ist das versicherte Gebäude gemeinschaftliches Eigenthum Mehrerer, so haftet jeder der Miteigenthümer für den ganzen Beitrag.

Art. 73. Die Beiträge für die nach Art. 2, Ziff. 7 der Anstalt einverleibten Gebäude hat der Kurator oder Administrator aus den Massageldern zu leisten, ohne deshalb einer besonderen Genehmigung zu bedürfen.

Art. 74. Bei Gebäuden der Kirchen- und Wohlthätigkeitsstiftungen, dann der Schulen sind die Beiträge von den primär Baupflichtigen zu berichtigen.

Ist die primäre Baupflicht noch streitig, so liegt den betreffenden Stiftungen und bei Schulen ohne Vermögen den

betreffenden Schulgemeinden die Verbindlichkeit ob, die fraglichen Beiträge zu leisten, vorbehaltlich ihrer Entschädigungs-Ansprüche an den eigentlich Verpflichteten.

Art. 75. Die Berichtigung der Versicherungsbeiträge bei den im Art. 2 Nr. 4 bezeichneten Gebäuden fällt, insoferne bisher durch Gesetz oder Herkommen nicht ein Anderes bestimmt war, dem primär Baupflichtigen zur Last.

Ist der Pfründebesitzer selbst der primär Baupflichtige, und bietet das reine Einkommen der Pfründe ohne Schmälerung der Congrua die Mittel zur Leistung der Beiträge nicht, so ist der Ausfall von demjenigen zu decken, welchem die subsidiäre Baupflicht obliegt.

Ist die Baupflicht noch streitig, so hat die Gemeinde, für welche die Pfründe besteht, vorbehaltlich ihrer Regreß-Ansprüche an den eigentlich Verpflichteten, die erforderlichen Ergänzungsbeiträge vorzuschießen.

Art. 76. Wenn die Summe eines einmaligen Beitrages 15 Kreuzer von jedem Hundert Gulden übersteigen sollte, so werden zur Erleichterung mehrere Zahlungsfristen bewilliget.

Nachläße an den schuldigen Beiträgen finden niemals und für Niemanden statt.

Art. 77. Wegen der laufenden und rückständigen Beiträge der in Konkurs gerathenen Theilnehmer ist im §. 12, Ziff. 7, lit. b. und §. 25, Ziff. 2 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 das Nähere bestimmt.

Dieselben Bestimmungen kommen auch den Stellvertretern (Art. 71) rücksichtlich derjenigen Gelder zu Statten, welche sie zur Anstalt erweislich vorgeschossen haben.

Art. 78. Bei Haftungen aus der Amtsführung oder Verwaltung der Brandversicherungs-Anstalt finden die Bestimmungen der Prioritätsordnung §. 23, Nr. 5 Anwendung.

Siebente Abtheilung.

Art und Weise des Austrittes aus der Anstalt.

Art. 79. Wer aus der Anstalt austreten will, muß dieses für das nächstfolgende Etatsjahr vor dem 1. September bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde ausdrücklich entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Eingabe erklären, worüber ihm eine amtliche Bescheinigung auszufertigen ist.

Art. 80. Dadurch, daß ein versichertes Gebäude an einen neuen Besitzer übergeht, wird der Austritt an sich nicht bewirkt, sondern der neue Besitzer muß, auf welchem Titel die Besitzveränderung auch beruhen mag, in die ordentlichen Leistungen seines Vorgängers einstehen, und wird überhaupt als Mitglied so lange angesehen, als er nicht den förmlichen Austritt in gesetzlicher Weise erklärt hat.

Art. 81. Der Austretende erhält von den geleisteten vorschriftsmäßigen Beiträgen in keinem Falle etwas zurück.

Achte Abtheilung.

Verwaltung der Anstalt.

Art. 82. Die Verwaltung der Anstalt wird von den Distriktspolizeibehörden besorgt.

Die Aufsicht und Leitung in den einzelnen Regierungs-Bezirken liegt den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ob.

Die oberste Aufsicht und Leitung ist dem betreffenden Staatsministerium übertragen.

Art. 83 Bei den Distriktspolizeibehörden wird ein eigenes Personal für die Geschäfte der Immobiliar-Brandversicherungsanstalt nicht aufgestellt, vielmehr bilden dieselben, wie bisher, einen Theil der ordentlichen Geschäfte.

Art. 84. Dagegen wird am Sitze einer jeden Bezirks-Bauinspektion ein eigener Brandversicherungs-Inspektor aus der Zahl der geprüften Bautechniker aufgestellt, welchem innerhalb seines, mit dem betreffenden Bau-Inspektionsbezirke

zusammenfallenden Bezirkes die Besorgung der durch das gegenwärtige Gesetz ihm zugewiesenen Geschäfte obliegt.

Das amtliche Verhältniß der Brandversicherungs-Inspektoren zu den Distriktspolizeibehörden und Bezirksbauinspektionen, sowie die Art und Weise ihrer Geschäftsbehandlung werden durch besondere von dem betreffenden Staatsministerium zu erlassende Instruktion festgesetzt.

Die Brandversicherungs-Inspektoren dürfen keine Bauten als Baumeister oder Bauunternehmer führen.

Art. 85. Im Falle eines unabweislichen Bedürfnisses sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, ermächtigt, für die Dauer desselben dem Brandversicherungs-Inspektor einen mit der erforderlichen technischen Befähigung (Art. 84) versehenen Funktionär zur Aushilfe und Stellvertretung beizugeben.

Art. 86. Jeder der sieben Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, wird ein Rechnungskommissär zur ausschließlichen Besorgung aller auf das Brandversicherungswesen bezüglichen Rechnungsgeschäfte beigegeben.

Art. 87. Bei dem Staatsministerium bleibt für die Rechnungsgeschäfte der Brandversicherungsanstalt ein Central-Rechnungskommissär aufgestellt.

Art. 88. Das in den Artikeln 84, 86 und 87 bezeichnete technische und Rechnungspersonal der Anstalt wird vom Könige ernannt, dem zugleich überlassen bleibt, hinsichtlich der Gehaltsbezüge, dann der Dienstes- und Pensionsverhältnisse das Nähere zu bestimmen.

Art. 89. Die Behörden und amtlichen Personen, welchen die Geschäfte und Gelder der Anstalt anvertraut sind, haften hiefür ebenso, wie für alle anderen öffentlichen Dienstgeschäfte und Gelder.

Art. 90. Den Distriktspolizeibehörden bleiben die nicht unmittelbaren Magistrate und Gemeindevorsteher in Bezug auf die Geschäfte der Brandversicherung als Gehilfen untergeben.

Neunte Abtheilung.

Geschäftsführung.

Art. 91. Jeder in die Anstalt eintretende Theilnehmer ist in das betreffende Grundbuch unter Angabe seiner besonderen Verhältnisse zur Anstalt einzutragen, und es ist ihm ein obrigkeitlich gefertigter Auszug aus dem Grundbuche zu seiner Legitimation zuzustellen.

Alle sich ergebenden Veränderungen sind nicht blos in dem Grundbuche unverzüglich nachzutragen, sondern auch in dem in den Händen des Theilnehmers befindlichen Auszuge zu bemerken.

Art. 92. Die Brandversicherungs-Inspektoren sind verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von je fünfzehn Jahren die sämmtlichen versicherten Gebäude ihrer Bezirke einer genauen Untersuchung nach den in den Artikeln 19 bis 22 aufgestellten Grundsätzen zu unterwerfen.

Die Betheiligten sind von der Vornahme der Untersuchung in Kenntniß zu setzen, und es steht ihnen frei, unter Beiziehung eines sachkundigen Beistandes an derselben Theil zu nehmen.

Zeigt sich in Folge dieser Untersuchung, daß bei dem versicherten Gegenstande der wahre Werth unter der Versicherungssumme steht, oder unter dieselbe herabgesunken ist, so ist, im Falle der Versicherte in einer von der Lokalpolizei-Behörde beglaubigten Erklärung sich hiebei zufriedenstellt, die Versicherungssumme nach Maßgabe des Revisionsergebnisses von der Distriktspolizeibehörde sofort in dem Grundbuche herabzusetzen.

Werden jedoch von dem Versicherten gegen die von dem Brandversicherungs-Inspektor beantragte Minderung Einwendungen gemacht, so hat die Distriktspolizeibehörde vorbehaltlich des dem Betheiligten zustehenden Rekurses an die Regierung, Kammer des Innern, hierüber förmlichen Beschluß zu fassen.

Von jeder auf dem vorbezeichneten Wege verfügten Minderung der eingetragenen Versicherungssumme ist dem einschlägigen Hypothekenamte zur allenfallsigen Berichtigung der Versicherungssumme im Hypothekenbuche und Benachrichtigung der Hypothekgläubiger Kenntniß zu geben.

Art. 93. Wenn am Ende des Jahres alle im Laufe desselben vorgefallenen Brandschäden bekannt sind, so soll hienach und zwar längstens in der zweiten Hälfte des Monats April, der Hauptausschlag und zugleich die allgemeine Jahresrechnung über den Stand der Anstalt verfaßt und sowohl durch das Regierungsblatt als im Auszuge auch durch die Intelligenzblätter und in den Landgemeinden noch besonders durch mündliche Verkündung von den Gemeindevorstehern öffentlich bekannt gemacht werden.

Im Ausschlage wird bestimmt, wie viel vom Hundert der Versicherungssumme in jeder der vier Klassen beigetragen werden muß.

Wenn sich Bruchpfennige herausstellen, so werden solche für voll angerechnet und die Ueberschüsse, welche sich hieraus ergeben, kommen dem nächstfolgenden Jahre zu gut.

Art 94. Unmittelbar nach der Bekanntmachung des Hauptausschlages werden die Beiträge eingefordert. Die Erhebung geschieht in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat, in den übrigen Gemeinden durch die Gemeindevorsteher.

Art. 95. Gleiches Verfahren tritt auch bezüglich des Vorausschlages (Art. 67) und des allenfallsigen Zwischen-Ausschlages (Art. 69) ein.

Art. 96. Die Beitragsgelder werden von den Einnehmern an die Distriktspolizeibehörde abgeliefert.

Für alle Einnahmsposten müssen Quittungen ausgestellt und für alle Ausgabsposten Quittungen eingezogen werden.

Die Art der Verwendung der Gelder zu dem ausschlie-

henden Zwecke der Brandversicherung wird durch Anweisung der Kreisregierung, Kammer des Innern, bestimmt. In keinem Falle darf diesen Anweisungen vorgegriffen und von denselben eigenmächtig abgewichen werden.

Die zur Brandversicherungskasse bestimmten Gelder, welche in einer eigenen Kasse wohl zu verwahren sind, sollen bei sämmtlichen Distriktspolizeibehörden, einschließlich der unmittelbaren Magistrate, unter der Mitsperre zweier Mitglieder des im Orte befindlichen Brandversicherungs-Ausschusses, welche derselbe aus seiner Mitte zu wählen hat, stehen und die Ein- und Auskassirungen nur im Beisein dieser Personen geschehen.

Art. 97. Damit die Geschäfte der Brandversicherung auf eine gleichförmige und zweckmäßige Weise geführt werden, wird das betreffende Staatsministerium eine besondere Instruktion hierüber ertheilen.

Zehnte Abtheilung.

Regie der Anstalt.

Art. 98. Zur Bestreitung der Gesammtausgabe, welche durch die Aufstellung der in den Artikeln 84 bis 87 bezeichneten Brandversicherungs-Inspektoren, Funktionäre, Rechnungskommissäre bei den Kreisregierungen und des Central-Rechnungskommissärs, sowie durch die Regiebedürfnisse, Diäten, Reisegelder dieses Verwaltungspersonals entstehen, hat die Anstalt jährlich an die Staatskasse eine Aversalsumme von 45,000 Gulden zu bezahlen.

Art. 99. Die Distriktspolizeibehörden und Einnehmer erhalten eine gleichfalls im Verwaltungswege festzusetzende jährliche Gratifikation, welche dem allgemeinen jährlichen Hauptausschlage beigerechnet und mit demselben erhoben wird.

Diejenigen Einnehmer, welche sich weitere Anforderungen oder Ueberschreitungen der Beitragsausschläge erlauben, unterliegen neben der Verbindlichkeit des Rückersatzes einer Geld-

buße im doppelten bis dreifachen Betrage des zu viel Erhobenen vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches etwa verwirkten anderweitigen Strafen.

Endlich übernimmt auch die Anstalt diejenigen außerordentlichen Kosten, welche auf ihre Vertretung vor Gericht etwa erlaufen.

Art. 100. Alle in das Brandversicherungswesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte, die gerichtlichen sowohl, als außergerichtlichen werden tax- und stempelfrei behandelt.

Für die Werkleute, welche zur Schätzung beigezogen werden, sind die taxordnungsmäßigen Gebühren zu verrechnen, welche der Versicherte, auf dessen Veranlassung die Schätzung vorgenommen wurde, zu übernehmen hat.

Diejenigen Diäten und Reisekosten, welche die zur Beschreibung und Abschätzung der vorgekommenen Brandschäden abgeordneten polizeilichen Kommissionen etwa anzusprechen haben, können der Anstalt nicht in Aufrechnung gebracht werden.

Art. 101. Die Korrespondenzen der Behörden in Brandversicherungssachen sind portofrei.

Geldsendungen unterliegen der Portopflicht.

Elfte Abtheilung.

Zuständigkeit und Verfahren in streitigen Brandversicherungsgegenständen.

Art. 102. Zur Verhandlung und Entscheidung durch die Civilgerichte eignen sich:

1) civilrechtliche Entschädigungsansprüche der Anstalt;
2) Streitigkeiten zwischen den Theilnehmern der Anstalt unter sich oder mit Dritten;
3) Streitigkeiten zwischen verschiedenen Miteigenthümern, dann zwischen Gläubigern und Schuldnern über die Einverleibung eines Gebäudes;
4) Anstände und Streitigkeiten:

a) über die Giltigkeit des Eintritts in die Anstalt (Artikel 11);
b) über verweigerte Vergütung des im Artikel 39, Absatz 2 bezeichneten Schadens;
c) über den Verlust des Entschädigungsrechtes nach Maßgabe des Artikels 40;
d) über verweigerte oder verzögerte Ausbezahlung der Entschädigungssumme im Falle des Artikels 52.

In den hier unter Ziffer 4 aufgeführten Fällen ist jedoch die Klage vor dem Civilrichter erst dann zulässig, wenn der Kläger bescheiniget, daß er bei der vorgesetzten Verwaltungs-Behörde vergeblich Abhilfe gesucht hat.

Art. 103 Alle übrigen Streitigkeiten, welche die Brandversicherung betreffen, sind von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

Gegen den Ausspruch der ersten Instanz findet ein Rekurs an die vorgesetzte Stelle statt, welche in letzter Instanz entscheidet.

Die Rekursfrist wird auf vierzehn Tage festgesetzt.

Art. 104. Die Vertretung der Brandversicherungs-Anstalt vor Gericht liegt dem Regierungsfiskalate des Kreises ob, in welchem das betreffende Gebäude gelegen ist; — das in jeder Kreishauptstadt befindliche Kreis- und Stadt-(Bezirks-) Gericht bildet das zuständige Gericht für die gegen die Anstalt zulässigen Civilrechtsklagen; — die Anstalt genießt die nämlichen Rechte und Freiheiten, welche den milden Stiftungen zugestanden sind.

Zwölfte Abtheilung.

Controle des Immobiliar-Brandversicherungswesens durch die Betheiligten.

Art. 105. Das Immobiliar-Brandversicherungswesen wird der Controle durch die Mitglieder der Versicherungs-Anstalt unterstellt.

Dieselbe wird in den einzelnen Gemeinden durch einen Brandversicherungsausschuß, in den Distrikten und Kreisen aber durch die gesetzlichen Vertreter der Distrikts- und Kreis-Interessen ausgeübt.

Art. 106. Der Brandversicherungsausschuß hat zu bestehen:

1) in Landgemeinden aus mindestens drei;
2) in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung bei einer Bevölkerung bis zu 6000 Seelen aus fünf in der Anstalt versicherten Gebäudebesitzern. — In Gemeinden mit einer Bevölkerung über 6000 Seelen sind nach der Größe der Seelenzahl mehrere einzelne Bezirke mit besonderen Brandversicherungsausschüssen zu je fünf Mitgliedern zu bilden.

Die Bezirksbildung bleibt der Gemeindebehörde überlassen.

Art. 107. Die Brandversicherungsausschüsse werden in den Landgemeinden von dem Gemeindeausschusse, und in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung von dem Magistrate auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur diejenigen volljährigen Mitglieder der Anstalt, welche in der Gemeinde, für die der Brandversicherungsausschuß besteht, ansässig sind, dortselbst ihren ständigen Wohnsitz haben, und weder wegen eines Verbrechens, noch wegen des Vergehens der fahrlässigen Brandstiftung, der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt, noch auch wegen Ueberversicherung von Gebäuden oder Mobilien bestraft worden sind.

Art. 108. Die Ablehnung der Funktion eines Ausschußmitgliedes findet nur wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit, oder wegen zurückgelegten 60sten Lebensjahres, oder endlich wegen unmittelbar vorher drei Jahre lang geleisteter Funktion im Brandversicherungsausschusse statt.

Die Mitglieder des Ausschusses werden zur gewissenhaften

und unparteiischen Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet, und versehen ihre Funktion unentgeltlich.

Art. 109. Der Brandversicherungs-Ausschuß ist berufen und verpflichtet:

Das Interesse der Brandversicherungs-Anstalt in allen Beziehungen wahrzunehmen, und deßhalb insbesondere:

1) allen ihm durch das Gesetz zugewiesenen Obliegenheiten jedesmal pflichtmäßig zu genügen;

2) auf die vorhandenen Mängel und Gebrechen der Bau- und Feuerpolizei, dann der Feuerlöschanstalten zunächst die Ortspolizeibehörde, und im Falle der Erfolglosigkeit die Distriktspolizeibehörde, in Städten mit unmittelbarem Magistrate aber diesen aufmerksam zu machen, und

3) über die ihm bekannt gewordene Gefährdung der Brandversicherungsanstalt, namentlich durch Ueberversicherung bei dieser oder bei Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaften, der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Art. 110. Der Brandversicherungs-Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und einen Stellvertreter desselben. Alle Protokollarerklärungen und amtlichen Eingaben sind im Namen des Ausschusses von dem Vorstande oder dessen Stellvertreter anzufertigen und zu unterzeichnen.

Art. 111. Die nach Art. 105 zur Cotrole des Immobiliar-Brandversicherungswesens in den Distrikten und Kreisen berufenen gesetzlichen Vertreter der Distrikts- und Kreisinteressen sind verpflichtet, den Zustand des gesammten Brandversicherungswesens in ihrem Bezirke, beziehungsweise Kreise, zu überwachen, bei Gelegenheit ihrer gesetzlich stattfindenden Versammlung von dem Zustande der Kasse, der Grundbücher und des Rechnungswesens am Sitze der Behörde, beziehungsweise der Kreisregierung, durch ein aus ihrer Mitte gewähltes Comité von Mitgliedern, welche zugleich Mitglieder der Anstalt sind, Einsicht zu nehmen, und

die Abstellung der hiebei, sowie außerdem etwa wahrgenommenen Mißstände oder Mängel der Verwaltung zu beantragen.

Dreizehnte Abtheilung.

Bestrafung der Ueberversicherungen.

Art. 112. Ueberversicherungen von Gebäuden und deren Zugehörungen sowohl, als von Mobilien, welche wissentlich durch unrichtige Werthsangabe in der Art herbeigeführt wurden, daß dieselben mindestens den vierten Theil des wahren Werthes betragen, sind gegen den Gebäude- und Mobilienbesitzer, sowie die Schätzer, mit einer polizeilichen Strafe bis zu dreihundert Gulden zu ahnden, insoferne nicht eine Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens einzutreten hat.

Die Schätzer haften zugleich gemeinschaftlich mit dem Gebäude- oder Mobilienbesitzer für alle durch die allenfalls nothwendig werdende technische Revision der Schätzung sich ergebenden Kosten, und bleiben von jeder zum Behufe der Immobiliar- und Mobiliar-Versicherung vorzunehmenden Schätzung für immer ausgeschlossen.

Schlußartikel 113.

Die Brandversicherungsordnung vom 23 Januar 1811 (Regierungsblatt 1811, Seite 135 bis 165), die Verordnung vom 14. Jänner 1815 (Regierungsblatt 1815, Seite 33—34), und das Gesetz vom 1. Juli 1834 (Gesetzblatt 1834, Seite 89 - 96) sind aufgehoben.

Art. 114. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1852 in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der General-Sekretär des Staatsrathes, Frh. v. Kobell.

ihren Katastern über alle, vor dem 1. Oktober 1852 in ihrem Bezirke versicherten derartigen Gebäude zu übergeben.

Diese Verzeichnisse haben zu enthalten:

1) den Namen des Gebäudeeigenthümers und dessen Wohnort;
2) die genaue Bezeichnung des Gebäudes unter Angabe der Gemeinde und des Ortes, in welchem dasselbe gelegen ist;
3) den Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages und beziehungsweise der letzten Prolongation desselben, dann die Dauer des Vertrages oder der Prolongation, endlich
4) die Summe, mit welcher das Gebäude versichert wurde.

Jeder erst nach dem 1. Oktober 1852 stattgefundenen Verlängerung des Versicherungs-Vertrages ist die obrigkeitliche Genehmigung unbedingt zu versagen.

II. Abtheilung.

Zur Einverleibung geeignete Gegenstände.

Zu Artikel 6. (S. 4.)

§. 4. Unter der Bezeichnung „Gebäude" können nur sogenannte Hochbauten, nicht aber auch andere Bauwerke, z. B. Brücken, Stege ꝛc. gleichviel ob im gedeckten oder ungedeckten Zustande verstanden werden.

Zu Artikel 7. (S. 4.)

§. 5. Die Zulässigkeit der Versicherung von Fabrik- und sonstigen derartigen Werken ist durch das zweifache Erforderniß bedingt:

a) daß das zu versichernde Objekt mit dem Gebäude selbst im Zusammenhange steht, d. h. mit demselben durch Einmauerung oder sonstige fortwährende Befestigung verbunden ist und

denen die Verwaltung derselben übertragen ist, und dieselben erscheinen daher auch für allen, durch schuldbare Unterlassung etwa entstehenden Schaden haftbar. Dieses schließt jedoch die Verpflichtung der einschlägigen Curatel- und Aufsichts-Behörden nicht aus, die Säumigen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit von Amtswegen anzuhalten und zu diesem Behufe gegen dieselben innerhalb der Gränzen ihrer Zuständigkeit die entsprechenden Aufträge und Strafverfügungen zu erlassen.

Zu Artikel 3. (S. 2.)

§. 2. Die unter Ziffer 1 ausgesprochene Verpflichtung zum Verbleiben in der Anstalt kann nicht auf jene Fälle ausgedehnt werden, in welchen das betreffende Gebäude für öffentliche nothwendige oder gemeinnützige Zwecke von dem Eigenthümer abgetreten werden mußte und sodann abgebrochen wurde, oder in denen der Eigenthümer selbst den Abbruch wegen überwiegender ökonomischer Rücksichten bewerkstelligte.

Ueber das wirkliche Vorhandensein solcher Rücksichten und die hiedurch bedingte Zulässigkeit des Abbruches, mit der Folge der Befreiung von weiteren Beiträgen, haben die Polizeibehörden im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

Zu Artikel 4. (S. 3.)

§. 3. Der Vollzug des Art. 4 Abs. 2 setzt nothwendig die genaue Kenntniß aller jener Gebäude voraus, bezüglich welcher schon vor dem Gesetze vom 28. Mai 1852 mit anderen Anstalten Versicherungsverträge in erlaubter Weise abgeschlossen worden sind, und welche nach diesem Gesetze nunmehr in der allgemeinen Feuerversicherungs-Anstalt versichert werden können.

Die Agenten der Versicherungsgesellschaften sind daher verpflichtet, den Distriktspolizeibehörden genaue Auszüge aus

ihren Katastern über alle, vor dem 1. Oktober 1852 in ihrem Bezirke versicherten derartigen Gebäude zu übergeben.

Diese Verzeichnisse haben zu enthalten:

1) den Namen des Gebäudeeigenthümers und dessen Wohnort;

2) die genaue Bezeichnung des Gebäudes unter Angabe der Gemeinde und des Ortes, in welchem dasselbe gelegen ist;

3) den Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages und beziehungsweise der letzten Prolongation desselben, dann die Dauer des Vertrages oder der Prolongation, endlich

4) die Summe, mit welcher das Gebäude versichert wurde.

Jeder erst nach dem 1. Oktober 1852 stattgefundenen Verlängerung des Versicherungs-Vertrages ist die obrigkeitliche Genehmigung unbedingt zu versagen.

II. Abtheilung.

Zur Einverleibung geeignete Gegenstände.

Zu Artikel 6. (S. 4.)

§. 4. Unter der Bezeichnung „Gebäude“ können nur sogenannte Hochbauten, nicht aber auch andere Bauwerke, z. B. Brücken, Stege 2c. gleichviel ob im gedeckten oder ungedeckten Zustande verstanden werden.

Zu Artikel 7. (S. 4.)

§. 5. Die Zulässigkeit der Versicherung von Fabrik- und sonstigen derartigen Werken ist durch das zweifache Erforderniß bedingt:

a) daß das zu versichernde Objekt mit dem Gebäude selbst im Zusammenhange steht, d. h. mit demselben durch Einmauerung oder sonstige fortwährende Befestigung verbunden ist und

b) daß dessen sofortige Entfernung aus dem Gebäude ohne Zerstörung oder wesentliche Beschädigung zur Zeit der Gefahr unmöglich ist, was namentlich bei größeren Fabrik- und gewerblichen Einrichtungen, welche ohne Zerlegung in die einzelnen Bestandtheile gar nicht aus dem Gebäude gebracht werden können, anzunehmen ist.

Es ist daher darauf zu sehen, daß nicht unter der Bezeichnung von Zugehörungen zum Gebäude Gegenstände in der Anstalt versichert werden, welche entweder wegen Mangels des Zusammenhangs mit dem betreffenden Gebäude, oder wegen ihrer leicht und ohne wesentliche Beschädigung möglichen Entfernung aus demselben nur zur Versicherung in einer Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt sich eignen.

§. 6. Der Wahl des Eigenthümers bleibt es in der Regel überlassen, ob er die im Art. 7 bezeichneten Gegenstände in der allgemeinen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt oder in einer andern in Bayern bestehenden Feuerversicherungs-Anstalt versichern will. Eine Ausnahme besteht nur bezüglich der im Art. 2 Ziff. 5, 6 u. 7 des Gesetzes bezeichneten Gebäude, deren unter die Categorie der im Art. 7 bezeichneten Objekte fallende Zugehörungen, in der Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt versichert werden müssen, wenn solches von den Miteigenthümern oder Hypothekgläubigern verlangt wird.

§. 7. Als eine durch Art. 7 Absatz 3 verbotene Doppelversicherung kann es nicht angesehen werden, wenn in der allg. Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt nur derjenige Theil des wahren Werthes eines in einer andern Anstalt bereits versicherten Gegenstandes versichert wird, dessen Versicherung die zuerst angegangene anderweitige Versicherungs-Anstalt wegen der Größe der ganzen Werthssumme abgelehnt hat.

Diese Ablehnung muß jedoch ausdrücklich bemerkt und

die bereits anderwärts versicherte Werthssumme unter Vorlage der bezüglichen Police, dann der Erklärung jener Gesellschaft, daß sie einen höheren Werthsbetrag nicht zu versichern vermöge, jederzeit angegeben werden.

Zu Artikel 8. (S. 5.)

§. 8. Der im Art. 8, Absatz 1 enthaltene Vorbehalt gestattet nur die Auslegung, daß alle im Art. 2 Ziff. 1—4 bezeichneten Gebäude unbedingt — die Ziff. 5—7 bezeichneten aber in dem hiebei bemerkten Falle, auch wenn sie erst im Baue begriffen sind, der Anstalt einverleibt werden müssen, und daß die Bestimmung wegen der Erlöschung der Versicherung nach Ablauf eines Jahres auf sie eine Anwendung nicht findet.

Zu Artikel 10. (S. 5.)

§. 9. Wenn mit einem Gebäude zugleich Zugehörungen versichert werden und durch die Hinzurechnung der Summe, mit welcher sie versichert werden, die unter dem Betrage von 30 fl. stehende Versicherungssumme des Gebäudes auf oder über diesen Betrag erhoben wird, kann die Aufnahme desselben in die Anstalt auf Grund des Art 10 nicht mehr verweigert werden.

III. Abtheilung.

Art und Weise des Eintritts und der Einverleibung.

Zu Artikel 11. (S. 6.)

§ 10. Wer mit seinem Gebäude der Anstalt beitreten will, kann dieses bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde entweder mündlich zu Protokoll, oder mittelst schriftlicher Eingabe thun.

Die Beitrittserklärung durch einen Stellvertreter setzt in beiden Fällen legalen Nachweis spezieller Bevollmächtigung voraus.

§. 11. Der Eintritt ist jedoch nur dann giltig und dem Eintretenden von der Distriktspolizeibehörde die im Art. 30 vorgeschriebene Aufnahmsbescheinigung nur dann auszustellen, wenn mit der Eintrittserklärung, dieselbe sei mündlich zu Protokoll oder durch schriftliche Eingabe erfolgt, zugleich

1) eine genaue Bezeichnung der zu versichernden Gegenstände,
2) die Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Schätzung (Art. 18 — 29) oder des betreffenden Voranschlages (Art. 18 Abs. 2), endlich
3) die Erklärung verbunden wird, ob der Eintritt noch für das laufende, oder erst für das nächstfolgende Etatsjahr geschehe.

Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so darf die Aufnahmsbescheinigung nicht ertheilt werden, vielmehr ist der Betheiligte in einem solchen Falle auf den bestehenden Mangel aufmerksam zu machen und ihm die Beseitigung desselben zu überlassen.

Zu Artikel 12. (S. 6.)

§. 12. Die mündliche Eintrittserklärung hat nach Anlage I., die Ausfertigung der Aufnahmsbescheinigung nach Anlage II. zu geschehen.

Bei schriftlichen Eintrittserklärungen sind jedenfalls die Vorschriften der Art. 11 – 14 des Gesetzes genau zu beachten.

Zu Artikel 14. (S. 7.)

§. 13. Die Versicherungssumme muß in allen Fällen mit der Zahl 10 ohne Bruch theilbar sein. Liefert das Schätzungsergebniß eine andere Summe und beantragt der Versichernde die Versicherung des ganzen Werthes des der

Anstalt einzuverleibenden Gegenstandes, so hat die Distrikts-Polizeibehörde die Schätzungssumme um den Betrag zu kürzen, der zur Erzielung des obigen Theilungsverhältnisses nothwendig ist.

Ebenso hat der Versichernde, wenn er den Gegenstand mit einer geringeren als der Schätzungssumme versichern lassen will, auf das oben erwähnte Theilungsverhältniß Rücksicht zu nehmen, entgegengesetzten Falles aber die Distriktspolizeibehörde nach obiger Vorschrift zu verfahren.

Zu Artikel 15. (S. 7.)

§. 14. Bezüglich des Minimums der Versicherungssumme der in Art. 2 Ziff. 1, 3. u. 4 bezeichneten Gebäude gelten nachstehende Bestimmungen:

1) Staatsgebäude in Haupt- und Kreisstädten müssen wenigstens mit dem dritten Theile, in den übrigen Gemeinden aber wenigstens mit der Hälfte ihres, durch die gesetzlich vorgeschriebene Schätzung ermittelten wahren Werthes versichert werden.

2) das Minimum der Versicherungssumme bei den Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und sonstigen Stiftungs-Gebäuden, dann bei Gebäuden der Pfarreien, Benefizien, ständigen Kuratien, Pfarrvikariate und Expposituren besteht:

   a) in der Hälfte des wahren Werthes, wenn die Gebäude mit Stein oder Metall eingedeckt, ganz von Stein erbaut und in Städten I. und II. Klasse gelegen sind,

   b) in zwei Drittheilen des wahren Werthes der verbrennbaren Theile, mit Ausschluß des Mauerwerkes, wenn die Gebäude zwar mit Stein oder Metall gedeckt und von Stein erbaut, jedoch in einer Stadt III Klasse, in einem Markte oder auf dem Lande gelegen sind;

c) in dem ganzen Betrage des wahren Werthes, wenn die Bedachung nicht von Stein oder Metall oder die Umfassungswände von Holz sind.

Würde jedoch durch die Einhaltung des unter Ziff. dann Ziff. 2 lit. a und b bezeichneten Minimums die Versicherungssumme unter den Betrag von 30 fl. herabgedrückt, somit die Aufnahme des Objektes in die Anstalt unmöglich gemacht werden, so hat die Erhöhung des Minimums bis zum Betrage von 30 fl. einzutreten, soferne hiedurch der wahre Werth des Gebäudes nicht überschritten wird.

§. 15. Befinden sich bei den in Art. 2 bezeichneten Gebäuden solche Zugehörungen, welche nach Art. 7 Abs. 2 gleichfalls versichert werden müssen, so richtet sich das Minimum der Versicherungssumme nach den bezüglich des Minimums dieser Summe hinsichtlich des betreffenden Gebäudes bestehenden Bestimmungen. Dieses ist insbesondere auch alsdann der Fall, wenn die fraglichen Zugehörungen bei einer im Inlande zugelassenen Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt versichert werden.

Zu Artikel 16. (S. 8.)

§. 16. Die Summe, mit welcher der Gegenstand in der Anstalt versichert wurde, kann von dem Versicherten zu jeder Zeit in so weit beliebig erhöht werden, als hiebei der wahre Werth nicht überschritten wird.

Hinsichtlich der Staatsgebäude bedarf es jedoch zu einer solchen Erhöhung der besonderen Ermächtigung durch die der Verwaltungsbehörde vorgesetzte zuständige Stelle.

§. 17. Ist von dem Versicherten die Erhöhung in giltiger Weise erklärt worden, so hat die einschlägige Distriktspolizei-Behörde demselben die entsprechende Bescheinigung hierüber ungesäumt auszufertigen.

Zu Artikel 17. (S. 8.)

§. 18. Eine Minderung der Versicherungssumme, wodurch letztere unter den Betrag von 30 fl. gestellt würde, ist unzulässig.

Würde der deßfallsige Antrag des Versicherten auf die Angabe gestützt werden, daß der wahre Werth des Gebäudes unter die Summe von 30 fl. herabgesunken ist, so hat das im Art. 35 Abs. 2 vorgezeichnete Verfahren einzutreten, und sodann nach dessen Ergebniß die Distriktspolizeibehörde entweder die entsprechende Herabsetzung der Versicherungssumme nach Maßgabe des Art. 92 zu verfügen oder die Entfernung des Gegenstandes aus der Anstalt zu bewirken, falls derselbe nach seinem wahren Werthe im Hinblicke auf Art. 10 nicht mehr zur Versicherung in der Anstalt sich eignet.

§. 19 Wer seine Versicherungssumme herabsetzen will, hat dieses bei der betreffenden Distriktspolizeibehörde entweder mündlich zu Protokoll, oder mittelst schriftlicher Eingabe zu erklären, und gegebenen Falles zugleich den entsprechenden Nachweis zu liefern, daß die beabsichtigte Minderung die Rechte etwaiger Miteigenthümer oder Hypothekgläubiger nicht gefährde. Als geliefert kann dieser Nachweis nur dann angenommen werden, wenn entweder die Miteigenthümer oder Hypothekgläubiger ihre Zustimmung in rechtsgiltiger Weise erklärt haben, oder der Antragsteller die Zulässigkeit der Minderung durch Vorlage des nach Art. 102 Ziff. 2 von der zuständigen Justizbehörde erwirkten gerichtlichen Beschlusses dargethan hat.

Bei Versicherungsminderungen von Staatsgebäuden ist die Bewilligung der der Verwaltungsbehörde vorgesetzten Stelle beizubringen.

§. 20. Darüber, daß der Versicherte die Minderung erklärt hat, ist demselben, soferne sie als zulässig erkannt worden ist, die entsprechende Bescheinigung auf Verlangen auszustellen.

Zu Artikel 18—26. (S. 8—10.)

§. 21. Der Eintritt in die Anstalt ist mit Ausnahme der im Art. 8 bezeichneten Fälle jedesmal durch eine vorgängige Schätzung des zu versichernden Gegenstandes bedingt, welche der Versichernde selbst zu veranlassen und der einschlägigen Distriktspolizeibehörde zu übergeben hat.

§. 22. Diese Schätzung ist, soferne sich dieselbe lediglich auf Gebäude zu erstrecken hat, durch zwei, nach der Anlage Ziff. III. ein für allemal eidlich zu verpflichtende Sachverständige — einen Maurer- und einen Zimmermeister — vorzunehmen.

§. 23. Die Auswahl dieser Sachverständigen steht auf den Vorschlag des betreffenden Brandversicherungs-Inspektors und nach gutachtlicher Vernehmung des Brandversicherungsausschusses jener Gemeinde oder jenes Bezirkes, in welchem dieselben ihren Wohnsitz haben, der Distriktspolizeibehörde zu, welche dieselben nach erfolgter eidlicher Verpflichtung in ihrem Bezirke öffentlich bekannt zu machen hat.

§. 24. Bei der Wahl der Sachverständigen ist nicht allein auf Sachkenntniß, sondern hauptsächlich auch auf völlige Unbescholtenheit und strenge Rechtlichkeit zu sehen.

§. 25. Sollten in dem Polizeibezirke solche taugliche Sachverständige nicht vorhanden sein, so ist die Verwendung der in einem andern benachbarten Bezirke aufgestellten oder die Aufstellung anderer tauglicher Sachverständiger aus diesem Bezirke gestattet.

§. 26. Sind mit dem Gebäude zugleich solche, nach der Absicht des Eigenthümers in der Anstalt zu versichernde Zugehörungen abzuschätzen, deren Schätzung besondere Sachkenntniß voraussetzt, z. B. Maschinen und überhaupt größere Fabrik- und gewerbliche Einrichtungen, Glocken, Uhren, Orgeln, [illegible] u. s. w., so hat der Eigenthümer der einschlägigen Distrikts-

Polizeibehörde hievon vor der Abschätzung Anzeige zu machen, dieselbe sofort einen hiezu tauglichen Sachverständigen zu bestimmen und nach Formular Anlage III. mit entsprechender Abänderung desselben eidlich zu verpflichten und solches sodann die Schätzung zu derselben Zeit vorzunehmen, zu welcher die Abschätzung des Gebäudes durch die hiezu bestimmten beiden Sachverständigen stattfindet.

§. 27. Der Distriktspolizeibehörde bleibt überlassen, zur Abschätzung der im Art. 7 bezeichneten Gegenstände nach dem Vorschlage des Brandversicherungs-Inspektors und erholtem Gutachten des betreffenden Brandversicherungs-Ausschusses (§ 23) eigene Sachverständige ein für allemal zu ernennen, eidlich zu verpflichten und sodann in dem Polizeibezirke bekannt zu machen, worauf es der obigen Anzeige des Eigenthümers nicht mehr bedarf, sondern derselbe befugt ist, behufs der Schätzungsvornahme sich sogleich und unmittelbar an den bezeichneten Sachverständigen zu wenden.

§. 28. Jede Schätzung eines zu versichernden Gebäudes hat den Zweck, den wahren Werth desselben in seinem baulichen Zustande zur Zeit der Schätzung zu bestimmen.

Ebenso soll durch die Abschätzung der allenfallsigen Zugehörungen deren wahrer Werth zur Zeit der Schätzung ermittelt werden.

Zur sicheren Erreichung dieses Zweckes ist es nothwendig und durch Art. 20 des Gesetzes besonders vorgeschrieben, daß zuerst die Kosten, welche auf die neue Herstellung des Gebäudes und der allenfallsigen Zugehörungen verwendet werden müßten, berechnet und sodann von der hienach ermittelten Gesammtsumme jener Betrag in Abzug gebracht werde, um welchen der Werth des Gebäudes und der allenfallsigen Zugehörungen nach der baulichen und beziehungsweise sonstigen Beschaffenheit derselben sich gemindert hat.

Zu diesem Behufe ist von den Schätzern nachsteh[…]
Verfahren auf das genaueste zu beobachten:

1) Jede Schätzung eines Gebäudes und dessen allenfa[…]
Zugehörungen ist unbedingt an Ort und Stelle
genauer Besichtigung und Untersuchung vorzun[…]
das Resultat sogleich in die hiefür besonders [...]
schriebene Tabelle (Anlage IV.) von einem der
verständigen einzutragen und die Tabelle soda[…]
sämmtlichen Schätzern eigenhändig zu unterzeich[…]

2) In eine Schätzungstabelle kann nur immer ein [...]
gebäude mit dessen allenfallsigen Zugehörung[…]
Nebengebäuden aufgenommen werden.

Sind daher mehrere Hauptgebäude eines und [...]
Eigenthümers mit oder ohne Zugehörungen un[…]
gebäude gleichzeitig abzuschätzen, so muß für je[…]
Schätzung eine eigene Tabelle verwendet werd[…]

3) Bei der Schätzung darf nur das Gebäude a[…]
den allenfallsigen Zugehörungen, deren Schätz[…]
gens gesondert zu geschehen hat, in Betrach[…]
und weder der Werth des Bauplatzes, noch[…]
oder minder vortheilhafte Lage, oder eine[…]
Gebäude ruhende Gerechtsame in Anschlag[…]
werden.

4) Die Schätzung beginnt mit dem Hauptg[…]
dessen allenfallsigen Zugehörungen und geht [...]
die etwa vorhandenen Nebengebäude über.

5) Sowohl das Haupt= als die Nebengebäud[…]
der zweiten Rubrik der Tabelle genau b[…]
hiebei zugleich die feuergefährlichen Anlag[…]
besonders angegeben, welche in demselb[…]
handen sind.

6) In der dritten Rubrik sind die Dimensionen [...]
Stockwerke und des Dachraumes nach ih[…]

Tiefe, dann der Quadratinhalt und die Höhe mit Einschluß der Balken und Gewölbe anzugeben; die Ausmessung hat in der Ordnung zu geschehen, daß

a) mit dem Kellergeschoße begonnen, dieselbe sodann
b) in den einzelnen Stockwerken der Reihe nach fortgesetzt und
c) mit dem Bodenraume geschlossen wird.

Dieser letztere ist

aa) zuerst von dem Hauptbalken an bis zum Haupt-Gesimse oder dem Stichbalken bei einem s. g. versenkten Hauptgebälke, dann
bb) von dem Stichbalken bis zur Firstpfätte abzumessen.

Werden mit dem Gebäude Zugehörungen versichert, so sind dieselben gleichfalls in der zweiten Rubrik zwar ohne Angabe ihrer Dimension, jedoch mit möglichst genauer Bezeichnung ihrer Beschaffenheit und ihres Umfanges vorzutragen, z. B. „ein Mühlwerk mit 3 Mahlgängen nach amerikanischer Konstruktion."

7) In der vierten Rubrik ist der Preis eines Quadratfußes anzugeben, den derselbe in den einzelnen Gebäude-Abtheilungen, wenn solche neu hergestellt würden, nach den ortsüblichen Preisen des Materials und Arbeitslohnes haben würde und sodann der Gesammtpreis der einzelnen Gebäudeabtheilung zu berechnen und in der dritten und vierten Kolonne der vierten Rubrik einzutragen.

Haben Dritte die Verpflichtung, Bauholz unentgeltlich zum Baue zu leisten, so darf dasselbe bei der obigen Preisberechnung nicht mit in Anschlag gebracht werden.

8) In der fünften Rubrik ist der Preis des Quadratfußes und die hienach sich berechnende Gesammtsumme anzugeben, welche den wahren Werth der einzelnen Gebäudeabtheilung mit Berücksichtigung ihres baulichen

Zustandes zur Zeit der Schätzung selbst. — Von Dritten unentgeltlich zu leistendes Bauholz darf hier gleichfalls nicht in Anschlag gebracht werden.

9) Sind mit dem Gebäude Zugehörungen abzuschätzen, so ist in der vierten Rubrik mit möglichster Genauigkeit der Werth derselben zur Zeit ihrer neuen Anschaffung und in der fünften Rubrik deren Werth zur Zeit der Abschätzung mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Abnützung und ihren dermaligen technischen Werth anzugeben.

10) Beabsichtiget der Gebäudebesitzer nur die verbrennbaren Theile des Gebäudes zu versichern, so hat dessungeachtet die Abschätzung des ganzen Gebäudes nach den vorgezeichneten Normen zu geschehen. In einem solchen Fälle ist in der — außerdem leer bleibenden — sechsten Rubrik der nach Ziff. 7 und 8 zu ermittelnde wahre Werth dieser verbrennbaren Theile und zwar für jede in der dritten Rubrik vorgetragene einzelne Abtheilung des Gebäudes mit der ganzen Summe anzugeben.

11) In der siebenten Rubrik ist die Stärke der Umfassungsmauern in jedem Stockwerke und

12) in der achten Rubrik die bauliche Beschaffenheit des Gebäudes hinsichtlich

a) der Umfassungswände, ob solche massiv, gemischt oder von Holz sind, und

b) des Daches, ob solches mit Stein oder Metall oder mit Schindeln oder Stroh ꝛc. gedeckt ist,

anzugeben.

13) In der neunten Rubrik sind das wirkliche, oder, wenn dieses nicht möglich ist, wenigstens das muthmaßliche Alter des Gebäudes, dann dessen allenfällige Mängel und Gebrechen anzugeben, welche auf den Werth desselben Einfluß haben.

14) In der zehnten Rubrik sind die, bei genauer Beachtung der bestehenden Vorschriften aus den übrigen Rubriken ersichtlichen Merkmale zusammenzustellen, nach welchen von der betreffenden Distriktspolizeibehörde die Klasse zu bestimmen ist, in die das Gebäude nach Art. 59 des Gesetzes sich eignet und welche nach Art. 61 u. 62 eine Erhöhung des Beitrages zur Brandversicherungs-Kasse zur Folge haben.

Diese Merkmale bilden:

a) die Beschaffenheit des Daches des Gebäudes, ob dasselbe nämlich massiv, d. h. mit Metall oder Stein gedeckt, oder nicht massiv, d. h. ganz oder theilweise mit Holz oder Stroh gedeckt ist,
b) die bauliche Beschaffenheit der Umfassungswände, ob dieselben massiv oder von Fachwerk sind,
c) das Vorhandenseyn oder Nichtvorhandenseyn einer feuergefährlichen Anlage in dem Gebäude, endlich
d) der Zusammenhang des Gebäudes mit einem andern, in welchem sich eine feuergefährliche Anlage befindet, ohne von letzterem durch eine feuerfeste Bauart vollkommen abgeschieden zu seyn.

Welche Bedachung als massiv oder nicht massiv, dann welche Anlage als eine feuergefährliche zu betrachten ist, lassen die §§. 70 und 71 entnehmen.

15) In der elften Rubrik endlich ist alles dasjenige vorzutragen, was zur näheren Aufklärung des Eintrages in einer der übrigen Rubriken dient. Namentlich ist hier besonders zu erwähnen, wenn ein Dritter zur unentgeltlichen Leistung des Bauholzes bei dem betreffenden Gebäude verpflichtet ist.

Durch die in der Tabelle, Anlage IV., aufgenommenen Beispiele wird die Einrichtung der Schätzung nach den obigen Vorschriften deutlich.

§. 29. Jede der Distriktspolizeibehörde zur Vorlage kommende Schätzung ist nach diesen Vorschriften genau und strenge zu prüfen, und falls hiebei ein wesentlicher formeller Mangel entdeckt werden sollte, den betreffenden Schätzern die sofortige Berichtigung desselben, und zwar an Ort und Stelle, wo solches nothwendig erscheint, aufzutragen. Eine weitere Gebührenverrechnung von Seite der Schätzer findet in einem solchen Falle nicht statt.

Zu Artikel 27. (S. 10.)

§. 30. Als Betheiligte im Sinne des Art. 27 erscheinen namentlich die Nachbarn und Miethbewohner, dann die allenfallsigen Miteigenthümer und Hypothekgläubiger des Versichernden, ohne daß jedoch andere Personen von der Befugniß ausgeschlossen wären, innerhalb der im Art. 26 bezeichneten Frist gegen die Schätzung Einwendungen vorzubringen, sobald sie irgend ein erhebliches Interesse bei der Sache darzuthun vermögen.

Zu Artikel 30. (S. 10.)

§. 31. Sobald der Versichernde der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde die nach Art. 26 gehörig veröffentlichte und mit dem im Art. 28 und 29 vorgeschriebenen lokalpolizeilichen Vormerke versehene Schätzungstabelle übergeben und den im Art. 11 Nr. 1, 2 und 4 weiter enthaltenen Vorschriften genügt hat, muß demselben die Aufnahmsbescheinigung sofort ertheilt und es kann dieselbe namentlich in dem Falle nicht verweigert werden, wenn von Seite der Distriktspolizeibehörde die Ergänzung der Schätzung nach §. 29 etwa für nothwendig erachtet, oder nach Art. 31 des Gesetzes die Revision derselben durch den Brandversicherungs-Inspektor veranlaßt werden sollte.

§. 32. In gleicher Weise ist die Aufnahmsbescheinigung alsdann zu ertheilen, wenn der Versichernde in den im Art. 18

Abs. 2 bezeichneten Fällen den von dem betreffenden Brand-Versicherungsinspektor bereits revisorisch geprüften Kosten-Voranschlag unter Beobachtung der übrigen im Art. 11 vorgeschriebenen Erfordernisse vorgelegt hat.

Die schon vor der Vorlage an die Distriktspolizeibehörde erfolgte revisorische Prüfung des Kostenvoranschlages durch den Brandversicherungsinspektor erscheint indessen als ein wesentliches Erforderniß zur Giltigkeit des Eintritts, sonach die Aushändigung der amtlichen Aufnahmsbescheinigung hiedurch bedingt.

Zu Artikel 31 und 32. (S. 11.)

§. 33. Wenn nach Art. 31 und 32 die Revision der Schätzung durch den Brandversicherungsinspektor einzutreten hat, ist demselben mit dem amtlichen Auftrage zur Vornahme dieser Revision zugleich die Schätzungstabelle sammt dem die Einwendungen enthaltenden Protokolle oder der desfallsigen schriftlichen Eingabe des Betheiligten mitzutheilen und im Falle nach Art. 32 von der Distriktspolizeibehörde die Zuziehung eines weiteren Sachverständigen für nothwendig erachtet wurde, derselbe dem Brandversicherungsinspektor bei der obigen Mittheilung sogleich namentlich zu bezeichnen, um letzteren in den Stand zu setzen, sich wegen des Zeitpunktes der Schätzungsvornahme mit dem gedachten Sachverständigen ins Benehmen zu setzen.

Derselbe Sachverständige, von welchem nach Art. 25 die Schätzung vorgenommen worden ist, kann bei Revision der letztern unter keiner Voraussetzung wieder verwendet werden.

Zu Artikel 33. (S. 11.)

§. 34. Die giltige Vornahme der Revision ist durch die Anwesenheit des Versichernden bei dem Revisions-Akte bedingt. Der Brandversicherungsinspektor hat daher denselben von dem Tage und der Stunde, an welchem und zu welcher die Revision vorgenommen werden soll, mit dem

Beifügen in Kenntniß zu setzen daß er, wenn das Geschäft durch seine Abwesenheit etwa vereitelt werden würde, die Zuweisung der Kosten zu gewärtigen habe.

Den Betheiligten, insbesondere denjenigen, welche durch ihre Einwendungen gegen die Schätzung deren Revision veranlaßt haben, ist von der bevorstehenden Verhandlung gleichfalls Kenntniß zu geben.

§. 35. Zeigen sich einzelne Ansätze in der Schätzungs-Tabelle bei Vornahme der Revision irrig oder unrichtig, so sind dieselben von dem Brandversicherungsinspektor ohne alle weitere schriftliche Verhandlung nach dem Revisionsergebnisse sogleich in der Tabelle selbst mit rother Tinte abzuändern.

Nach vollzogener Revision ist die Tabelle der Distrikts-Polizeibehörde von dem Brandversicherungsinspektor ungesäumt lediglich unter Couvert wieder zurückzugeben und erstere hat sodann nach Maßgabe des Revisionsergebnisses über die Größe des Werthes des zu versichernden Gegenstandes über die Klasse, in welche derselbe einzureihen ist, dann über die etwaige Beitragserhöhung wegen des Vorhandenseyns einer feuergefährlichen Anlage oder wegen des Zusammenhanges des abgeschätzten Gebäudes mit einem solchen, in welchem eine feuergefährliche Anlage sich befindet, schriftlichen Beschluß zu fassen und solchen sodann dem Versichernden unter Belehrung über das ihm zustehende Rekursrecht (Art. 36) zu Protokoll zu eröffnen.

Zu Artikel 34. (S. 11.)

§. 36. Die in §§. 21—35 enthaltenen Vorschriften finden bei allen jenen Schätzungen analoge Anwendung, welche zum Behufe der Erhöhung einer bereits eingetragenen Versicherungs-Summe vorgenommen werden, dann bezüglich der Gebäude derer, welche aus der Brandversicherungs-Anstalt ausgetreten sind und wieder eintreten wollen.

Die Berufung auf die frühere Schätzung erscheint daher in dem letztbemerkten Falle unbedingt unzulässig und unstatthaft.

Zu Artikel 35. (S. 12.)

§. 37. Wenn auch nach der erstmaligen Durchführung der im Artikel 92 Abs. 1 getroffenen Maßregel voraussichtlich viel seltener Veranlassung zur Anordnung von Offizial-Revisionen gegeben seyn wird, so ist doch zur Zeit auf dieselben ein um so größeres Gewicht zu legen, als nach den seitherigen Erfahrungen die unter der Herrschaft der revidirten Immobiliar-Brandversicherungs-Ordnung vom Jahre 1811 vorgekommenen Gebäudeschätzungen häufig Werths-Angaben zu Tage förderten, die mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht entfernt im Einklange stehen und eine der Hauptgrundlagen der namentlich in den letzten Jahren so auffallend gestiegenen Anzahl der Brände bildeten.

Die Distrikts-Polizeibehörden und k. Kreisregierungen haben daher von der ihnen im Artikel 35 zugestandenen Befugniß den umsichtigsten Gebrauch zu machen und namentlich in jenen Fällen eine möglichst ausgedehnte Revision der Gebäudeschätzungen zu veranlassen, in welchen die in einer und derselben Gemeinde, oder in einem und demselben Bezirke häufiger auf einander folgenden Brände gegründeten Verdacht vorhandener Werthsüberschätzungen bieten.

Zu Artikel 36. (S. 12.)

§. 38. Ist die von dem Versichernden vorgelegte Schätzung von keiner Seite beanstandet, oder im entgegengesetzten Falle der wahre Werth des Gegenstandes, die Klasse und allenfallsige Beitragserhöhung auf dem in den Artikeln 31—33, dann Art. 36 vorgezeichneten Wege festgesetzt, so erfolgt die Aufnahme in das Grundbuch (Kataster)

der betreffenden Gemeinde. — Ueber diese Aufnahme (Katastrirung) wird dem Versichernden auch ohne besonderes Verlangen ein amtlicher Grundbuchs-Auszug nach Anlage Ziff. V kostenfrei zugestellt, in welchem auch jede später sich ergebende Veränderung gleichzeitig mit der Vormerkung in dem Grundbuche einzutragen ist.

Gleichzeitig mit der Aufnahme des versicherten Gegenstandes in dem Grundbuche werden

a) die Original-Eintrittserklärungen des Versichernden und die Schätzungstabelle dem Beilagenband des Grund-Buches nach fortlaufender Nummer beigefügt und

b) die entsprechenden Einträge in die, der Kreisregierung, Kammer des Innern, mit dem Jahresschlusse einzusendende Uebersichtstabelle aller während des Etatsjahres im Polizei-Distrikte vorgefallenen neuen Einverleibungen bewirkt, oder

c) falls der Eintritt nach der ausdrücklichen Erklärung des Versichernden noch für das laufende Etatsjahr erfolgt ist, ein Spezial-Grundbuchsextrakt gefertigt, welcher der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, spätestens mit dem Schlusse des betreffenden Monats vorzulegen ist.

§. 39. Ist die Erhöhung der bisherigen Versicherungssumme beantragt und die Zulässigkeit derselben auf dem gesetzlichen Wege festgestellt worden, so ist die erhöhte Summe sowohl in dem betreffenden Grundbuche als in dem, in den Händen des Versicherten befindlichen Grundbuchs-Auszuge nachzutragen, die Erklärung des Versicherten wegen Erhöhung der seitherigen Versicherung, dann die Schätzungstabelle dem Beilagenbande beizufügen und die Vormerkung in der, der Kreisregierung mit dem Etatsjahresschlusse vorzulegenden Tabelle der Zugänge, oder falls die Erhöhung noch für das laufende Etatsjahr geschehen ist, die Anfertigung und

Vorlage des speziellen Grundbuchs-Auszuges genau nach den Vorschriften des §. 38 lit. a, b u. c zu bewerkstelligen.

§. 40. Ebenso wird jede auf den Antrag des Versicherten erfolgte oder von Amtswegen nach Maßgabe der Art. 35 und 36 beschlossene Herabsetzung der Versicherungssumme unter Angabe der Minderung und der noch verbleibenden Versicherungssumme in das Grundbuch und in den, in den Händen des Versicherten befindlichen Grundbuchs-Auszug eingetragen im Uebrigen aber und namentlich bezüglich der Erklärung des Versicherten, des allenfallsigen polizeilichen Beschlusses und der Schätzung nach Vorschrift des §. 38 lit. a, b u. c verfahren.

Zu Artikel 37 u. 38. (S. 12.)

§. 41. Die Bestimmung, daß die herabgesetzte Versicherungssumme für das ganze laufende Jahr gilt, kann nur auf jene Fälle bezogen werden, in denen die Herabsetzung in Folge der Offizial-Schätzungsrevision (Art. 35 und 92) erfolgte, wogegen hinsichtlich der von dem Versicherten selbst beantragten Minderung die Bestimmung des Art. 17 Abs. 2 Anwendung findet. Für die Revision der Schätzung hat der Brandversicherungs-Inspektor in allen Fällen die in der allerhöchsten Verordnung vom 4. September 1852 (Reg.-Bl. S. 938) sub Ziff. V festgesetzten Diäten, für Reise-Kosten aber keine Entschädigung anzusprechen.

IV. Abtheilung.

Rechte der Mitglieder auf Entschädigung bei erlittenen Brandschäden.

Zu Artikel 39. (S. 13.)

§. 42. Nach Artikel 41 beginnt die Wirksamkeit der Versicherung mit der Ausstellung der Aufnahmsbescheinigung Seitens der Distrikts-Polizeibehörde.

Wenn daher der Versichernde bei seinem Eintritte erklärt hat, daß der Eintritt noch für das laufende Etatsjahr geschehe, so ist derselbe berechtigt, für jeden Brandschaden die entsprechende Vergütung aus der Brandversicherungskasse zu verlangen, welchen er von dem Augenblicke der Ausstellung der Aufnahmsbescheinigung durch die Distriktspolizei-Behörde an seinen versicherten Gebäuden erlitten hat. (Art. 12.)

Hat dagegen der Versicherte bei seinem Eintritte erklärt, daß der Eintritt erst für das nächstfolgende Etatsjahr geschehe, so kann derselbe, wenn ihm die Aufnahmsbescheinigung durch die Distriktspolizeibehörde ausgestellt worden ist, nur für jene allenfallsigen Brandschäden an seinen versicherten Gebäuden Entschädigung ansprechen, welche er von dem bezeichneten Zitpunkte, von welchem an der Eintritt als geschehen angenommen werden soll, etwa erleidet.

§. 43. Ist die frühere Versicherungssumme von dem Versicherten später in gesetzlich giltiger Weise erhöht worden, so darf die erhöhte Summe der Berechnung der Entschädigung nur dann zu Grunde gelegt werden, wenn der Brandschaden erst nach der, von der Distriktspolizeibehörde ausgestellten Bescheinigung über die stattgefundene Erhöhung entstanden und der Versicherte ausdrücklich erklärt hat, daß die Erhöhung noch für das laufende Jahr geschehe.

Ist dagegen nach der Erklärung des Versicherten die Erhöhung erst für das nächstfolgende Etatsjahr geschehen, so ist der Berechnung der Entschädigung, welche den Versicherten für Brandunglück, das er noch vor dem oben gedachten Zeitpunkte etwa erlitten hat, zu leisten ist, die frühere Versicherungssumme, wie sie vor der Erhöhung in dem Grundbuche eingetragen war, zu Grunde zu legen.

§. 44. Nach Artikel 17 tritt die, während des Etats-Jahres auf den Antrag des Versicherten vorgenommene Minderung der Versicherungssumme erst mit dem

nächstfolgenden Etatsjahre in Wirksamkeit. Wenn daher derselbe noch vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes an seinen versicherten Objekten Schaden durch Brandunglück erlitten hat, so muß der Entschädigung desselben noch die ungeminderte Versicherungssumme zu Grunde gelegt werden.

Ist dagegen die Herabsetzung der Versicherungssumme nach Maßgabe der Artikel 35 und 92 des Gesetzes von Amtswegen erfolgt, so kann der Versicherte für Brandbeschädigungen, welche er erst nach erfolgter Herabsetzung der Versicherungssumme im weiteren Verlaufe des Jahres erlitten hat, nur nach Maßgabe der herabgesetzten Summe Entschädigung verlangen. —

Von welchem Zeitpunkte an die Herabsetzung der Versicherungssumme als wirksam anzusehen ist, bestimmt der Artikel 42 des Gesetzes.

Zu Artikel 44. (S. 14.)

§. 45. Die Größe der Entschädigungssumme wird von der Kreisregierung, Kammer des Innern, durch Collegialbeschluß auf Grund der ihr vorgelegten Verhandlungen (§. 66) festgesetzt und auf den Vorschußfond der Anstalt zur Bezahlung nach Maßgabe des Artikel 46 eingewiesen.

Zu Artikel 45. (S. 14.)

§. 46. Die Interessen der Anstalt sowie die Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit machen es den Polizei-Behörden zur Pflicht, mit der größten Strenge darauf zu bestehen, daß bei dem Wiederaufbaue abgebrannter oder beschädigter Gebäude die Vorschriften der bestehenden Feuer-Ordnungen pünktlich befolgt werden. Es ist daher auf letztere nicht nur bei der Prüfung der Baupläne besondere Rücksicht zu nehmen, sondern auch bei etwa vorkommenden willkührlichen Abweichungen von dem genehmigten Plane, vorbehaltlich polizeilicher Einschreitung, die Aushändigung

der Entschädigungssumme auch bei nachgewiesener Erfüllung der im Artikel 46 enthaltenen Vorschriften in so lange unbedingt zu verweigern, bis das der einschlägigen Feuer-Ordnung zuwider laufende Gebrechen beseitiget ist.

Ebenso bestehen die triftigsten Gründe dafür, daß bezüglich der Ertheilung der im Art. 45 Abs. 2 bezeichneten Dispensationen von Seite der Kreisregierungen mit der größten Vorsicht zu Werke gegangen werde, da eine allzu nachsichtige Behandlung der deßfallsigen Gesuche leicht Veranlassung zu Spekulationsbränden werden könnte.

Die Transferirung einer Entschädigung, welche für Aerarialgebäude zu leisten ist, zu Gunsten des budgetmäßigen Baufondes ist unzuläßig.

§. 47. Die Ausbezahlung der Entschädigungssumme an den Versicherten oder einen dritten darf nur gegen förmliche Quittung nach Anlage VI erfolgen.

Bei unsiegelmäßigen Personen ist die Aufnahme der vorbemerkten Quittung in ein amtliches Protokoll erforderlich.

§. 48. Unmittelbar nach der Ausbezahlung der Entschädigung trägt die Polizeibehörde den Brandfall und die Größe der geleisteten Entschädigung in das Grundbuch und in den, in den Händen des Versicherten befindlichen Grundbuchs-Auszug ein und setzt das betreffende Rentamt von der definitiven Entschädigungsleistung in Kenntniß.

§. 49. Die bezahlten Entschädigungen sind monatlich von der Polizeibehörde der Kreisregierung und halbjährig von der Kreisregierung dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in einer nach Anlage VII zu verfassenden Tabelle anzuzeigen.

Zu Artikel 46. (S. 15.)

§. 50. Unter dem im Abs. 5 und 6 bezeichneten Kostenaufwande sind nicht blos die baaren Ausgaben, welche

der Beschädigte auf die Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes verwendet hat, begriffen, sondern es kommen hiebei auch die allenfallsigen Baubeiträge, welche ihm Dritte freiwillig geleistet haben, dann alle Leistungen des Versicherten und seiner Angehörigen selbst in Berechnung, dieselben mögen in persönlicher Bauarbeit oder in Materiallienlieferung bestehen.

§. 51. Zeugnisse über erlittene Brandschäden dürfen von den Polizeibehörden nicht ausgestellt werden und ebensowenig darf eine öffentliche Bekanntmachung der Brandschäden behufs der Unterstützung der Verunglückten eintreten, vorbehaltlich der bestehenden Bestimmungen über Einsammlung von Naturalien bei Brandunglücksfällen.

Kollekten für Brandfälle finden nur mit königlicher allerhöchster Bewilligung statt.

Zu Artikel 48. (S. 16.)

§. 52. Wenn die Brandstätte eines versicherten Gebäudes noch vor Anweisung der Entschädigungssumme verkauft wurde, so ist letztere unter der Bedingung vorschriftsmäßigen Wiederaufbaues demjenigen auszubezahlen, welchem sie durch den Kaufvertrag ausdrücklich zugewiesen worden ist, oder welchem sie, wenn der Kaufvertrag eine Bestimmung hierüber nicht enthält, durch spätere gerichtliche Erklärung der Contrahenten zugewiesen wird. Wenn weder eine Vertragsbestimmung darüber vorliegt, noch eine gerichtliche Erklärung hierüber binnen einer vorzusetzenden Frist abgegeben wird, so ist die amtliche Hinterlegung zu beschließen und im Falle einer von Seite des Käufers oder Verkäufers erfolgenden Reklamation der hinterlegten Summe die Sache auf den Rechtsweg zu verweisen.

Bauakkorde auf Rechnung der Entschädigungsgelder und Anweisungen auf dieselbe behufs des Wiederaufbaues sind in

diesem Falle nur gegen verlässige Sicherstellung durch Hypothek oder Deponirung vollgiltiger Papiere zulässig.

Zu Artikel 49—52. (S. 17.)

§. 53. Wird der Versicherte in Folge einer gegen ihn wegen fahrlässiger Brandstiftung eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchung verurtheilt, so hat die Distriktspolizeibehörde

a) wenn die Entschädigungssumme zurückbehalten und wegen Nichtvorhandenseyns von Hypothekgläubigern oder Mit-Eigenthümern nicht ausbezahlt oder ein Bauakkord oder eine Anweisung auf dieselbe nicht honorirt wurde, die Aufhebung des Depositums zu beschließen;

b) wenn während der Untersuchung Bauakkorde oder Anweisungen ohne Betheiligung von Miteigenthümern oder Hypothekgläubigern honorirt wurden, den Ersatz aus der geleisteten Sicherstellung einzuleiten; endlich

c) wenn wegen Miteigenthumsverhältnissen oder Hypothek-Schulden die Entschädigungssumme vorgeschossen wurde, die Rückvergütung aus den Mitteln des Schuldigen auf gerichtlichem Wege zu veranlassen und in allen diesen Fällen die verfügbar gewordene Entschädigungssumme an die Kreisregierung einzuschicken.

§. 54. Das im §. 49 unter lit. a u. c vorgeschriebene Verfahren hat auch in dem Falle einzutreten, wenn der Versicherte wegen absichtlicher Brandstiftung verurtheilt worden ist.

§. 55. Das wegen absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung gegen den Versicherten oder einen Dritten erfolgte richterliche Urtheil hat die Distriktspolizeibehörde der Kreis-Regierung sogleich in beglaubigter Abschrift vorzulegen, damit dieselbe die rechtlichen Ansprüche der Anstalt auf Ersatz des vergüteten Schadens geeignet verfolge.

§. 56. Wenn diejenige Handlung, durch welche der Brand veranlaßt wurde, dem Versicherten strafrechtlich nicht

imputirt werden kann, so kann derselbe civilrechtlich nach Art. 52 nicht haftbar gemacht werden.

Derselbe haftet daher auch nicht civilrechtlich, wenn der Brand durch seine Familienangehörigen oder Dienstboten veranlaßt wurde, ohne daß er selbst als Urheber, Gehilfe oder Begünstiger mitbetheiligt ist, indem er strafrechtlich für die Handlungen der gedachten Personen nicht als haftbar erscheint.

V. Abtheilung.

Art und Weise der Schadens-Erhebung und Festsetzung der Entschädigung.

Zu Artikel 53 u. 54. (S. 18.)

§. 57. Jeder einzelne, an einem der Feuerversicherungs-Anstalt einverleibten Gebäude oder dessen mitversicherten Zugehörungen eingetretene Brandschaden muß an Ort und Stelle von der betreffenden Distriktspolizeibehörde, beziehungsweise von dem, unmittelbar unter der Kreisregierung stehenden Stadtmagistrate genau untersucht, mit dieser Untersuchung die Beschreibung und Schätzung des Schadens verbunden und hierauf augenblicklich Anzeige an die Kreisregierung erstattet werden.

Am ersten jeden Monats wird ferner von jeder Distrikts-Polizeibehörde der Kreisregierung eine Uebersicht der im vorhergegangenen Monate vorgefallenen Brände nach Anlage VIII und von der Kreisregierung am Schlusse jeden Quartals eine Zusammenstellung der Ergebnisse dieser Tabellen dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welchem überdieß bedeutende Brandfälle jedesmal sogleich anzuzeigen sind, zur Vorlage gebracht.

§. 58. Die Untersuchung des Brandschadens beginnt mit der Besichtigung der Brandstätte; dieselbe ist an Ort

und Stelle von dem Vorstande der Distriktspolizeibehörde (des unmittelbaren Magistrates) oder in dessen Verhinderung von einem andern, hiezu besonders zu kommittirenden Beamten der Behörde unter Vorladung des verunglückten Besitzers und des Brandversicherungsausschusses, dann mit Zuziehung des betreffenden Brandversicherungsinspektors und der von dem vorigen Zustande am besten unterrichteten Nachbarn so schleunig als nur immer möglich vorzunehmen.

Sollte in einzelnen Fällen durch die anderweitige dringende Beschäftigung des Brandversicherungsinspektors die längere oder kürzere Aufschiebung des Geschäftes unvermeidlich seyn, so hat die Polizeibehörde jedenfalls die entsprechende Anordnung zu treffen, daß an der Brandstätte bis zur Untersuchung keinerlei Aenderung vorgenommen werde.

§. 59. Das Ergebniß der Besichtigung wird durch eine genaue Beschreibung des Schadens beurkundet. Hiebei ist blos der Zustand des Gebäudes und der mit demselben etwa versicherten Zugehörungen, wie er sich durch den Brand ergab, ohne Rücksicht auf den baulichen Zustand und die Beschaffenheit vor dem Brande, in das Auge zu fassen und der Befund umständlich zu Protokoll zu bringen, in welchem sich namentlich darüber zu verbreiten ist, ob der Brandschaden nach Art. 55 als ein totaler oder nur als ein theilweiser sich darstelle?

Zu Artikel 55 und 56. (S. 18—19.)

§. 60. Erscheint der Schaden als ein totaler, so hat keinerlei Schätzung einzutreten, in soferne nicht etwa der Werth der übrig gebliebenen Baumaterialien die Kosten für die Hinwegräumung des Schuttes bis zu einem erheblichen Betrage übersteigt. Wo dieses der Fall ist, sind die fraglichen Materialien von dem Brandversicherungsinspektor abzuschätzen und die Schätzungsresultate von der Polizeibehörde

in das Besichtigungsprotokoll aufzunehmen. Die Entscheidung, ob der Mehrbetrag an der Entschädigungssumme in Abzug zu bringen sei, steht der Kreisregierung bei Festsetzung der Entschädigungssumme zu.

Stellt sich dagegen der Schaden nur als ein theilweiser dar, so ist sofort zur Abschätzung zu schreiten.

Letztere hat durch den Brandversicherungsinspektor zu geschehen und die Distriktspolizeibehörde das Resultat in tabellarischer Form nach Anlage IX sogleich dem Besichtigungsprotokolle einzuverleiben.

§. 61. Bei jeder Schätzung sind nachstehende Vorschriften auf das Pünktlichste zu beachten:

1) Nachdem die Hausnummer und das beschädigte Gebäude in der ersten Rubrik der Tabelle bezeichnet worden, sind zunächst in der zweiten Rubrik die einzelnen Abtheilungen des Gebäudes aufeinander folgend in solcher Reihe vorzutragen, daß
   a) mit dem Dachstuhle begonnen und sodann
   b) die einzelnen Stockwerke von oben herab gesondert vorgetragen werden.
2) In derselben zweiten Rubrik ist nach dem Ergebnisse der vorhergegangenen Besichtigung und Schadensbeschreibung bei jeder einzelnen Gebäudeabtheilung besonders zu bemerken, ob die Beschädigung eine totale oder nur eine theilweise ist?
3) In letzterem Falle sind die in Folge des Brandes zerstörten oder unbrauchbar gewordenen Bestandtheile der betreffenden Gebäudeabtheilung — und zwar, wo solches zur sicheren Bemessung der Größe des Schadens nothwendig ist, nach dem Ausmaße in Quadratfußen — besonders zu verzeichnen und es ist hiebei zugleich der Preis anzugeben, um welchen der Quadratfuß, oder, wo eine Ausmessung nicht nothwendig ist, der zerstörte

oder unbrauchbar gewordene Gegenstand nach den orts-üblichen Preisen des Materials und Arbeitslohnes in seinem vorigen Umfange und mit den früheren Materialgattungen wieder neu hergestellt werden kann.

4) Sind mit dem Gebäude versicherte Zugehörungen, sei es total oder theilweise beschädigt worden, so sind dieselben nach den einzelnen Gebäudeabtheilungen in der zweiten Rubrik vorzutragen und bezüglich der Schadensschätzung die sub Nr. 3 enthaltenen Normen so weit als thunlich in Anwendung zu bringen.

5) In die dritte Rubrik ist der Partial- und Totalbetrag der nach Ziff. 3 und 4 veranschlagten Wiederherstellungs- und Reparaturkosten aufzunehmen.

6) Sind auf diese Weise die Kosten ermittelt, welche die Wiederherstellung oder Reparirung des zerstörten oder beschädigten Gegenstandes in Anspruch nimmt, so besteht die weitere Aufgabe des Brandversicherungs-Inspektors noch in der Veranschlagung der Kosten, welche der ganze Grundaufbau des beschädigten Gebäudes oder die neue Wiederherstellung der beschädigten Zugehörung in ihrem vorigen Umfange mit den frühern Materialgattungen und beziehungsweise in der gleichen Klasse der Feuergefährlichkeit in Anspruch nehmen würde und welche sodann in der dritten Rubrik der Tabelle eingetragen werden.

Diese besondere Veranschlagung der Kosten des ganzen Grundaufbaues wird indessen in den meisten Fällen — insoferne nämlich inzwischen nicht eine wesentliche Aenderung in den Materialpreisen und Arbeitslöhnen eingetreten ist — umgangen werden können, wenn die Schätzung des Gebäudes schon nach den in §. 28 vorgezeichneten Normen erfolgt ist, indem hier die Schätzungstabelle in der Rubrik 4 den frag-

lichen Voranschlag bereits enthält und solcher daher einfach in die Schadenschätzungstabelle übertragen werden kann.

§. 62. Ist bei theilweisen Bandbeschädigungen die Schätzung nach Vorschrift des §. 61 geschlossen, so hat die Distriktspolizeibehörde sofort die Entschädigungssumme zu berechnen und dieselbe den Betheiligten mit dem Beifügen zu eröffnen, daß die Festsetzung der zu leistenden Entschädigung durch die Kreisregierung erfolge.

Die Entschädigungsberechnung ist in die Schadenschätzungs-Tabelle aufzunehmen und bei der Berechnung von dem Grundsatze auszugehen, daß die Entschädigung zu dem Versicherungs-Anschlage sich genau so verhalten muß, wie der Kostenaufwand des theilweisen Neubaues zu jenem eines totalen Neubaues. — Wenn daher z. B. ein Gebäude mit 14000 fl. der Feuerversicherungsanstalt einverleibt und von dem Brandversicherungs-Inspektor die Erklärung abgegeben worden ist, daß

1) die Kosten der neuen Wiederherstellung der beschädigten Theile in ihrem vorigen Umfange und mit denselben Materialien auf 9041 fl., dagegen
2) die Kosten eines ganzen Grundaufbaues auf 17646 fl. sich berechnen, so ist die Schadensquote $= \frac{9041}{17646}$ und die Entschädigungssumme beträgt 7172 fl. 58 kr., indem 17646 : 9041 = 14000 : 7172 fl. 58 kr.

§. 63. Gegen die von der Distriktspolizeibehörde vorbehaltlich der Festsetzung durch die Kreisregierung berechnete Enschädigungssumme können die Betheiligten, zu denen namentlich auch der Brandversicherungsausschuß zu zählen ist, sogleich während der Verhandlung an Ort und Stelle oder innerhalb 3 Tagen ausschließender Frist ihre allenfallsigen Einwendungen zu Protokoll oder mittelst schriftlicher Eingabe bei der Distriktspolizeibehörde anbringen.

Das über die Besichtigungs- und Schätzungsverhandlung aufgenommene Protokoll ist von sämmtlichen bei derselben

zugezogenen Personen zu unterschreiben und dem Protokolle sodann ein beglaubigter Auszug aus dem Grundbuche und das Verzeichniß der Schätzungskosten beizulegen.

§. 64. Sogleich nach vollzogener Beschreibung und Schätzung des Schadens erhebt die Polizeibehörde die Ursache des Brandes und sucht durch geeignete Vernehmung der Hausgenossen, Nachbarn ꝛc. zu ermitteln, ob der Brand nicht etwa absichtlich oder durch Fahrläßigkeit herbeigeführt wurde.

Die deßfallsigen Verhandlungen sind in der Art zu beschleunigen, daß sie mit jenen über die Besichtigung und Abschätzung des Brandschadens längstens innerhalb 8 Tagen nach gelöschtem Brande, oder bei umfassenderen Bränden längstens innerhalb 4 Wochen der Kreisregierung vorgelegt werden können.

§. 65. Die in dem vorstehenden Paragraphe angeordneten polizeilichen Erhebungen sind auch im Falle der Begründung einer strafrechtlichen Untersuchung vorzunehmen und die Polizeibehörde hat hier am Schlusse ihrer Verhandlungen bei dem Untersuchungsgerichte darüber Aufschluß zu erholen, ob die Voruntersuchung bereits geschlossen und die Verweisung der Sache an das Appellationsgericht oder in die öffentliche Sitzung des betreffenden Kreis- und Stadtgerichts von letzterem beschlossen, oder auf Verweisung der Sache an die Polizeibehörde oder Einstellung des Strafverfahrens erkannt worden ist.

Nur wenn der Brand durch Elementarereignisse entstanden ist, wird von dieser Requisition Umgang genommen.

§. 66. Die geschlossene polizeiliche Untersuchung wird der vorgesetzten Kreisregierung zur Bestimmung und Anweisung der Entschädigung vorgelegt und in dem Begleitungsberichte zugleich angegeben, ob und wie lange die Beschä-

digten in einer oder mehreren anderen Feuerversicherungs-Gesellschaften, dann in welchen und wie hoch versichert sind.

§. 67. Wenn aus der polizeilichen Untersuchung sich ergibt, daß eine absichtliche oder fahrläßige Brandstiftung im Sinne des Strafgesetzbuches nicht vorliegt, ferner wenn zwar gegen den Versicherten wegen einer solchen Brandstiftung die Voruntersuchung geführt, jedoch von dem k. Kreis- und Stadtgerichte auf Verweisung der Sache an die Polizei-Behörde oder auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt worden ist, endlich wenn auf den beschädigten Gebäuden eines wegen absichtlich oder fahrläßiger Brandstiftung in Untersuchung gezogenen Versicherten eine Hypothek haftet oder Miteigenthumsverhältnisse im Sinne des Art. 2 Nr. 5 und Art. 9 des Gesetzes vorhanden und nicht sämmtliche Miteigenthümer zugleich in Untersuchung befangen sind, hat die Kreisregierung sogleich zur Festsetzung und Anweisung der Entschädigung zu schreiten.

In den in Art. 49 und 50 bezeichneten Fällen aber findet die sofortige Anweisung der Entschädigungssumme nicht statt, vielmehr richtet sich das Verfahren lediglich nach den dortselbst vorgezeichneten Normen.

§. 68. Zu der im Art. 56 Abschn. 2 als zuläßig erklärten nochmaligen Schadenserhebung, zu welcher der einschlägige Brandversicherungsinspektor gleichfalls zuzuziehen und bei welcher überhaupt die Vorschriften des §. 58—63 gleichmäßig in Anwendung zu bringen sind, bedürfen die Distriktspolizeibehörden keiner besonderen Ermächtigung der Kreisregierung; es ist jedoch bei derartigen wiederholten Erhebungen umständlich zu constatiren, ob der bei der erstmaligen Untersuchung vorgefundene Schaden später nicht etwa durch den Beschädigten selbst oder einen Dritten absichtlich oder aus Fahrläßigkeit vergrößert und der neuerdings angezeigte Schaden auf diese Weise herbeigeführt worden ist.

Zu Artikel 57. (S. 19.)

§. 69. Dem Brandversicherungs-Inspektor gebühren bei Brandschadensschätzungen außerhalb seines Wohnortes die in der allerhöchsten Entschließung vom 4. Sept. 1852 festgesetzten Diäten von täglich 3 fl., neben welchen eine weitere Verrechnung von Reisekosten nicht gestattet ist.

Den amtlichen Personen der Polizeibehörden werden für das Untersuchungs- und Schätzungsgeschäft keine Diäten bewilligt.

Diese Anordnung bezieht sich jedoch nur auf die polizeiliche Thätigkeit der Behörden und schließt den Diätenbezug für die gleichzeitig gepflogenen strafrechtlichen Verhandlungen nicht aus.

Nimmt ein Amtsverweser oder im Falle der Verhinderung des Amtsvorstandes ein polizeilicher Nebenbeamte die Besichtigung des Brandschadens vor, so können dieselben zwar die vorschriftsmäßigen Diäten in Anspruch nehmen; dieselben dürfen jedoch der Brandversicherungsanstalt nicht zur Last gelegt werden, sondern sind auf den amtlichen Diätenfond zu verrechnen.

VI. Abtheilung.

Beiträge der Mitglieder zur Brandversicherungskasse.

Zu Artikel 59. (S. 20.)

§. 70. Sämmtliche aufnahmsfähige Gebäude reihen sich in die im Artikel 59 aufgestellten vier Klassen nach folgenden Anhaltspunkten:

a) Ein massives Gebäude ist dasjenige, dessen sämmtliche Umfassungswände ganz aus natürlichen oder künstlichen (gebrannten oder nicht gebrannten) Steinen bestehen.

Die innerhalb der Umfassungswände befindlichen Wände werden nicht berücksichtiget.

b) Zu den nicht massiven Gebäuden sind alle diejenigen

zu rechnen, deren Umfassungswände von Fachwerk sind, d. h. theils oder ganz aus verbrennbarem Materiale bestehen.

Umfassungswände, welche theils massiv, theils von Fachwerk sind, werden klassifizirt, als ob sie ganz von Fachwerk wären.

Aeußere Bedeckung, z. B. Wettermäntel, oder der Bewurf der Umfassungswände mit verbrennlichem oder unverbrennlichem Materiale, wird bei der Klassifikation nicht berücksichtiget.

c) Den ganz mit Stein oder Metall gedeckten Häusern sind jene mit Asphalt — oder mit dornischen Lehmdächern versehenen gleich zu achten.

Ferner gehören zu den ganz mit Stein oder Metall gedeckten Gebäuden auch jene mit Hohlziegeldachungen mit unterlegten Strohfiedern, wenn letztere vor ihrer Verwendung in einen flüssigen mit Mistjauche bereiteten Lehmbrei eingetaucht wurden, ferner jene mit Breitziegel-Dachungen mit unterlegten Dachschindeln.

d) Gebäude, welche zum Theil mit Holz oder Stroh, zum Theil mit Stein oder Metall gedeckt sind, werden ebenso klassifizirt, als ob sie ganz mit Holz oder Stroh gedeckt wären.

Als zum Theil mit Holz gedeckte Gebäude sind insbesondere jene zu betrachten, welche zwar mit Stein oder Metall gedeckt am untern Ende der Bedachung aber mit Schindelschaaren versehen sind.

Dagegen werden hölzerne Dachrinnen, verbretterte Gesimse und hölzerne Gesimse unter der Dachfläche, nicht berücksichtiget.

Hiernach ergibt sich folgende Klassifikation:

1) Gebäude, deren sämmtliche Umfangswände ganz aus Steinen (natürlichen oder künstlichen) bestehen und

welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind, gehören in die I. Klasse;

2) Gebäude, deren Umfassungswände von Fachwerk sind und welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind, gehören in die II. Klasse;

3) Gebäude, deren Umfassungswände theils von Fachwerk theils von Stein sind und welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind, gehören in die II. Klasse;

4) Gebäude, deren Umfassungswände ganz von Stein und welche zum Theil mit Holz oder Stroh, zum Theil mit Stein oder Metall gedeckt sind, gehören in die III. Klasse;

5) Gebäude, deren Umfassungswände ganz von Stein und welche ganz mit Holz oder Stroh eingedeckt sind, gehören in die III. Klasse;

6) Gebäude, deren Umfassungswände von Fachwerk und welche zum Theil mit Holz oder Stroh, zum Theil mit Stein oder Metall eingedeckt sind, gehören in die IV. Klasse;

7) Gebäude, deren Umfassungswände theils von Fachwerk, theils von Stein und welche zum Theil mit Holz oder Stroh, zum Theil mit Stein oder Metall gedeckt sind, gehören in die IV. Klasse;

8) Gebäude, deren Umfassungswände von Fachwerk und welche ganz mit Holz oder Stroh eingedeckt sind, gehören in die IV. Klasse;

9) Gebäude, deren Umfassungswände theils von Fachwerk theils von Stein und welche ganz mit Holz oder Stroh eingedeckt sind, gehören in die IV. Klasse.

e) Wenn nur die verbrennbaren Theile eines Gebäudes versichert werden, so werden sie in dieselbe Klasse aufgenommen, in welche das Gebäude selbst sich geeignet hätte.

Zu den verbrennbaren Bestandtheilen eines Gebäudes

gehören diejenigen, welche nicht ganz aus Stein oder Metall bestehen.

f) Werden mit dem Gebäude zugleich Zugehörungen versichert, so sind dieselben in diejenige Klasse einzureihen, in welche das Gebäude selbst sich eignet und es ist die für dieselben bestimmte Versicherungssumme jener für das Gebäude zuzurechnen.

Zu Artikel 61. (S. 20.)

§. 71. Als Anlagen, deren Vorhandenseyn in einem Gebäude die Feuergefährlichkeit erhöht, werden bezeichnet:

I.

Anlagen, bei welchen der I. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist:

1) Bäckereien,
2) Seifensiedereien,
3) Buchdruckereien,
4) Hutmachereien,
5) Färbereien,
6) Seiden-Moulinagen, Seidenhaspel- u. Zwirn-Anst.
7) Oelmühlen und Oelraffinerien,
8) Dampfkessel,
9) Leimsiedereien,
10) Salpetersiedereien,
11) Mahl- und Sägemühlen,
12) Stärkfabriken,
13) Küchelbäckereien,
14) Töpfereien,
15) Hammerschmieden mit Frischfeuer,
16) Glocken-, Roth- u. Gelbgießereien,
17) Apotheken,
18) Gewehrfabriken,
19) Papiermaché-Fabriken,
20) Lichter- und Wachsziehereien,
21) Siegellackfabriken.

II.

Anlagen, bei welchem der II. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist:

1) Tischlerwerkstätten,
2) Kaffee-Surrogatfabriken,
3) Mechanische Webereien,
4) Guttapercha- und Cautschoukfabriken,
5) Tuchfabriken,

6) Kattundruckereien,
7) Fabrikmäßige Färbereien,
8) Eisengießereien,
9) Stahlfabriken, Kupferhämmer, Messingwerke, Broncewaaren-Fabriken,
10) Fabriken chemischer Produkte,
11) Kalk- u. Gypsbrennereien,
12) Ziegelbrennereien,
13) Lakiranstalten,
14) Bierbrauereien und Malz-Fabriken ohne hölzerne Malzdörren,
15) Branntweinbrennereien,
16) Stearinfabriken,
17) Fournirschneidereien,
18) Knochenbrennereien,
19) Heizbare Zimmerwerkstätten,
20) Münzstätten,
21) Strohhutfabriken,
22) Papiertapetenfabriken,
23) Runkelrübenzuckerfabr.,
24) Größere Vergnügungslokalitäten mit Theater oder theatralischer Einrichtung.

III.

Anlagen, bei welchen der III. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist:

1) Spinnereien von
   a. Strichgarn, b. Kammgarn, c. Baumwolle, d. Flachs,
2) Türkischroth-Färbereien,
3) Hütten- u. Schmelzwerke,
4) Fabriken irdener Waaren,
5) Papierfabriken mit u. ohne Cylinder und Buntpapier-Fabriken,
6) Zuckerraffinerien,
7) Glashütten,
8) Porzellainfabriken,
9) Wachstuch- und Wachstaffentfabriken,
10) Bierbrauereien und Malzfabr. m. hölz. Malzdörren,
11) Weingeistfabriken,
12) Gasanstalten,
13) Theater.

IV.

Anlagen, bei welchen der IV. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist:

1) Harz- und Schmierbrennereien,
2) Theerschwellereien,
3) Oel-, Lak- u. Harzfabriken,

4) Lederlakir-Anstalten,
5) Zündhölzerfabriken,
6) Schwefelraffinerien,
7) Firnißfabriken,
8) Fabriken von liquidem Gas, wie Camphin-Gasäther ꝛc.

Zu Artikel 62. (S. 21.)

§. 72. Wenn mit dem Lokale, in welchem sich die feuergefährliche Anlage befindet, ein anderes Haupt- oder Nebengebäude zusammenhängt und von demselben nicht durch eine feuerfeste Bauart vollkommen abgeschieden ist, so unterliegt es demselben erhöhten Beitrage, wie das Gebäude, in welchem sich die feuergefährliche Anlage befindet, und zwar ohne Unterschied, ob der Eigenthümer des anstoßenden Gebäudes derselbe oder ein anderer als derjenige ist, dem das Gebäude mit der feuergefährlichen Anlage gehört.

Eine Ausdehnung der Bestimmung des Artikel 62 auf jenes Gebäude aber, welches mit dem an das Lokal der feuergefährlichen Anlage zunächst anstoßenden Gebäude zusammenhängt, ist unzulässig, dasselbe mag von letzterem durch eine feuerfeste Bauart abgeschieden seyn oder nicht.

Bestehen zwei, durch eine feuerfeste Bauart nicht abgeschiedene Gebäude mit verschiedenen feuergefährlichen Anlagen neben einander, so unterliegt dasjenige, in welchem sich die feuergefährliche Anlage geringeren Grades befindet, demselben erhöhten Beitrage wie das Gebäude mit der feuergefährlichen Anlage höheren Grades.

Zu Artikel 63. (S. 21.)

§. 73. Wenn in einem Gebäude schon bisher eine feuergefährliche Anlage bestanden hat, und in demselben nur eine solche mit erhöhter Feuergefährlichkeit eingerichtet wurde, so kann die Vernehmung des Brandversicherungs-Ausschusses in so ferne umgangen werden, als die Distriktspolizeibehörde von der Beschaffenheit der neu eingerichteten Anlage mit erhöhter Feuergefährlichkeit bereits persönliche Kenntniß erlangt hat.

Ebenso kann, wenn in einem Gebäude, in welchem bisher eine feuergefährliche Anlage nicht bestanden hatte, und eine solche erst jetzt eingerichtet wurde, die Vernehmung des Brandversicherungsausschusses alsdann umgangen werden, wenn die Distriktspolizeibehörde von der Beschaffenheit dieser neuen Anlage persönlich Kenntniß erlangt hat und das Gebäude mit der feuergefährlichen Anlage nicht mit einem anderen Haupt- oder Nebengebäude zusammenhängt.

Hat dagegen ersteren Falles die Distriktspolizeibehörde von der Beschaffenheit der neuen Anlage keine persönliche Kenntniß erhalten, oder hängt letzteren Falles das Gebäude, in welchem früher eine feuergefährliche Anlage gar nicht bestanden hatte und erst jetzt eingerichtet wurde, mit einem anderen Haupt- oder Nebengebäude zusammen, so ist in dem ersten Falle die Vernehmung des Brandversicherungsausschusses, in dem letzteren Falle aber auch jene des Brandversicherungs-Inspektors unbedingt nothwendig. Derselbe hat sich hiebei auf Grund vorhergegangener Lokaleinsicht insbesondere darüber auszusprechen, ob das Gebäude mit der feuergefährlichen Anlage von dem zunächst daranstoßenden Gebäude durch eine feuerfeste Bauart vollständig abgeschieden ist?

Wird die Frage von letzterem verneint und ist das anstoßende Gebäude der Feuerversicherungsanstalt einverleibt, so hat sich der Ausspruch der Polizeibehörde wegen Erhöhung des Konkurrenzbeitrages auch auf dieses Gebäude zu erstrecken.

Die durch die Vernehmung des Brandassekuranzausschusses und Abordnung des Brandversicherungs-Inspektors behufs der Lokaleinsicht erwachsenden Kosten hat der Eigenthümer des Gebäudes, in welchem die feuergefährliche Anlage sich befindet, zu tragen.

Zu Artikel 64. (S. 21).

§. 74. Die Anhaltspunkte zur Bestimmung der Klasse

mung des Grades der Feuergefährlichkeit bietet die nach §. 28 hergestellte Schätzungstabelle.

Sind gegen letztere keine Einwendungen gemacht worden, sonach die Vorschriften der Artikel 31—33 nicht zur Anwendung zu bringen, so bemerkt die Distriktspolizeibehörde sowohl die Klasse, in welche das Gebäude aufgenommen wird, als den Grad der Feuergefährlichkeit, wenn feuergefährliche Anlagen vorhanden sind, vor der Katastrirung auf die von dem Versichernden übergebene Schätzungstabelle, eröffnet demselben die Klassifikation und Beitragserhöhung und läßt sich diese Eröffnung durch seine Unterschrift unmittelbar unter der Klassifikations- und Beitragserhöhungs-Vormerkung mit Angabe des Tages bestätigen.

Ist aber gegen die Schätzung eine Einwendung gemacht worden, welche die Einleitung des in Artikel 31—36 vorgeschriebenen Verfahrens nothwendig machte, so ist die Bestimmung der Klasse und der allenfallsigen Beitragserhöhung in den nach Artikel 33 über die Größe des wahren Werthes des zu versichernden Gebäudes zu fassenden Beschluß aufzunehmen und nach Vorschrift des §. 35 weiter zu verfahren.

§. 75. Um für die Folge den Konkurrenzbeitrag jener schon vor dem 1. Oktober 1852 in die Anstalt aufgenommenen Gebäude, in welcher sich feuergefährliche Anlagen befinden, oder welche unter die Bestimmung des Artikel 62 fallen, entsprechend berichtigen zu können, haben die Distrikts-Polizeibehörden durch die Brandversicherungsausschüsse unverzüglich ein vollständiges Verzeichniß über alle in ihrem Bezirke vorhandenen feuergefährlichen Anlagen (§ 71) herstellen zu lassen, solches sodann dem Brandversicherungs-Inspektor zur Prüfung an Ort und Stelle und zur allenfallsigen Berichtigung zu übergeben, sodann auf Grund dieses geprüften und berichtigten Verzeichnisses über den Grad der

Feuergefährlichkeit nach Artikel 64 Beschluß zu fassen und denselben den Betheiligten entsprechend zu eröffnen.

Im Falle die Betheiligten bei dem Beschlusse sich beruhigen — entgegengesetzten Falles aber nach erfolgter Entscheidung des eingelegten Rekurses sind die betreffenden Gebäude in den Nebenkataster nach Vorschrift des §. 91 einzutragen.

§. 76. Die durch die Revision der in §. 75 bemerkten Verzeichnisse erwachsenden Ausgaben für Diäten der Brandversicherungs-Inspektoren hat die Anstalt zu tragen.

Zu Artikel 65. (S. 21.)

§. 77. Der Vorschußfond bildet das einzige Stammvermögen der Anstalt und ist gemeinschaftliches Eigenthum aller Mitglieder der Anstalt ohne Unterschied der Distrikte.

Zu Artikel 66. (S. 21.)

§. 78. Die Vorschußbeiträge der Mitglieder dürfen diesen nicht beim Eintritte oder bei der Versicherungserhöhung abgefordert werden, sondern werden mit dem Hauptausschlage (Artikel 93) der ersten drei Jahre erhoben. Den Versicherten steht jedoch frei, dieselben sogleich beim Eintritte oder bei der Versicherungserhöhung für alle drei Jahre zu erlegen.

§. 79. Die aus den einzelnen Vorschußfondskassen zu bezahlenden Beträge werden von der vorgesetzten Kreisregierung bestimmt, an welche die Polizeibehörden mit dem Schlusse eines jeden Quartals auch den effektiven Stand der Vorschußfondskasse nach Anlage X. anzuzeigen haben.

Die Kreisregierung vergleicht den Stand der einzelnen Vorschußfondskassen mit dem bei ihr vorliegenden und nach Anlage XI. stets evident zu haltenden Grundregister der Vorschußfonde und verfügt hienach die Beitreibung der angefallenen Ausstände. Am Schlusse der Monate März und September jeden Jahres legt die Kreisregierung dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eine

nach der Anlage XII. zu verfertigende Uebersicht des Standes des Vorschußfondes vor.

§. 80. Die Kreisregierung verfügt je nach dem Bedarfe über jede einzelne Vorschußfondskasse des Regierungsbezirkes durch Anweisung aus Anlaß einer dekretirten Entschädigung.

Die aus dem Vorschußfonde geleisteten Zahlungen werden aus den im nachfolgenden Jahre zu erhebenden Beiträgen demselben vergütet. Das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten macht nach Bekanntmachung des Hauptausschlages deshalb jeder Kreisregierung sogleich die aus den Jahresbeiträgen an die Vorschußkassen der verschiedenen Regierungsbezirke zu vergütenden Beträge bekannt.

Die Kreisregierung läßt den zurückvergüteten Betrag in der Kreisvorschußfonds-Kasse, ohne den bei jeder Distrikts-Polizeibehörde gebildeten Vorschußfondskassen die einzelnen von ihnen geleisteten Vorschüsse zurückvergüten, so daß die Distrikts-Vorschußfondskassen immer nur aus dem, seit der letzten Ausbezahlung gebliebenen Kassebestande und den seitdem eingegangenen Dotationsbezügen bestehen.

Zu Artikel 67 und 68. (S. 22.)

§. 81. Wenn ungeachtet des im Artikel 67 angeordneten Vorausschlages der Vorschußfond eines Regierungsbezirkes zur Leistung der angefallenen Entschädigungen nicht hinreicht, so hat die Kreisregierung hierüber dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Bericht zu erstatten, welches sodann entweder aus Vorschußfonds der übrigen Regierungsbezirke den benöthigten Bedarf anweisen oder die unverzinsliche Vorschußleistung aus der Staatskasse einleiten wird.

§. 82. Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird jeder Kreisregierung den Betrag eröffnen, welchen dieselbe aus der Staatskasse vorschußweise zu beziehen hat, — die Kreisregierung wird, wenn bereits

spezielle Entschädigungsbeträge dekretirt sind, bemüht seyn, die einschlägige landesherrliche Kasse zur Anweisung einzelner Beträge bei den betreffenden Rentämtern zu vermögen.

Die Rückzahlung an die landesherrlichen Kassen wird in der Regel aus den Kreisvorschußfonds-Kassen verfügt.

Zu Artikel 70. (S. 23.)

§. 83. Eine ausnahmsweise Aufschiebung der Beitrags-Bezahlung wird, da alle, mit der Aufgabe der Anstalt vereinbarliche Erleichterung schon in der bei einem hohen Ausschlage regelmäßig eintretenden Fristenzahlung (Artikel 76) gegeben ist, nicht bewilliget, sondern bei versäumter rechtzeitiger Zahlung sofort die Hilfsvollstreckung nach Art. 70 eingeleitet, wobei die Exekutionsgebühren dem Säumigen zur Last fallen.

Nachläße an den schuldigen Beiträgen finden niemals und für Niemanden statt.

Zu Artikel 73. (S. 23.)

§. 84. Wenn das versicherte Gebäude der Gant unterworfen ist oder sonst unter Administration steht, und in letzterem Falle durchaus keine paraten Exekutionsgegenstände vorhanden sind, so sind die Rückstände bis zu deren Flüssigwerden oder allenfallsigen Niederschlagung von den einschlägigen Perzeptionsbehörden als Aktivausstände zu behandeln, und in der Jahresrechnung der k. Kreisregierung vormerkungsweise aufzuführen.

Zu Artikel 77 und 78. (S. 24.)

§. 85. Die Perzeptionsbehörden haben bei Vermeidung eigener Haftung Sorge zu tragen, daß die laufenden und rückständigen Beiträge der in Konkurs gerathenen Theilnehmer rechtzeitig liquidirt werden und daß gleiches auch bei allenfallsigem über das Vermögen der, der Anstalt irgend haftenden amtlichen Personen ausgebrochenem Konkurse geschehe.

VII. Abtheilung.

Art und Weise des Austrittes aus der Anstalt.

Zu Artikel 79. (S. 25.)

§. 86. Der Austritt aus der Anstalt bezüglich jener Gebände, welche nach Art. 2 der zwangsweisen Verbindlichkeit zum Eintritte in dieselbe unterliegen, ist nur dann zuläßig, wenn der Versicherte mit der Austrittserklärung zugleich den Nachweis liefert, daß der Grund des zwangsweisen Eintrittes nicht mehr besteht.

Waltet kein Anstand ob, so ist dem Austretenden nach vorschriftsmäßig erfolgter Austrittserklärung von der Distrikts-Polizeibehörde eine amtliche Bescheinigung hierüber auszufertigen, die Austritserklärung sofort in das Grundbuch einzutragen und die von dem Austretenden der Polizeibehörde zurückzugebende Aufnahmsbescheinigung sammt dem in dessen Händen befindlichen Grundbuchsauszuge zu den Akten zu kassiren.

Gleichzeitig wird

a) die Einlegung der Austrittserklärung und des zurückempfangenen Aufnahms-Certifikates und Grundbuchs-Auszuges in den Beilagenband des Grundbuches,

b) die Eintragung des Austrittes in die jährlich einzusendende Uebersichtstabelle aller im Polizeidistrikte während des Etatsjahres vorgefallenen Austritte aus der Anstalt und

c) die Notifikation an das betreffende Hypothekenamt bewirkt.

§. 87. Der Austritt aus der Anstalt hat die Folge, daß der Austretende von dem, dem Tage der Austrittserklärung nächstfolgenden Etatsjahre an alle Ansprüche auf Entschädigung, sowie auf seine an die Anstalt geleisteten Beiträge und an das Vermögen der Anstalt überhaupt verliert, dagegen aber auch zu keiner, vom nächstfolgenden Etatsjahre an entspringenden Beitragsverbindlichkeit mehr verpflichtet ist.

VIII. Abtheilung.

Verwaltung der Anstalt.

Zu Artikel 82. (S. 25.)

§. 88. Die Verwaltungsbehörden der Anstalt sind:

1) in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate,
2) außerdem die kgl. Landgerichte und kgl. Gerichts- und Polizeibehörden.

In der Haupt- und Residenzstadt München besorgt der Magistrat die Geschäfte der Anstalt. Die Untersuchung rücksichtlich der Entstehungsursachen eines in München ausgebrochenen Brandes und rücksichtlich des daraus erwachsenen Schadens wird von Abgeordneten der k. Polizeidirektion und des Stadtmagistrates gemeinschaftlich vorgenommen.

Gegen die Verfügungen dieser Unterbehörden geht die Beschwerde an die einschlägige Kreisregierung K. d. J.

An das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten können nur solche Beschwerden gebracht werden, welche gegen Verfügungen gerichtet sind, die von der betreffenden Kreisregierung, als I. Instanz ausgegangen sind.

Zu Artikel 84—88. (S. 25—26.)

§. 89. Ueber die Aufstellung des in §§. 84 und 86 bezeichneten Personals sowie dessen Dienstes und Gehaltsverhältnisse enthält die allerh. Entschließung vom 4. Sept. 1852 (Rgbl. 1852, S. 937 ff.) die näheren Bestimmungen.

Wird von der Kreisregierung wegen eines unabweislichen — in jedem einzelnen Falle strenge zu prüfenden Bedürfnisses die Aufstellung eines Funktionärs bei einer Brandversicherungs-Inspektion verfügt, so ist hierüber dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Zu Artikel 89. (S. 26.)

§. 90. Die Geschäfte der Anstalt sind mit der strengsten Genauigkeit zu führen und bei wahrgenommener Beschädigung der Anstalt oder einzelner Theilnehmer ist die Haftung der Behörden und Beamten anzusprechen. Bei jeder wahrgenommenen Nachläßigkeit im Dienste hat die disziplinäre Bestrafung in angemessener Weise einzutreten.

IX. Abtheilung.

Geschäftsführung.

Zu Artikel 91. (S. 27.)

§. 91. Ueber den Stand der Anstalt werden eigene Grundbücher geführt, welche bestimmt sind, die Gesammtheit aller Versicherungen in steter Evidenz nachzuweisen. In denselben müssen daher die Theilnehmer nach ihren besonderen Verhältnissen zur Anstalt aufgezeichnet und alle von Zeit zu Zeit sich ergebenden Veränderungen sorgfältig nachgetragen werden.

Diese Grundbücher werden nach dem Formulare Anlage XIII. verfaßt, in der Art, daß jeder Gemeinde ein eigenes Grundbuch und jedem mit einer eigenen Hausnummer versehenen Gebäude, so ferne es der Anstalt einverleibt ist, in dem betreffenden Gemeindegrundbuche ein eigenes Blatt gewidmet erscheint. — Die mit einer eigenen Hausnummer nicht versehenen Gebäude werden auf demjenigen Blatte vorgetragen, auf welchem sich das betreffende Hauptgebäude eingetragen findet.

Die Grundbücher werden mit zwei Exemplaren angelegt, deren eines bei der Distriktspolizeibehörde verbleibt, während das andere bei der vorgesetzten Kreisregierung hinterlegt wird.

Die Aenderungsübersichten werden mit dem vorgeschriebenen Abschluße am Ende jeden Etatsjahres der Kreisregierung in

beglaubigter Abschrift vorgelegt, welche hienach die ihr vorliegenden Katasterduplikate berichtiget und diesen die Veränderungsübersichten angelegt.

Die Polizeibehörde sammelt alle, die Einträge des Grundbuches beurkundenden Verhandlungen in einen eigenen Beilagenband, dessen einzelne Produkte fortlaufend numerirt werden und auf welche im Grundbuche hingewiesen wird.

Dieser Beilagenband muß, ohne sich in einzelne Hefte aufzulösen, alle einschlägigen Verhandlungen der ganzen Gemeinde aufnehmen und ist, sobald eine Zahl von wenigstens hundert Belegen vorliegt, gemeindeweise zu verschnüren.

Eine Erneuerung der vorhandenen Grundbücher ist nicht nothwendig, vielmehr ist, wenn dieselben für die Eintragung von Veränderungen den gehörigen Raum nicht mehr bieten, durch Einlagebogen nachzuhelfen, weshalb die Grundbücher überhaupt nicht zu binden, sondern nur in starken Umschlägen zusammenzuhalten sind.

Bezüglich des Eintrages in die Grundbücher wird bemerkt:

1) Der Eintrag in die I. Rubrik ist rein chronologisch und richtet sich ohne alle Rücksicht auf die Hausnummer lediglich nach dem Zeitpunkte, in welchem das bezügliche Objekt in das betreffende Gemeindegrundbuch eingetragen worden ist.
2) In die II. Rubrik werden die Hausnummern nach ihrem wirklichen Bestande und zwar in der Art eingetragen, daß, wenn in Ermanglung besonderer Hausnummern mehrere Objekte auf einem und demselben Blatte einzutragen kommen, diese durch Initialien unterschieden werden.
3) In der III. Rubrik werden dem Tauf- und Familien-Namen des Versicherten, dann dem Stande desselben auch jener des Eigenthümers beigefügt, falls der Versicherte nicht zugleich wirklicher oder alleiniger Eigenthümer ist. — Ebenso werden, wenn der Eigenthümer

unter Vormundschaft oder Curatel steht, oder wenn von demselben für seine Realitäten ein legal bevollmächtigter Vertreter aufgestellt ist, auch die Namen und Beziehungen dieser Individuen vorgemerkt.

4) In der IV. Rubrik sind angegeben:
   a) die Kathegorie des Gebäudes, d. h. ob dasselbe Haupt- oder Nebengebäude ist;
   b) dessen Bestimmung als: Kirche, Schloßgebäude, Wohnhaus, Stallung, Scheuer 2c. und
   c) die Straße und der Gemeindedistrikt, in welchen das Gebäude gelegen ist.

5) Die V. Rubrik bezeichnet die Bauart des Gebäudes, wobei nur das Material, aus welchem die Umfassungswände und die Dachbedeckung (ohne Rücksicht auf die innere Konstruktion des Dachstuhls) jedes einzelnen Gebäudes zusammengesetzt sind, berücksichtigt wird.

6) Die VI. Rubrik enthält die Klassifikation und die Versicherungssumme jedes einzelnen Gebäudes. Sie hat fünf Abtheilungen, deren erste die Versicherungssumme jedes einzelnen Gebäudes enthält und in deren weiteren vier die Versicherungssumme nach der Klasse der Beitragspflichtigkeit in Gemäßheit der im §. 70 gegebenen näheren Bestimmungen wiederholt wird. — Am Schlusse eines jeden Blattes werden in jeder Abtheilung dieser Rubrik die in derselben eingetragenen Versicherungssummen summirt.

7) Die VII. Rubrik bestimmt die Zeit des Ein- und Austrittes, dann der allenfallsigen Erhöhung oder Minderung der Versicherungssumme. — Der Eintrag ist hiebei, so zu schreiben, daß der gleichzeitige Versicherungsanschlag oder dessen Aenderung mit der Zeitangabe auf eine Linie kommt.

8) In der VIII. Rubrik wird jede während der Versicherungsperiode sich ergebende Versicherungsänderung (mit

der Angabe, ob sie Erhöhung oder Herabsetzung der Versicherungssumme oder Austritt ist), dann die Größe des Betrages, um welchen die Versicherungssumme erhöht oder gemindert wird, und zwar in der Abtheilung der betreffenden Klasse vorgetragen.

Zugleich wird in dieser Rubrik die geänderte Versicherungssumme so gestrichen, daß deren bisherige Ziffern deutlich kennbar sind, und darunter der nunmehrige effektive Betrag gesetzt. Die neu eingeschriebene effektive Versicherungssumme der VI. Rubrik, die Zeitvormerkung der VII. und der Aenderungsvortrag der VIII. müssen auf eine Linie geschrieben werden.

9.) In die IX. Rubrik werden alle für erlittenen Brandschaden von der Anstalt geleisteten Entschädigungen mit Angabe der Zeit des Brandfalles und der Größe der geleisteten Entschädigung vorgemerkt.

10.) Die X. Rubrik enthält die, den übrigen Rubriken nicht füglich anzupassenden Umstände bezüglich der Rechte und Verbindlichkeiten der Versicherten und der Geschäfte der Anstalt, z. B. Belastung des versicherten Objektes mit Hypotheken, Allegation der Nummern der in dem Beilagenbande des Grundbuches eingelegten bezüglichen Produkte, das Vorhandenseyn eines die Feuergefährlichkeit erhöhenden Umstandes u. dgl.

Nach den einzelnen Einträgen folgt am Schlusse des Grundbuches:

a) der Abschluß der Hauptsumme, welcher in einer Rekapitulation der auf jedem Blatte gezogenen Summe besteht und den Bestand bei Anlegung des Grundbuches ausweist;

b) das fortlaufende Verzeichniß aller einzelnen seit Anlegung des Grundbuches eingetretenen Aenderungen, nämlich aller seitdem geschehenen neuen

Eintritte, Erhöhungen, Minderungen und Austritte. Dieses Verzeichniß wird nach dem bisherigen Muster Anlage XIV. fortlaufend geführt und am Schlusse eines jeden Jahres einzeln abgeschlossen.

Unter dem Abschlusse des Jahres werden sodann der effektive Stand des Vorjahres und der nunmehrige effektive Stand des abgeschlossenen Jahres bemerkt.

c) Ein alphabetisches Register über die Namen der im Grundbuche vorgetragenen Versicherten.

§. 92. Neben dem Grundbuche sind noch besondere Nebenkataster zu führen, welche den Zweck haben, diejenigen im Grundbuche vorgetragenen Gebäude, die nach Art. 61 und 62 des Gesetzes vom 28. Mai l. J. einen erhöhten Beitrag zu bezahlen haben, gesondert zu verzeichnen.

Die Anlegung dieser Nebenkataster ist daher auf jene Gemeinden zu beschränken, in welchen Gebäude der bezeichneten Art vorhanden sind. Das Formular hiefür enthält die Anlage XV. in exemplifizirender Form, wozu bezüglich des Eintrages noch Folgendes bemerkt wird:

1) Die beiden ersten Rubriken enthalten lediglich die Bezugnahme auf das Grundbuch und korrespondiren mit den Rubriken I. und III. desselben, um allenfallsige Verwechslungen oder Irrungen ferne zu halten.

2) Die dritte Rubrik gibt einfach die Bestimmung des Versicherungsobjektes an und

3) die vierte Rubrik bezeichnet die Klasse, in welcher das betreffende Gebäude rücksichtlich seiner Feuergefährlichkeit (Art. 59) im Grundbuche vorgetragen steht.

4) Die fünfte Rubrik bezeichnet die Anlage, welche nach §. 71 oben eine erhöhte Feuergefährlichkeit im Sinne des Art. 61 des Gesetzes mit sich führt.

Beruht der Grund der erhöhten Feuergefährlichkeit auf dem im Art. 62 berührten Umstande des Zu-

sammenhanges (s. §. 72 oben) so wird dieß ebenfalls in der V. Rubrik bemerkt mit Allegation des Gebäudes, das die feuergefährliche Anlage enthält.

Besteht ein solcher Zusammenhang zwischen zwei Gebäuden, wovon jedes eine feuergefährliche Anlage hat, so muß sowohl der feuergefährlichen Anlage als des Zusammenhanges Erwähnung geschehen.

Befinden sich in einem Gebäude mehrere derartige Anlagen, so müssen sämmtliche speziell genannt werden.

5) Die sechste Rubrik drückt den Grad der erhöhten Feuergefährlichkeit mit Worten aus. Der Eintrag erfolgt auf Grund der in Gemäßheit des §. 74 u. 75 oben zu fassenden Beschlüsse über den Grad der Feuergefährlichkeit.

6) In der siebenten Rubrik kommen die Versicherungssummen ebenso zum Vortrage, wie in der ersten Abtheilung der VI. Rubrik des Grundbuches.

7) Die achte Rubrik enthält vier Abtheilungen, welche den vier letzten Abtheilungen der VI. Rubrik des Grundbuches entsprechen, so daß der Nebenkataster das Beischlagsverhältnißkapital in der nämlichen Abtheilung zeigt, in welcher das Grundbuch die Versicherungssumme enthält.

Die in den betreffenden Abtheilungen vorzutragenden Größen sind das Produkt aus der Versicherungssumme (Rubrik VII.) und dem Grade der erhöhten Feuergefährlichkeit (Rubrik VI.) oder m. a. W. das Beischlagsverhältnißkapital wird dadurch gefunden, daß der Versicherungsanschlag mit $^2/_{10}$, $^5/_{10}$, $^{10}/_{10}$ oder $^{15}/_{10}$ multiplizirt wird, je nachdem eine erhöhte Feuergefährlichkeit des I., II., III. oder IV. Grades gegeben ist.

8) In die Rubrik für Bemerkungen endlich kommen die Hinweisungen auf die einschlägigen Belege zum Grundbuche und andere sachdienliche Notizen.

Sobald die Nebenkataster auf Grund des unter §. 75 oben vorgezeichneten Verfahrens in ihrer ersten Anlage vollendet sind, werden sie in ähnlicher Weise abgeschlossen, wie dieß hinsichtlich der Grundbücher angeordnet ist.

Auch hier geht die Hauptsumme aus der Rekapitulation der auf jedem Blatte gezogenen Summe hervor und hat den Bestand bei Anlegung des Nebenkataster auszuweisen.

Für die successiven Nachträge ist eine verhältnißmäßige Zahl unbeschriebener Bogen in den Nebenkatastern einzuheften.

§. 93. Da diese Nebenkataster fortwährend eine treue, vollständige und richtige Darstellung des jedesmaligen Standes der Beischlagsverhältnißkapitalien gewähren sollen, so müssen darin alle nach und nach sich ergebenden Veränderungen, die auf die Geschäftsführung wesentlichen Einfluß haben, sohin namentlich in Beziehung auf die Klassifikation der betreffenden Gebäude, auf den Grad der erhöhten Feuergefährlichkeit und auf die Versicherungssumme sorgfältig eingetragen werden.

Die Nebenkataster sind in duplo anzufertigen, das eine Exemplar für die Distriktspolizeibehörde, das andere für die vorgesetzte Kreisregierung.

§. 94. Gleichzeitig mit dem Abschlusse des Nebenkatasters werden für die, nach Anlegung desselben, eintretenden Aenderungen in dem Bestande des Beischlagsverhältnißkapitals fortlaufende Uebersichten oder Tabellen eröffnet, und zwar für jedes Jahr gesondert nach dem anliegenden Formulare XVI.

Ihr Zweck ist die Evidenthaltung des Beischlagsverhältniß-Kapitals in jeder Klasse und für jedes Versicherungsjahr behufs der Berechnung der Größe des Hauptausschlages und des Konkurrenz-Solles.

Dieselben zerfallen in Zugangs- und Abgangstabellen und es gelten hiefür folgende Direktiven:

1) In die Zugangstabelle des ersten Jahres wird vor Allem der Abschluß des Nebenkatasters, in die Zugangstabelle der folgenden Jahre immer der Abschluß aus der Zugangstabelle des Vorjahres übergetragen, wie sich solcher nach Abgleichung der Zu- und Abgänge ergeben hat.

2) An den Uebertrag reiht sich sodann der Vortrag der in dem einschlägigen Etatsjahre wirksam werdenden bezüglichen Aenderungen.

3) Soferne die zur Anmeldung kommenden Zu- oder Abgänge erst mit dem nächstfolgenden Jahre in Wirksamkeit treten, sind dieselben in die Tabellen des nächsten Jahres sogleich einzutragen, um seiner Zeit die geeignete Berücksichtigung zu finden.

4) Die eintretenden Aenderungen können sich beziehen auf die Versicherungssumme, auf die Gebäudeklasse oder auf den Grad der erhöhten Feuergefährlichkeit und zwar entweder auf einen dieser Momente allein oder in Verbindung mit den anderen.

Hieraus und mit Rücksicht auf den Zweck dieser Tabellen ergibt sich, daß neue Eintritte und Austritte mit dem entsprechenden Beischlagsverhältniß-Kapitale einfach in Zu- und resp. Abgang zu bringen sind. Aendert sich die Klasse des Gebäudes oder der Grad der Feuergefährlichkeit, sei es für sich allein oder in Verbindung unter sich oder mit einer Aenderung der Versicherungssumme, so wird das bisherige Verhältniß-Kapital ganz in Abgang geschrieben und das sich neu berechnende in Zugang gebracht.

Aenderungen, welche blos die Versicherungssumme berühren, werden in der Art behandelt, daß nur das Beischlagsverhältniß-Kapital aus dem erhöhten oder geminderten Betrage in Zu- und resp. Abgang geschrieben wird.

Sobald die Nebenkataster auf Grund des unter §. 75 oben vorgezeichneten Verfahrens in ihrer ersten Anlage vollendet sind, werden sie in ähnlicher Weise abgeschlossen, wie dieß hinsichtlich der Grundbücher angeordnet ist.

Auch hier geht die Hauptsumme aus der Rekapitulation der auf jedem Blatte gezogenen Summe hervor und hat den Bestand bei Anlegung des Nebenkatasters auszuweisen.

Für die successiven Nachträge ist eine verhältnißmäßige Zahl unbeschriebener Bogen in den Nebenkatastern einzuheften.

§. 93. Da diese Nebenkataster fortwährend eine treue, vollständige und richtige Darstellung des jedesmaligen Standes der Beischlagsverhältnißkapitalien gewähren sollen, so müssen darin alle nach und nach sich ergebenden Veränderungen, die auf die Geschäftsführung wesentlichen Einfluß haben, sohin namentlich in Beziehung auf die Klassifikation der betreffenden Gebäude, auf den Grad der erhöhten Feuergefährlichkeit und auf die Versicherungssumme sorgfältig eingetragen werden.

Die Nebenkataster sind in duplo anzufertigen, das eine Exemplar für die Distriktspolizeibehörde, das andere für die vorgesetzte Kreisregierung.

§. 94. Gleichzeitig mit dem Abschlusse des Nebenkatasters werden für die, nach Anlegung desselben, eintretenden Aenderungen in dem Bestande des Beischlagsverhältnißkapitals fortlaufende Uebersichten oder Tabellen eröffnet, und zwar für jedes Jahr gesondert nach dem anliegenden Formulare XVI.

Ihr Zweck ist die Evidenthaltung des Beischlagsverhältniß-Kapitals in jeder Klasse und für jedes Versicherungsjahr behufs der Berechnung der Größe des Hauptumschlages und des Konkurrenz-Solles.

Dieselben zerfallen in Zugangs- und Abgangstabellen und es gelten hiefür folgende Dispositionen:

treffenden Gebäude besteht, oder mit welchem Gebäude solcher Art ein Versicherungsobjekt zusammenhängt.

Die Bezeichnung des Momentes der erhöhten Feuergefährlichkeit muß in der Art bestimmt gefaßt seyn, daß hieraus der Eintrag in die fünfte und sechste Rubrik des Nebenkatasters ohne Anstand vollzogen werden kann.

In jenen Fällen, in welchen wegen sofortiger Wirksamkeit der eintretenden Veränderungen nach dem bisherigen Verfahren besondere Grundbuchsauszüge einbefördert werden, sind die fraglichen Momente in diesen Spezialgrundbuchs-Extrakten und zwar gleichfalls unter der Rubrik „Bemerkungen" vorzutragen.

Erleidet ein bezügliches Gebäude weder in Ansehung der Klassifikation noch des Versicherungsanschlages, wohl aber bezüglich seiner Benützungsweise oder Nachbarschaft eine nach Art. 61 und 62 des Gesetzes erhebliche Aenderung, sei es dadurch, daß in dem Gebäude selbst oder in einem damit zusammenhängenden Objekte eine feuergefährliche Anlage eingerichtet oder beseitiget, oder daß an der schon bestehenden der Grad der Feuergefährlichkeit erhöht oder gemindert wird, so bleiben in der einschlägigen Uebersicht die Rubriken für die Versicherungssumme unberührt, sohin ganz leer, und es werden nur die übrigen Rubriken nach den gegebenen Vorschriften ausgefüllt.

Hiebei versteht sich von selbst, daß dergleichen, die feuergefährlichen Anlagen ausschließlich berührenden Vormerkungen immer in die korrespondirenden Uebersichten, z. B. die Erhöhung des Grades der Feuergefährlichkeit in die Uebersicht der Erhöhungen u. s. w. eingetragen werden müssen.

Zu Artikel 92. (S. 27.)

§. 95. Der Vollzug des Art. 92 macht bezüglich aller jener Gebäude, welche vor dem 1sten Oktober 1852 der

Anstalt einverleibt worden sind, die Herstellung förmlicher Schätzungen nach den in Art. 19—22 des Gesetzes und im §. 28 der gegenwärtigen Instruktion enthaltenen Vorschriften nothwendig.

Die Brandversicherungs-Inspektoren haben sich daher bei der erstmaligen Revision der Schätzungen der fraglichen Gebäude diesem Geschäfte unter entsprechender Beachtung der im Art. 92, Abs. 2 enthaltenen Vorschrift zu unterziehen und die Ergebnisse der Revision sogleich in die bei Aufnahme von Gebäudeschätzungen vorgeschriebene Tabelle einzutragen.

Nach Vollendung des Geschäftes ist die fragliche Tabelle dem Versicherten mit der Aufforderung vorzulegen, sich darüber zu erklären, ob er bei dem Revisions-Resultate sich zufrieden stellt oder nicht.

Ist ersteres der Falle, so hat der Versicherte solches auf der Schätzungs- und beziehungsweise Revisionstabelle sofort durch seine Unterschrift in Gegenwart der Lokalpolizeibehörde zu bestätigen, letztere die Unterschrift zu beglaubigen und der Brandversicherungs-Inspektor sodann die Tabelle der betreffenden Distriktspolizeibehörde zuzustellen, welche auf Grund derselben sofort die entsprechende Berichtigung der Versicherungs-Summe und Klassifikation in dem Hauptkataster (Grundbuche) und beziehungsweise Nebenkataster, dann in dem Grundbuchs-Auszuge des Versicherten vornimmt.

Bringt der Versicherte gegen die, von dem Brandversicherungsinspektor hergestellte Schätzung Einwendungen vor, verweigert er die Unterschrift in der Schätzungstabelle, oder erscheint derselbe bei der Schätzung nicht, so hat der Brandversicherungs-Inspektor die Schätzung der Distriktspolizeibehörde vorzulegen, letztere sodann die Versicherungssumme und die Klasse, in welche das Gebäude einzureihen ist, festzusetzen und den deßfallsigen Beschluß dem Versicherten unter

Belehrung über das ihm zustehende Rekursrecht zu Protokoll zu eröffnen.

Der Eintrag in das Grundbuch und beziehungsweise Nebenkataster, dann in den Grundbuchsauszug des Versicherten geschieht jedoch erst nach Ablauf der vierzehntägigen Rekursfrist oder nach erfolgter Entscheidung durch die betreffende Kreisregierung, falls der Versicherte nicht sofort bei Eröffnung des distriktspolizeilichen Beschlusses, erklärt, daß er sich bei demselben beruhige.

§. 96. Bezüglich jener Gebäude, welche erst nach dem 1. Okt. 1852 der Anstalt einverleibt wurden, haben die Brandversicherungs-Inspektoren lediglich die bei den Distrikts-Polizeibehörden hinterliegenden Schätzungstabellen zu erholen, dieselben nach dem Ergebnisse der Revision in den einzelnen Einträgen mit rother Dinte zu berichtigen und sodann weiter nach Vorschrift des §. 95 zu verfahren.

§. 97. Die in Folge der Revision etwa herabgesetzte Versicherungssumme gilt für das ganze laufende Jahr und es finden hier überhaupt die Bestimmungen des Art. 37 des Gesetzes Anwendung.

§. 98. Für die nach Art. 92 vorgenommenen Schätzungs-Revisionen ist den Brandversicherungs-Inspektoren die Aufrechnung von Diäten oder Reisekosten nicht gestattet.

§. 99. Ueber alle in Folge der Schätzungsrevision durch den Brandversicherungs-Inspektor (Art. 92) eingetretenen Aenderungen haben die Distriktspolizeibehörden spätestens bis zum Schlusse des betreffenden Monats eine nach der Form des Grundbuches anzufertigende Uebersicht der Kreisregierung vorzulegen.

Zu Artikel 94 bis 96 (S. 28.)

§. 100. Die Distriktspolizeibehörden haben den mit der Einhebung der Beiträge beauftragten Magistraten und

Gemeindevorstehern die erforderlichen, nach Anlage XVII angefertigten Heberegister zuzustellen und die Einnehmer solche an dem festgesetzten Tage mit den gesammelten Beiträgen und Rückstandsverzeichnissen der Distriktspolizeibehörde wieder einzuliefern.

§. 101. Die Beiträge werden durch die Einnehmer von den im Heberegister benannten Gebäudebesitzern und beziehungsweise von denjenigen Personen erhoben, welche die Art. 74—75 besonders bezeichnen.

Die erhobenen Beiträge sind den einzelnen Contribuenten auf Verlangen in den Grundsteuerkatastern oder in den Steuerbüchern von den Einnehmern zu quittiren.

§. 102. Mit dem Ablaufe des von der Kreisregierung festgesetzten Termins berichtet die Distriktspolizeibehörde an die vorgesetzte Kreisregierung über den Stand des Einhebungsgeschäftes und diese sofort an das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zeigt sich mit dem Ablaufe des Einhebungstermines bei einer Polizeibehörde noch ein Ausstand, so ist dieselbe zu dessen Beitreibung mit entsprechenden Ordnungsstrafen anzuhalten.

§. 103. Die Kreisregierungen verfügen über alle im Regierungsbezirke vorhandenen Brandversicherungsgelder und haben insbesondere Sorge zu tragen, daß die Jahresbeiträge alsbald nach der Erhebung eingeschickt werden, in so weit dieses Behufs der Ergänzung des Vorschußfondes der Kreis-Regierung nothwendig erscheint.

Bis auf weitere Weisung werden die Kreisregierungen auch ermächtigt, bei Vorhandensein größerer Summen dieselben als Depositen bei der betreffenden Bankkasse (Verordnung v. 16. Okt. 1850, Regbl. S. 817 ff.) verzinslich zu hinterlegen.

§. 104. Bei jeder Distriktspolizeibehörde und bei jeder Kreisregierung besteht für die Gelder der Feuerversicherungs-

unterhält eine besondere Kasse und zwar gemeinschaftlich für die allgemeinen Jahres- und die besonderen Vorschußfonds-Beiträge.

Die bei den Distriktspolizeibehörden vorhandene Kasse steht unter dreifacher Sperre, nämlich der des Amtsvorstandes und zweier Mitglieder des im Orte befindlichen Brand-Versicherungsausschusses.

Ist der Ort, in welchem die Polizeibehörde ihren Sitz hat, der polizeilichen Gerichtsbarkeit derselben nicht unterworfen, so liegt gleichwohl auch in diesem Falle den Mitgliedern des in dem fraglichen Orte vorhandenen Brandversicherungsausschusses die in Artikel 96., Abs. 4 bezeichnete Mitsperre ob.

§. 105. Zu den Kassen dürfen nur Münzsorten angenommen werden, deren Annahme auch den Kgl. Rentämtern gestattet ist.

Bei Versendungen müssen alle Gelder gehörig sortirt, in Rollen fest verpackt, mit dem Siegel der liefernden Behörde versiegelt und mit einer Münzliste versehen seyn.

§. 106. Jede Distriktspolizeibehörde führt über ihre Brandassekuranzgelder zwei Bücher:

1) das Tagebuch der Brandassekuranzkasse;
2) das Kassemanuale.

Diese nach Anlage XVIII und XIX einzurichtenden Bücher werden für jedes Jahr neu angelegt. Das Kasse-Tagebuch wird am Ende des Jahres abgeschlossen, der Kassebestand damit verglichen und dieser Abschluß von den zur Kassesperre verpflichteten Personen unterzeichnet.

Das Kassemanual wird jährlich abgeschlossen, und die Summen der einzelnen Rubriken werden am Schlusse in ein Verzeichniß zusammengeschrieben.

§. 107. Das Tagebuch wird der Jahresrechnung der Polizeibehörde in beglaubigter Abschrift angelegt.

Am Schlusse eines jeden Quartals hat die Polizeibehörde einen kurzen Bericht über den Kassebestand zu erstatten und darin summarisch anzugeben:

1) wie groß der Kassebestand am Schlusse des vorhergehenden Quartals gewesen;
2) welcher Betrag im abgelaufenen Quartal im Ganzen vereinnahmt;
3) welcher verausgabt wurde, und
4) wie groß der Kassebestand am Schlusse des Quartals war.

Eine Zusammenstellung dieser Ergebnisse von allen Polizei-Distrikten des Kreises wird dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten am Schlusse eines jeden halben Jahres vorgelegt.

§. 108. Jede Kreisregierung führt über die bei ihr befindliche Feuerversicherungskasse ein fortlaufendes Tagebuch ohne Ausscheidung der einzelnen Einnahms- und Ausgabstitel.

Mit dem Schlusse eines jeden halben Jahres wird dasselbe abgeschlossen und der Betrag aller Einnahmen und Ausgaben dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorgelegt.

§. 109. Neben dem Tagebuche führt jede Kreisregierung noch

a) ein Beitragsrechnungs-Manual und
b) ein Vorschußfondsrechnungs-Manual.

Ersteres zerfällt:

I. in die Beitrags-Abrechnung für den im laufenden Jahr zu erhebenden Gesammtanschlag;
II. in die Buchung der übrigen Einnahmen und der Ausgaben.

Diese Manualien werden fortlaufend geführt und alle Jahre nach den Anlagen XX und XXI neu angelegt.

§. 110. Jährlich mit dem Schlusse des Monats Oktober legt jede Distriktspolizeibehörde der ihr vorgesetzten

Kreisregierung Abrechnung über die Gelder der Brandversicherungsanstalt.

Die Abrechnung über die Brandversicherungskasse ist nach Anlage XXII zu stellen.

§. 111. Aus diesen Abrechnungen der Behörden und aus ihren eigenen Büchern stellt jede Kreisregierung am Anfang des Etatsjahres die Rechnung der Brandversicherungs-Kasse für das letztabgelaufene Etatsjahr und legt dieselbe dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vor.

§. 112. Jede Ausgabenpost ist mit einer Quittung zu belegen, der Rechnung eine beglaubigte Abschrift des Kasse-Tagbuches beizufügen und die Rechnung doppelt vorzulegen. Das Duplikat der Rechnung wird mit dem Rechnungsbescheide dem rechnenden Amte zurückgegeben.

§. 113. Die Rechnung und die Belege sind zu paginiren; die Rechnung selbst ist mit einer unter dem Abschlusse mit dem Amtssiegel zu befestigenden Schnur zu heften, der Beilagenband aber in einen steifen Papierumschlag zu bringen und sorgfältig zu verschnüren.

§. 114. Die Rechnung der Kreisregierung über die Brandassekuranzkasse ist dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit Bericht vorzulegen und diesem Berichte sind außerdem noch

1) eine Uebersicht des Standes des Versicherungskapitals mit allen Zu- und Abgängen nach dem Stande vom 30. Sept. jeden Jahres, und
2) eine Tabelle über alle Brandschäden an versicherten Gebäuden im Rechnungsjahre nach den Anlagen XXIII. und XXIV. beizufügen.

§. 115. Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird aus diesen Vorlagen die mit der Ausschreibung des Gesammtausschlages zu verbindende öffentliche Rechnungsablage anordnen.

Die kgl. Kreisregierungen haben die allgemeine Jahres-Rechnung im Auszuge, das Verzeichniß der im Regierungs-Bezirke geleisteten Entschädigungen aber durch das Kreis-Intelligenzblatt ganz bekannt zu machen; diese Bekanntmachung haben die Gemeindevorsteher bei der nächsten Gemeindeversammlung abzulesen, in Gemeinden aber, welche eigene Lokal-Intelligenzblätter haben, ist die Veröffentlichung des Rechnungsauszuges in den letzteren zu verfügen.

§. 116. Aus den verschiedenen, in gegenwärtiger Instruktion bezüglich des Standes angeordneten Vorlagen hat jede Kreisregierung jährlich nach dem Jahresabschlusse eine nach Anlage XXV. polizeidistriktsweise, von drei zu drei Jahren im Laufe des Monats Dezember aber eine nach Anlage XXVI. verfaßte gemeindeweise Uebersicht des Versicherungsstandes dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorzulegen.

X. Abtheilung.

Regie der Anstalt.

Zu Artikel 98. (S. 29.)

§. 117. Der Aversalzuschuß zu 45,000 fl. wird durch Vermittelung der k. Kreiskasse von Oberbayern der k. Central-Staatskasse in halbjährigen Raten zugerechnet.

Am Ende der Monate März und September jeden Jahres hat die k. Regierung von Oberbayern K. d. I. die Rate mit je 22,500 fl. an die k. Kreiskasse von Oberbayern behufs der Uebermittelung und resp. Zurechnung an die k. Central-Staatskasse zu verabfolgen.

Die durch Aufstellung der Brandversicherungs-Inspektoren und Rechnungscommissäre sich ergebende Gesammtausgabe hat in der Staatsfondsrechnung unter dem Etat der Staats-Anstalten zu erscheinen.

Der Aufwand für den Central-Rechnungscommissär wird bei der k. Central-Staatskasse bezahlt und verrechnet; der Aufwand für die Rechnungscommissäre, Brandversicherungs-Inspektoren und Funktionäre hat in den Rechnungen der Kreiskasse zu erscheinen.

Der Aufwand für die Rechnungscommissäre bei den Kreisregierungen wird von den k. Kreiskassen unmittelbar, jener für die Brandversicherungs-Inspektoren und Funktionäre aber von den einschlägigen Rentämtern bestritten und von diesen den k. Kreiskassen in Zurechnung gebracht.

Die finanzielle Revision der Diäten — beziehungsweise Reisekosten — Liquidationen der Rechnungscommissäre, Brandversicherungs-Inspektoren und Funktionäre geschieht gleich und resp. mit den Verrechnungseinweisungen von den k. Regierungsfinanzkammern unter Vorbehalt der Superrevision.

Zu Artikel 99. (S. 29.)

§. 118. Dem mit den Geschäften der Brandversicherungs-Anstalt beauftragten Beamten der Distriktspolizeibehörde wird eine Remuneration von 1 ⅓ hl. von jedem Beitragsgulden bewilligt.

Den Einnehmern, nämlich den mit Erhebung der Beiträge beauftragten Magistratsmitgliedern oder Gemeindevorstehern dürfen von jedem eingebrachten Beitragsgulden 2⅔ hl. als Einhebungsremuneration verabfolgt werden.

Zu Artikel 100. (S. 30.)

§. 119. Die Tax- und Stempelfreiheit in Brandversicherungssachen ist auf Zahlungen für geleistete Personaldienste und Arbeiten nicht ausdehnbar, vielmehr müssen alle Quittungen für Remunerationen, Einhebungsgebühren, Löhnungen der Lithographen, Buchdrucker u. dgl. mit dem normalmäßigen Stempel versehen seyn.

§. 120. Alle Inserationen in die amtlichen Blätter, als in das Regierungsblatt, dann in die Kreis- und Lokal-Intelligenz- oder Wochenblätter sind unentgeldlich aufzunehmen.

§. 121. Das zu den Grundbüchern, Grundbuchsextracten und Veränderungsübersichten erforderliche Papier, ferner jenes zu den, den Brandversicherungs-Inspektoren behufs der Vornahme der erstmaligen Schätzungsrevision (§. 95) zuzustellenden Tabellen wird von der Kreisregierung auf Kosten der Anstalt angeschafft und in gleicher Weise die Lithographirung desselben bestritten.

§. 122. Jedem zu einer Schätzung zugezogenen Werkmeister (§. 22) gebühren je nach Beschaffenheit der bei der Gebührenfestsetzung zu berücksichtigenden Lokalverhältnisse täglich 30 kr. bis 1 fl. 30 kr.; den zur Schätzung oder zu deren Revision beigezogenen besonderen Sachverständigen (Art. 25 und 32) täglich 1 fl. 30 kr. bis 3 fl.

Zu Artikel 101. (S. 30.)

§. 123. Die Postportofreiheit tritt bei Geldsendungen nur dann ein, wenn Beiträge von Aerarialgebäuden an die erhebende Behörde durch die Postanstalt gesendet werden.

Die solche Gelder enthaltenden Paquete sind mit „K. S. Brandassekuranzbeiträge von Aerarialgebäuden", alle anderen Geldsendungen aber mit „K. S. Brandassekuranzgelder" zu bezeichnen.

Letztere unterliegen wie alle Versendungen durch die k. Post überhaupt der Posttaxe.

Der zuwiderhandelnde Beamte ist zum Ersatze des Portos anzuhalten.

§. 124. Wo Amtsboten bestehen, ist sich derselben in der Regel für alle Versendungen von Schreiben und Paqueten, nicht aber von Geldern zu bedienen; eine Botengebühr darf für dieselben nicht erhoben werden.

§. 125. Die Postporti werden nicht bei jeder einzelnen Aufgabe bezahlt, sondern in halbjährige Postaufrechnung gebracht. Mit dem Schlusse der Monate März und September legt jede Polizeibehörde der vorgesetzten Kreisregierung die Postrechnung des abgelaufenen Semesters vor und empfängt sodann von dieser die Zahlungsgenehmigung.

XI. Abtheilung.

Zuständigkeit und Verfahren in streitigen Brand-Versicherungs-Gegenständen.

Zu Artikel 102—104. (S. 30—31.)

§. 126. In der Regel sind alle Streitigkeiten, welche die Brandversicherung betreffen, zu den reinen Verwaltungs-Gegenständen zu zählen, demnach von den Verwaltungs-Behörden in dem gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

Zur Entscheidung durch die Gerichte eignen sich ausnahmsweise nur die in Art. 102 bezeichneten Streitigkeiten, und es folgt hieraus von selbst, daß eine Ausdehnung der richterlichen Zuständigkeit auf andere, in Artikel 102 nicht speziell bezeichnete Fälle und eine analoge Anwendung dieses Artikels auf solche Fälle unbedingt unzulässig ist.

XII. Abtheilung.

Controle des Immobiliar-Brandversicherungswesens durch die Betheiligten.

Zu Artikel 106—108. (S. 32.)

§. 127. Zur Wahl der Mitglieder des Brandversicherungsausschusses genügt absolute Stimmenmehrheit, jedoch ist eine solche Anzahl von Wählern nothwendig, wie der §. 27 des Regulatives über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818 und der §. 14 des Regulatives

zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24. September 1818 sie voraussetzen.

§. 128. Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung der Funktion eines Brandversicherungs-Ausschußmitgliedes hat der Magistrat und beziehungsweise der Gemeindeausschuß zu entscheiden.

Zu Artikel 109. (S. 33.)

§. 129. Zu den vorzüglichsten Obliegenheiten des Brandversicherungs-Ausschusses gehört die aufmerksame Beobachtung entstehender Neubauten und der in der Gemeinde vorkommenden wesentlichen Baureparaturen, inwieferne nämlich hiebei die allgemeinen und etwa bestehenden lokalen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten und die Bauten genau nach den polizeilich genehmigten Plänen vollzogen werden.

Jedes Zuwiderhandeln gegen die ersteren und jede Ueberschreitung und Nichtbeachtung der letzteren ist ungesäumt der Ortspolizeibehörde und im Falle der Erfolglosigkeit der Distriktspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Ebenso hat derselbe ein stetes Augenmerk darauf zu richten, daß die Löschrequisiten allenthalben in dem nöthigen Bedarfe und in entsprechendem Zustande vorhanden sind, und hierwegen nöthigenfalls die erforderlichen Anträge bei der Lokal- und resp. Distriktspolizeibehörde zu stellen.

Zu Artikel 111. (S. 33.)

§. 130. Die Distriktspolizeibehörden und Kreisregierungen sind verpflichtet, den von den Distrikts- und Landräthen gewählten Comités auf deßfallsiges Ansuchen die Einsichtnahme von dem Zustande der Brandversicherungskasse, dann der Grundbücher und des gesammten Rechnungswesens auf das Bereitwilligste zu gestatten und denselben alle erforderlichen Aufschlüsse durch den betreffenden Referenten und Rechnungs-Commissär zu geben, und den etwa entdeckten Mängeln und Mißständen in der Verwaltung der Anstalt unverzüglich abzuhelfen.

XIII. Abtheilung.

Bestrafung der Ueberversicherungen.

Zu Artikel 112. (S. 34.)

§. 131. Entsteht auf irgend eine Weise begründeter Verdacht, daß die von den Sachverständigen hergestellte Schätzung den wahren Werth des Gebäudes übersteigt, so hat die Distriktspolizeibehörde die Revision derselben durch den Brandversicherungs-Inspektor unverzüglich einzuleiten und falls das Ergebniß eine Ueberversicherung herausstellt, welche mindestens den vierten Theil des wahren Werthes beträgt, der Ursache dieser Ueberversicherung sofort näher auf den Grund zu sehen und gegebenen Falles gegen den Versicherten und die Schätzer nach Maßgabe des Gesetzes einzuschreiten.

Ergibt sich der Verdacht einer Ueberversicherung von Mobilien, so hat die Distriktspolizeibehörde ungesäumt die entsprechende Untersuchung einzuleiten, den Werth der versicherten Gegenstände durch Abschätzung von zwei besonders eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen zu erheben und nach dem Ergebnisse nach Maßgabe des Art. 112 zu beschließen.

München, den 9. Oktober 1852.

Anlage I. (z. §. 12. S. 40.)

Protokoll

abgehalten mit N... von N... über dessen Beitritt zur Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins.

N. . . den ten . . . . 1852.

In Gegenwart
des kgl. Landgerichts N.
und des Protokollführers N.

Es erscheint N. von N. und erklärt, daß er sein . . . Gebäude zu N. Straße N. Hausnummer ꝛc. sammt folgenden Zugehörungen, als

a) . . . .
b) . . . .

in der Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins versichern lassen wolle.

Derselbe übergibt zu diesem Behufe die nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 hergestellte Schätzung (wenn ein neues, noch im Baue begriffenes oder ein wieder aufzubauendes, früher nicht versichertes Gebäude versichert wird) den nach Art. 18, Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hergestellten Voranschlag, erklärt, daß er der Anstalt noch für das laufende (erst für das nächstfolgende) Etatsjahr und zwar nur bezüglich der verbrennbaren Bestandtheile mit der Gesammtschätzungssumme von . . . . fl. (und zwar bezüglich des ganzen Gebäudes ohne Ausscheidung der verbrennbaren Bestandtheile mit der Gesammtschätzungssumme) beitreten wolle und bittet, ihm die entsprechende Aufnahmsbescheinigung hierüber auszufertigen. Laut Unterschrift.

Verfügung.

K. Landgericht. (Stadtmagistrat.)

Anlage II. (z. §. 12. S. 40.)

Vom ꝛc.

(k. Landgerichte N. Stadtmagistrate N.)

wird hiedurch bestätigt, daß das Wohngebäude des N. zu N. Hausnummer ..... in der ..... Straße gelegen, unterm heutigen in die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins aufgenommen worden ist.

N. N. den ....ten ... 1852. Vormittags 10 ½ Uhr.

Der k. Landrichter ꝛc. (Der Bürgermeister ꝛc.)

(L. S.)

Anlage III. (z. §. 26. S. 44.)

Verpflichtungs-Formel
für die Brandversicherungs-Taxatoren.

Nachdem sie zur Schätzung der Gebäude und Ermittlung des wahren Werthes derselben behufs deren Aufnahme in die Feuerversicherungs-Anstalt für die Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins, als Sachverständige erwählt worden sind, so werden sie geloben und schwören, sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen dießseits des Rheins betr., und nach der zum Vollzuge dieses Gesetzes erlassenen Instruktion, mit deren Inhalt sie bekannt gemacht worden sind, pünktlichst zu richten, bei den ihnen übertragenen Abschätzungen mit der größten Unparteilichkeit, Sorgfalt und Gründlichkeit zu Werke zu gehen, nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu urtheilen, auf alle Art mitzuwirken, daß jeder Schaden für die Brandversicherungskasse abgewendet werde und sich von Ausübung ihrer Pflicht weder durch Gunst, Gabe, Geschenk, Freundschaft oder Feindschaft, noch um irgend einer andern Ursache Willen abhalten zu lassen, Geschenke, sie mögen bestehen, worin sie wollen, weder selbst anzunehmen, noch von den Ihrigen annehmen zu lassen und sich überhaupt so zu verhalten, wie es einem treuen und gewissenhaften Brandversicherungs-Taxator zusteht und gebühret.



Anlage IV. ([...]

des dem N[...]ebäudes Haus Nr. N. Straße.

Laufende Nummer.	Beschreibung der einzelnen Gebäude mit besondrer Angabe d. in denselben etwa vorhandenen feuergefährlichen Anlagen.	D[...]schaf- [...]ebäu- [...]lich [...] des [...]aches.	Alter u. Zustand d. Versicherungs-Gegenstandes nebst Angabe d. Mängel und Gebrechen, welche auf den Werth desselben Einfluß haben.	Zusammenstellung der für die Klassifikation erheblichen Momente.	Bemerkungen.
1.	Wohngebäude mit vier Miethwohnungen, einer Schmiedewerkstätte und Schleifmühle	4 [...] Zie- [...]n ge- [...]eckt.	Das Gebäude wurde vor 6 Jahren gebaut u. seither gut unterhalten; der Abtritt erzeugt in den anstoßenden Räumen des Stockwerks zur ebenen Erde Feuchtigkeit. Der Grund davon liegt darin, daß d. Umfassungsmauern d. Gebäudes nicht von denen der Dunggrube getrennt aufgeführt sind.	Ad 1. A. Bedachung: 1) ob massiv (mit Metall od. Stein gedeckt)? 2) ob nicht massiv (ganz od. theilweise mit Holz oder Stroh gedeckt)? B. Umfassungswände: ob massiv od. von Fachwerk? C. Feuergefährliche Anlage: 1) ob m. feuergefährlicher Anlage u. mit welcher? 2) ob ohne feuerfeste Abscheidung zusammenhängend mit einem Gebäude, in welchem eine feuergefährliche Anlage sich befindet u. Bezeichnung der letzteren.	Das sämmtliche Bauholz muß von N. unentgeltlich geliefert werden.
2.	Stallung mit Stadel.	[...]heil- [...]se mit [...]chin- [...]n ge- [...]eckt.	Die Stallung ist vor 30 Jahren gebaut worden, u. befindet sich in mittelmäßigem Zustande	Ad 2. A. Bedachung etc. B. Umfassungswände etc. C. Feuergefährliche Anlage od. ohne feuerfeste Abscheidung zusammenhängend etc.	
3.	Wagenremise	[...] mit [...]troh gedeckt	Ist von gleichem Alter u. Zustande wie die Stallung.	Ad 3 etc.	

[...]escheinigen auf Amtseid

Der Aufwand für den Central-Rechnungscommissär wird bei der k. Central-Staatskasse bezahlt und verrechnet; der Aufwand für die Rechnungscommissäre, Brandversicherungs-Inspektoren und Funktionäre hat in den Rechnungen der Kreiskasse zu erscheinen.

Der Aufwand für die Rechnungscommissäre bei den Kreisregierungen wird von den k. Kreiskassen unmittelbar, jener für die Brandversicherungs-Inspektoren und Funktionäre aber von den einschlägigen Rentämtern bestritten und von diesen den k. Kreiskassen in Zurechnung gebracht.

Die finanzielle Revision der Diäten — beziehungsweise Reisekosten — Liquidationen der Rechnungscommissäre, Brandversicherungs-Inspektoren und Funktionäre geschieht gleich und resp. mit den Verrechnungseinweisungen von den k. Regierungsfinanzkammern unter Vorbehalt der Superrevision.

Zu Artikel 99. (S. 29.)

§. 118. Dem mit den Geschäften der Brandversicherungs-Anstalt beauftragten Beamten der Distriktspolizeibehörde wird eine Remuneration von 1 1/3 hl. von jedem Beitragsgulden bewilligt.

Den Einnehmern, nämlich den mit Erhebung der Beiträge beauftragten Magistratsmitgliedern oder Gemeindevorstehern dürfen von jedem eingebrachten Beitragsgulden 2 2/3 hl. als Einhebungsremuneration verabfolgt werden.

Zu Artikel 100. (S. 30.)

§. 119. Die Tax- und Stempelfreiheit in Brandversicherungssachen ist auf Zahlungen für geleistete Personaldienste und Arbeiten nicht ausdehnbar, vielmehr müssen alle Quittungen für Remunerationen, Einhebungsgebühren, Löhnungen der Lithographen, Buchdrucker u. dgl. mit dem normalmäßigen Stempel versehen seyn.

Anlage IV. (

des dem N ebäudes Haus Nr. N. Straße.

Laufende Nummer.	Beschreibung der einzelnen Gebäude mit besondrer Angabe d. in denselben etwa vorhandenen feuergefährlichen Anlagen.		D schaf- ebäu- lich / des aches.	Alter u. Zustand d. Versicherungs-Gegenstandes nebst Angabe d. Mängel und Gebrechen, welche auf den Werth desselben Einfluß haben.	Zusammenstellung der für die Klassifikation erheblichen Momente.	Bemerkungen.
1.	Wohngebäude mit vier Miethwohnungen, einer Schmiedewerkstätte und Schleifmühle	4 6 6 6 (H be (L (	Zie- n ge- deckt.	Das Gebäude wurde vor 6 Jahren gebaut u. seither gut unterhalten; der Abtritt erzeugt in den anstoßenden Räumen des Stockwerks zur ebenen Erde Feuchtigkeit. Der Grund davon liegt darin, daß d. Umfassungsmauern d. Gebäudes nicht von denen der Dunggrube getrennt aufgeführt sind.	Ad 1. A. Bedachung: 1) ob massiv (mit Metall od. Stein gedeckt)? 2) ob nicht massiv (ganz od. theilweise mit Holz oder Stroh gedeckt)? B. Umfassungswände: ob massiv od. von Fachwerk? C. Feuergefährliche Anlage: 1) ob m. feuergefährlicher Anlage u. mit welcher? 2) ob ohne feuerfeste Abscheidung zusammenhängend mit einem Gebäude, in welchem eine feuergefährliche Anlage sich befindet u. Bezeichnung der letzteren.	Das sämmtliche Bauholz muß von N. unentgeltlich geliefert werden.
2.	Stallung mit Stadel.		heil- se mit chin- n ge- deckt.	Die Stallung ist vor 30 Jahren gebaut worden, u. befindet sich in mittelmäßigem Zustande.	Ad 2. A. Bedachung rc. B. Umfassungswände rc. C. Feuergefährliche Anlage od. ohne feuerfeste Abscheidung zusammenhängend rc.	
3.	Wagenremise		mit troh gedeckt	Ist von gleichem Alter u. Zustande wie die Stallung.	Ad 3 rc.	

escheinigen auf Amtseid

Anlage VII. (z. §. 49. S. 58.)

Uebersicht

der im Monate . . . . . 18 . .

für im Bezirke des königlichen . . . . . Gerichts . . . im . . . Kreise vorgefallene Brandschäden bezogene

Entschädigungen.

Fortlaufende Nummer.	Gemeinde	Name des Beschädigten.	Zeit des Brandfalles.	Benennung des versicherten Gebäudes.	Versicherungsanschlag des beschädigten Gebäudes.		Schätzung.		Größe der zuerkannten Entschädigung.	Datum des die Entschädigung anweisenden Regierungs-Rescriptes.	Tag der Ausbezahlung der Entschädigung.	Bemerkung.
					Größe.	Klasse.	Betrag.	Größe: ob der Brandschaden total oder zum wievielten Theile derselbe war.				

Anlage XIII. (ℨ

hs Bayern,

reise.

Fortlaufende Nummer.	Haus-Nummer.	Name u. … des Eigenthüm…	…rungen welchen geändert …de in der …se.			Zuerkannte Entschädigung.		Bemerkungen.
			…se.	III. Klasse.	IV. Klasse	Tag des erlittenen Brandschadens.	Bezogene Entschädigungen.	
				fl.	fl.			
		Summa bei… gung d. … buches.						

…sicherungen.

-Seite	…se.	IV. Klasse.		
	Anschlag.	Haupt-	Neben-	Anschlag.
		Gebäude.		

Anlage IX. (z. §. 60. S. 62.)

Hausnummer und Benennung des Gebäudes.	A. Anschlag der Reparaturkosten. Bezeichnung der beschädigten Gebäudetheile.	Partial. fl.	Partial. kr.	Total. fl.	Total. kr.
Haus Nr. 6. Wohngebäude.	Dachstuhl (gemäß Schadensbeschreibung total beschädigt)	—	—	2,700	—
	IV. Stockwerk (total beschädigt)	—	—	3,000	—
	III. Stockwerk (total beschädigt)	—	—	3,300	—
	II. Stockwerk (theilweise beschädigt) . .				
	10 □' Fußboden à 6 kr.	1	—	—	—
	von 3 Fenstern die Verglasung à 3 fl.	9	—	—	—
	2 Thüren à 8 fl.	16	—	—	—
	20 □' Decke à 5 kr.	1	40	—	—
	am Verputz 15 □ Klafter à 54 kr. .	13	30	41	10
	I. Stockwerk und Zugehör (gänzlich unbeschädigt)	—	—	—	—
	Summa			9,041	10
	B. Anschlag der Kosten des Neubaues.				
	Die Kosten des ganzen Grundaufbaues werden angeschlagen zu	—	—	17,646	40
	Die Richtigkeit der voranstehenden Kostenanschläge bescheinigt auf seinen Amtseid N. N. Brandversicherungs-Inspektor.				
	C. Berechnung der Entschädigungssumme.				
	Auf Grund obiger Kostenanschläge berechnet sich die theilweise Beschädigung zu $\frac{9{,}041}{17{,}646}$ und die Entschädigung bei einer Versicherungssumme von 14,000 fl. auf $\frac{9{,}041}{17{,}646} \times 14{,}000$ fl. = ...	—	—	7,172	58

Anlage XIV.

n der Gebäude

. . Kreise

buche selbst ebenfalls vorgetragen.

Ver

Im Stats

n Wirksamkeit tretende Erhöhungen.

Cat. Nr. cur.	Haus-Nro.	Name des Eigenth	Versicherungs-Anschlag.								Bemerkungen
			. . sse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.		
			. . Jetziger.	Bisheriger	Jetziger.	Bisheriger.	Jetziger.	Bisheriger.	Jetziger.		
			fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.		

Im Je

in Wirksamkeit tretende Austritte.

Cat. Nr. cur.	Name des Eigenthümers	Haus...	Versicherungs-Anschlag.				Bemerkungen
			I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	
			fl.	fl.	fl.	fl.	

re 18 . .

Cat. Nr. cur.	Haus-Nro.	Name des Eigenthüm	. . Klasse wurden gesetzt in die			Aus der IV. Klasse wurden gesetzt in die				Bemerkungen
			. . tziger Versicherungs-Anschlag in der			Bisheriger Versicherungs-Anschlag in der IV. Klasse.	Jetziger Versicherungs-Anschlag in der			
			. . sse.	II. Klasse.	IV. Klasse.		I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	
			fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	

Anlage XI. (zu §. 79, S. 76.)

Grundregister

der

. . . . Kreise des Königreichs Bayern

vorhandenen

Brand-Versicherungs-Vorschuß-Fonds.

Königliches . . . . . .

Vortrag.	Anfallende Beträge.			Vereinnahmte Beträge.		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1. Am . . . . ten . . . . vorhandener Kassastand	—	—	—	—	—	—
2. Im Jahre 18 . . . wurde der Versicherungs-Anschlag laut Grundbuchs-Uebersicht von . . . . . . fl. erhöht auf . . . . . fl, sohin verfallen hieran die Beiträge zum Vorschuß-Fonde						
pro 18 . . . . mit	—	—	—	—	—	—
pro 18 . . . . mit	—	—	—	—	—	—
pro 18 . . . . mit	—	—	—	—	—	—
3. Nach gerichtlichem Erkenntniß wurde N. zum Rückersatze der empfangenen Entschädigungssumme verurtheilt pr. . .	—	—	—	—	—	—
4. Nach Anzeige des Königl. Landgerichts N. legirte N. zur Brandversicherungs-Anstalt ein Legat von	150	—	—	—	—	—
5. Nach Quartals-Uebersicht vom . . . ten . . . . . betrugen die Einnahmen des Quartals mit Ausschluß des vorigen Kassa-Restes	—	—	—	327	30	—
Der Kassastand am . . . ten . . . . . war	—	—	—	260	—	—
6. Nach Anzeige des Landgerichts N. wurde das oben Nr. 4 vorgetragene Legat vereinnahmt mit	—	—	—	—	—	—
7. Nach Quartals-Uebersicht vom . . . ten . . . . . betrugen die Einnahmen incl. des unter Nro. 6 vorgetragenen Legates und excl. des vorigen Kassenstandes .	—	—	—	560	—	—
Der Kassenstand am . . . ten . . . . . war	—	—	—	837	20	—

. . . . Gericht N. [illegible]

Vortrag.	Zur Zahlung angewiesene Beträge.			Verausgabte Beträge.		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1. Am 1sten . . . . . durch Entschließung Nr. . . . . die Brand-Entschädigung des N. angewiesen mit	700	—	—	—	—	—
2. Am . . . ten . . . . wurde zur Einsendung an die Kreis-Vorschußfonds-Kasse angewiesen	1500	—	—	—	—	—
3. Am . . . ten . . . . . . wurde diesem Befehle gemäß zur Kreis-Vorschußfonds-Kasse eingeschickt	—	—	—	1500	—	—
4. Nach Quartals-Uebersicht vom . . . ten . . . . wurde die unter Nr. 1 erwähnte Brand-Entschädigung des N. N. bezahlt mit	—	—	—	700	—	—

Fortlaufende Nummer des Grundbuches.	Namen des Versicherten.	Benennung des Gebäudes.	Klasse	Grad der erhöhten Feuergefährlichkeit.	Summe des betroffenen Versicherungs-Anschlages.	Beischlags-Verhältniß-Kapital in der I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Bemerkungen

Anlage XIII. (z.

hs Bayern,

reise.

Fortlaufende Nummer.	Haus-Nummer.	Name u. des Eigenthüm	rungen			Zuerkannte Entschädigung.		Bemerkungen.
			welchen geändert rde in der			Tag des erlittenen Brandschadens.	Bezogene Entschädigungen.	
			se.	III. Klasse.	IV. Klasse			
				fl.	fl.			
		Summa be gung d. buches.						

sicherungen.

	se.			IV. Klasse.
-Seite	Anschlag.	Haupt-	Neben-	Anschlag.
		Gebäude.		

Anlage XVIII. (z. §. 106, S. 94.)

Tagebuch

des Königl. N .... Gerichts N .....

im N .... Kreise

über die zur Brand-Assekuranz-Kasse eingenommenen Gelder.

Nummer des Kassa-Manuals.	Einnahmen-Vortrag.	Betrag.		
		fl.	kr.	dl.

Nummer des Kassa-Manuals.	Ausgaben-Vortrag.	Betrag.		
		fl.	kr.	dl.

Anlage XIII.

hs Bayern,

reise.

Fortlaufende Nummer.	Haus-Nummer.	Name u. ... des Eigenthüm...	...ungen welchen geändert ...de in der ...e.	III. Klasse.	IV. Klasse	Zuerkannte Entschädigung. Tag des erlittenen Brandschadens.	Bezogene Entschädigungen.	Bemerkungen.
				fl.	fl.			
		Summa bei ...gung d. ...buches.						

...sicherungen.

-Seite	...e. Anschlag.	IV. Klasse. Haupt- Gebäude.	Neben- Gebäude.	Anschlag.

Juli.

ber bei Anlegung

Anlage XIV.

...n der Gebäude

. Kreise

...buche selbst ebenfalls vorgetragen.

Ver...

Im Etat... ...n Wirksamkeit tretende Erhöhungen.

Cat. Nr. cur.	Haus-Nro.	Name des Eigenthümers	Versicherungs-Anschlag.							Bemerkungen.
			...e. [I. Klasse]	II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.		
			Jetziger.	Bisheriger.	Jetziger.	Bisheriger.	Jetziger.	Bisheriger.	Jetziger.	
			fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	

Im J... in Wirksamkeit tretende Austritte.

Cat. Nr. cur.	Name des Eigenthümers	Versicherungs-Anschlag.				Bemerkungen.
		I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	
		fl.	fl.	fl.	fl.	

...re 18 . .

Cat. Nr. cur.	Haus-Nro.	Name des Eigenthüm...	...Klasse wurden ge... in die			Aus der IV. Klasse wurden gesetzt in die				Bemerkungen.
			...tziger Versiche...gs-Anschlag in der			Bisheriger Versicherungs-Anschlag in der IV. Klasse.	Jetziger Versicherungs-Anschlag in der			
			...sse.	II. Klasse.	IV. Klasse.		I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	
			fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	

Anlage XV. (z. §. 92, S. 85.)

Neben-Kataster

zu dem

Grundbuche der Feuer-Versicherungs-Anstalt

für

Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins

für die versicherten Gebäude in der Gemeinde

. . . .

Fortlaufende Nummer des Grundbuches.	Name des Versicherten.	Benennung des Gebäudes.	Klasse	Grund der erhöhten Feuergefährlichkeit.	Grad	Versicherungs-Anschlag.	Beischlags-Verhältniß-Kapital in der I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Bemerkungen.
						fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
19	N. N.	Wohnhaus	II.	Apotheke	erster	10,000	—	2,000	—	—	
34	" "	Wohnhaus	I.	Tischler-werkstätte	zweiter	10,000	5,000	—	—	—	
98	" "	Fabrik-gebäude	III.	Firniß-Fabrik	vierter	10,000	—	—	15,000	—	
102	" "	Spinn-fabrik	IV.	Flachs-spinnerei	dritter	10,000	—	—	—	10,000	
113	" "	Stallung	II.	Zusammen-hang mit dem Gebäude sub Nr. 34.	zweiter	10,000	—	5,000	—	—	
	Summa bei Anlegung des Neben-Katasters.										

Soll ausgegeben werden			B. Ausgaben.	Ist ausgegeben worden			Restirt.			Beleg.	Bemerkungen.
fl.	kr.	dl		fl.	kr.	dl	fl.	kr.	dl		
			I. Zahlungs-Rückstände.								
			Nach voriger Abrechnung . .								
			Davon wurde berichtigt . .								
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.								
			Bei Amte sind für den verbleibenden Rest hinterlegt und zwar fl. kr. dl. für ꝛc. ꝛc.								
			II. Rechnungsvergütungen.								
			Nach Regierungsentschließung vom . . kommen den . . für die Rechnung pro 18								
			Der rechnungsbescheidmäßige Betrag von . . fl. kr. . . zu vergüten . . . sind nach vorjähriger Rechnung S . . . . unvergütet geblieben.								
			Vergütet wurden an ꝛc. . . .								
			III. Geleistete Brandentschädigungen.								
			Nachstehende Entschädigungen für im Rechnungsjahre vorgefallene Brandschäden wurden angewiesen und an die Betheiligten bezahlt:								
			für N. N. laut Rescript der N. von N. u. Quittung vom								
			ꝛc. ꝛc.								
			Angewiesen wurden, aber noch nicht an die Betheiligten ausbezahlt sind die Entschädigungen für N. N. laut Entschließung der N. vom								
			in amtlicher Verwahrung liegen hievon . fl. . kr. für N. bei der Vorschußfondskasse . . . fl. . . kr. beim Depositenamte des N. Gerichts.								
			. . fl. . . kr. für N. bei der Staatsschuldentilgungs-Kasse als Depositum.								
			Bemerkt wird:								
			1) Im Laufe dieses Etatsjahres ergaben sich . . . Brandfälle.								

Fortlaufender Nummer des Grundbuches.	Namen des Versicherten.	Benennung des Gebäudes.	Klasse	Grad der erhöhten Feuergefährlichkeit.	Summe des betroffenen Versicherungs-Anschlages.	Beischlags-Verhältniß-Kapital in der				Bemerkungen
						I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	

Abschluß.

Die Einnahmen betragen . . fl. . . kr. . . dl.
Die Ausgaben betragen . . fl. . . kr. . . dl.

Aktivrest . . fl. . . kr. . . dl.

1) An Activausständen der Vorjahre . . . fl. . . kr. . . dl.
2) In Ausstand an Beiträgen des abgelaufenen Jahres . . . . fl. . . kr. . . dl.
3) Angefallene aber noch unbezahlte Entschädigungen . . fl. . . kr. . . dl. darunter
4) amtlich hinterlegte Brandentschädigungen der Vorjahre . . . . fl. . . kr. . . dl.

Anlage XVIII. (z. §. 106, S. 94.)

Tagebuch

des Königl. N . . . . Gerichts N . . . . .

im N . . . . Kreise

über die zur Brand-Assekuranz-Kasse eingenommenen Gelder.

Nummer des Kassa-Manuals.	Einnahmen-Vortrag.	Betrag.		
		fl.	kr.	dl.

Nummer des Kassa-Manuals.	Ausgaben-Vortrag.	Betrag.		
		fl.	kr.	dl.

Anlage XXIV. (zu §. 114, S. 96.)

Uebersicht

der Brand-Schäden vom Jahre 18 . .

Polizei-Bezirk.	Gemeinde.	Name des Betheiligten.	Beschädigung	
			fl.	kr.

Anlage XX. (z.

nal

sjahr 18 . .

Gemeinde.	Ja... tra...	...ch dem ...-Tagbuch N. Ge... s N. be... Beiträge		Von dem N. Gerichte N. an den Jahresbeiträgen eingeschickte oder aus denselben auf Anweisung geleistete Zahlungen.			
				Vortrag.	Betrag.		
	fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.

Datum.			...rtrag.	Betrag.			Bemerkungen.
Jahr.	Monat	Tag.		fl.	kr.	dl.	

Anlage XXI. (z. §. 109, S. 95.)

Brandassekuranz-Vorschuß-Fonds-Rechnungs-Manual

der königlichen Regierung des . . . . Kreises
für das Etatsjahr 18 . .

Polizei-distrikt.	Beitrags-Schuldigkeit, aus im Jahre 18 . . . geschehenen																		Gesammtbetrag der im J. 18 . . zu erhebenden Beiträge.			Hievon wurden erhoben.			Von den Polizeibehörden eingeschickte od. auf Anweisung bezahlte Vorschußfonds-Beiträge.		
	18 . . .						18 . . .						18 . . .														
	neuen Eintritten.			Erhöhungen.			neuen Eintritten.			Erhöhungen.			neuen Eintritten.			Erhöhungen.											
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.

Datum.			Einnahmen-Vortrag.	Betrag.			Bemerkungen.	Datum.			Ausgaben.	Betrag.			Bemerkungen.
Jahr.	Monat	Tag.		fl.	kr.	dl.		Jahr.	Monat	Tag.		fl.	kr.	dl.	

Anlage XXII.
(z. §. 110, S. 96.)

Abrechnung
der Brand-Versicherungs-Kassa
des Königlichen . . . . . . Gerichts . . . .
im . . . . Kreise
für das Etatsjahr 18 . .

Mit 1 Hefte Beilagen von Nro. 1 . . . . inclusive.

Soll einkommen. fl.	kr.	dl	A. Einnahmen.	Ist eingekommen. fl.	kr.	dl	Restirt. fl.	kr	dl	Beleg Nro.	Bemerkungen.
			I. Kassabestand voriger Rechnung								
			II. Defekte ex monitis . . .								
			III. Beitrags-Ausstände der Vorjahre								
			Die noch bestehenden Restanten sind N. mit . . . fl. . . . , kr.								
			IV. Jahres-Beiträge: Diese betragen einen Versicherungs-Anschlag von .								
			in der I. Klasse								
			in der II. Klasse								
			in der III. Klasse								
			in der IV. Klasse								
			sohin Summa: . .								
			. . . .								
			Die Restanten sind:								
			In der Gemeinde N . . der N . wegen . . mit								
			In der Gemeinde N . . der N . . wegen . . . mit								
			V. Vorschußfonds-Beiträge.								
			VI. Bezogene Entschädigungen:								
			a) Aus dem Vorschußfond des Distrikts								
			b) Aus dem Kreisvorschußfond								
			c) Aus andern Kassen . . .								
			VII. Etwaige sonstige Einnahmen								
			Summa aller Einnahmen: fl. kr. dl.								

Soll ausgegeben werden.			B. Ausgaben.	Ist ausgegeben worden.			Restirt.			Beleg.	Bemerkungen.
fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		
			I. Zahlungs-Rückstände.								
			Nach voriger Abrechnung . .								
			Davon wurde berichtigt . .								
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.								
			Bei Amte sind für den verbleibenden Rest hinterlegt und zwar fl. kr. dl. für ꝛc. ꝛc.								
			II. Rechnungsvergütungen.								
			Nach Regierungsentschließung vom . . kommen den . . für die Rechnung pro 18 . . . . Der rechnungsbescheidmäßige Betrag von . . fl. kr. . . zu vergüten . . . sind nach vorjähriger Rechnung S . . . . unvergütet geblieben.								
			Vergütet wurden an ꝛc. . . .								
			III. Geleistete Brandentschädigungen.								
			Nachstehende Entschädigungen für im Rechnungsjahre vorgefallene Brandschäden wurden angewiesen und an die Betheiligten bezahlt:								
			für N. N. laut Rescript der N. von N. u. Quittung vom								
			ꝛc. ꝛc.								
			Angewiesen wurden, aber noch nicht an die Betheiligten ausbezahlt sind die Entschädigungen für N. N. laut Entschließung der N. vom . . . in amtlicher Verwahrung liegen hievon . fl. . kr. für N. bei der Vorschußfondskasse . . . fl. . . kr. beim Depositenamte des N. Gerichts. . fl. . . kr. für N. bei der Staatsschuldentilgungs-Kasse als Depositum.								
			Bemerkt wird:								
			1) Im Laufe dieses Etatsjahres ergaben sich . . . Brandfälle.								

Soll ausgegeben werden.			B. Ausgaben.	Ist ausgegeben worden.			Restirt.			Beleg.	Bemerkungen.
fl.	kr.	dl		fl.	kr.	dl	fl.	kr.	dl		
			Die dafür genehmigten Entschädigungen betragen für . . . . Brandfälle . . fl. . . kr.								
			2) Die Entschädigungen wurden ausbezahlt für . . Brandfälle mit . . fl.								
			3) Noch sind daher die Entschädigungen zu leisten für . . . . Brandfälle mit . . fl. . . kr.								
			4) Aus Vorschußfonds wurde für Entschädigungen angewiesen u. bezogen . . fl. . . kr.								
			5) Bei Amte hinterliegen für angefallene Brandschaden								
			IV. Schätzungsgebühren.								
			V. Einhebungsgebühren nach dem erhobenen Betrage von . . fl. . . kr. . . dl.								
			VI. Remunerationen.								
			VII. Postporto u. Botenlöhnungen.								
			VIII. Zahlungen an andere Kassen.								
			1) An die k. Kreisregierung . . .								
			2) Auf Anweisung der k. Kreisriegerung an die Distrikts-Vorschußfonds-Kassa								
			3) Auf Regierungsbefehl an Vorschußfonds-Kassen anderer Distrikte								
			4) Auf Regierungsbefehl an landesherrliche Kassen								
			IX. Schreibmaterialien.								
			X. Sonstige außerordentliche Zahlungen.								
			Summa aller Ausgaben. fl. kr. dl.								

Abschluß.

Die Einnahmen betragen . . fl. . . kr. . . dl.
Die Ausgaben betragen . . fl. . . kr. . . dl.

Aktivrest . . fl. . . kr. . . dl.

1) An Activausständen der Vorjahre . . . fl. . . kr. . . dl.
2) In Ausstand an Beiträgen des abgelaufenen Jahres . . . . fl. . . kr. . . dl.
3) Angefallene aber noch unbezahlte Entschädigungen . . fl. . . kr. . . dl. darunter
4) amtlich hinterlegte Brandentschädigungen der Vorjahre . . . . fl. . . kr. . . dl.

Anlage XXIII. (zu §. 114, S. 96.)

Uebersicht

des Brand-Versicherungs-Standes

im N . . . . Kreise

vom 30. September 18 . . .

Polizei-Behörde.	Stand der Versicherungen.											
	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.		
	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Anschlag	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Anschlag	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Anschlag	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Anschlag

Im Jahre 18 . . . . in Wirksamkeit getretene											
Neue Eintritte.			Erhöhungen.			Minderungen.			Austritte.		
Hauptgebäude	Nebengebäude	Anschlag.	Hauptgebäude	Nebengebäude	Betrag.	Hauptgebäude	Nebengebäude	Betrag.	Hauptgebäude	Nebengebäude	Anschlag.

Anlage XXIV. (zu §. 114, S. 96.)

Uebersicht

der Brand-Schäden vom Jahre 18 . .

Polizei-Bezirk.	Gemeinde.	Name des Betheiligten.	Beschädigung	
			fl.	kr.

Anlage XXV. (zu §. 116, S. 97.)

Uebersicht

des

Brand-Versicherungs-Standes

im N . . . . Kreise

vom 30. September 18 . .

Polizei-Behörde.	Stand der Versicherungen.											
	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse		
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Anschlag.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Anschlag.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Anschlag.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Anschlag.

Anlage XXVI. (z. § 116, S. 97.)

Uebersicht

des Standes der Brandversicherungen der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt des Königreichs Bayern im . Kreise am 30. September 18 . .

Polizei-Distrikt.	Gemeinde.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				IV. Klasse.				Gesammt-Versicherung.			
		Hauptgebäude	Versicherungsanschlag	Nebengebäude.	Versicherungsanschlag	Hauptgebäude.	Versicherungsanschlag	Nebengebäude.	Versicherungsanschlag	Hauptgebäude.	Versicherungsanschlag	Nebengebäude.	Versicherungsanschlag	Hauptgebäude.	Versicherungsanschlag	Nebengebäude.	Versicherungsanschlag	Hauptgebäude.	Versicherungsanschlag	Nebengebäude.	Versicherungsanschlag

III.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

den Vollzug des Gesetzes, „die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins" betreffend.

(Reg.-Blatt Nr. 44 vom 10. Sept. 1852 S. 937—943.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Art. 88 des Gesetzes vom 28. Mai d. Js., die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betreffend, so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, wie folgt:

1.

Die Anstellung der, am Sitze der Bezirks-Bauinspektion aufzustellenden Brandversicherungs-Inspektoren, dann der den sieben Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheines zur Besorgung der auf das Brandversicherungs-Wesen bezüglichen Rechnungsgeschäfte beizugebenden Rechnungs-Commissäre erfolgt auf Ruf und Widerruf durch Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nach gutachtlicher Vernehmung der Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Die Berufung stabil angestellter Beamten des Staats-Baudienstes zu den Stellen der Brandversicherungs-Inspektoren bleibt Unserer Entschließung vorbehalten.

2.

Für den Gehalt der Brandversicherungs-Inspektoren bestimmen Wir vier Klassen in der Art, daß derselbe
in der ersten Klasse . . . 575 fl.,
in der zweiten Klasse . . . 625 fl.,
in der dritten Klasse . . . 725 fl. und
in der vierten Klasse . . . 825 fl.
des Jahres beträgt, welche in gleichen monatlichen Raten ausbezahlt werden.

3.

Das Vorrücken von einer geringeren in eine höhere Gehaltsklasse erfolgt durch Unsere Entschließung und ist bei entsprechender Qualifikation durch den Ablauf eines bestimmten Zeitraumes in der Art bedingt, daß

a) ein Vorrücken von der I. in die II. Gehaltsklasse nur nach sechsjähriger tadelloser Dienstzeit in dieser Geschäftssphäre;
b) ein Vorrücken von der II. in die dritte Gehaltsklasse nur nach zwölfjähriger tadelloser Dienstzeit; endlich
c) ein Vorrücken von der III. in die IV. Gehaltsklasse nur nach achtzehnjähriger tadelloser Dienstzeit stattfindet.

4.

Neben dem Gehalte erhält der Brandversicherungs-Inspektor ein Gefährtgeld-Aversum von 300 fl. des Jahres, dann, wenn ihm das erforderliche Amtslokale unentgeltlich in einem Staatsgebäude angewiesen werden kann, ein jährliches Regie-Aversum von 60 fl., entgegengesetzten Falles aber von 90 fl.

5.

Die Diäten der Brandversicherungs-Inspektoren betragen in Fällen, in welchen deren Verrechnung gesetzlich gestattet ist, täglich 3 fl.

6.

Für den Gehalt der Rechnungs-Commissäre bestimmen Wir gleichfalls vier Klassen, und zwar:

die erste Klasse zu . . . 675 fl.,
die zweite Klasse zu . . . 775 fl.,
die dritte Klasse zu . . . 875 fl. und
die vierte Klasse zu . . . 975 fl.

des Jahres, welche in gleichen monatlichen Raten ausbezahlt werden.

7.

Das Vorrücken von einer geringeren in eine höhere Gehaltsklasse erfolgt durch Unsere Entschließung, und ist unter Voraussetzung entsprechender Qualifikation auch hier durch den Ablauf eines bestimmten Zeitraumes in der Art bedingt, daß

a) ein Vorrücken von der I. in die II. Gehaltsklasse nur nach sechsjähriger tadelloser Dienstzeit in dieser Geschäftssphäre;
b) ein Vorrücken von der II. in die III. Gehaltsklasse nur nach zwölfjähriger tadelloser Dienstzeit; endlich
c) ein Vorrücken von der III. in die IV. Gehaltsklasse nur nach achtzehnjähriger tadelloser Dienstzeit stattfindet.

Zugleich bestimmen Wir, daß bei den, im Laufe der Zeit eintretenden Erledigungen von Rechnungscommissärs-Stellen und deren Wiederbesetzung vorzugsweise auf verdiente, vermöge ihrer Vorbildung zu einer solchen Stelle sich eignende Brandversicherungs-Inspektoren besondere Rücksicht genommen und denselben das sofortige Einrücken in

jene Gehaltsklasse gestattet werden soll, in welche sie sich nach der Dauer ihrer, als Brandversicherungs-Inspektoren erstreckten Dienstzeit eignen.

8.

Die Diäten der Rechnungs-Commissäre bestehen in 4 fl. des Tages, ausschließlich der normalmäßig zu vergütenden Reisekosten.

9.

Die Brandversicherungs-Inspektoren genießen den Rang der Baukondukteure bei den Bezirks-Bauinspektionen.

Ihre Dienstkleidung ist, mit Ausnahme des Rockkragens, welcher aus karmoisinrothem Tuche zu bestehen hat, dann der Rockknöpfe, auf welchen sich anstatt der Brücke mit fließendem Wasser der gekrönte Löwe abgeprägt befindet, dieselbe, wie sie für die gedachten Baukondukteure vorgeschrieben ist.

10.

Die Rechnungscommissäre stehen sowohl im Range als bezüglich der Dienstkleidung den übrigen Rechnungs-Commissären der Kreisregierungen, Kammern des Innern, gleich.

11.

Die Dienstes- und Gehalts-Verhältnisse des Central-Rechnungs-Commissärs bei Unserem Staats-Ministerium, des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind bereits durch besondere Königliche Entschließung bestimmt.

Die Diäten desselben bei auswärtigen Geschäften bestehen in täglich 5 fl., ausschließlich der normalmäßig zu vergütenden Reisekosten.

Hohenschwangau, den 4. September 1852.

Max.

Freiherr v. Pelkhofen, Staatsrath.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

IV.

Bekanntmachung

vom 9. September 1852.

Den Vollzug des Gesetzes, „die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins, hier die Aufstellung von Brandversicherungs-Inspektoren" betreffend.

(Kreis-Intell.-Bl. v. Oberpfalz u. Regensburg Nr. 73 v. 11. September 1852. S. 1947—1950.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 84 des in Rubro bezeichneten Gesetzes vom 28. Mai h. Js. soll am Sitze einer jeden Bezirksbau-Inspektion ein eigener Brandversicherungs-Inspektor aus der Zahl der geprüften Bautechniker aufgestellt werden.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. dies wird hiemit zur Bewerbung um die Stelle eines Brandversicherungs-Inspektors mit dem Beifügen aufgefordert, daß die betreffenden Gesuche bei der unterfertigten Stelle, Kammer des Innern, und zwar wo möglich bis zum 20. d. Mts. einzureichen sind, indem bei der Nähe des Termins, an welchem das erwähnte Gesetz ins Leben zu treten hat, spätere Gesuche kaum mehr eine Berücksichtigung finden können.

Die Bewerber haben hiebei jedenfalls den Nachweis zu liefern, daß sie eine der in der Instruktion zu den Prüfungen für das Bauwesen im Königreich Bayern vom 27. Mai 1830 angeordneten Prüfungen mit Erfolg bestanden, und werden aufmerksam gemacht, ihren Gesuchen sogleich Zeugnisse nicht nur über ihre physische Tüchtigkeit für den anstrengenden und nothwendig mit einer unstäten Lebensweise verbundenen Posten eines Brandversicherungs-Inspektors, dann über ihr moralisches Verhalten in spezieller Beziehung auf Treue und Unbestechlichkeit, sondern auch Zeugnisse der betreffenden Stellen, unter deren Aufsicht sie seither verwendet waren darüber anzulegen, ob von ihnen vermöge ihrer Kenntnisse und seitherigen Beschäftigung eine auf Sachkenntniß beruhende gründliche und richtige Schätzung aller Gebäude ohne Unterschied und mit Zuversicht erwartet werden kann.

Statt des verschlossenen zu übergebenden letzten Zeugnisses kann auch bei der betreffenden Stelle die Einsendung des Gesuchs mit gutachtlichem Bericht nachgesucht werden.

Schließlich wird bemerkt, daß die Brandversicherungs-Inspektoren nur in widerruflicher Eigenschaft angestellt werden*)

Regensburg, den 7. September 1852.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Scherer, k. Regierungsdirektor.

Aimann.

---

*) Die hier enthaltene Vollz.-Best. wurde auf ähnliche Weise von den übrigen Kreisreg. in d. betr. Kreis-Int.-Bl. ausgeschrieben.

V.

Bekanntmachung

vom 16. August 1852,

Den Vollzug des Gesetzes „über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins" betreffend.

(Kreis-Intell.-Bl. v. Unterfranken u. Aschaffenburg Nr. 92 v. 19. August 1852. S. 672–673.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Art. 105 des Gesetzes — die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr. vom 28. Mai d. Js. (Gesetzblatt Nr. 33) ist das Immobiliarversicherungswesen in den einzelnen Gemeinden der Kontrole durch einen eigenen Ausschuß unterstellt, welcher nach Art. 106

1) in Landgemeinden aus mindestens 3,
2) in Städten und Marktgemeinden mit magistratischer Verfassung, aber bei einer Bevölkerung bis zu 6000 Seelen aus 5 in der Anstalt versicherten Gebäude-Besitzern zu bestehen hat.

Da das Gesetz zufolge Art. 114 bereits mit dem 1. Okt. l. Js. ins Leben tritt, und hiezu die Bildung und Einsetzung der Brandversicherungsausschüsse unbedingt nothwendig erscheint, so ergehet an sämmtliche Polizeibehörden des Kreises hiedurch der Auftrag, die Wahl dieser Ausschüsse und beziehungsweise die dieser Wahl nach Art. 106, Abs. 2 und 3 vorausgehende Bezirksbildung in Gemeinden mit einer Bevölkerung von über 6000 Seelen nach Maßgabe des Art. 107 *unverzüglich* einzuleiten, hiernächst die eidliche Verpflichtung

der gewählten nach Vorschrift von Art. 108 vorzunehmen, und über den Vollzug nach Verlauf von 4 Wochen berichtliche Anzeige hieher zu erstatten.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel und Anfragen wird in Gemäßheit einer vorliegenden höchsten Ministerialentschliessung vom 6. d. Mts. bemerkt,

1) daß den Gemeindebehörden in Gemeinden mit einer Bevölkerung über 6000 Seelen bei der im Art. 106 ihnen überlassenen Bezirksbildung ein möglichst freier Spielraum gelassen, und namentlich ihrer Erwägung anheimgegeben sei, ob für je 6000 Seelen ein eigener Bezirk zu bilden, oder derselbe nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse vielleicht auf eine größere Seelenzahl auszudehnen sei;

2) daß zur Wahl der Ausschußmitglieder absolute Stimmenmehrheit genüge, jedoch eine solche Anzahl von Wählern nothwendig sei, wie der §. 27 des Regulativs über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818 und der §. 14 des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24. September 1818 sie voraussetzen, und

3) daß über die Zuläßigung der Ablehnung der Funktion eines Ausschußmitgliedes nach Art. 108 der Magistrat und resp. Gemeindeausschuß zu entscheiden haben.*)

Würzburg, den 13. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten:

Hopp, k. Regierungsdirektor. König.

*) Die hier enthaltenen Vollz.-Bestimmungen wurden auf ähnliche Weise von den übrigen Kreisregierungen in den betreffenden Intell.-Bl. ausgeschrieben, z. B. Oberpfalz u. Regensburg Kreis-Intell.-Bl. Nr. 67 v. 21. Aug. 1852, S. 1731 ff.

VI.

Bekanntmachung

vom 8. November 1852.

„Die Feuerversicherungsanstalt in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betreffend."

(Kreis-Intell.-Bl. für Oberfranken Nr. 161 v. 11. Novbr. 1852. S. 1714—1715.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 61 und 64 des Gesetzes vom 28. Mai l. Js., „die Feuerversicherungsanstalt in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betreffend"
sowie nach §. 75 der Vollzugsinstruktion zu demselben vom 9. Oktober curr. werden die Distriktspolizeibehörden hiemit beauftragt, durch die Brandversicherungsausschüsse unverzüglich ein vollständiges Verzeichniß über alle in ihrem Bezirke vorhandenen feuergefährlichen Anlagen (§. 71 der Vollzugsinstruktion) herstellen zu lassen, um für die Folge den Konkurrenzbeitrag jener schon vor dem 1. Oktober 1852 in die Anstalt aufgenommenen Gebäude, in welchen sich feuergefährliche Anlagen befinden, oder welche unter die Bestimmung des Art. 62 fallen, entsprechend berichtigen zu können.

Dieses nach Gemeinden abzuschließende Verzeichniß ist sodann dem Brandversicherungs-Inspektor zur Prüfung an Ort und Stelle und zur allenfallsigen Berichtigung zu übergeben,

hiernächst auf den Grund dieser geprüften und berichtigten Verzeichnisse über den Grad der Feuergefährlichkeit nach Art. 64 Beschluß zu fassen und dieser den Betheiligten zu eröffnen.

Im Falle die Betheiligten bei dem Beschlusse sich beruhigen — entgegengesetzten Falls aber nach erfolgter Entscheidung des eingelegten Rekurses — sind die betreffenden Gebäude in den Nebenkatastern nach Vorschrift des §. 91 der allegirten Vollzugsinstruktion einzutragen.

Die Formulare zu diesen in duplo nach §. 93 l. cit. anzufertigenden Nebenkatastern, sowie die erwähnte Instruktion selbst werden demnächst mitgetheilt.

In wie weit die gedachten Verzeichnisse vollendet und dem Brand-Inspektor übergeben wurden, darüber ist innerhalb 4 Wochen Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 8. November 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

v. Stenglein, Präsident.

Maltz.

VII.

Mobiliar-Feuerversicherung in Bayern.

Das Feuerversicherungswesen für bewegliches Eigenthum (Mobilien) ist in Bayern nicht durch ein Gesetz, wie die Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude (Immobilien), geregelt, sondern durch mehrere kgl. Verordnungen.

Bis zum Jahre 1834 war die Mobiliarversicherung ganz freigegeben und es arbeiteten damals eine Menge von auswärtigen Assekuranz-Gesellschaften in Bayern, woraus Uebelstände entsprangen, auf welche die Staatsregierung aufmerksam werden mußte. Eine Verordnung vom 2. Okt. 1834 (Döll. Vdgs. XIII. S. 1249 ff.) stellte den Grundsatz auf, daß auswärtige Gesellschaften nur dann in Bayern Versicherungen verbindlich eingehen können, wenn sie besondere Genehmigung dazu erlangten, und durch Vdg. v. 4. Febr. 1836 (Döll. Vdgs. XIII. S. 1253) wurden auch ertheilte Ermächtigungen wieder aufgehoben. Dadurch minderte sich die Concurrenz und es sind gegenwärtig nur folgende Anstalten oder Gesellschaften in Bayern thätig:

A. Inländische *)

I. Die der bayr. Hypothek- u. Wechselbank in München.**)

Deren Statuten liegen gegenwärtig dem höchsten Ministerium zur Sanction einiger Abänderungen vor — und

*) Vergl. Verordnung vom 10. Februar 1834. Rggsbl. Nr. 13. S. 265 u. 272. Döll. Vdgs. XIII. S. 1213—15.)

**) Vgl. M. Entschl. v. 8. Okt. 1836. (Rggsbl. 1836. St. 34 S. 668 ff. Krs.-Int.-Bl. v. Oberbayern v. 1836 S. 1019) Rggs.-A. v. 27. Juni 1840. (Krs.-Intell.-Bl. v. Oberbayern 1840 S. 819.)

wir beschränken uns darauf, aus den, von derselben aufgestellten Versicherungsbedingungen das Wesentlichste auszuheben, was Bezug auf ihre Thätigkeit hat:

1) Die Bank versichert gegen Feuersbrunst und gegen die Verheerungen des Blitzes (auch kalten Schlag) die beweglichen Güter; sie kann ferner die durch die Landesgesetze auch außerhalb der inländischen Immobiliar-Anstalt zu assekuriren erlaubten unbeweglichen Güter als: die Schmelz- und Eisenwerke, die Glocken- und Stückgießereien, die Ziegelbrennereien, Glasfabriken, die Hanf- und Flachsdörren und die Kalköfen, so wie auch alle zu Fabriken, Mühlen*) und sonstigen Gewerben gehörige Einrichtungen versichern, mit Ausschluß von allen Schießpulver-Fabriken, Pulver-Niederlagen und Pulver-Magazinen, sowie von allen Arten Documenten, Juwelen oder Edelsteinen, dann von Gold und Silber in Stangen, Denkmünzen und gemünztem Gold und Silber.

2) Die Bank übernimmt bei Oekonomieen für Früchte und Erndtevorräthe jeder Art, Vieh und Fahrnisse u. s. w. nur die Versicherung von vier Fünftheilen des Werthes dieser Gegenstände. Das weitere Fünftheil darf in keinem Falle sonst wo versichert werden, und der Versicherte muß die Gefahr hiefür auf sich behalten.

3) Die Bank vergütet alle an den versicherten Objekten durch Feuer oder durch Blitzstrahl entstandene Beschädigungen und Verluste.

4) Die Bank kann zur Vergütung nicht angehalten werden für Gegenstände, welche bei der Rettung verloren gehen oder entwendet werden. Sie haftet für Tüls, Spitzen, Pendules, Silberwerk, Gemälde, Bildsäulen und überhaupt

*) Die nicht niet- und nagelfesten Mühleinrichtungen sind bei dieser Anstalt versicherbar. Vgl. E. v. 18. Septbr. 1839. (R.-J.-Bl. v. Oberb. 1839 S. 1380.) das Verbot v. Ueberversicherungen, vergl. Bemerkung * S. 162.

für alle kostbare Gegenstände blos dann, wenn solche in der Police namentlich bezeichnet sind.

5) Die Bank bürgt für keine Feuersbrünste, welche durch Krieg, feindliche Einfälle, bürgerliche Unruhen und Erdbeben, so wie durch erwiesene Bosheit und Frevel der Versicherten selbst veranlaßt werden. Im Falle einer Explosion, außer jener durch den Blitz veranlaßt, haftet die Bank nur für jenen Schaden, welcher als Folge derselben durch eine Feuersbrunst veranlaßt wird.

6) Es kann für alle sowohl völlig verbrannte, als bei dem Brande blos beschädigte versicherte Gegenstände nicht nach ihrer in der Police enthaltenen Schätzung oder Beschreibung, oder nach der bezahlten Prämie, sondern nach dem Werthe, den dieselben am Tage des Brandes hatten, Entschädigung verlangt werden.

7) Die Prämie richtet sich nach der mehr oder minder feuergefährlichen Beschaffenheit der zu versichernden Gegenstände und der Baulichkeit, worin selbe enthalten sind.

8) Der Assecuranz-Beitrag ist zahlbar zum voraus und baar am Wohnsitze der Bank oder in jenem des Agenten, welcher den Versicherungsantrag unterzeichnet hat. Jener für das erste Jahr wird bei Unterzeichnung der Police entrichtet. Letztere hat vor dieser Entrichtung keine Wirksamkeit.

9) Wer eine Versicherung auf sechs Jahre abschließt, und die Prämie auf fünf vorausbezahlt, genießt das sechste Jahr als Freijahr.

10) Die Bank hat das Recht, durch ihre Agenten oder Inspektoren sich von dem Vorhandenseyn und dem Werthe der bei ihr versicherten Gegenstände zu überzeugen und auf Vorschlag derselben zu jeder Zeit die Versichersumme zu vermindern.

11) Wenn Gebäude, in welchen sich von der Bank versicherte Gegenstände befinden, auf Befehl der Behörde

zerstört werden mußten, um dem Fortschreiten des Feuers vorzubeugen, so ersetzt die Bank den Schaden an solchen Gegenständen, die bei ihr versichert sind und nicht ausgeräumt werden konnten, oder bei der Rettung beschädigt wurden.

12) Kein Versicherter ist befugt, die bei dem Brande beschädigten Gegenstände herstellen zu lassen und deren Ersatz von der Bank zu fordern, ehe der Schaden durch freundschaftliches Uebereinkommen oder durch Experten ermittelt und festgestellt worden ist.

13) Die Ermittlung und Festsetzung des Brandschadens geschieht, wenn solche nicht durch gütliche Ausgleichung beseitigt wird, durch 2 Sachverständige, wovon jeder Theil einen ernennt, an Ort und Stelle auf den Grund der Angabe des Versicherten.

Im Falle die beiden Sachverständigen in der Schätzung nicht einig werden sollten, so ernennen sie einen dritten; dieselben handeln sofort gemeinschaftlich, und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Jede Partei kann verlangen, daß dieser dritte außerhalb des Wohnortes des Versicherten gewählt werde.

14) Der Versicherte ist verpflichtet, der Bank oder deren Bevollmächtigten bei der Ausmittlung des entstandenen Schadens den Besitz und den Werth der vor dem Brande vorhanden gewesenen Gegenstände, sowie den wirklich erlittenen Schaden durch alle von ihm verlangte und ihm zu Gebote stehende Mittel erweislich anzugeben.

15) Wenn der Versicherte bei dieser Ausmittlung Gegenstände für verbrannt angibt, welche zur Zeit des Brandes gar nicht vorhanden waren, gerettete Gegenstände verheimlicht, oder endlich erwiesen würde, daß er auf irgend eine Art die Bank zu hintergehen suchet, so verliert er dadurch alle Ansprüche auf Schadenersatz und die bezahlten Assecuranzbeiträge sind der Bank verfallen. — Dieselbe kann

zugleich von dem Versicherten nach den gesetzlichen Formen einen Eid zu diesem Zwecke verlangen.

16) Wenn mittels übereingekommener Schätzung oder durch Sachverständige ausgesprochen wird, daß der Werth der in dem Vertrage verzeichneten Gegenstände geringer ist, als die versicherte Summe, so hat der Versicherte nur Anspruch auf die Entschädigung seines wirklich erlittenen und erwiesenen Schadens.

17) Die Bank kann nach dem Schätzungswerth entweder theilweise oder alle beschädigte Gegenstände zurücknehmen, und ebenfalls in Folge freundschaftlicher Uebereinkunft die durch Brand zerstörten oder beschädigten Gegenstände selbst ersetzen.

18) Die Bank ersetzt den durch Verbrennen oder Beschädigung wirklich entstandenen Schaden und die nachgewiesenen durch Rettung versicherten Gegenstände nothwendig gewordenen Kosten.

19) Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der Bank über den Brandschaden ꝛc. werden durch 3 Schieds-Richter entschieden.

20) Die nach gepflogenen Verhandlungen über den erlittenen Schaden ausgemittelte Entschädigungssumme wird längstens binnen 8 Tagen nach ihrer definitiven Feststellung an den Beschädigten baar und portofrei entrichtet. Nach einem Brandunglück, von welcher Bedeutung es seyn mag, steht es sowohl der Bank, als dem Versicherten frei, die Police theilweise oder ganz mittelst einer einfachen Anzeige aufzuheben.

21) Sollte ein Versicherter selbst nach gemachter Anzeige seine Forderung für Brandentschädigung innerhalb 6 Monaten vom Tage des Brandes an nicht weiter geltend machen, so erlischt nach Verfluß dieses Termins jeder dießfallsige Anspruch an die Bank.

22) Die Bank tritt, vermöge ihrer ausgestellten Ver-

träge, für die geleistete Entschädigungssumme in alle Rechte und Befugnisse ein, die dem Versicherten bei entstandenem Brande ꝛc., gegen Nachbarn, Miethleute oder überhaupt gegen jeden Dritten, welche Veranlassung des Brandes sind, zustehen.

Die näheren Bedingungen werden bei der Versicherungs-Unterhandlung von dem betreffenden Agenten*) unter Zuschluß eines Abdruckes der Statuten mitgetheilt.

II. Die, einer inländischen gleich geachtete Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, welche für Bayern den Schild „München-Aachener Feuerversicherungs-Anstalt" führt**).

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

Grundlagen der Versicherung.

1) Die Gesellschaft versichert gegen allen Schaden, welcher durch Brand oder jede Art von Blitzschlag, so wie das dadurch veranlaßte Löschen, Niederreißen oder erwiesen nothwendige Ausräumen, verursacht wird. Ausgenommen von der Versicherung ist der Schade, welcher die Folge kriegerischer Ereignisse, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerlicher Unruhen, eines Aufruhrs, Erdbebens oder einer groben Verschuldung des Versicherten ist. Bei Explosionen gehört nur ein daraus entstehender Feuerschade zur Versicherung. Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten bestimmt sich lediglich

---

*) Bekantm. d. aufgestellten Agenten. Krs.-Intl.-Bl. v. Oberb. 1836 S. 1050, 1207, 1322. Krs.-Int.-Bl. v. 1837 S. 183, 275, 581, 915, 1373. Krs.-Int.-Bl. v. 1838 S. 284, 651, 936, 1832 u. 1681. Ueb. Vormerkbücher ders. vgl. Kreis-Int.-Bl. v. Oberb. 1839 S. 471, 734 u. 1350.

**) Vgl. Vdg. v. 10. Febr. 1834 (Rggbl. v. 1834 St. 13 S. 265 u. 272) M.-Entschl. v. 6. Aug. 1837 (Rggbl. 1837 S. 659).

nach der Police und, wenn dieselbe prolongirt ist, nach dem Prolongationsschein.

2) Schießpulver, Schießpulverfabriken, Schießbaumwolle und deren Fabriken, Theerkochereien, Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, ächte Perlen und Geld können nie Gegenstände der Versicherung seyn. Goldene und silberne Sachen, Spitzen, Kaschemirs, Gemälde, Statuen und alle Sachen, die einen Kunst= oder Liebhabereipreis haben, sind nur dann versichert, wenn sie in der Police besonders benannt sind.

3) Die Versicherung wird nur durch die gehörig geleistete Prämienzahlung gültig.

4) Zweck der Versicherung ist: Ersatz des Feuerschadens an dem versicherten Gegenstande, nach dessen wahrem Werthe zur Zeit des Brandes*). Der Versicherte ist daher:

5) verpflichtet, eine spezielle Nachweisung der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der verbrannten oder verlorenen, und der beschädigt, sowie unbeschädigt geretteten, beweglichen Gegenstände gewissenhaft anzufertigen, und darf dabei insbesondere weder einen nicht vorhanden gewesenen Gegenstand als verbrannt oder verloren angeben, noch das Vorhandenseyn eines geretteten Gegenstandes verschweigen. Diese Nachweisung ist mit speziellen Werthangaben dem Agenten einzureichen.

6) Alle Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft über die Vollziehung der Police, resp. des Prolongationsscheins werden nach dem Inhalte dieser Urkunden von drei Schiedsrichtern entschieden.

Die Entscheidung der Schiedsrichter erfolgt nach Stim-

---

*) Ueb. d. Verbot d. Ueberversicherungen, vgl. E. v. 31. Mai 1839, (Int.=Bl. v. Oberb. 1839 S. 639) u. Ges. v. 28. Mai 1852, die Feuer=Versich.=Anst. f. Gebäude rc. betr. Art. 112 S. 34 u. Vollz.=Instr. §. 131 S. 102.

menmehrheit. Das Urtheil muß schriftlich abgefaßt seyn und die Anträge der Parteien, so wie die Entscheidungsgründe enthalten. Die Berufung richtet sich in der Pfalz nach Art. 1023 des Civilprozeßgesetzbuches, in den übrigen Kreisen geht sie an das Kreis- und Stadtgericht des Sitzes des Schiedsgerichts. Die Parteien verzichten auf weitere Berufung und sonstige Rechtsmittel.

7) Alle nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Brande entweder festgestellten, oder vor den kompetenten Richter (Nr. 6) gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind erloschen.

8) An dem Orte, wo die Police, resp. der Prolongationsschein ausgestellt ist, wird die Entschädigung binnen Monatsfrist, nachdem der gesammte Betrag derselben durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, baar gezahlt. Eine Zahlungsverbindlichkeit vor diesem Zeitpunkte findet nicht statt.

9) Alle Rechte und Ansprüche des Versicherten an dritte Personen, auf Schadenersatz für die versicherten Gegenstände, gehen kraft der Police auf die Gesellschaft über.

Die näheren Aufschlüsse über die Pflichten des Versicherten beim Antrage, bei Veränderungen, beim Brande rc. sowie über die Fortdauer der Versicherung nach dem Brande werden durch die betreffenden Agenten*) unter Ueberreichung der Statuten mitgetheilt.

III. Die Nürnberger Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Diese besteht in einem mit Allerhöchster Genehmigung des Königs gebildeten Vereine, dessen Mitglieder sich gegen-

*) Bekanntmachung d. Agenten in Oberb. J.-Bl. v. Oberb. 1834 S. 393; 1837 S. 550; 1838 S. 731.

seitig verbindlich machen, die Brandschäden, wofür die Anstalt die Gefahr übernommen hat, zu bezahlen, und die dabei erwachsenden Kosten zu tragen. *)

B. Auswärtige **) Feuer-Versicherungsgesellschaften.

Alle jene auswärtigen Feuerversicherungs-Gesellschaften, welche die Erlaubniß zur Aufstellung***) von Agenten erlangt haben, und folglich zur Annahme von Mobiliarversicherungen in Bayern ermächtiget wurden, sind in einer Allerh. Verord. vom 2. Okt. 1834 (Döll. Verord.-Samml. XIII. S. 1249 bis 1250) speziell genannt und in einer weiteren Allerh. Verord. v. 4. Febr. 1836 (Döll. XIII. S. 1249) wurde diese ertheilte Ermächtigung bezüglich mehrerer ebenfalls namentlich angeführter Feuerversicherungs-Gesellschaften für die Zukunft als aufgehoben erklärt.

Aus der Vergleichung dieser beiden Ministerial-Entschliessungen und aus einer in der Kammer der Abgeordneten am 7. Juni 1850 vom Ministertisch aus erfolgten Erklärung geht

*) Vgl. M.-Entschl. v. 15. Nov. 1836 (Rggs.-Bl. 1836 S. 742) u. M.-Entschl. v. 20. Dez. 1836 (Rggs.-Bl. 1836 S. 1005). Die Satzungen selbst siehe Beil. zu Nr. 41 d. Rggs.-Bl. v. 1836 S. 2–32.

**) Der Ausdruck „auswärtige" Brandvers.-Ges. bezieht sich auf alle jene nicht inländisch. Feuervers.-Anst. (siehe S. 156 A.) welche nicht nur vor dem Erscheinen d. Allerh. Verordg. v. 30. Nov. 1833 (Rggbl. v. 1833 Nr. 48 S. 1367) die Ermächtigung erlangt haben, in Bayern Brandversicherungsgeschäfte abzuschließen, sondern auch auf solche, welche später eine gleiche Ermächtigung erhielten oder erlangen werden. Minist.-Entschl. v. 28. Dez. 1833 (Döll. Verordgs. XIII. S. 1247.)

***) Ueb. d. Aufstellung v. Agenten, vgl. ebenfalls vorstehende Allerh. Vdg. u. Minist.-Entschl., ferner d. M.-Entschl. vom 2. Okt. 1834 (Döll. Vdgs. XIII. S. 1246—1249).

hervor*), daß in Bayern noch folgende auswärtige Feuer-Versicherungsgesellschaften thätig sind, nämlich:

1) Die Londoner Phönix-Assekuranzsozietät seit 22. April 1818. Diese hat in Unter- und Oberfranken, und wahrscheinlich auch in Schwaben einige Agenten.
2) Die seit 1841 konzessionirte Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Stuttgart. Diese Konzession ist nicht zurückgezogen, es wurden aber auch bisher keine Agenten in Bayern aufgestellt**).
3) Die österreichische Mobiliar-Assekuranz-Gesellschaft in Wien seit 1845. Das Handlungshaus Rottbauer zu Passau hat die Agentur übernommen und macht Geschäfte für Niederbayern.

Wegen Eröffnung einer Konkurrenz durch Konzessionirung noch einiger solider Mobiliar-Assekuranzgesellschaften wurden in der Kammer der Abgeordneten schon mehrere Anträge gestellt***) und in der Sitzung v. 7. Juni 1850 der Antrag

> „die königl. Staatsregierung wolle durch Konzes-
> „sionirung noch einiger solider Mobiliar-Assekuranz-
> „Gesellschaften, die im Interesse der Staatsangehörigen
> „erforderliche Konkurrenz herstellen",

zum Beschlusse erhoben, welchem Beschlusse auch die Kammer der Reichsräthe beigetreten ist.

Der hierauf unterm 25. Juli v. Js. erfolgte Landtags-Abschied verbreitet sich über diesen Antrag im Abschnitt III. §. 42 wie folgt:

---

*) Stenogr. Ber. über d. Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1849/50, Bd. V. Nr. 125 S. 473.

**) Nach Rggs.-Entschl. v. 17. März 1845 bestehen in Oberb. nur mehr die hier sub 1 u. 2 genannten Feuer-Vers.-Gesellsch. (Vgl. Kr.-Int.-Bl. v. Oberb. 1845 S. 411).

***) Vgl. Stenogr. Ber. üb. d. Verhdl. d. K. d. Abg. v. 1849/50 Bd. V. Nr. 125 S. 473 u. Beil.-Bd. I. zu den Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1851 Bd. I. Beil. XXXV. S. 441 u. 442.

„Obgleich Wir die Konzessionirung mehrerer nicht „bayerischer Mobiliar-Versicherungsgesellschaften im Hin„blick auf das Ergebniß der hierüber angeordneten „Erhebungen als ein allgemeines und dringendes Be„dürfniß zur Zeit nicht anzuerkennen vermögen, so haben „Wir dennoch vor, dem von der Kammer deßfalls „gestellten Antrage durch Zulassung einer oder der „andern bewährten auswärtigen Versicherungsgesellschaft „nach Maaßgabe des wirklichen Bedarfes und unter „gleichzeitiger Fürsorge für eine erhöhte Kontrolle bei „der Mobiliarversicherung zu willfahren."

(Ges.-Bl. v. Jahre 1849/50, S. 275.)

Am letzten Landtage wurden in den Kammern ähnliche Anträge wegen Zulassung der Feuerversicherungsbank in Gotha zur Annahme von Mobiliarversicherungen in Bayern gestellt, worüber der Landtagsabschied vom 28. Mai l. Js. im Abschnitte III. §. 10. lit. c. sich ausspricht, wie folgt:

„Den von beiden Kammern gestellten Antrag wegen „Zulassung auswärtiger Mobiliar-Feuerversicherungs„Gesellschaften erwidern Wir mit Hinweisung auf „den Landtagsabschied v. 25. Juli 1850 Abschn. III. „§. 42, in welchem Wir bereits Unsere Absicht „kund gegeben haben."

Anhang.

VIII.

Die allgemeine Feuerordnung

vom 30. März 1791.

(R. G. S. v. 1797 V. Nr. 50 S. 212. Döll. Vdgs. Bd. XIII. Thl. II. S. 996 ff.)

nebst

Anmerkungen hiezu über die jetzige Gestaltung und Anwendung derselben.

Allgemeine Bemerkungen zur Feuerordnung.

Diese allgem. Feuerordnung v. 30. März 1791 wird als allgem. Landesgesetz und als subsidiäre Norm in ganz Bayern betrachtet und zur Anwendung gebracht. (Vgl. Allerh. Rescr. v. 17. Dezbr. 1817; M.-Entschl. v. 18. Juli 1833, 19. März 1834; Entschl. d. Regg. d. Rezatkr. v. 10. Januar 1818 (Int.-Bl. f. d. Rezatkr. v. 1818, St. 3, S. 57; D. Vdgs. S 1047—1049). Dieselbe wurde für Bayern am 9. Mai 1803 (Churpf. Regg.-Bl. v. 1803, St. 21, S. 328) f. die ehem. Oberpfalz am 27. März

1800 u. 2. Sept. 1801 (Oberpfälz. Wochenblatt v. 1800, S. 135 u. 1801. S. 305, dann 4. Juli 1807 (Regg.-Bl. 1807, S. 1143) erneuert, und auch in jüngster Zeit durch M.-Entschl. v. 12. Okt. 1851 u. Rgg.-Ausschr. v. 4. Nov. 1851 wiederholt eingeschärft und in den Int.-Bl. v. Oberbayern 1851, St. 50, S. 1557 ff. u. St. 51, S. 1585—1606 auszugsweise abgedruckt.

Neben dieser allgemeinen Feuerordnung bestehen außerdem noch besondere in nachgenannten ehemal. Fürstenth., Mrkgrfsch., Churfürstl. Städten, Provinzen rc. als jene in

Ansbach v. 1760, erneuert am 6. August 1796. (Ansbacher Int.-Bl. 1796, St. 32)

Aschaffenburg v. 22. Sept. 1804, erneuert a. 22. Juli 1805.

Bamberg v. 14. Dez. 1797. (Vgl. Vdg. v. 13. Mai 1807, Rggbl. 1807, S. 943.)

München v. 1751 (M. G. S. 1784 Bd. II. S. 741) worauf in der Hof-Feuerordn. v. 3. Aug. 1794 (M. G. S. 1797 Bd. V. S. 291) Bezug genommen ist. Daselbst besteht auch eine besondere Feuerlöschordnung mit mehreren Instruktionen, v. Magistrate ausgeschr. den 14. März 1826. — Für die kgl. Residenzgebäude besteht ebenfalls eine besondere Feuerlöschordnung v. 7. Febr. 1838.

Regensburg v. 13. Nov. 1781, bestehend aus 7 Titeln, in welcher insbesondere auch verordnet ist, daß sie jährlich am Johannistage der versammelten Bürgerschaft fürgehalten (kundgegeben) werden solle.

Schwaben v. 27. August 1804 (schwb. Rggbl. 1804, St. 37. S. 713—797) erneuert durch Rgg.-Ausschr. v. 27. Juni 1830 (Kr.-Int.-Bl. v. Ober-Donaukreis 1830 Nr. 28.) Diese Feuerordnung zerfällt in 130 §§. und enthält im Wesentlichen dieselben Bestimmungen, wie die hier abgedruckte allgem. Feuerordnung.

Würzburg v. 5. April 1721, erneuert am 2. Jan. 1760 und einige Andere.

Allgemeine Feuerordnung

v. 30. März 1791

nach welcher sich alle Churfürstlichen Land- und Pfleg-Gerichte, Klöster, Hofmärkte, Städte, Märkte und sämmtliche Unterthanen in Bayern und der obern Pfalz künftig zu verhalten haben.

Jedermann ist es bekannt, wie viele schreckliche Feuersbrünste seit etlichen Jahren in Bayern und der obern Pfalz ausgebrochen, und in welch tiefes Elend die hiedurch verunglückten Hausfamilien gestürzt worden sind. — Nicht nur bitterste Armuth war für selbe die traurige Folge dieser Unglücksfälle, sondern das Churfürstliche höchste Aerarium selbst mußte mit immerwährenden Nachlaßbewilligungen an den gewöhnlichen Staatserträgnissen wichtigen Schaden leiden. Da aber die Erfahrung gezeigt hat, daß die meisten dieser verderblichen Feuersbrünste theils sträfliche Nachläßigkeit der Hausbesitzer, theils Mangel in nothwendiger Polizeiaufsicht zum Grunde hatten; so fanden Se. Churfürstliche Durchlaucht Sich gnädigst bewogen, gegenwärtig allgemeine Feuer-Ordnung für sämmtliche Städte und Märkte, dann auch für die übrigen Dorfschaften im Lande, so weit selbe daselbst anwendbar gemacht werden kann, von Höchstdero obern Landesregierung entwerfen, und nach vorläufiger Vernehmung gemeiner Landschaft zu jedermanns gehorsamster Befolgung

kund machen zu lassen. Diese Ordnung wird in sechs Abschnitte getheilt, nämlich

I. Von den Mitteln, wodurch die Entstehung der Feuersbrünste verhindert werden kann. (§. 1—49.)

II. Wie das ausgebrochene Feuer sogleich entdeckt und öffentlich bekannt werden soll? (§. 50—59.)

III. Wie die Feuersbrunst mittelst Löschgeräthen, Arbeiten und guter Ordnung am schleunigsten gelöscht werden möge? (§. 60—108.)

IV. Wie man sich nach gedämpftem Feuer zu verhalten habe? (§. 109—127.)

V. Von den Mitteln, wie den durch Feuer verunglückten Personen geholfen werden solle. (§. 128.)

VI. Von öfterer Kundmachung und beständiger Beobachtung gegenwärtiger Landesverordnung, dann von der Strafe der Uebertreter derselben. (§. 129—141.)

I. Abschnitt.

Von den Mitteln, wodurch die Entstehung der Feuersbrünste verhindert werden kann. [1])

§. 1. Bei Erbauung ganz neuer Häuser in Städten und Märkten hat die Ortsobrigkeit nicht zu gestatten, daß selbe gar zu eng zusammengesetzt werden mögen, vielmehr ist dazwischen auf den Gassen so viel Raum offen zu lassen, damit man in gehöriger Strassenweite bei entstehendem Feuer mit den nothwendigen Hilfs- und Rettungsmitteln leicht zukommen könne.

---

1) In den §§. 1—20 sind vorzüglich Bestimmungen über die Baupolizei enthalten, deren Handhabung öfters eingeschärft wurde. (Vgl. K.-I.-Bl. v. Oberbayern 1847 S. 35, 1851 S. 1557 und 1585 ff. Krs.-Int.-Bl. von Schwaben und Neuburg 1850 S. 420.)

§. 2. In den Dörfern sollen die neu zu erbauenden Häuser nicht gleich nebeneinander, sondern mit Belassung eines Zwischenraumes von wenigstens 30 Schuhen, (falls es der Raum gestattet, oder keine sonderbaren Umstände zumal bei Brandstätten dagegen obwalten) immer in einer Entfernung gebaut werden, damit sich die entstehenden Feuersbrünste von einem Haus auf das andere nicht so leicht verbreiten können, und die Löschung erleichtert werden möge.

§. 3. Alle Baumeister von Maurern und Zimmerleuten müssen künftig bei ihrer Ortsobrigkeit ordentlich verpflichtet und mit aller Schärfe dahin angewiesen werden, daß sie bei Vermeidung schwerster Geld- auch sogar nach Verhältniß der Umstände empfindlicher Leibes- und Schandstrafen, dann Verlust ihres Meisterrechts sich niemal unterfangen sollen, feuergefährliche Gebäude selbst aufzuführen, oder durch andere aufführen zu lassen, vielmehr den Befund aller feuergefährlichen Gebäude sogleich anzuzeigen sich verbindlich machen wollen. [2])

In Städten und Märkten aber sind sie schuldig neben den Hauseigenthümern der Polizeiobrigkeit vorläufig einen getreuen Grundriß und Entwurf des vorhabenden neuen Gebäudes vorzulegen, und desselben Genehmigung mit Zuziehung der Adjacenten und unpartheiischen Werkleute, so wie es die Vorbeugung aller Feuersgefahren betrifft, zu erwarten.

§. 4. Niemand soll sich ferner unterstehen, auf dem Lande, noch weit weniger aber in Städten und Märkten Häuser durchaus von Holz [3]) aufzubauen. Die Obrigkeiten haben hierüber keine Ausflüchte oder Vorwendung zu gedulden, vielmehr die Uebertreter dieser schon im vorigen General-

2) Ueber feuergefährliche Bauführung vgl. Döll. Vdgs. XIII S. 1014 XVI S. 1184—1189.

3) Ueb. das Verbot Häuser v. Holz zu bauen vergl. Rggsbl. 1805 St. 23 S. *656*.

mandaten gegründeten Verordnung exemplarisch zu bestrafen, und den führenden Hausbau, wenn nicht wenigstens der untere Stock des Hauses, oder ein Theil davon von Grund heraus so, daß man eine stärkere Mauer höher darauf setzen kann, durchaus mit Steinen aufgeführt ist, nach vorher fruchtlos geschehenem Amtsverbot sogleich wieder einreißen zu lassen.

§. 5. Die Häuser, Städl, Schupfen und Stallungen sollen aller Orten, besonders in Städten und Märkten in Zukunft nicht mehr mit Holz, Schindeln, Brettern, Stroh [4]) oder andern feuerfangenden Materialien gedecket, sondern durchaus mit gebrannten Ziegelplatten eingedachet werden; zu dem Ende die Polizeiobrigkeiten Sorge zu tragen haben, damit den Bürgern und Unterthanen die benöthigten, wohl haltbaren ausgebrannten Ziegeltaschen in der Nähe, und bei den immer in genugsamer Anzahl an verschiedenen Orten, besonders in Städten und Märkten fleißig zu unterhalten kommenden dermal berechtigten oder künftig, besonders an Orten, wo mit Torf oder Steinkohlen Ziegel gebrannt werden können, mit vorläufig gnädigster Bewilligung weiter aufkommenden Ziegelstädln in wohlfeilem Preise unaufhaltlich abgefolgt werden können. — An den mit Ziegeltaschen oder Steinplatten versehenen Dächern sind auch sogar die sogenannten Vorschüsse von hölzernen Schindeln nächst der Dachrinne nicht zu geduldeu, weil die Erfahrung leider! bewiesen hat, daß bei entstandenen Feuersbrünsten eben diese

4) Bei Vorlagen von Gesuchen um die Erlaubniß, Gebäude mit Stroh oder Schindeln einzudecken, sind stets die Gründe anzugeben, mit welchen ein solches Gesuch unterstützt werden kann, und müssen hiebei die Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers besonders erörtert seyn. (Krs.-Int.-Bl. v. Oberbayern 1849 S. 812.)

Die Baupolizei hat vorzüglich auf die Beseitigung der vorhandenen und auf Fernehaltung neuer Stroh- und Schindeldachungen Bedacht zu nehmen. (Krs.-Int.-Bl. v. Oberbayern 1851 S. 1557.) Rggs.-Ausschr. v. 4. Nov. 1851.

Schindelvorschüsse das Feuer von einem Hause in das andere, ungeachtet der vorhandenen Feuermauern befördert, und schnell mitgetheilt haben. [5])

§. 6. Den Zimmermeistern ist einzurathen, alles Holz, so sie zu Dachstühlen, Balken, und anderm Bauwerk brauchen, zuvor mit Wasser, in welchem Alaun aufgelöset worden, zu überstreichen, damit selbes nicht so leicht Feuer fangen könne.

Die Polizeiobrigkeiten haben aus eben der Ursache Sorge zu tragen, damit auch die hölzernen Dachrinnen nach und nach in blecherne oder kupferne zu besserer Haltbarkeit mit Oelfarbe angestrichene Rinnen abgeändert werden möchten, da bevorab hierdurch auch vieles Bauholz erspart wird.

§. 7. Bei dem Einziehen der Balken von einem Haus in des Nachbars Mauer ist nicht zu gestatten, daß sich die Balken zweier Häuser aneinander berühren können. Sie müssen durch eine Mauer wenigstens von einem halben Schuhe in der Dicke abgesondert seyn, damit sich das Feuer nicht so leicht weiter fort erstrecken möge.

§. 8. Die Baumeister sollen angewiesen werden, jedes Stockwerk in den neuen Häusern feuerfest zu bauen, und so viel möglich mit Gewölbern, wo aber diese zu kostbar sind, wenigstens mittels hinreichend eingelegtem Urbau dergestalten von einander zu unterscheiden, damit sich das Feuer nicht so leicht von einem Stockwerk in das andere, besonders wenn das Haus von oben zu brennen anfängt, mittheilen kann. Auch sind, so viel möglich, steinerne untenher mit Ziegeln ordentlich gemauerte, und blos mit Brettern überlegte Stiegen, und für die Behältnisse des Brennholzes, und anderer feuer-

5) Die Herstellung von Dachwohnungen ist den Bauunternehmern in der Regel nicht freigegeben, sondern nur ausnahmsweise gestattet n. Minist.=Entschl. v. 24. Juni 1826. (Döll. Vdgs. XVI. S. 1211.)

fangenden Materialien, in den Häusern versicherte Gewölber herzustellen.

§. 9. Jedes Haus soll nach Thunlichkeit mit einem Feuermantel versehen, und durch derlei Feuermauer von dem nächst anstoßenden Gebäude abgeschnitten seyn.

§. 10. Weder in Städten noch in Märkten, oder auf den Dörfern sind Rauchfänge von Holz, oder Brettern künftig zu gestatten, sondern dieselben nach und nach abzureißen. — Alle Kamine ohne Ausnahme müssen wohl feuerfest, und dick von Ziegelsteinen gemauert, und im Viereck auf jeder Seite 20 bis 24 Zoll weit seyn, damit man selbe füglich, und leicht ausschliefen [6]) und abkehren kann. Daher auch die Rohre und Kamine von Eisenblech, die öfters von eisernen oder andern Oefen in die Hauptkamine durch die Mauern eingeleitet werden wollen, soviel möglich, gänzlich abzuthun sind, oder wenigstens die vorsichtige Bestellung zu machen ist, daß selbe alle acht Tage mit einem besonders hergerichteten Auswischer und Rußkratzer sehr fleißig und behutsam von dem in selben gesammelten Ruß und anklebendem sehr gefährlichem Pech genauest ausgeputzt, und dergestalten sorgfältigst gereiniget [7]) werden mögen, damit sich selbe nicht ent-

---

6) Das Bauen enger, durch Menschen nicht zu besteigender Kamine ist gestattet ꝛc. Minist.-Entschl. v. 19. Juli 1840. (Kr. Int.-Bl. v. Oberbayern 1840, Beil. z. Nr. 35. u. 1841 S. 820. — v. 1849 S. 1649. (Kr. Int.-Bl. v. Schw. u. Nbg. 1840 S. 641.)

7) Hierüber bestehen besondere Instruktionen für Kaminfeger. In der Regel müssen Kamine im Winter alle 8 Wochen und bei feuergefährlichen Gewerben wenigstens alle Monate gereinigt werden. Vdg. v. 4. Nov. 1834 (Kr. Int.-Bl. f. d. Obermainkreis von 1834 Nr. 147 u. v. 1837 Nr. 110.) Ueb. d. Termin der Kaminreinigung, vgl. auch Minist.-Entschl. v. 19. März 1834 (Döll. Vdgs. XIII. S. 1047), u. über das Ausbrennen d. Ansammeln v. Pech ꝛc., vgl. Vdg. v. 20. Aug. 1802 (Oberpfälz. Rggs.-Bl. von 1802, St. 35, S. 299 u. Döll. Vdgs. XIII. 1045 ff.) Kaminreinigung in Stiftungs- u. Communalgebäuden (s. Vdg. v. 23. Okt. 1816. Int.-Bl. f. d. Oberdonaukreis 1816. S. 835.)

zünden, und das Feuer dem anstoßenden Hauptkamine mittheilen können, wie den auch in Städten und Märkten die eisernen Rohre auf die Gasse hinaus, zur Sicherheit und Reinlichkeit der Häuser und der öffentlichen Passage, künftig mit aller Strenge abgestellt werden sollen.

§. 11. Jeder Rauchfang soll wenigstens 2 bis 3 Schuhe hoch über das Hausdach hinaus aufgeführt, und wo möglich am obersten Ende mit einem Vorschieber von starkem Eisenblech versehen seyn, damit man selben, wenn der Rauchfang brennend wird, zuschieben, sohin das Feuer schnell dämpfen kann.

§. 12. Niemal ist zu gestatten, hölzerne Balken, Stangen, Bretter, oder derlei Holzwerk, unter was immer für einem Vorwand, in die Kamine einzumauern, [8]) oder mit derlei feuerfangenden Materialien durch selbe einen Durchzug zu führen. Vielmehr sollen die dermal vorhandene Hölzer, besonders bei den liegenden Kaminen sogleich herausgerissen, abgeändert, die Balken abgeschnitten, und die Löcher daran nicht blos mit Laim- oder Kalkmörtel verstrichen, sondern mit einem liegenden Ziegelsteine vermauert, sohin auf die künftige Uebertretung dieses Verbots empfindliche Bestrafung geschlagen werden.

§. 13. Besonders behutsam sind die Kamine der Schmiede, Schlosser, Bäcker, Bierbrauer, und übrigen im Feuer arbeitenden Handwerker anzulegen, [9]) von liegenden Ziegelsteinen in genugsamer Dicke und Festigkeit aufzuführen, und solcher-

8) Das Einmauern hölzerner Riegel in die Kamine, wie es in Gebirgsgegenden häufig vorkommt, ist verboten. (Ausschr. v. 31. Okt. 1806.)

9) Die Anlegung v. Manufakturen, Fabriken und Gewerben, deren Betrieb im hohen Grade feuergefährlich ist, soll nicht innerhalb der Städte und Ortschaften, überhaupt nur in gehöriger Entfernung von Wohngebäuden zugelassen werden. Rggs.-Ausschr. v. 12 Sept. 1840. (Kr.-Int.-Bl. v. Schw. u. Nbg. 1840. St. 38, S. 719.)

gestalten beständig zu unterhalten, zu dem Ende bei Legung derlei neuer Kamine die Ortsobrigkeit denen Bauleuten ernstlich und pflichtmäßig nachzusehen hat.

§. 14. Niemand ist erlaubt, Feuerstätte, Oefen,[10] Kamine, Bräupfannen, Malzdörren, Windöfen, Waschkessel, und dergleichen an ganz hölzerne, oder auch an Riegel- oder überworfene Holzwände anzusetzen, nur an feuerfesten Steinmauern sollen derlei Gebäude geduldet, und die Malzdörren mit guten Steingewölbern versehen werden.

§. 15. Die hölzernen Malzdörren müssen nach und nach in den Bräuhäusern gänzlich abgeschafft, und die neu zu errichten nöthige, künftig (besonders bei hinreichendem Vermögen) von Kupfer oder Eisen hergestellt werden, ausser dessen die bräuenden Stände bei ausbrechenden Feuersbrünsten sich niemal eines Churfürstlichen Hofkammer- oder landschaftlichen Nachlasses zu getrösten haben sollen.

§. 16. Sowohl die eiserne, als alle andere Oefen, die auf eisernen oder hölzernen Füßen stehen, sollen wohl behutsam auf dem Rost aufgestellt, und untenher mit Eisenblech, und darauf gemauertem Heerd hinlänglich von aller Gefahr versichert, niemal aber auf einen hölzernen Bretterboden, sondern jedesmal auf Steinpflaster, oder Kupfer, oder Eisenblech aufgesetzt werden, welche sorgfältige Bewahrung des Fußbodens mit Blech- oder Steinpflaster, auch bei allen Ofenthürlein, besonders jenen, so inwendig in den Zimmern angebracht sind, zu beobachten ist, worauf hauptsächlich die Maurer und Hafner bei Setzung der Oefen Obsorge zu tragen haben, und bei der Obrigkeit Anzeige zu machen schuldig sind. Hölzerne Ofenfüße aber sollen künftig gar nicht mehr errichtet werden.

---

10) Ueber die Bauart von Backöfen vgl. Vdg. v. 14. Juli 1806. (Rggs.-Bl. 1806, St. 32, S. 287.)

§. 17. Hölzerne innere Ofenthürlein, oder Vorschieber sollen gar Niemanden gestattet, sondern bei Vermeidung schwerster Strafe durchaus eiserne Ofenthürlein beigeschafft, und beständig unterhalten, besonders diese Vorsicht bei allen Backöfen und Brauhauspfannen im ganzen Lande gebraucht werden. Sofern aber die äußere hölzerne Ofenthürlein beim Eingang zum Kamine gar zu nahe an den Einschüren anstehen, sind selbe inwendig ebenfalls mit Eisenblech zu füttern.

§. 18. Niemanden (besonders auf den Dörfern) ist ferner erlaubt, Flachs und Hanf in seinem eigenen Hause, in den Oefen und Stuben zu dörren, zu brechen, zu bläuen, und zu schwingen, und wer sich dabei eines Span- oder Kienlichtes bedienet, ist empfindlich zu bestrafen.

Damit aber die so vielfältigen, als äußerst schädlichen Feuersbrünste, welche bei eben diesem Flachsdörren und Brechen meistens auf dem Lande ausgebrochen sind, und oftmals, leider! ganze Dörfer in Asche gelegt haben, künftig unterbleiben mögen, so ist bei jeder Dorfschaft auf Kosten der ganzen Gemeinde nach Maaßgabe der bayerischen Land- und Polizeiordnung 3. Buch, 12. Tit., 2. Artikel, eine allgemeine, brauchbare, und durchaus gemauerte Flachsdörre und Brechstube auf einem Gemeindsgrunde ausserhalb dem Dorf, wenigstens 100 Schritte weit von den übrigen Häusern entfernt, zu erbauen, wozu jeder Mitgemeiner seinen Schlüssel haben muß, und in welcher abwechslungsweise jedesmal 2 bis 3 Mitgemeiner mit einander ihren Flachs und Hanf versperren, dörren und brechen können, wenn anders der Flachs oder Hanf bei der Sonnenhitze in der Luft nicht hinreichend gedörret, so fort, wie schon mit gutem Erfolg öfters probiret worden ist, anstatt dem Brechen in der Sonne gedroschen werden kann, welche leichtere Art zu dörren, und zu brechen von den Ortsobrigkeiten Jedermann wohl deutlich einzubinden, und, wenn diese nicht angenommen

werden sollte, wenigstens auf bäldeste Errichtung obiger Gemeindsdörrhäuser, und Abstellung der einzelnen Hausdörren strengest zu trachten ist. Auch das Flachshecheln soll beim Lichte, und zur Nachtszeit gar nicht mehr, oder wenigstens anders nicht, als bei einer wohlverwahrten Laterne mit einer Oellampe gestattet werden.

§. 19. Die Scheuren, Schupfen und Städel, worinnen Getreid, Holz, Heu, Stroh, Rothgärberrinden, Bierfässer, Pech, und dergleichen feuerfangende Sachen aufbehalten werden, sind soviel möglich nach und nach aus den Städten und Märkten zu verbannen,[11]) und vor die Stadtthore auf einen abgesonderten wohlverwahrten Platz hinauszusetzen, besonders aber sollen die Bräuer, Bier-, Wein- und Methschenken, dann Branntweinbrenner ihre leeren Fässer niemal auf den Böden oder Kästen unterm Dach, oder in Städeln bei den Häusern aufzubehalten sich unterstehen, sondern selbe außerhalb der Stadt oder Markt in besondern Gebäuden unterzubringen, oder wenigstens in Kellern zu verwahren trachten.

§. 20. Zu menschenmöglicher Abwendung des Unglücks, welches Blitzstrahlen öfters verursachen, sind nach und nach wenigstens auf den Hauptgebäuden, Kirchen, Schlössern, Klöstern, Rathhäusern und dergleichen Orten, von geschickten, und in Sachen genugsam erfahrnen Leuten, Wetterableiter[12])

---

11) Viel Holz soll in Städten nicht geduldet werden u. Vdg. v. 3. Sept. 1794 (M. G. S. v. 1797, Bd. V., S. 302.)

12) Alle größeren Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchengebäude sollen mit Blitzableitern versehen werden, Vdg. v. 20 Nov. 1815, (Rggs.-Bl. 1815, St. 48, S. 971) ebenso die kgl. Hof- u. Staatsgebäude nach Minist.-Entschl. v. 4. Aug. 1823 (Döll. Vdgs. XIII, S. 1051). Ueber das Setzen der Blitzableiter vgl. Vdg. v. 1. Juli 1833. (Döll. Vdgs. XIII, S. 1051 u. XVI S. 1223.) Ueber Reparirung derselben vgl. Vdg. vom 4. Mai 1814 (Int.-Bl. f. d. Rezatkreis 1814, Nr. 19, S. 697.) Errichtung der Blitzableiter

aufzustellen, und ist der unfehlbar große Nutzen von den Ortsbeamten und Pfarrern dem Volke begreiflich zu machen.

§. 21. Die Feuerbesichtigung [13]) soll von der Polizei-Obrigkeit, wo nicht alle Quartalszeit, doch wenigstens jährlich zweimal in jedem Hause ohne Ausnahme, und zwar zu unbestimmten Zeiten mit aller Strenge und Genauigkeit vorgenommen werden; bei dieser Feuerbeschau-Commission sollen neben den obrigkeitlich Abgeordneten, besonders in Städten und Märkten allezeit der verpflichtete Maurer- und Zimmermeister, dann der Kaminfeger, wenn einer in der Nähe zu haben ist, auf dem Lande aber die Dorfsführer und Obmänner beigezogen werden, welche alle Mängel und Nachlässigkeiten anzumerken, und in das Strafprotokoll einzutragen haben; von dieser obrigkeitlichen Feuerbeschau ist gar Niemand, folglich die herrschaftlich-, adelich-, gefreiten, klösterlich- und geistlichen, eben so wenig, als die bürgerlichen Häuser ausgenommen, weil dem ganzen Publikum hieran merklich gelegen, und von der Polizeiaufsicht gar Niemand eine Exemption, oder Ausnahme vorzuschützen berechtiget ist.

§. 22. Die obrigkeitlichen Feuerbeschauer sollen nicht, wie bisher geschehen ist, obenhin und flüchtig in die Einschürrlöcher hineinsehen, und gleichgültig über diese dem Publikum so wichtige Angelegenheit wieder davon eilen, sondern mit Ernst alle Winkel des Hauses, besonders die Ka-

---

auf sämmtlichen Kirchen und Bestreitung der Kosten hiefür (Kr.-Int.-Bl. v. Oberbayern 1832, S. 923 u. 1233.)

Empfehlung der Abhandlung v. Gg. Mayer in Bogenhausen über Blitzableiter. (Kr.-Int.-Bl. von Oberbayern 1834 S. 1060, v. 1835 S. 527, v. 1839 S. 869.)

13) Vgl. am Schlusse d. Abdruck d. neuesten Vdg. üb. Feuerbeschau Nr. XII. Einschärfung der Vdg. über Feuerbeschau Regs.-Ausschr. v. 21. März 1822. (Int.-Bl. f. d. Regenkreis v. 1822, St. 14, S. 333.)

mine, Oefen, [14]) Küchen und Einschürren von innen und aussen durchsuchen, auch unter dem Hausdach, und zwar nicht mit sträflicher Partheilichkeit, sondern mit genauester Sorgfalt, und pflichtmäßiger Bedachtsamkeit, alles Verdächtige besichtigen, wobei die Befolgung aller vorstehenden Punkte zu untersuchen, und wohl Obacht zu nehmen ist, ob die Ofenlöcher mit eisernen Thürlein wohl versichert sind, und ob keine brennbare Dinge nahe an Oefen-, Kamin- und Einschürrlöchern, oder das Holz zum Dörren daliegen, besonders ob sich keine Asche auf einem hölzernen Bretterboden hingeschüttet, oder andere feuerfangende Materien an gefährlichen Orten finden lassen. Im Fall nun die zur Feuerbeschau abgeordnete Commissarien Gebrechen und Mängel finden, die theils nach obigen erzählten Erfordernissen in der Bauart der Häuser selbst liegen, theils Nachläßigkeit der Einwohner zur Grundursache haben, so sollen sie selbe sogleich aufschreiben, und der Polizeiobrigkeit zur Herstellung allgemeiner Sicherheit getreulich anzeigen, welche sodann diesen straffälligen Hauseigenthümern nebst ernstlichem Verweis die erforderliche Strafe aufzulegen, und einen kurzen Termin zur Verbesserung und Abstellung der erfundenen Gebrechen vorzusetzen, nach dessen fruchtlosen Verstreichung aber auf des Säumigen Unkösten executive zu verfahren, folglich unverweilt die Verbesserung der erfundenen Feuergefährlichkeit von Amtswegen vorzunehmen, den widerspenstigen Theil zur ernstlichen Correction zu ziehen, und, wenn er Armuth halber die Feuergebrechen nicht bessern lassen könnte, mittels eines Gemeinds-Beitrages diese zum allgemeinen Besten abzielende Hilfe verschaffen zu lassen hat.

---

14) Die Feuerbeschau soll bei Backöfen wie bei anderen Feuerstätten vorgenommen werden.

Anm. z. bayr. Landr. Thl. II. Cap. VIII. §. 21. Lit. m.

§. 23. Die künftig auf gegenwärtige Ordnung zu verpflichten kommende Kaminfeger sollen die Kamine in Städten, Märkten und Dörfern, wo beständig gefeuert wird, wo nicht öfters, und jedesmal nach 2 Monaten, doch wenigstens alle Vierteljahre einmal besichtigen und kehren, dabei nicht, wie bisher öfters geschehen ist, nachlässig durch bloße Buben, sondern in eigener Person, oder mittels tüchtiger Gesellen mit fleißiger Abkratzung des Peches und Rußes bedächtlich reinigen und kehren, auch den ganzen Kamin durchsäubern, und sich oben bei der Oeffnung heraus sehen lassen.

§. 24. Zur Nachtszeit aber, oder an Orten, wo die Kamine nicht recht wohl verwahrt, und dick genug von Steinen, das ist, mit liegenden Ziegelsteinen gemauert sind, hat sich weder ein Kaminfeger, noch jemand anderer zu unterfangen, ohne Erlaubniß der Obrigkeit und genugsame Sicherheit einen Kamin auszubrennen.

§. 25. Ueber dieses soll ein jeder Hausvater die verfängliche Bestellung machen, daß von seinem Gesinde und Dienstboten selbst die Kamine und Ofenlöcher, soweit man mit einem, an langem Stiel gesteckten Besen reichen kann, wenigstens alle 3 Tage, so lang man Feuer brennt, sauber abgekehrt werden mögen, damit in der Nähe des Feuers sich der Ruß, und das floderude Pech niemals häufen könne.

§. 26. Ob aber dieses geschehe oder nicht, solches haben die Kaminfeger bei den ordentlichen Kehrzeiten zu erforschen, und nicht nur hierüber der Abhelf- und wenn die erste Gewarnung nichts verfanget, der Bestrafungswillen bei der Obrigkeit schleunige Anzeige zu machen, sondern auch in jenem Falle, wenn der Rauchfang schadhaft, zum Schliefen zu eng, oder sonst Feuer gefährlich wäre, oder Kluftlöcher hätte, solches dem Hauseigenthümer nach ihren Pflichten sogleich anzuzeigen, und, sofern dieser keine alsbaldige Aenderung treffen würde, der Polizeiobrigkeit hievon Eröffnung

zu machen; wo entgegen auch der Hauseigenthümer wider den Rauchfangkehrer, wenn er in seinen Verrichtungen saumselig und pflichtwidrig seyn, allenfalls nur schlanderische und liederliche Gesellen, oder gar unerfahrne Lehrbuben schicken, sohin seiner Schuldigkeit gemäß nicht selbst öfters persönlich kehren würde, ohnverweilt der Bestrafungswillen bei der Obrigkeit Anzeige zu machen schuldig ist, daher die Kaminfeger immer tüchtige und fleißige Gesellen, und nicht schlechterdings unerfahrne leichtsinnige Buben halten, und jenen von Zeit zu Zeit selbst fleißig nachsehen sollen.

§. 27. Alle brennbaren Materialien, besonders Heu, Stroh, Hanf, Flachs, Pech, Wachs, Unschlitt, Schwefel, Oel, Kohlen, Brenn- und anderes Holz, Schmalz, Schaitten, Rothgärberrinden sollen niemal in obern Hausstöcken, noch weit weniger auf den Kästen unter dem Dach, sondern ebner Erde in wohlverwahrten Gewölbern oder gar in Kellern sorgfältig verwahret, und niemal in großer Quantität in Häusern der Städte und Märkte, sondern nur zur unentbehrlichen Nothdurft aufbehalten, und soviel möglich, außerhalb der Stadtthore in besondern Gebäuden untergebracht werden.

§. 28. Eben also sind in einem Haus bei Städte- und Märkten niemal mehrer als höchstens sechs bis zehn Pfund Schießpulver, [15]) und dieses nur in erdenen Geschirren zu gedulden; sohin das übrig nothwendige gleichwohl vor die Stadtthore in besondere versicherte Keller und Gewölber zu verlegen. Wie sich denn auch die Krämer niemal mit einem Licht oder Feuer diesem Pulver zu nähern, oder Nachtszeit einiges zu verkaufen haben.

---

15) Ueber Aufbewahrung und Verkauf von Schießpulver vgl. Vdg. vom 10. Jänner 1818. Int.-Bl. für den Rezatkr. v. 1818, St. 3, S. 57; Döll. Vdgs. XIII, S. 1048) und Vdg. v. 15. Febr. 1829. (Int.-Bl. für den Rezatkr. 1829, St. 18, S. 255, Döll. Vdgs. XIII, S. 1049.)

§. 29. Jeder Hausvater hat Sorge zu tragen, auch seinen Miethsleuten und Dienstboten, besonders Winterszeit und bei stürmischen Wetter öfter nachdrücklich einzubinden, mit Licht und Feuer behutsam umzugehen, und selbe zu ermahnen, alle Ofenlöcher, so ohnehin mit eisernen Thürlein versehen seyn müssen, bei der Nacht fleißig zuzumachen, Aschen und Kohlen auf dem Herd und allen Feuerstätten sauber zusammenzukehren, Nachtszeit kein Holz, Schaitten oder Baumreiser zum Dörren und Einschürren für künftigen Tag in die Oefen hineinzustellen, alles Holz, Späne und Schaitten von den Ofenlöchern weit zu entfernen und wegzuräumen, auch die Lichter vor dem Schlafengehen fleißig auszulöschen, und die Putzscheeren fest zuzuschließen.

§. 30. In hölzernen Häusern, Stallungen, Städeln, Scheuren und Holzschupfen, oder sonst an Orten, wo feuerfangende Sachen in Häusern liegen, ja nicht einmal auf die Holzplätze der Zimmerleute, oder zwischen die Holzstösse, besonders auf die Kästen unterm Dache zum Stroh und Heuboden, soll sich niemand unterstehen, mit offenem Licht, noch weit weniger mit Feuerbränden von Kien oder Spänen, [16]) Strohwischen und dergleichen, oder mit angezundener Tabakspfeife zu gehen, oder sich aufzuhalten, ja sogar während den großen Sturmwinden soll niemand auf den Gassen mit offenen Licht-, Spän- oder andern Fackeln sich blicken lassen, und, wer immer solcher gestalten angetroffen würde, der soll von Polizei- oder Gerichtsdienern, und in den Städten vom Militär sogleich in Arrest gebracht, und von ordentlicher Obrigkeit zur empfindlichen Strafe angehalten werden.

Dienstboten, Knechte, Fuhrleute, und wer immer an obigen Orten Nachtszeit Vieh zu füttern, Stroh zu schneiden,

---

16) Der Gebrauch des Spanlichts ist verboten. Vgl. Vdg. v. 10. Juni u. 4. Juli 1807. Rggsbl. v. 1807, St. 28 u. 30, S. 1086 u. 1143. (Döll. Vdgs. XIII 1055 u. 1056.)

oder sonst etwas zu verrichten hat, sollen mit einer gläsernen wohlverwahrten Laterne, [17]) dessen Gläser von äusserer Seite mit eisernen Draht vergittert sind, sich versehen, welches auch bei denjenigen Gebäuden und Städeln, wo Frühe und Abends gedroschen wird, zu beachten ist, und sind alle diejenigen, so die Lichter, Kerzen, oder Oellampen ohne Laterne schlechterdings an die Bettläden, Viehstände, oder anderes Holzwerk einstecken, oder hinsetzen, auf Betretlassung empfindlich zu bestrafen; die Laterne aber muß jederzeit an einen unschädlichen Ort aufgehangen oder hingestellt, und das Licht fleißig geputzet, das Abgeputzte aber nicht schlechterdings hingeworfen, sondern sorgfältig abgedruckt, und vollständig ausgelöscht werden. Ueberhaupt aber ist es räthlicher, Oellampen statt der Kerzenlichter zu gebrauchen.

§. 31. Damit aber auch Fremde, ausländische Fuhrleute und Knechte sich hiernach achten mögen, ist in den Wirthshäusern, besonders auf dem Lande bei jeder Scheune und Stallung eine große hölzerne Straftafel öffentlich aufzuhängen, mit der wohl deutlichen Aufschrift:

„Wer ohne gläserne Laterne mit unverwahrtem Lichte oder brennender Tabakspfeife in Scheuern, Stallungen, Schupfen oder auf den Heuboden gehet, wird von der hiesigen Obrigkeit um 1 Reichsthaler gestraft.“

§. 32. Wer sich in größern Städten Nachtszeit der brennenden Windlichter oder Wachsflambeauen bedienen will, der soll seine Bedienten nachdrücklich warnen, mit selben, besonders bei Sturm oder anhaltenden Winden alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen, damit durch Abschlagung derselben an hölzernen Gebäuden, Krambuden, oder andern feuergefährlichen Orten kein Unglück geschehen möge, gestalten in

---

17) Ueber die Einrichtung der Stalllaternen vgl. Vdg. und Rescr. v. 2. März, 19. Jänner u. 15. Febr. 1836 (Döll. Vdgs. XIII. S. 1057—1060.)

jenem Falle, wenn hieraus Schaden entstehen würde, man nicht die Bediente, sondern die Herrschaften selbst zur Verantwortung und empfindlicher Bestrafung ziehen würde. Sollte aber der Sturmwind sehr stark anhalten, ist gar kein brennendes Windlicht zu gestatten, sondern statt selben eine verschlossene Laterne zu gebrauchen.

§. 33. Diejenigen Manns- oder Weibspersonen, die Winterszeit gewöhnlichermaßen in Städten und Märkten auf die Obst- und Kräuter-, so andere Märkte, oder in ihre ungeheizten Kramläden einige Glutkohlen in Häfen mitzunehmen pflegen, haben schuldige Sorgfalt zu tragen, damit hievon nichts verloren gehe, oder Schaden angerichtet werden möge, gestalten diese Gluthäfen jedesmal mit großem Bedachte wohl zugedeckter, und niemal offen zu gebrauchen, sohin Nachtszeit wieder mit Wasser abzulöschen, und nach Hause zu tragen, keineswegs aber die glühende Kohlen, wie schon öfters geschehen ist, unvorsichtig sogleich auf die Erde hinzuschütten sind.

§. 34. Mit brennenden Tabakspfeifen [18]), sie mögen bedeckt seyn oder nicht, soll, wie oben gemeldet worden, bei schwerer Strafe sich Niemand unterfangen, in Ställen, Scheuern, Städeln, auf den Kästen, oder Böden unterm Dach, oder in engen Wäldern herumzugehen, oder sich gar mit selben auf das Stroh, in das Bett oder Heu niederzulegen. Auch soll kein Hausvater sich unterstehen, die auf die Gasse, oder inwendigen Höfen hinausgehenden Thüren, oder Fenster mit Stroh oder Heubüscheln zu verschoppen, oder derlei Oeffnungen mit solchen feuerfangenden Materien zustopfen zu lassen.

§. 35. Jeder Bierbräuer hat während der Zeit, als er Malz dörret, gute Obsicht auf das Feuer zu halten, und

18) Das Tabakrauchen auf hölzernen Brücken ist ebenfalls verboten. Vdg. vom 8. Juli 1812 (Döll. Vdgs. XIII. S. 813.)

jedesmal einen Kübel mit Wasser angefüllt auf der Malzdörre in guter Bereitschaft zum allenfalls nöthigen Löschen hinzustellen.

§. 36. Auch die Müller sollen sowohl für sich selbst, als ihre untergebene Mühlknechte fast stündlich genaue Sorge tragen und fleißig nachsehen, damit bei ihrem Mühlwerk kein Feuer ausbrechen möge, das aus vielen Ursachen entstehen kann.

§. 37. Glühende Asche hat Niemand, ehebevor sie recht abgelöscht und kalt ist, auch alsdann nicht oben im Hause auf den Böden, oder Kästen unter das Dach, oder in hölzerne Kammern zu bringen, oder in hölzernen Geschirren aufzubehalten, sondern ebner Erde im Hause an einem sichern, dazu besonders bereiteten, unschädlichen Orte, wohin kein Wind eindringen kann, allenfalls im Keller zwischen Steinen zusammen zu tragen, und in erdenen, oder eisernen Geschirren zu verwahren, welches auch von Kohlen zu verstehen ist.

§. 38. Alle Lust- und Springfeuer, besonders das hier zu Land übliche Sonnenwendfeuer, das unanständige und gefährliche Flinten-, Pistol- und Terzerolschießen, Raketen-, Frösch-, Fisperl- und Granatenwerfen, besonders in der Christ- und Neujahrsnacht, desgleichen bei Hochzeiten, Kindstaufen, Kirchweihen-, Stuhl- und dergleichen Festen[19]) soll besonders in Städten und Märkten aller Orten auf den Gassen, auch nahe bei den Häusern, besonders auf dem Lande in Dörfern bei unnachläßlich schwerester Strafe von nun an, wiederholter mit allem Ernst verboten seyn. Die Uebertreter dieser Verordnung von den Polizei- und Gerichtsdienern, oder dem

19) Der Landwehr in den reinen Landwehr-Garnisonen ist das Schießen am Fronleichnamsfeste gestattet; Einzelnen, welche bei Hochzeiten und sonstigen freudigen Gelegenheiten schießen wollen, müssen um die polizeiliche Bewilligung hiezu nachsuchen. Minist.-Entschl. vom 16. Mai 1836 (Döll. Vdgs. XIII. S. 1060).

garnisonirenden Militär ohne Ansehen der Person sogleich arrestirlich aufzuheben, und der Ortsobrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen. Gestalten zu dergleichen Belustigungen, eben so, wie zu den gewöhnlichen Schießstätten nur entfernte, und wenigstens 500 Schritte weit von allen Gebäuden abgesonderte freie Plätze auf offenem Lande anzuweisen und zu gestatten sind.

§. 39. Sämmtliche Hauseigenthümer, besonders die Gast- und Tafernwirthe haben bei allenfalls nächtlicher Beherbergung fremder verdächtiger Leute, besonders des dienstlosen liederlichen Gesindes wohl Obacht zu tragen, und öfters persönlich nachzusehen, ob sie mit Licht und Feuer nicht nachläßig umgehen, oder wohl gar selbst Feuer anlegen, da sie außer dessen ganz allein für den entspringenden Schaden in der ganzen Nachbarschaft zu haften schuldig wären, und man nach aller Schärfe wider sie verfahren würde.

§. 40. Nachtszeit sollen weder Kleider, Betten, Tuch, Garn, Holz, noch andere brennbare Waaren nahe an die Oefen, oder Kamine gehangen, oder gelegt werden, woraus schon sehr vieles Unglück entstanden ist.

§. 41. Leute, so Winterszeit bei der späten Nacht zu arbeiten bemüßiget sind, haben alle mögliche Aufsicht auf das Licht zu halten, selbes niemal nahe an leicht feuerfangende Materien, als Wolle, Papier, Schaitten, Kehricht, Lumpen und dergleichen zu stellen, oder dahin zu putzen, und wenn bei Kranken oder Kindbetterinnen bei der Nacht Feuer gebrennt werden muß, so sind die Wärter zu warnen, daß sie auf das Feuer gute Obsicht tragen, bei dem Kerzenlicht nicht einschlafen, und selbes jederzeit in Geschirren, wodurch kein Schaden geschehen kann, aufbewahren oder wenigstens nicht auf hölzerne Tische, sondern eiserne oder steinerne Platten oder Pflaster hinsetzen sollen.

§. 42. Kindern, blödsinnigen und unverständigen Leuten

ist niemal Feuer und Licht anzuvertrauen[20]). Wer dieses thut, muß selbst um den Schaden haften.

§. 43. Wenn nasses Getreid, Stroh, Heu und Grummet eingebracht wird, hat man gute Obsicht zu tragen, und öfters nachzusehen, damit sich selbes nicht selbst entzünden möge.

§. 44. Flachsbohlen, besonders bei heftigem Winde, auf dem Lande zu verbrennen, ist Niemand zu gestatten, und sind die Uebertreter exemplarisch zu bestrafen.

§. 45. Die Küfner oder Schäfler sollen die Fässer nicht mehr, wie bisher öfters geschehen ist, in Städten, Märkten, und auf dem Lande, nahe und zwischen den Häusern und Städeln, auf der Gasse ausbrennen, und auspichen, sondern diese Arbeiten außerhalb dem Ort auf freien Feld, an einem abgesonderten sichern Platz, und jedesmal bei windstillem Wetter zu verrichten schuldig seyn[21]).

Uebrigens wird ihnen, desgleichen den Schreinern, Drechslern, und allen jenen Handwerksleuten, die mit Holz arbeiten, hiemit schärfest verboten, mit Licht ohne Laterne, oder mit glühenden unverwahrten Kohlen an einen Ort, wo Schaitten liegen, zu gehen oder zu arbeiten, vielmehr sind die Späne und Schaitten täglich fleißig aus der Werkstatt zu bringen, und in einem Keller, oder von Feuersgefahr gesicherten Gewölbe zu verwahren.

Wie denn auch niemal jene Handwerksleute, die in Holz arbeiten, mit solchen, die mit Feuer ihre Handthierung treiben müssen, in einem Hause beisammen wohnen sollen.

§. 46. Beim Schmalzauslassen ist besondere gute Obsicht zu tragen, solches niemal Kindern oder blödsinnigen

20) Kinder sollen nicht ohne Aufsicht zurückgelassen werden, wenn die Eltern sich vom Hause begeben. Vdg. v. 11. Juli 1806 (Rggbl. 1806 St. 31 S. 275).

21) Diese Best. des § 45 Abs. 1 wurde eingeschärft durch M.-Entschl. v. 15. Febr. 1809 (Reggbl. v. 1809 St. 15. S. 371).

Leuten anzuvertrauen, und, wenn das Schmalz gähling brennend werden sollte, niemal Wasser darauf zu schütten, sondern selbes vielmehr auf eine andere Art zu dämpfen; desgleichen ist den Seilern und Pechlern öfters nachdrücklich einzubinden, daß sie bei ihrem Wagenschmier-, resp. Pechsieden und Auslassen die strengste Sorgfalt tragen, und zu Verhütung aller Feuersgefahr diese Arbeiten, wenn sie in größerer Quantität getrieben werden, jedesmal vor dem Thor außerhalb den Gebäuden in einem abgesonderten verwahrten Ort unternehmen sollen.

§. 47. In Kriegszeiten (welche Gott verhüten wolle) haben die Ortsobrigkeiten, besonders in Städten und Märkten, mit aller Genauigkeit darauf zu sehen, und besondere Wächter zu bestellen, damit durch verdächtige Leute kein Feuer gelegt werde.

§. 48. Sobald ein schweres Donnerwetter entsteht, sollen, sowohl zu Tags- als Nachtszeit, die im Ort vorhandenen herrschaftlichen Maurer- und Zimmermeister, desgleichen die Kaminfeger in die churfürstlichen Dicasterial- oder Amtsgebäude mit Hacken und Pickeln sich begeben, und während dem Donnerwetter zu Vorbeugung aller Gefahr in Bereitschaft wachen, welches auch bei den bürgerlichen Rathhäusern zu beobachten ist, und sollte in diesen oder anderen Gebäuden vom Himmel das wilde Feuer einschlagen, so ist vor allem eine Salzlauge vom Seifensieder, wo solche an Orten zu haben ist, oder auch auf der ersten Stelle frische Milch zur Dämpfung zu gebrauchen.

§. 49. Ueberhaupt ist alle mögliche Sorge zu tragen, damit allen Feuergefährlichkeiten vorgebeugt, [22]) und nach Vorschrift bayerischer Landes- und Polizeiordnung 3. Buch, 12. Titel,

22) Mit Hilfe der Bau-Kommission soll die Polizeidirektion Sorge tragen, daß die Feuergefährlichkeiten abgestellt werden. Vdg. vom 24. Sept. 1808. (Reggbl. 1808, S. 2523).

3. Art. bei grossen Sturmwinden von den Nachtwächtern aller Orten die Verwahrung des Lichts und des Feuers öffentlich ausgerufen, und besonders anempfohlen werden solle.

II. Abschnitt.

Wie das ausgebrochene Feuer sogleich entdeckt und öffentlich bekannt gemacht werden soll.

§. 50. Die Thurm-, Feuer- und Nachtwächter, zu welchen allezeit tüchtige, vertraute und vorsichtige Leute, auf welche sich die ganze Ortsgemeinde verlassen kann, auszuwählen, zu verpflichten, und hinreichend zu besolden, entgegen auch bei verspürendem Saumsal empfindlich zu bestrafen, und öffentlich am Leibe zu züchtigen sind, sollen vorzüglich auf das Feuer pflichtmäßige Sorge wenden, zu dem Ende selben von der Obrigkeit eine schriftliche Instruktion zu geben ist.

§. 51. Zum Beweis ihrer beständigen Munterkeit müssen sie alle Viertelstunde, besonders in Städten und Märkten, mit dem gewöhnlichen Wachthorn an Orten, wo es Herkommen ist, blasen, und, damit man bei der Nacht versichert ist, daß die Wächter auf dem Stadtpfarrthurm immer wach sind: so sollen diejenigen, die auf den Gassen die nächtlichen Stunden ausschreien, stündlich den Thurmwächtern, wenn sie sich durch das gewöhnliche Hornzeichen oder Stundnachschlagen, für diese Stunde noch nicht gemeldet haben, durch eine Glocke, welche bei jedem Wachthurm, wo es möglich, sogleich an einen schicklichen Ort von außenher angebracht, und immer unterhalten werden muß, auf der Stelle ein Zeichen geben, und selbe ihrer Schuldigkeit erinnern, damit sie über alle Häuser des Orts umsehen und beobachten sollen, ob sie nirgends Feuer oder ungewöhnlichen Rauch entdecken, im Falle aber der Thurmwächter sich dießfalls öfters fehlig finden lassen, oder auch nach gegebenem Glockenzeichen dem untern Nacht-

wächter auf der Gasse nicht antworten würde, alsdann hat Letzterer die pflichtmäßige Obliegenheit, derlei verspürende Saumsal ohne mindeste Parteilichkeit der Ortsobrigkeit ungesäumt anzuzeigen, damit man die Thurmwächter zur Correction ziehen, und nach zweimal verspürter Nachläßigkeit gar mit der Dienstesentsetzung bestrafen könne.

§. 52. Sobald nun Nachtszeit bei einem Gebäude ein sonst ungewöhnlicher Rauch gesehen wird, so haben die Nachtwächter sogleich anzuklopfen, die Hausleute zu wecken, der Gefahr nachzusehen, und wenn selben nicht aufgemacht werden wollte, der Obrigkeit, und Feuer-Commission, in Hauptstädten aber auch der Hauptwache hievon Anzeige zu machen, oder, wenn wirklich gar große Gefahr vorhanden wäre, alsbald Feuer zu schreien und den Thurmwächter mittels obigen Glockenzeichens seiner Schuldigkeit zu erinnern, damit wenigstens die Nachbarn gleich zu Hilfe kommen können.

§. 53. Dieses nämliche haben auch andere Leute zu thun, wenn sie ungewöhnlichen Rauch, oder gar Feuer zu Tag- und Nachtszeiten sehen, und es soll demjenigen, wer es immer ist, der das Feuer am ersten entdecken, und anzeigen wird, wäre es auch wirklich eine Person aus dem Hause, wo es brennt, aus den Stadt- und Markts-, Kammer- oder Gemeinde-Kassen eine proportionirte Belohnung künftig gereicht werden, gestalten an jenen Orten, wo Militär in Besatzung lieget, es ohnehin bei dem Kriegsreglement sein Verbleiben hat, Kraft welchem alle Schildwachen und Patrouillen bei verspürenden Feuersbrünsten mit einem Flintenschuß das Zeichen zu geben, und die Tambours mittels der Trommel Feuerallarm zu schlagen angewiesen sind.

§. 54. Im Falle der Thurmwächter dergleichen starken, ungewöhnlichen Rauch, oder gar Feuer von Obenherab ent-

merkte; [23]) soll er solches sogleich durch das Feuerhornblasen anzeigen, und den Ort, oder die Gegend, wo das Feuer entstanden ist, mit der ausgesteckten rothen Feuerfahne, bei der Nacht aber mit ausgehangenem Laternlicht bezeichnen, zugleich dem herunten umgehenden, und die Uhr ausschreienden Nachtwächter Anzeige hievon thun, damit er ungesäumt in das Haus zu der Feuersbrunst gehen, die Leute aufwecken, nachsehen, und Lärm machen, auch es der Feuer-Commission und Ortsobrigkeit melden könne.

§. 55. Bei noch größerer Gefahr aber, und wenn sich nicht nur Rauch und Feuerfunken, sondern wirklich schon stärkeres Feuer in vollen Flammen zeiget, soll der Thürmer oder Thurmwächter, sowohl bei Tag- als Nachtszeit mit der großen Sturm- oder Feuerglocke anschlagen, wo es gewöhnlich, mit dem Feuerhorn blasen, und nach Gestalt des zunehmenden größern Feuers öfter und stärker solchen Feuerlärmen wiederholen, sohin die Ortseinwohner zur Hilfe versammeln; auch hiemit solang fortfahren, bis die Brunst vollständig gedämpft ist, und man kein Feuer mehr sieht.

§. 56. An Orten, wo keine besondere Thurmwächter aufgestellt sind, besonders auf dem Lande in Dörfern hat man bei ausbrechenden Feuersbrünsten sogleich Feuer zu schreien, sohin in die Kirche zu laufen, und mit der grossen Glocke Sturm zu läuten, oder mit öftern Flinten- oder Böllerschüssen, auch mit reitenden Bothen der Nachbarschaft, und den Gerichtsbeamten davon Nachricht zu geben, damit die umliegenden Dörfer und Ortschaften zur Hilfe und Rettung kommen mögen. Zu dem Ende jede Ortsobrigkeit das Volk alljährlich bei haltenden Gemeindeversammlungen anhin nach-

---

23) Auf dem nördlichen Frauenthurme dahier ist eine Vorrichtung des Dr. Steinheil, welche zur Ermittelung entfernter Brandstätten dient, sehr empfohlen wird und 29 fl. 6 kr. kostete. (Krs.-Int.-Bl. von Oberbayern 1844, S. 933 u. 1083.)

drücklich anzuweisen hat, daß es bei Vernehmung dergleichen Sturmläutens oder der Feuerzeichen sogleich ihren Nachbarn zur Hilfe beispringen und sich dießfalls einigen Saumsal nicht zu Schulden kommen lassen soll.

§. 57. Auf die nämliche Art ist alsdann, wenn während erster Feuersbrunst auf einem andern Ort eine zweite entstünde, selbe mittelst Aushängung der Feuerfahne, oder der Laterne vom Thurm, und anderswo gleichfalls bekannt zu machen, damit man die Rettungsmittel abtheilen könne.

§. 58. Kein Hauseigenthümer oder Einwohner soll sich unterstehen, das entstandene Feuer zu verduschen, oder eine längere Zeit zu versuchen, ob er es nicht selbst allein, oder mittels seines Hausgesindes löschen könne. Er soll vielmehr selbst bei verspürender Gefahr ohne Zeitverlust öffentlichen Lärm machen, Feuer schreien, die Nachbarn zu Hülfe rufen, der Feuerkommission die Anzeige machen, oder machen lassen, widrigenfalls derjenige, der mit Wissen, und geflissentlich das in seinem Hause entstandene Feuer heimlich und still hält, ohne Rücksicht der Person, und ohne Nachsicht, auch in jenem Fall, wenn er das Feuer wirklich löschte, empfindlich im Gelde oder am Leibe, ja sogar nach Gestaltsame der Person, und Umständen, dann des großen hieraus entstandenen Schadens mit dem Zuchthaus bestraft werden soll. Das nämliche versteht sich von den erwachsenen Kindern, Ehehalten und dem Hausgesinde.

§. 59. Die erste Anzeige über ausgebrochene Feuersbrunst ist sogleich bei der Obrigkeit und Polizei- oder Feuer-Commission, und besonders in dem Hause oder Gebäude, wo die Feuerlösch-Geräthe verwahret sind, zu machen, sodann schleunigst den Kaminfeger, endlich auch die Maurer- und Zimmermeister unverzüglich herbeizurufen; auf Dörfern aber dem Pfarrer, Schulmeister und Meßner schleunige Nachricht zu geben.

III. Abschnitt.

Wie die Feuersbrunst mittelst Löschgeräthen, Arbeitern und guter Ordnung am schleunigsten gelöscht werden möge.

§. 60. Aller Orten muß die Polizei-Obrigkeit den sorgfältigsten Bedacht nehmen, damit genugsame, öffentliche Brunnen und auf dem Lande, wo kein Bach oder fließendes Wasser vorhanden ist, tiefe Zisternen zur Auffangung des Dach-, Regen- und Wildwassers in beständig gutem, wasserreichen Stande unterhalten, und, wenn selbe nicht schon da wären, künftig auf gemeinsame Unkösten hergestellt werden mögen. Wie denn auch in jedem Ort die Wasserleitung und Bäche immer so beizubehalten sind, damit man im Falle der Noth sogleich davon Gebrauch machen könne.

§. 61. Bei jedem Brunnen sollen in größeren Städten und Märkten, wo nicht mehrere, doch wenigstens zwei große bedeckte kupferne, oder sonst dauerhafte und haltbare Wassereimer (wenn sie anders nicht schon in einem besondern Stadthaus immer bereit aufbehalten werden können) auf Schleipfen von eichenem Holz, zur Sommer- und Winterszeit mit Wasser angefüllt stehen, und öfters mit frischem Wasser neu gefüllt werden. Damit aber das Wasser im Winter nicht eingefrieren möge, so ist im Herbst so viel von Alaun, als sich von selbst auflösen will, allenfalls 4 Loth darein zu legen, und aufzulösen.

§. 62. Auch jeder Hausinhaber hat sowohl zur Sommer- als Winterszeit, besonders in Städten und Märkten beständig einen großen Zuber voll Wasser im Hause oben unter dem Dach aufzubehalten, und wenn im Orte eine Feuersbrunst wirklich ausbräche, sogleich noch mehrere Zuber, Schäffel und kleinere Geschirre mit Wasser anzufüllen, und vor seine Hausthür zu setzen, damit man selbe im Bedürfnißfall sogleich hernehmen und gebrauchen kann, bei der Nacht aber

besonders in der Gasse, wo das Feuer ausgebrochen ist, auch eine Laterne mit brennendem Lichte bei seinem Haus vor das Fenster heraushängen, und dieses Licht so lang die Brunst dauert, zu unterhalten.

§. 63. Jeder Bürger und Inwohner, der Pferde hält, ist schuldig und verbunden, nach der von der Ortspolizei-Obrigkeit für jede Person und Hauseigenthümer besonders zu machen kommenden schicklichen Eintheilungen die Löschgeräthe, hauptsächlich die Feuerspritzen, Feuerleitern und Wassereimer mit Wasser an den Ort der Gefahr zu führen, und bis zu vollständig gedämpfter Brunst hiemit auszuhalten.

§. 64. Bei jeder Stadt und Markt sind von gemeiner Stadt- und Marktkammer, und zwar in den Hauptstädten 4 große und 8 kleinere dauerhaft hergestellte und leicht zu bearbeitende Wasserspritzen,[24]) die beständig nebst zwei bis drei Fackeln zu bedürfender nächtlicher Beleuchtung auf ihren Wägen oder Schleipfen stehen und zum schnellen Einspannen und Abfahren schon hergerichtet seyn müssen; weiters 400 lederne Feuereimer, 24 Feuerhacken und 12 große mit Stützen zum Aufheben versehene Feuerleitern, dann 24 kleinere oder Dachleitern, alle ebenfalls schon auf ihren Wägen zum Abführen bereitet, nebst den nöthigen Pickeln und Schaufeln, wenn sie nicht ohnehin schon da sind, förderstsamst allenfalls auch mit Zuhilfnehmung einer freiwilligen Concurrenz der gefreiten Hausinhaber des Ortes beizuschaffen und im gemeinen Stadtbauhaus oder nächst dem Rathhaus oder an einem andern bestimmten und von der Verderbensgefahr befreiten Stadel und Orte zu verwahren, sohin für beständig in brauchbarem Stande zu erhalten, auch nach Vorschrift der Stadt-

24) Die Feuerlöschmaschinen des J. W. Engelhardt zu Fürth und die aus der Fabrik des Gg. Friedrich Kübel zu Baireuth werden ihrer Zweckmäßigkeit wegen empfohlen. (Kr.-Int.-Bl. von Oberbayern 1848, S. 331 und 1849, S. 1111.)

und Marktsinstruktion de Anno 1748 §. 23. (vid. die Sammlung vom Jahre 1771 Seite 565) sämmtliche Feuerinstrumenta in ein ordentliches Inventarium zu bringen; zu dem Ende, ob hieran nichts schadhaft und zu repariren sei, jährlich zweimal, im Monat März und September, auch allenfalls, wenn es für nöthig erachtet wird, noch öfters im Beisein der Feuerkommissarien mit Zuziehung der erforderlichen Handwerksmeister öffentlich eine sorgfältige Nachsicht und Probe vorzunehmen, auch die Veranstaltung ohne mindesten Zeitverlust zu treffen ist, damit die erfundenen Mängel auf Gemeinskammerunkosten sogleich wieder ausgebessert, besonders die ledernen Schläuche und Wassereimer jedesmal mit Schmer hinreichend eingeschmiert und solchergestalten von dem Zerspringen gesichert werden mögen. Damit man aber zuverlässig versichert seyn möge, daß die bei vorgenommener Visitation der Feuer-Requisiten bemerkten Schäden wirklich gebessert worden seyen, sollen diese Feuerlöschungs-Instrumenten nach ausgebesserten Mängeln nochmal öffentlich versucht und zum Gebrauch probirt werden. Jede dieser Wasserspritzen muß dergestalten beschaffen seyn, daß sie nicht nur leicht zu bearbeiten ist, sondern auch in selber zur Aufnehmung des Wassers ein langer, lederner Schlauch angebracht und mittels selben das Wasser bis auf die Dächer und durch selbe in die inwendig verborgene Feuersbrünste der Häuser, nach Willkühr und Nothdurft hin und her geleitet werden könne.

Zur Anschaffung[25]) dieser nämlichen Feuerlöschungsbedürfnisse sind auch die mittlern und kleinern Städte und Märkte, jedoch mit dem Unterschied, verbunden, daß erstere nur die

---

25) Ueber die Anschaffung von Löschrequisiten in Städten und Märkten nach ihrer Klassifikation vgl. Vdg. v. 17. April 1807. (Reg.-Bl. 1807 St. 18, S. 713.) Vorschüsse f. Anschaffung von Feuerlöschrequisiten können aus Brandässekuranzkassen nicht geleistet werden. (Minist.-Entschl. v. 14. Juni 1836. (Döll. Vdgs. XIII. S. 1049.)

Hälfte, letztere aber den vierten Theil der oben spezificirten Feuerlöschungsgeräthschaften beizuschaffen, und für beständig in gutem Stande zu unterhalten schuldig, und verbunden seyn sollen.

Zu dem Ende die Churfürstl. Pflegs- und Landgerichtsbeamten bei diesem ihren Amtsdistrikt incorporirten Städten und Märkten von der Oberpolizei-Inspektionswegen bei gelegenheitlicher Dahinkunft unversehens nachzuforschen, und, ob alle Feuerrettungsmitttl im guten Stande sich befinden, mit aller Unpartheilichkeit sorgfältig ex officio, jedoch ohne Deputatsforderung, aus Liebe zum gemeinen Besten nachzusehen, folglich die erfindende Mängel sogleich bessern zu lassen, oder den erfindenden magistratischen Ungehorsam und Saumsal der weitern Vorkehrungswillen zu den gehörigen Polizei-Dicasterien einzuberichten schuldig sind, woselbst derlei sträflichen Nachläßigkeiten auf den Grund zu sehen, die Mängel zu bessern, die fehlig erfindenden Magistratspersonen, und Feuerkommissarien exemplarisch zu bestrafen, und nach Gestalt der Umstände, dann jedes Orts rechtlichem Herkommen gar von ihren Stellen abzusetzen, und andere tüchtige, und für die Wohlfahrt des gemeinen Wesens besser besorgte Männer dahin aufzustellen sind.

§. 65. So oft ein neuer Bürger, in Städten und Märkten aufgenommen wird, ist derselbe schuldig im Bedürfungsfall einen neuen ledernen wasserhaltenden Feuereimer zur Stadt- oder Marktskammer beizuschaffen, oder, wenn derlei an der bestimmten schon vorhandenen Zahl nicht vonnöthen wäre, wenigstens einen seinem Vermögensstande angemessenen Geldbeitrag zur Reparirung oder Ergänzung der übrig erforderlichen Feuerlöschungs-Requisiten zu machen, welches Geld aber bei Vermeidung schwerester Strafen, und empfindlichsten Einsehens, besonders an Orten, wo die gewöhnlichen Rüstgelder bei Bürgersaufnahmen Herkommens sind, keineswegs zu anderen Stadt- oder Marktskammeraus-

gaben zu verwenden, sondern getreulich in Einnahm zu verrechnen und nur auf die herbeigeschaffte Feuer-Requisiten wiederum zu verausgaben ist. Auf welches die Rentamts-Deputationen bei Justificirung der magistratischen Rechnungen wohl Obacht zu geben und die erfindenden Gefährten den Polizei-Dicasterien der Bestrafungswillen anzuzeigen haben.

§. 66. In Städten und Märkten werden auch die Burgermeister und Kämmerer, dann die Wirthe, Kaufleute, Bräuer, Branntweiner, Metzger, Bäcker und andere vermöglichere Bürger ermahnet, aus eigenen Mitteln (wenn sie anders eines vorzüglichen Bedachtes, und bei Gelegenheit einer Beförderung und Unterstützung sich würdig machen wollen) für sich selbst gute, metallene Handspritzen beizuschaffen und für beständig in ihren Häusern in Bereitschaft, und damit man selbe in Ecken und Hauswinkeln anbringen könne, zur schnellen Nothdurft brauchbar zu verwahren, desgleichen eine gute gläserne Laterne zum nächtlichen Bedürfniß immer in Bereitschaft zu halten, welche Stücke bei jeder ordentlichen Feuerbeschau vorzuweisen sind. Gleichwie aber diese Löschgeräthe jedem dieser Bürger eigen sind, so haben sie selbe auch mit ihrem Namen oder andern gewissen Zeichen bemerken zu lassen und der Feuerkommission im Ort hievon Anzeige zu machen, damit ihnen bei entstehenden Feuersbrünsten, zu deren Hilfleistung sie derlei ihre Hausspritzen herzuleihen verbunden sind, der allenfalls hieran verursachte Schaden auf Verlangen von der Gemeinds- und Kammercassa wieder vergütet werden könne und soll.

§. 67. Auch bei jeder größeren Kirche in Städten und Märkten sind wenigstens 10 lederne Feuereimer, 4 Feuerhacken, 2 gute Feuerleitern und nach ihrem Vermögensstand 1 oder 2 metallene große Handspritzen anzuschaffen und an einen schicklich bestimmten Ort für beständig in Bereitschaft zu unterhalten, wozu auch die Klöster, Spitäler und andere

milde Stiftungen, besonders die Ortspfarrer nach Größe ihres Vermögens angehalten werden sollen.[26])

§. 68. Seine Churfürstliche Durchlaucht ermahnen hiemit die sämmtlichen geistlich- und weltlichen Stände gnädigst, jedoch nachdrücklichst, daß sie bei ihren Klöstern, Probsteien, Schlößern, Häusern und Hofmarks-Besitzungen die nöthigen, ihren Einkünften angemessenen, jedoch genugsamen Feuerlöschungsgeräthe anschaffen, dieser allgemeinen Landesverordnung in den anwendbaren Stellen schuldigste Folge leisten, sohin andern mit gutem Beispiele vorgehen, und es nicht darauf ankommen lassen sollen, daß man in dieser wichtigen und allgemeinen Landesangelegenheit wider die Säumigen schärferes Einsehen nehmen lassen müsse, gestalten auch im widrigen Falle Niemand sich eines Nachlasses an Churfürstlichen Hofkammerabgaben, oder einer Aushilfe mit Bauholz, so andern zu getrösten haben soll. Zu dem Ende die Churfürstlichen Land- und Pfleggerichte, wohin sie incorporirt sind, von Zeit zu Zeit, ob dieser Verordnung nachgelebt werde, zu erforschen, und den verspürenden Saumsal zu den Churfürstlichen Polizei-Dicasterien pflichtmäßig ohne Ansehen der Person einzuberichten haben, damit man einem derlei landverderblichen Saumsal und Uebel in Zeiten mit Ernst abhelfliche Maaß verschaffen lassen könne.

§. 69. Man wird auch von Seite der Churfürstlichen Hofkammer den Bedacht dahin nehmen, damit bei Churfürstlichen Schlößern und Beamtenwohnungen, in welchen Chur-

26) Wegen Anschaffung der Löschrequisiten bei Kirchen und Pfarrhöfen wurde auf vorstehende Best. wiederholt hingewiesen durch Minist.-Entschl. v. 11. Okt. 1831 (Döll. Vdgs. XIII S. 1041.) Sämmtliche Pfarrer auf dem Lande sind zur Beischaffung derselben Löschgeräthe, wie sie bei den Einödhofbesitzern bestimmt sind, gehalten nach Minist.-Entschl. v. 21. Sept. 1832 (Döll. Vdgs. XIII S. 1041.)

fürstliche Getreider, Gelder oder beträchtliche Registraturen aufbewahrt werden, nach und nach die nöthigen Handspritzen und Löschgeräthe beigeschafft und brauchbar unterhalten, sohin nach bisheriger Observanz in dem Rechnungs-Inventario vorgemerkt werden mögen.

§. 70. Die Dörfer auf dem Lande, besonders die größern und alle diejenigen, welche wenigstens aus 12 Haushaltungen bestehen, sollen sich ebenfalls längstens in 2 bis 3 Jahren auf Gemeindskösten mit einer oder mehrern messingenen, kupfernen oder metallenen großen Handspritzen versehen, auch förderlich die übrigen nothwendigen Löschgeräthe an Wassereimern, Feuerleitern, Feuerhacken und dergleichen beischaffen und bei Vermeidung der Strafe für beständig an einem bestimmten Ort, allenfalls nahe bei der Kirche, im guten Zustande unterhalten, auch zweimal des Jahres, ob hieran nichts schadhaft ist, fleißig nachsehen. Zu dem Ende die Einleitung dahin zu machen ist, damit den unvermöglichen Ortschaften von den bemittelten Gotteshäusern ein unverzinslicher Geldvorschuß zu Beischaffung von derlei Erfordernissen gegen leidentlich jährlicher Fristen-Heimzahlung gemacht werden möge; zu welcher Fristenzahlung sodann jeder Unterthan nach dem Steuerfuß ab 1 fl. Steuer-Betrag jährlich 6 Kreutzer zu entrichten schuldig ist.[27] Diese Feuerlöschungs-Geräthschaften sind auch den ordentlichen Feuerbeschauern jedesmal im guten Stande vorzuzeigen.

§. 71. Die Brunnen und Wasserzisternen auf dem Lande sind in Dörfern von Zeit zu Zeit fleißig auszuräumen, und bei schweren Strafen kein Unrath hineinzuwerfen, sondern vielmehr so rein zu erhalten, damit man im Bedürfensfalle jedesmal zum Feuerlöschen genugsames Wasser bekommen

---

27) Vgl. Umlagengesetz v. 22. Juli 1819 (Ges.-Bl. 1819 St. 8 S. 83 ff.) und vom 11. Sept. 1825 (Ges.-Bl. von 1825 St. 11 S. 87 ff.)

möge; in jenen Orten aber, wo Mangel an derlei öffentlichen Brunnen ist, sollen auf Unkosten der Gemeinde mehrere wasserreiche Brunnen gegraben, und mit einer Brustwehr eingefangen, sohin beständig in gutem Stande mit den hiezu erforderlichen Eimern unterhalten werden.

§. 72. Zur Winterszeit sind die in den Dörfern naheliegenden Bäche, Weiher, Teiche und andere Wässer fleißig an verschiedenen Orten aufzueisen, damit man im Bedürfungs-Fall zum Wasser kommen könne. Zur Sommerszeit aber sind während den Feuersbrünsten die Bäche und Wasserleitungen aller Orten in der Nähe des Feuers anzuschwellen, damit man schnell genugsames Wasser zum Löschen bei der Hand haben möge.

§. 73. Sobald Feuerlärm entsteht, haben sich vor allen nicht nur die Feuercommissarien jedes Orts zur Bestellung der nöthigen Anstalten, sondern auch die Zimmerleute, Maurer und Rauchfangskehrer mit ihren Gesellen und Werkzeug sogleich zu dem Ort, wo Feuer entstanden, zu verfügen.

Letztere sind schuldig, die Dächer, wenn es nöthig ist, zu besteigen, zu welchem Ende nasse, im Wasser wohl eingedauchte Säcke und Plachen sogleich herbeigeschaft, und von den nächsten Nachbarn zu Belegung der Dächer gerichtet werden müssen, welche ihnen aber im Falle des Verderbens oder gänzlichen Ausbleibens, nach Umständen, von dem Hauseigenthümer oder der Gemeinde des Ortes auf Verlangen in Geld zu vergüten sind. Sollte aber das Feuer blos aus dem Kamin herausbrennen, alsdann wäre zu trachten, daß man selbes von oben mit nassem Dung, und einigen im Wasser stark eingedauchten Säcken dämpfen und ersticken möge, wie den jedesmal zu trachten ist, dem Feuer alle Luft zu benehmen und selbem niemal selbst Wege zu machen.

Uebrigens soll an jenen Orten, wo mehrere Rauchfang-

Lehrer und Gesellen vorhanden sind, sie ohne höchster Noth, sich nicht alle zugleich aus der Stadt begeben, sondern jedesmal einer im Ort sich antreffen lassen.

§. 74. Die nächsten Nachbarn der Feuersbrunst, sowohl in derselben, als nächsten Gasse, von allen 4 Seiten, wenn selbe auch nicht in das nämliche Stadtviertel gehören, sind schuldig, sogleich mit den nöthigen Feuergeräthschaften zu Hilfe zu kommen, und so lange zum Löschen möglichste Hilfe anzuwenden, bis die besonders abgeordnete größere Feuerlöschungs-Hilfe ankömmt, wonach sie abgelöset werden müssen, damit sie auf Rettung ihrer eigenen nächstanstossenden und allenfalls der Gefahr ausgesetzten Häuser den Bedacht nehmen können.

§. 75. Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, nach der jedes Orts besonders zu machenden Repartition, eine zum Löschen tüchtige Person aus seinem Hause an den von der obrigkeitlichen Feuercommission zu bestimmenden Ort abzuschicken, wovon auch die Handwerksgesellen und Jungen keineswegs ausgenommen sind.

§. 76. Damit wegen Herbeiführung der großen Wasserspritzen, Feuerleitern, Wassereimer, Fässer, so anderer Requisiten an Leuten und Pferden sich kein Mangel und Unordnung ergeben möge, so müssen von jeder Ortsobrigkeit und Feuerpolizei-Commission mit einer sonderbar zu verfassenden Lokalrepartition, auch jedem Hauseigenthümer, der Pferde hat, schon vorhin diejenigen Feuerlöschungsgeräthe, so er jedesmal beizuführen schuldig ist, angewiesen werden, und hat sich bei entstehender Gefahr Niemand des Einspannens und Fahrens, so lang die Brunst dauert, bei Strafe zu weigern, ja sogar ein jeder Inwohner der am ersten und nächsten bei der Brunst ist, im Bedürfensfalle seine Pferde zu Beiführung der Feuerlöschungs-Requisiten, wenn ihn auch

die Repartition hierzu nicht treffe, bei der größten Noth ohne Weigerung sogleich herzugeben.

§. 77. Damit aber auch auf dem Lande und in Dörfern kein Mangel an genugsamen Arbeitern entstehe, so ist jedes Dorf in einem Umkreise von zwei Stunden (es mag landgerichtlich, klösterlich oder hofmärkisch, oder auch in einem benachbarten Churfürstlichem Pflegamt entlegen seyn) sobald selbes Nachricht von der Feuersbrunst erhält, verbunden, aus jedem Hause eine Person an den Ort der Brunst zum Retten abzuordnen, auch dem verunglückten Dorfe die allenfalls vorhandene Feuerlöschungsgeräthe ungesäumt mit Pferden zuzuführen.

§. 78. Derjenige, der an dem gefährlichsten Orte der Brunst sich zum ersten mit Wasser und Löschungsmittel einfindet, hat aus der Stadt- oder Marktskammer, oder auf dem Lande, aus der Gemeindekasse zur Aufmunterung anderer Personen eine proportionirte Belohnung zu empfangen; wer aber ohne besondere wichtige Ursache, als da Krankheit, Leibesschwachheit und dergleichen sind, in kleinern Ortschaften gar ausbleibt und sich träge finden läßt, der ist von der Ortsobrigkeit unnachläßig zu bestrafen.

§. 79. Während dem Feuerlöschen soll alles Schlagen, Injuriren, harte Gewalt und Mißhandlung der Leute vermieden, und den Rettenden mit guten Worten eifrig zugesprochen werden, und wer unnöthigen Zank dabei anfängt oder verursacht, der ist sogleich unnachläßig in obrigkeitlichen Arrest fortzuschaffen, sohin empfindlich zu bestrafen.

§. 80. An Orten, wo kein Militär in Garnison liegt, soll eine bestellte Bürgerwache die ausgetragenen Mobilien indessen an einen sichern Ort, nach Weisung der Polizei- und Feuercommission, beisammen zu verwachen übernehmen, zu dem Ende ein von der Obrigkeit vorläufig zu bestimmen

kommender Ausschuß von vertrauten, rechtschaffenen und bewährten Bürgern diese nöthige Wache zu bestreiten hat [28]).

§. 81. In jeder Stadt und auch in den Märkten muß, wie oben schon gemeldet worden, nach Maaßgabe dieser General-Instruktion eine besondere, auf die Beschaffenheit des Ortes selbst näher bestimmte Feuerlöschungs-Ordnung, wenn sie nicht schon in gutem vollkommenen Stande da ist, fördersamst verfaßt, und pro ratificatione eingesendet werden. In derselben sind jedes Orts von der Polizeiobrigkeit ordentlich beständige zwei tüchtige und entschlossene Männer aus dem Magistrate als Feuercommissarien zu ernennen, die bei einer Feuersbrunst die Oberdirection und Erhaltung der Ordnung zu besorgen haben, und welchen alle übrigen Bürger und andere beispringende Personen, besonders die Maurer, Zimmerleute, Kaminfeger, desgleichen die Stadtknechte während der Feuersbrunst zu gehorsamen schuldig, folglich untergeordnet sind, welches alles sich auf die Gerichtsbeamten, auf dem Lande eben so, wie auf die Churfürstl. Regierungs- und Oberpolizei-Commissarien in den Haupt- und Regierungsstädten versteht.

Dieser Feuercommissarien Befehlen und Anordnungen hat Jedermann während der Brunst die genaueste und schleunigste Folge zu leisten, nur denselben allein schuldigen Rapport zu machen, und bei Vermeidung alsbaldiger Verhaftnehmung sich ihnen Niemand zu widersetzen, auch bei Strafe durch Niemand andern irre machen zu lassen, außer dessen, wenn Jedermann anschaffen wollte, nothwendig die größte und verderblichste Unordnung entstehen müßte.

§. 82. Damit sich Niemand entschuldigen könne, er wisse

28) Ueb. Errichtung u. Dienst eines bgl. Militär-Feuerpiquets in Städten und Märkten vgl. die hier unter XIX. S. 246 abgedruckte Vdg. v. 12. Jan. 1808 (Rggsbl. v. 1808. St. 4. S. 180. Döll. Vdgs. XIII. S. 1038).

nicht, wer ihm zu befehlen habe, so sind die jedes Orts, zur Handhabung der Feuerordnung bestellte Ober- und allenfallsige Untercommissarien vorläufig öffentlich auf den Rathhäusern und Amtswohnungen dem Volke kund zu machen, und selben mittelst Handgelübde in erforderlichem Fall schleünige Folge und Gehorsam zuzusichern, wie denn auch, wenn einer oder der andere dieser Commissarien versterben oder wegziehen würde, desselben Stelle sogleich wiederum zu ersetzen, und jedem eine obrigkeitlich gefertigte Abschrift von dieser General- und jeden Orts Special- oder Local-Feuerlöschungsordnung der Nachachtungswillen zuzustellen ist. Gestalten auch diese Feuercommissarien bei der obgemeldeten, jedes Orts jährlich vorzunehmen kommenden zweimaligen Untersuchung und Probiren der Feuerlöschungs-Requisiten persönlich und öffentlich zu erscheinen schuldig sind.

§. 83. Jedem Hauseigenthümer soll, vermöge der jedes Orts besonders herzustellen kommenden Feuerordnung, sein gewisser Platz und Standort, dann Beschäftigung angewiesen, und unveränderlich bestimmt werden, zu welchem er bei entstehender Feuersbrunst sogleich hinzueilen verbunden ist, dergestalten, daß einige mit Wassereimern zunächst an das Feuer, und auf die Dächer, einige zum Spritzen und zu den Löschgeräthen, andere zur Herbeiführung der Feuerleitern, Hacken und nöthigen Wassertonnen, andere blos zum Wasserschöpfen bei den Brunnen, einige zur Austragung und Verwahrung der Mobilien aus dem vom Feuer ergriffenen Hause, und wiederum andere zu andern nothwendigen derlei Beschäftigungen nach jedes Orts Umständen und besonderer Beschaffenheit angewiesen, und bestellt werden müssen, aus welchem seinen bestimmten besondern Geschäft keiner ohne ausdrücklichen Befehl der Feuercommission willkührlich auszutreten sich unterfangen soll, damit keine Verwirrung und Unordnung entstehen möge, wo indessen die Stadt- und

Amtsknechte, Gerichts- nnd Polizeidiener immer zunächst bei dem dirigirenden Feuer-Commissario zu verbleiben, und dessen Befehle an Ort und Ende auszurichten, überhaupts aber gelegenheitlich Obacht zu geben haben, damit von den austragenden Hausmobilien durch Diebsleute nichts entwendet werden möge.

§. 84. Gleichwie in Städten und Märkten, deßgleichen auf dem Lande, vermöge voriger Churfürstlich gnädigsten General-Mandaten, besonders der gedruckten Herdsteuer-Instruction de dato 11. Mai 1762 (vid. die Sammlung vom Jahre 1771 Seite 175) ohnehin jedes Haus und Gebäude mit seinem besondern Hausnumero versehen und aussenher sichtbarlich bezeichnet seyn soll, welches, wenn es noch nicht geschehen wäre, bei Vermeidung schwerester Bestrafung ungesäumt zu vollziehen ist, also auch sollen die Leute und Orts-Inwohner, die zu den Feuerlöschungs-Geräthen und zur Hilfeleistung nach jedes Orts besonderer Ordnung, bestimmt sind, nicht nach den immer veränderlich- und wandelbaren eigenen Namen des Hauseigenthümers, sondern nach solchem beständigen Hausnumero in die obrigkeitliche Repartition gebracht, und der Feuerordnung einverleibt werden, so daß es zum Beispiel heißen muß: Die Hauseigenthümer sub Nris. 25, 46, 49 et 53 haben mit ihren Pferden die Wasserkunst zum Feuerlöschen beizuführen; die sub Nris. 30, 42, 55 etc. bei den Brunnen zum Wasserschöpfen sich einzufinden, und so weiters.

§. 85. Zur Vermeidung aller Unordnung soll nicht Jedermann, sondern nur die vorhin schon ernannten Leute der entstandenen Feuersbrunst zulaufen. Vielmehr ist die Eintheilung so zu treffen, damit zu vorsichtiger Anstalt an mehreren verschiedenen Plätzen für die Leute eine Versammlung geschehe. So sollen auch einige von dem Feuer weit entlegene, mithin gefahrfreie Plätze und Häuser bestimmt werden, wo man Kranke, Preßhafte, alte Leute, Kindbet-

terinnen oder Kinder während dem Feuer schnell unterbringen, auch wo man das Vieh einstweilen hinstellen, und die geretteten Mobilien und Geräthschaften in Sicherheit verwahren kann. Zu dem Ende letztere Plätze sogleich von der, vorläufig schon bestimmten Bürgerwache, oder allenfalls auch von dem im Ort befindlichen Militär ungesäumt zu besetzen, und bis zur Ankunft der Eigenthümer genau zu bewachen sind, und soll sich bei unnachläßiger Strafe Niemand weigern, derlei verunglückte Leute im größten Nothfall in seine Wohnung einzunehmen, wogegen ihm der billig erfundene Ersatz im Forderungsfalle zu machen ist.

§. 86. Sobald Feuer entsteht, haben sich die Meßner, und sämmtliche Kirchenbediente sogleich auf die Kirche zu verfügen, alldort wohl Obacht zu geben, und, wenn allenfalls vom Feuer Etwas auf das Kirchendach fiele, selbes mit den Handspritzen zeitlich, auch in kleinen Funken zu löschen, überhaupts aber den Bedacht zu nehmen, damit bei näher anrückender Feuersgefahr die Kirchenschätze und Ornate sammt Zugehör bestmöglichst, und wohl zeitlich gerettet werden mögen.

§. 87. In den Hauptstädten haben die Churfürstlichen sämmtlichen Kanzlei-Offizianten, besonders die Archivarien, Registratores, Rechnungs-Justificanten und Kanzelisten, nebst den Rathdienern und Boten die pflichtmäßige Schuldigkeit, bei allen in der Nähe ausbrechenden Feuersgefahren sich sowohl zur Tag- als Nachtszeit sogleich in die Kanzleien und Registraturen zu begeben, alldort einstweilen die wichtigsten Acten und Schriften schleunigst in guter Ordnung dergestalten zusammen zu richten, damit bei annahender größerer Gefahr schon Alles zum Ausräumen und schleunigen Hinwegtragen in Bereitschaft seyn möge, wie sich denn auch selbe, so lang das Feuer in der Nähe dauert, aus diesem ihrem Standort bei Vermeidung der Dienstes-Entsetzung

nicht zu entfernen, sondern vielmehr bei wirklich einbrechendem Feuer zur Rettung der Acten selbst Hand anzulegen haben.

§. 88. Auch bei jedem andern churfürstlichen Amte haben die Beamten, Schreiber und Boten nebst den Gerichtsdienern, wenn die Feuersgefahr sich der Amtswohnung und Registratur nähert, mit Rücksicht der Amts-Cassen, Acten, Urkunden und Rechnungen, das Nämliche zu beobachten.

§. 89. Die Schulkinder und kleineren Studenten in den vier untern Schulen sollen sich bei anhaltenden größern Feuersbrünsten in ihren Schulen, wenn sie dem Feuer nicht nahe liegen, versammeln und keineswegs dem Feuer zulaufen; die Schullehrer und Vorgesetzten aber in den Schulen haben die Kinder bis zu vollständig gedämpftem Feuer in Ordnung zu halten, und zugleich jederzeit auf die Schulgebäude selbst gute Obsorge zu tragen, damit kein Schaden geschehen möge.

§. 90. Die Wundärzte, Bader und Barbiere haben sich ebenfalls während großen Feuersbrünsten an einem ihnen obrigkeitlich zu bestimmenden gewissen Platz zu versammeln, und bis zum vollständig gedämpften Feuer von selbem nicht zu entfernen, damit man selbe bei allenfalls vorfallendem, was immer für einem Unglücke im Nothfalle ohne vieles Umfragen sogleich bei der Stelle finden, und der verunglückten Person Hilfe herbeischaffen könne. Einer von den Badern des Orts aber soll jedesmal, mit dem Verbindzeuge versehen, nahe an den Ort der Feuersbrunst zur schnellen Aushilfe beordert werden.

§. 91. Die Brunnenmeister, und alle jene Männer, welche die öffentlichen Gemeindsbrunnen und Wasserleitungen zu besorgen haben, müssen mit genugsamer Anzahl von Ketten und Stricken versehen, sich sogleich zu den der Feuersbrunst zunächst liegenden Brunnen und Rohrkästen begeben, um im Falle, wenn an einem Brunnen etwas zerbrechen oder das Rohr-

wasser gar ausbleiben würde, die nöthige Ausbesserung und Vorkehrung zu treffen.

§. 92. An Orten, wo Pulvermagazine vorhanden sind, oder sonst eine größere Menge des Pulvers verwahrt wird, hat sich derjenige, der darüber bestellt ist, im Falle die Feuersbrunst dem Orte nahe gelegen wäre, sogleich einzufinden, und vorsichtige Anstalt zu treffen, damit das Pulver in Zeiten weggeräumt, und von der Brunst in ein sicheres, und wohlbewahrtes Ort ausser den Gebäuden weit entfernt werde.

§. 93. Derjenige, der die an jedem Ort befindlichen Hausspritzen und Löschgeräthe in Verwahr hat, soll bei entstehendem Feuerlärmen sogleich zu dem Orte eilen, wo diese verwahrt sind, alle Thore und Eingänge schnell aufsperren, damit die hiezu commandirten Leute ohne Aufenthalt die Löschgeräthschaften herausnehmen und an den erforderlichen Ort bringen können. Die Schlüssel zu diesen Städeln und Gebäuden, worin die öffentlichen Löschgeräthschaften verwahrt sind, sollen jederzeit an einem sichern Ort, damit man solche schnell finden könne, aufbewahrt, und nicht nur dem ordentlichen Bewahrer ein oder mehrere, sondern auch den Ober- und Unter-Feuercommissarien jedem ein Schlüssel hiezu behändiget werden.

§. 94. Wenn zur Nachtszeit eine gefährliche und anhaltende Feuersbrunst entsteht, ist in Städten und Märkten der Bedacht zu nehmen, daß die eisernen Pech- oder Kienpfannen, die jedes Orts in genugsamer Zahl zur Beleuchtung der Gassen bei entstehendem Nothfall bereit gehalten werden müssen, an den Orten, wo die Löschgeräthe angebracht worden, hingestellet, desgleichen an den Ecken der Gassen, die zu der Feuersbrunst hinführen, ausgesteckt, und von besonders hiezu bestimmten Leuten während der Brunst mit Pech- oder Kienfeuer sorgfältig unterhalten werden mögen; zu dem Ende nicht undienlich wäre, wenn derlei eiserne

Pechpfannen für beständig an die Häuser bei jedem Hauptecke der Gassen mit eisernen Stangen angeheftet, und in Bereitschaft unterhalten würden. Es hat auch jeder Hauseigenthümer während der nächtlichen Brunst in den nächst anstossenden Gassen eine beleuchtende Laterne vor sein Fenster auszustellen.

§. 95. Im Falle wegen engem Raum der Gassen alle großen Wasserspritzen, oder andere Löschgeräthe, desgleichen die arbeitenden Leute sämmtlich zu der entstandenen Brunst nicht schicklich und bequem angebracht werden könnten, so sind selbe dessen ungeachtet in einer nächst gelegenen Gasse dergestalten immer vorsichtig in Bereitschaft zu halten, damit, wenn durch Flammen und Flugfeuer auf einem andern Ort gähling Brand entstünde, sodann auch alldort unverzüglich Hilfe verschafft werden könne, auch in jenem Falle, wenn die wirklich arbeitende Hauptspritze gähling Schaden litte, und die nöthige Wirkung nicht mehr thun könnte, sodann diese, im Hinterhalt bereit stehende, zweite Spritze hergenommen, und gegen die schadhafte ausgewechselt werden könnte, wo sodann die zerbrochene Spritze sogleich mit zusammengesetzten Kräften von den vorhandenen und vorhin schon zu dieser Arbeit zu verordnen kommenden Spritzenmeistern, Glockengießern, Spänglern und Schlossern oder andern hiezu tüchtigen Leuten des Orts noch während der Brunst nach Möglichkeit, oder wenn dieses nicht möglich wäre, sogleich nach gedämpftem Feuer in brauchbaren Stand wieder herzustellen ist.

§. 96. Aller Orten ist vorläufig die besondere Veranstaltung zu treffen, damit die zum Löschen bestimmten Arbeiter bei der Brunst in doppelter Anzahl gegenwärtig seyn mögen, damit die Ermüdeten von den einstweilen in Bereitschaft gestandenen sogleich abgelöset, und solchergestalten immer mit Arbeitern umgewechselt werden könne. Jedoch sollen von jeder Ortsobrigkeit zur Dirigirung und Bearbeitung der

großen Wasserspritzen besonders verständige und geschickte Leute ausersehen, und vorläufig schon bestellt, überhaupts aber jedesmal die nöthige Vorsicht gebraucht werden, damit durch ungeschickte Leitungen der Spritzen nichts verdorben und zerbrochen, oder dieselbe mittelst Eingießung eines unreinen, lettigen oder sandigen Wassers während der Brunst gar unbrauchbar gemacht werden. Wobei es auch zur Löschung der Brunst sehr fürträglich seyn wird, wenn man reine, helle und starke Seifensieder-Lauge, oder auch nur trübe Holzaschen-Lauge, jedoch zuvor durch ein Mehlsieb wohl gereinigt, mit der Feuerspritze in das Feuer spritzen kann.

§. 97. Wenn die mit Wasser gefüllten großen Eimer, Tonnen oder Fässer ankommen, haben die Feuercommissarien die Anstalt zu treffen, damit dieselben bei den Zugängen zu dem Feuer in guter Ordnung nach einander angefahren, von den besonders dazu verordneten Leuten mit ledernen oder andern Handeimern schnell ausgeschöpft, und die leeren Geschirre zum wiederholten Einfüllen an die Brunnen, Teiche, Bäche und Cisternen wiederum schleunig, und zwar durch andere Gassen abgeführt werden können, wie dann auch dieselben, damit für arbeitende Leute bei dem Feuer genugsamer Platz übrig bleiben möge, nicht gar zu nahe an das Feuer, sondern nur in einer kleinen Entfernung hingeführt werden sollen.

§. 98. Die Feuercommissarien haben auch, soviel möglich, jedesmal die Einrichtung so zu treffen, daß von den großen Wassereimern und Fässern zu den Hauptspritzen, dann bis an diejenigen Hauptplätze, wo das Feuer am stärksten um sich greifet, und wozu man das Wasser in ledernen Feuereimern tragen muß, die dazu beorderten Leute in verschiedenen langen Reihen dergestalten angestellt werden mögen, damit einige die gefüllten Eimer von Hand zu Hand reichen, die andern aber solche auf diese Art wieder leer zurückgeben mögen.

§. 99. Bei Löschung des Feuers hat man nicht nur allein auf dasjenige Haus, welches brennet, sondern auch auf die benachbarten Gebäude Obacht zu tragen, in welcher Hinsicht sowohl die Spritzen zu ordnen, als auch die Arbeiter anzustellen, hauptsächlich aber die Maurer und Zimmermeister sammt ihren Gesellen und Jungen, dann nöthigen Handwerkszeuge, in die der Brunst benachbarten Häuser zu vertheilen sind, damit selbe zur Niederreißung dessen, was Gefahr halber nöthig, oder zur Rettung erforderlich wäre, sogleich in Bereitschaft seyn mögen.

§. 100. In den der Brunst benachbarten Häusern sind die Dachfenster sogleich zuzumachen, und mit groben, im Wasser eingetauchten Säcken oder andern nassen Tüchern zu verwahren, hauptsächlich aber die hölzernen Dachrinnen zwischen den Häusern beständig wohl in Obacht zu nehmen, damit keine Flammen, Kohlen oder Flugfeuer selbe anzünden und Schaden verursachen können, zu dem Ende besondere Leute mit Handspritzen auf die Dächer anzustellen sind, welche sowohl die Dachung, als inwendige Sparren beständig stark bespritzen, und solchergestalten das Flugfeuer dämpfen. Damit sie aber aus Furcht, das Haus möchte selbst von unten auf zu brennen anfangen, nicht Ursache finden möchten, vor der Zeit von ihrem oben bestimmten Platz hinweg zu laufen, so haben die Feuercommissarien besondere Leute untenher im Hause zu bestellen, die den oben Beschäftigten sogleich kund thun, wenn die mindeste Gefahr vorhanden wäre.

§. 101. Sollte aber gar keine Hoffnung zum Löschen übrig seyn, oder die Feuersgefahr unerachtet der getroffenen Anstalten immer zunehmen, folglich auch der Nachbarschaft unfehlbares Unglück drohen, so soll im äußersten Nothfall nicht nur allein das gänzlich im Brand stehende Haus, sondern auch, wenn es unausweichlich, besonders bei windigem und sehr stürmischem Wetter, nothwendig wäre, die neben-

anstoßenden Häuser und Gebäude niedergerissen, und dabei die Vorsicht gebraucht werden, damit die Mauern und der Schutt hinein gegen das Feuer zugeworfen werden mögen; welches auch auf die Feuersbrünste in Dörfern den Verstand hat, wo übrigens zu veranstalten ist, daß bei allenfalls nöthiger Eröffnung der Dächer, die Ziegel und Taschen nicht auf die Gasse herabgeworfen, sondern auf den Boden niedergelegt werden sollen, weil sonst die Leute beschädigt und an der höchst nothwendigen Rettung selbst gehindert würden.

§. 102. Damit nicht nur allein unnütze und blos neugierige Leute, als Kinder, Weibsbilder, so andere müßige Zuseher von dem Orte des Feuers abgehalten, fortgeschafft, und überhaupt dem Zudringen des überflüssigen Volkes Einhalt geschehen möge, so sind bei dem Ort des Feuers in größern Garnisonsorten vom Churfürstlichen Militär, in kleinern aber von der hiezu besonders vorhin schon zu beordnen kommenden Bürgerschaft bewährte Wachen zu bestellen, und alle Zugänge zu dem Feuer dergestalten zu bewachen, damit nur die zum Löschen und Austragen der Mobilien bestimmten Leute, Bürger und Inwohner dahin kommen mögen. Wo entgegen alle übrige hinwegzuschaffen, oder bei bezeigendem Ungestüm gar zu Verhaft zu nehmen sind.

§. 103. Die stärkern Weibsbilder aber, besonders Mägde, müssen dahin angewiesen werden, daß sie sowohl zu Haus, als bei dem Stadtbrunnen beständig Wasser schöpfen, und die dahin zu bringenden Wassertonnen, Fässer und Geschirre einfüllen helfen sollen; wie sie denn auch in der Nachbarschaft, auf ihren selbstigen Hausdächern, auf das Flugfeuer acht zu geben, und, wenn eine Flamme auf ihr Dach fallen sollte, selbes sogleich mit Wasser abzugießen, oder, wenn sie anzünden und weiter um sich greifen würde, allenthalben Lärmen zu machen, und Hilfe beizurufen haben.

§. 104. Fremde durchreisende Personen, die sich im

Orte befinden, sind nicht zur Feuersbrunst, außer, wenn sie selbst mitarbeiten wollten, zuzulassen; jedoch haben die Feuer-Commissarien auf solche fremde Leute ein achtsames Auge zu halten, und selbe, wenn sie nicht ohnehin schon dem Wirthe wohl bekannt, und ihres Leumunds halber untadelhaft wären, keineswegs zum Löschen oder andern Arbeit zuzulassen.

§. 105. Da an mehrern Orten die Kaminfeger, Maurer, Zimmerleute und andere Werkmeister, derselben Gesellen und Jungen, außerhalb den Städten und Märkten in den Vorstädten wohnen, so sind selbe, wenn zur Nachtzeit oder nach bereits geschlossenen Thoren gähling Feuer entstünde, bei den Thoren unverweilt herein zu lassen, dabei aber die nöthige Vorsorge zu gebrauchen, daß mit den nothwendigen Arbeitsleuten nicht allenfalls auch liederlich unbekanntes und verdächtiges fremdes Gesindel und Diebe sich einschleichen mögen. Zu dem Ende von den Stadtkommandanten sowohl an Orten, wo Militär in Garnison liegt, nach dem bereits vorhandenen Reglement, als auch von den Bürgermeistern und andern Obrigkeiten, welche die Thorschlüssel in Händen haben, den Wachen und Thorwärtern vorläufig nöthige Befehle und beständig andauernde Instruktionen zu ertheilen sind.

§. 106. Damit auch auf dem Lande und in Dörfern die nöthige Vorsorge zum Löschen getroffen werden möge, so haben die Beamten, in deren Amtsbezirk Feuer entsteht, sobald sie Nachricht davon erhalten und, wenn die Brunst nicht gar zu weit entfernt, folglich noch zu erreichen ist, mit Anhandnehmung der nöthigen Requisiten und Leute sich sogleich an den Ort der Brunst hinzubegeben, die Leute zur Arbeit anzuordnen, damit nichts entwendet werden möge, Wachen auszustellen, und die unnützen, besonders verdächtigen Leute, damit sie keine Unordnung und Schaden verursachen, ernstlich wegzuschaffen, oder im Widersetzungsfalle arretiren

zu lassen. Wo übrigens die umliegenden nächstbenachbarten Dorfschafts-Unterthanen, sie mögen immediat Pflegamtische oder Hofmärkische seyn, bei Vermeidung schwerer Strafe schuldig sind, dem in der Nähe mit Feuer verunglückten Haus und Dorf sogleich beizuspringen, und alle mögliche Rettungsmittel beizuschaffen.

§. 107. Dabei ist vorzüglich die schleunigste Veranstaltung zu treffen, daß alles Vieh und die besten Haus-Geräthschaften an einen entfernten sichern Ort, allenfalls auf eine Wiese außerhalb des Dorfes zusammengebracht, und durch vertraute Leute alldort bestmöglichst bewachet werden mögen, damit besonders jenes nicht wiederum dem Feuer zulaufen und schädliche Unordnung verursachen könne; zu welchen Anstalten die Unterthanen vorher schon anzuweisen sind.

§. 108. Sollte in Städten, Märkten und Dörfern, während der ersten Feuersbrunst, an einem andern Orte eine zweite entstehen, oder durch Flugfeuer angezündet werden, so sollen die obverstandenermaßen im Hinterhalt und zum Aushelfen vorbehalteren Leute und Löschgeräthschaften von den Feuercommissarien sogleich dahin geschafft und die Rettungs-Mittel schicklich abgetheilt werden, damit Niemand hilflos bleiben möge.

IV. Abschnitt.

Wie man sich nach gedämpftem Feuer zu verhalten habe.

§. 109. Wenn das Feuer wirklich gedämpft ist, soll man die Brandstätte nicht sogleich sorglos verlassen, sondern selbe noch zwei Tage und Nächte, auch bei widrigen Umständen oder anhaltenden Sturmwinden wohl noch länger mit vertrauten Leuten und abwechselnden Tagwerkern behutsam bewachen lassen, bis alle Glut, Köhlen und Asche voll-

ständig ausgelöscht sind. Es sind auch gewisse Leute in der Nachbarschaft zu bestimmen und in Bereitschaft zu halten, die bei wieder auflodernden Flammen sogleich thätige Hilfe leisten und weitere Gefahr abwenden können. Vorzüglich aber sind Maurer- und Zimmergesellen anzuweisen, sich auf alle derlei mögliche Fälle beständig in Bereitschaft zu halten.

§. 110. Damit aber desto weniger Gefahr entstehe, so ist der mit Glut vermischte Schutt auseinander zu breiten, und wo es möglich, mit nassem Flußsand etliche Zoll hoch zu überdecken, auch besonders an jenen Orten, wo verbranntes Getreid, Stroh oder Heu unter dem Schutt lieget, öfters mit Wasser zu überschütten. — Dieser Schutt ist auch eher nicht, als wenn gar keine Gefahr mehr zu besorgen wäre, und nach vorher erhaltener Bewilligung der Polizei-Obrigkeit, und Einstimmung des Abbrändlers von dem Feuer-Platz hinwegzuräumen, und außerhalb des Orts auf das Feld an abgelegene Orte hinauszuführen, wobei auf das strengste zu verordnen ist, daß die Feuerbrände und alles Holzwerk in sichere, von bewohnten Gegenden entfernte Orte gebracht, keineswegs aber unter was immer für einem Vorwande, in die Häuser hineingetragen werden mögen.

§. 111. Vorzüglich aber ist der Bedacht zu nehmen, daß die Gassen, sobald möglich, wieder geräumet, und zur freien Passage rein hergestellt werden mögen, damit bei wieder gähling entstehendem Feuer die Zufuhr nicht gehindert werden möge. Damit aber die Ausräumung und Wegführung mit zusammengesetzten Kräften desto geschwinder geschehe, so hat selbe die Feuerkommission des Orts selbst zu veranstalten die Macht und Obliegenheit, zu welchem Ende die nöthigen Unkosten in Ermangelung anderer Mittel, unter der Ortsgemeinde zu repartiren sind; wobei den Arbeits-Leuten, die zu Hinwegräumung des Schuttes bestellt sind, mit allem Ernst aufzutragen ist, die gefundenen Sachen dem

Eigenthümer, oder in dessen Ungewißheit der Ortsobrigkeit sogleich, und um so gewisser zurückzustellen, als man selbe außer dessen als wirkliche Diebe ansehen, und malefizisch bestrafen lassen würde.

§. 112. Auch die Feuerspritzen und andere Löschgeräthe müssen nach gedämpftem Feuer sammt den hiezu bestimmten Leuten so lang in der Nähe und Bereitschaft bleiben, bis alle mögliche Gefahr vorbei ist; hernach sollen selbe von den dazu geordnet gewesenen Personen mit guter Ordnung wiederum an diejenigen Oerter, wo selbe hergenommen worden, zurückgebracht, und was hieran schadhaft befunden würde, sogleich ausgebessert werden.

§. 113. In dieser Absicht haben die Feuercommissarien jedes Orts alle Löschgeräthe sorgfältig in ihrer Gegenwart von den einschlägigen Handwerksleuten untersuchen zu lassen, und wenn sich an selben etwas schadhaft zeigen würde, selbes ohne Verzug der Ortsobrigkeit und Oberpolizeikommission anzuzeigen, damit die erforderliche Ausbesserung sogleich verfügt werden könne.

§. 114. Auf eben diese Art haben die Zimmer- und Brunnenmeister, welche die öffentlichen Brunnen-Wasserleitungen zu versehen haben, selbe sogleich nach der Brunst zu besichtigen, und, wenn daran etwas verdorben worden wäre, solches ungesäumt der Feuerkommission, und diese der Ortsobrigkeit anzuzeigen, damit dießfalls zur zweckmäßigen Herstellung und Ergänzung schleunige Anstalten getroffen werden können.

§. 115. Die Bürger und andere Privatinhaber der Löschgeräthschaften haben diese, wenn sie während dem Löschen beschädigt worden sind, der Feuerkommission jedes Orts vorzuzeigen, und durch selbe nach Gestaltsame der Umstände, den Ersatz des Schadens auf Gemeindsunkösten zu empfangen, welches sich aber nur auf diejenigen Lösch-

Geräthe der Partikulär-Häuser versteht, die von dem Eigenthümer schon vorher der Feuerkommission in gutem Stand bei der jährlichen Untersuchung aller Feuerlöschungs-Instrumenten vorgezeigt, und von selber in das eigens darüber zu halten kommende Protokoll mit ihren besondern vorgemerkten Zeichen eingetragen worden.

§. 116. Ingleichen ist nur derjenige Schaden dieser Löschgeräthe zu ersetzen, der nicht aus Liederlichkeit, oder Muthwillen eines andern erweislichermaßen geschehen ist; denn in diesem Falle müßte sich der Beschädigte an denjenigen wenden, der den Schaden muthwillig zugefügt hat, wobei aber die Obrigkeit ohne Gestattung weitläufiger Privatstreitigkeiten allenfalls auch ex fundo publico praevia cognitione summarissime schleunigen Ersatz zu verschaffen schuldig ist.

§. 117. Nach gedämpftem Feuer hat auch der bestellte Commissarius bei kleinern Ortschaften die vorhin schon repartirte Arbeiter ordentlich, Mann für Mann, zu verlesen, damit man erfahren könne, wer seiner Schuldigkeit gemäß gegenwärtig gewesen sei, oder nicht, und soll bei Strafe sich keiner unterstehen, von dem Feuerplatz hinweg zu gehen, bis er hiezu von dem Feuercommissäre wird Erlaubniß erhalten haben.

§. 118. Niemand, der sich beim Löschen gebrauchen lassen, oder Hilfe geleistet hat, ist befugt, von abgebrannten, ohnehin verunglückten Privatpersonen eine Belohnung zu begehren.

§. 119. Entgegen soll auf Unkösten der Stadt- oder Marktskammer, oder Dorfsgemeinde denjenigen Arbeitern, wer die immer sind, die sich mit ihrer eigenen Leib- und Lebensgefahr im Löschen besonders ausgezeichnet haben, eben so, wie vorne §. 75 denjenigen, die zum ersten das Wasser zum Löschen bringen, eine ihrem Fleiß angemessene Erkenntlichkeit öffentlich vor der versammelten Ortsgemeinde gereichet, und der allenfalls erlittene selbstige Schaden vergütet, endlich die ohne sein Verschulden während dem Löschen auf seinen

eigenen Leib gefallene Beschädigung mittels Bezahlung der Bader, und Kurkösten ersetzet, und da Jemand gar um das Leben kommen würde, für seine allenfalls gänzlich unvermögliche Weib und Kinder, nach Gestaltsame der Umstände gesorgt werden. [29])

§. 120. Die Feuercommissarien jedes Orts haben auch nach gedämpter Brunst, jedoch ohne mindeste Gehäßigkeit oder Partellichkeit mit Wahrheitsgrund nach ihren Pflichten der Oberpolizeikommission, oder ordentlichen Ortsobrigkeit umständlich zu eröffnen, wer seine vorhin schon übertragene, und in jedes Orts besondere Feuerordnung protokollirte Schuldigkeit verrichtet, oder welcher sich, ohne ehehafte Ursache saumselig hat betreten lassen, oder gar nicht erschienen ist, damit man in einer so wichtigen, das allgemeine Wohl betreffenden Angelegenheit die Nachläßigen oder Fehligen andern zum Abscheu empfindlich bestrafen, die Fleißigen aber beloben und auszeichnen könne.

§. 121. Den durch Feuer verunglückten Personen hat die Ortsobrigkeit sogleich, besonders in Winterszeiten ein anständiges, und zwar den armen Leuten auf etliche Wochen ein unentgeltliches Quartier, desgleichen zu Unterbringung der geretteten Mobilien einen sichern Ort, besonders aber im Orte selbst, oder in der Nachbarschaft, Stallung, und bedeckte, wohl verwahrte Städel zu verschaffen, damit sie ihr gerettetes Vieh einstweilen einstellen, verwahren, und abwarten können.

§. 122. Würde Jemand Feuereimer oder andere Feuer-Löschungs-Geräthe entwenden, kaufen, oder verkaufen, heimlich verwahren, oder entziehen, soll er nach Größe der beschwerenden Umstände öffentlich am Leibe, und nach Gestaltsame

---

29) Remunerationen und Entschädigungen für ausgez. Hilfeleistungen bei Feuersbrünsten können dem Brandassekuranzfond nicht aufgebürdet werden. (Vdg. v. 30. Okt. 1813. Döll. Vdgs. XIII. S. 1044.)

der Umstände malefizisch gestraft werden. — Zu dem Ende jeder besondere Hausvater, der für sich selbst eigene Hand-Spritzen, Feuereimer, oder andere Löschgeräthschaften beischaffet, solche der Feuerkommission, der Protokollirungswillen, und, damit man selbe mit einem besondern Zeichen bemerken lassen könne, vorzuzeigen hat; auf welche Art sodann ihm auch desto eher zu seinen entwendeten derlei Geräthen obrigkeitlich geholfen werden kann.

§. 123. Wer aus den verunglückten Häusern an ausgebrachten Mobilien und Sachen etwas zu sich nimmt, und längstens in 24 Stunden dem Eigenthümer nicht wiederum zurückstellet, oder der Feuerkommission und Ortsobrigkeit anzeiget oder einliefert, soll nach bayerischen Landesgesetzen des Cod. Crim. part. I. cap. 1. §. 35 unnachläßlig exemplarisch bestraft,[30] derjenige aber, der ein solches bei der Feuer-Kommission, oder Obrigkeit probhaltig angibt, mit Verschweigung seines Namens besonders belohnet werden.

§. 124. Da sich während dem Feuerlöschen verschiedene Umstände zeigen können, woraus abzunehmen ist, wie jedes Orts die vorhandene Feuerordnung in einem oder andern Artikel noch mehr verbessert werden möchte, so ist Jedermann erlaubt, nach geendigter Brunst diese gesammelten Beobachtungen über ganz besondere Gebrechen der Feuerordnung der Ortspolizei-Obrigkeit, und Feuerkommission freimüthig, mündlich oder schriftlich zum allgemeinen Nutzen des Orts zu entdecken, welche sodann diese Verbesserungsvorschläge in reife Ueberlegung zu ziehen, und im Falle sie anwendbar zu machen erkennt würden, mit Bericht zu der vorgesetzt Churfürstlichen Regierung und obersten Polizeistelle zur Genehmigung einzusenden schuldig ist.

---

30) Der Diebstahl b. Feuersbr. bildet einen erschwerenden Umstand n. Vdg. v. 25. März 1816, Art. II. Nr. 5. (Rggsbl. v. 1816, St. 10, S. 145.)

§. 125. Sobald die Feuersbrunst gänzlich abgethan ist, hat jede Ortsobrigkeit zu untersuchen, wie das Feuer entstanden ist, wer daran Ursache [31]) war, und wie hoch sich der Schaden belaufe, und, soferne sich zeigen würde, daß das Feuer nicht durch Wetter, Blitz, oder andere unerfindliche Veranlassung ausgebrochen sei, sondern jemand durch bösen Vorsatz oder wenigst schuldvolle Nachlässigkeit und große Verwahrlosung solches Unglück verursacht habe, so ist die Sache nach Vorschrift der vorgesetzten Criminalobrigkeit zu berichten, und derselben die weitere Prozeßinstruirung zu überlassen, wie denn auch die Churfürstlichen Land- und Pflegsbeamten derlei Verbrechen nicht ihres Orts selbst zu bestrafen sich unterfangen, sondern die instruirten Akta der Verbescheidungswillen zu den vorgesetzt Churfürstlichen Dikasterien einzuberichten haben. [32])

§. 126. Dahingegen ist von jeder Ortsobrigkeit der Brandschaden eidlich, jedoch taxfrei, und gratis abschätzen zu lassen, sodann nicht nur in die mandatmäßig zu verfassen kommende jährliche Schadentabelle gehörigen Orts mit Be-

31) Ueber die Ermittelung der Ursache des Brandes vgl. die hier unter II abgedruckte Vollz.-Instr. z. Ges. v. 28. Mai 1852, §. 64, S. 66 u. §. 88, S. 80.

32) Ueber Einschreitung b. Feuersbrünsten aus Fahrlässigkeit, resp. Einsendung d. Untersuchungsakten s. Vdg. v. 29. Mai 1805 (Rggsbl. v. 1805 St. 24, S. 666. Döll. Vdgs. XIII S. 1042.) Vdg. v. 11. Juni 1805 (Rggsbl. v. 1805, St. 25, S. 441) Bayr. Straf.-Ges.-Buch v. 16. Mai 1813 Thl. I Art. 64 u. Art. 68. Vdg. v. 13. Juni 1817. Rggsbl. v. 1817, St. 27, S. 620. (Döll. Vdgs. XIII S. 1044.) Ueber das Verfahren der polizeil. u. strafrechtl. Untersuchung vgl. die oben citirte Vollz.-Instr. §. 65—67, S. 66 u. 67 u. §. 88, S. 80. Ueber Erzielung einer gleichartigen Behandlung der Untersuchungen der Brandfälle vgl. App.-Ger.-Ausschr. v. 27. Novemb. 1838. (Krs.-Int.-Bl. v. Oberbayern 1838, S. 1937.)

gutachtung der gewöhnlichen drei Freijahre für die verunglückten Abbrändler einzutragen, sondern auch den verunglückten unvermöglichen Personen auf Verlangen eine gefertigte Urkunde zu ertheilen, oder Bericht zum vorgesetzten Polizei-Dikasterio zu erstatten, damit selbe indessen, und bis zur Festsetzung der wirklich in Arbeit liegenden allgemeinen Feuerassekuranz-Ordnung mittels eines Sammlungspatents,[33]) desgleichen von der Churfürstlichen Hofkammer und anderen Grundherrschaften, die vorigen Grunduntertbanen mit allenfallsig nöthigem Bauholz, Saamengetreid, und durch die Churfürstlichen Kirchendeputationen von den Gotteshäusern mittels Geldvorlehen ausgeholfen, und an die Hand gegangen werden möge.

§. 127. Endlich hat jede Ortsobrigkeit mit allem schuldigen Amtseifer den Bedacht zu nehmen, und den verunglückten Abbrändlern alle mögliche Mittel an die Hand zu geben, damit die Wiederergänzung und Auferbauung der Brandstätte,[34]) sobald immer möglich, und es die Jahreszeit zuläßt, hergestellt werden möge. Zu dem Ende mit Ziehung der Baumeister nach Anleitung des obigen 3ten §. die abgebrannten Gebäude von Amtswegen, und allerdings unentgeltlich zuvor zu besichtigen, und ob denselben keine vortheilhaftere und der Feuersgefahr weniger ausgesetzte Stellung zu geben sei, zu berathschlagen ist. Sollten nun hierüber in größern Orten sich beträchtliche Anstände, Be-

33) Kollekten für Brandfälle finden nur mit kgl. allerhöchster Bewilligung statt. Vgl. §. 51, S. 59 der oben cit. Vollz.-Instr. Vgl. ferner Vdg. v. 28. Nov. 1836 (Int.-Bl. v. Oberb. 1836, S. 1589 u. 1617.) Vdg. v. 13. Dezb. 1836 (Krs.-Int.-Bl. v. Oberb. S. 1687, 5. September 1839, S. 1303, 14. April 1840, S. 473, 27. Juni 1840, S. 819, 31. Aug. 1844, S. 1265.)

34) Ueber Wiederaufbauung abgebrannter Gebäude vgl. das unter I. abgedruckte Gesetz vom 28. Mai 1852, Art. 45—48, S. 14—16 u. die Vollz.-Instr. hiezu II. §§. 46—52, S. 57—59.

denken und Widersprüche ergeben, die auf die Wohlfahrt der ganzen Ortsgemeinde einen wichtigen Bezug hätten, wären solche von der Ortsobrigkeit zuvor nebst Beilegung eines Baurisses zu der vorgesetzten Churfürstlichen Regierung um die Entscheidung und Bestättigung gehorsamst einzuberichten.

V. Abschnitt.

Von den Mitteln, wie den durch Feuer verunglückten Personen geholfen werden soll.

§. 128. Da die durch Feuer verunglückten Häuser, und andere abgebrannten Oekonomiegebäude nach Zeugniß der bisherigen traurigen Erfahrung, theils aus Mangel der erforderlichen Mittel, theils aus sträflicher Nachläßigkeit der zum Theil liederlichen Hausväter öfters lange Zeit nicht mehr aufgebauet, oder wohl gar von den Abbrändlern für beständig in Schutthaufen, und öden Stande liegen gelassen worden, hieraus aber nicht nur für die Landeskultur und Bevölkerung des Staats, sondern auch in vielem andern Betracht das verderbliche Unheil entstehet: so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht Sich gnädigst bewogen gefunden, nach dem bekannten Beispiel anderer europäisch- und deutscher Staaten von Höchstdero oberen Landesregierung mit Zuziehung der auch Churfürstlichen Hofkammer und versammelten Landschafts-Verordnung für das ganze Land eine allgemeine Feuerassekuranzordnung[35]) in Vorschlag bringen, und denjenigen Maaßregeln, wie den durch Feuersbrünste beschädigten Personen zum leichtesten und geschwindesten aufgeholfen werden könne, umständlich entwerfen zu lassen, welches nächstens weiters

35) Die hierauf am 23. Jänner 1811 (Regierungsbl. 1811, S. 135—165) und am 14. Jänner 1815 (Rggsbl. 1815, S. 33 u. 34) erschienenen Brandversicherungs-Ordnungen, sowie das Gesetz vom 1. Juli 1834 (Gesetzbl. 1834, S. 89—96) sind aufgehoben, und es trat an deren Stelle das oben unter I. abgedruckte Gesetz vom 28. Mai 1852. (I., Art. 1—134, S. 1—34.)

zur Vollständigkeit gebracht, in Druck gelegt, und zum Wohlstand sämmtlicher Stände und Unterthanen öffentlich wird bekannt gemacht werden. Die sämmtlichen Churfürstlichen und ständischen Beamten, Städt- und Marktsobrigkeiten haben also seiner Zeit allen möglichen Amtseifer anzuwenden, damit diese nachfolgende Feuerassecuranz-Ordnung in die wirkliche Ausübung gebracht, und zum allgemeinen Nutzen des Vaterlandes ehestens aller Orten angenommen werden möge.

VI. Abschnitt.

Von öfterer Kundmachung und beständiger Beobachtung gegenwärtiger Landesverordnung, und von der Strafe der Uebertreter derselben.

§. 129. Damit aller Orten im ganzen Lande Bayern, und der Obern Pfalz, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg, und den sämmtlichen hieher gehörigen Churfürstlichen Herrschaften, der gnädigsten Willensmeinung in allen Punkten nachgelebt werden möge, so soll gegenwärtige allgemeine Feuerordnung nicht nur mit hinreichenden Exemplarien in öffentlichen Druck gebracht, sondern auch zu Jedermanns Wissenschaft und Befolgung gewöhnlicher maßen publicirt, und in Städten und Märkten jährlich wenigst einmal, entweder bei der Rathswahl, oder bei vorzunehmender Untersuchung der Feuerlöschungs-Geräthschaften rücksichtlich der die Communität selbst betreffenden Spezial- und Lokalordnungspunkten der Bürgerschaft verkündiget, auf dem Lande aber bei den abzuhaltenden Ehehaften, oder andern Gemeinds-Versammlungen mit Beobachtung gebührender Stille und Aufmerksamkeit der Darobhaltungswillen, von Wort zu Wort vorgelesen werden. [36])

---

36) Oeftere Bekanntmachung und Einschärfung der Feuerordnung vom 30. März 1791 fand statt im Kr.-Int.-Bl. von Oberbayern und zwar von 1820, S. 93, von 1847, S. 35, von 1851, S. 1585; im Krs.-Int.-Bl. von Schw. u. Nbg. 1850, S. 420 und ebenso auch in anderen Krs.-Int.-Blättern.

Wobei die Beamten und andere Ortsobrigkeiten die Obliegenheit haben, den Untergebenen, besonders dem Landvolk, das große Unglück und den Schaden, welchen sie sich und ihren Nachbarn, ja sogar der gnädigsten Landesherrschaft selbst durch Vernachläßigung dieser Feuerordnung zuziehen können, wohl umständlich, deutlich und mit warmen Amtseifer vorzustellen, sohin selbe theils durch öftere gute Ermahnungen, theils durch schärfere Zwangsmittel zur Folgeleistung zu vermögen.

§. 130. In Städten und Märkten sollen nicht nur zur Registratur mehrere Exemplarien von dieser Feuerordnung beigeschafft werden, sondern es ist auch rathsam, daß ein jeder der vermöglichern Hauswirthe sich eine solche gedruckte Feuerordnung anschaffen, dieselbe im Jahre öfters seinen versammelten Hausgenossen und Ehehalten in den einschlägigen Stellen vorlesen, sich selbst damit bekannt machen, und dieselbe bei den Ordinari-Feuerbeschauen den Commissarien auf Verlangen jedesmal vorzeigen soll.

§. 131. Die Handwerkszünfte sollen sich ebenfalls nach Möglichkeit einen Abdruck dieser Feuerordnung beischaffen, und jedes Orts in ihrer Lade fleißig verwahren, sohin alle Jahre einmal am Jahrtage diejenigen Artikel, die nach jedes Orts besonders hergebrachter Gewohnheit und obverstandenermaßen aus dieser General-Verordnung für selbe besonders herzustellen kommenden Arbeitseintheilung ihre Handwerkszunft betreffen, den Meistern, Gesellen und Jungen in einem deutlichen Extrakt vorlesen lassen, wie auch, wenn ein fremder Gesell einsteht, selben sogleich diejenige Verrichtung, die ihm bei entstehendem Feuer zu besorgen obliegt, kund zu machen und aus der besondern Ortsfeuerordnungs-Repartition vorzulesen ist.

§. 132. Auch auf dem Lande haben sich die größeren Dorfsgemeinden einen Abdruck dieser Feuerordnung, soviel

möglich, beizuschaffen, und in der Gemeindelade oder bei dem Schulmeister aufzubehalten, sohin die einschlägige Stellen von selbem öfters deutlich vorlesen zu lassen.

Seine Churfürstlichen Durchlaucht versehen sich auch gegen die Ortspfarrer,[37]) daß selbe nicht nur ihres Orts auf diese Feuerordnung genauest halten, sondern bei schicklichen Gelegenheiten der Pfarrgemeinde von derselben Nutzen begreifliche und nachdrückliche Vorstellungen machen werden.

§. 133. Niemand soll von der Feuerordnung, und den ihm hierin nach jedes Orts besonderer Eintheilung übertragenen Geschäften durch Gnaden- oder Freiheits-Ertheilungen frei gemacht, oder aus parteilichen Privatabsichten dispensirt werden.

Alle diese vorhin schon ertheilten, oder künftig noch zu erwirkenden derlei Beihilfs- und Arbeits-Befreiungen sind in Kraft dies gänzlich vernichtet und aufgehoben, sohin ist gegen die dawider Handelnden ohne Rücksicht mit aller Schärfe zu verfahren.

§. 134. Wer dieser Feuerordnung die schuldige Folge nicht leistet, sondern mittels nachläßiger Beobachtung des Feuers oder in anderm Uebertretungsfalle fehlerhaft gefunden wird, der soll von der Ortspolizei-Obrigkeit ohne mindeste Rücksicht oder Parteilichkeit, und ohne Erwartung eines besondern Klägers ex officio sogleich zur Bestrafung gezogen, sonderlich die Ehehalten, welche das Feuer verwahrlosen, am Leibe gebüßet, die adelichen und gefreyten Personen aber bei ihren obern Stellen angezeigt werden.

Von dieser Polizeistrafe ist eben so, wie von Beobach-

---

37) Die Pfarrer sollen es unter ihre Pflichten zählen, der Pfarrgemeinde öfters, und wenigstens einmal im Jahre die Feuer-Polizei-Verordnungen von der Kanzel in einem kurzen Auszuge zu verlesen und zu erklären. (Vdg. v. 4. Juli 1807. Rggsbl. 1807, S. 1143.)

tung der übrigen Polizeigesetze, gar Niemand, folglich weder eine geistliche-, adeliche- oder andere gefreyte Person ausgenommen.

§. 135. Die Grade der Strafen selbst sind arbitrarisch, sohin nach Beschaffenheit des Verbrechens, und des aus der Brunst entstandenen Schadens an Geld, Leibe, Ehre und Vermögen Causa satis cognita, unnachläßig zu bestimmen, jedoch müssen sie jedesmal der Billigkeit und den Vermögensumständen der Fehlerhaften angemessen seyn, dergestalten, daß der Arme nicht mit Geld, sondern desto empfindlicher am Leibe gestraft werden soll.

§. 136. Ueber die bestimmten Strafen soll in dieser wichtigsten Polizeiangelegenheit, außer vorliegendem, offenbaren Uebermaaß, niemals eine Appellation oder ein Recursus ad Judicem superiorem gestattet, vielmehr von den höheren Instanzen die muthwilligen Appellanten sowohl, als ihre Rechtsbeiständer unnachläßig am Geld oder Leibe gestraft werden.

§. 137. Der Prozeß über Feuerordnungs-Verbrechen ist summarissime zu führen, im Falle aber eine sehr große und schädliche Brunst per Dolum oder Culpam et Latam verursachet würde, alsdann ist der Criminalobrigkeit hievon Anzeige zu machen, woselbst der schärfere Prozeß weiters nach Vorschrift des Cod. Crim. Bavarici ordentlich zu instruiren, und die Akten der Verbescheidungswillen zu den Churfürstlichen Justizdicasterien einzusenden sind.

§. 138. Damit aber die gefährliche und unvorsichtige Feuervernachläßigung desto gewisser angezeigt werde, so soll Jedermann dieselbe bei der Obrigkeit anzuzeigen nicht nur befugt, sondern auch schuldig und verbunden, zugleich versichert seyn, daß sein Name verschwiegen bleiben, und seine Aufmerksamkeit wohl gar, wenn die Gefahr von Wichtigkeit wäre, in anderweg mit einer Erkenntlichkeit werde angesehen werden.

§. 139. Vermöglichere Bürger und Bauern sind nach Verhältniß ihres Verbrechens oder schuldhafter Nachlässigkeit,

zwar in Geld, jedoch niemals höher, als bei der allergrößten zivilliter erfundenen Schuld um 10 fl. zu bestrafen. Unvermögliche aber sollen mit Stock, Geigen, Arrest, geringer Aetzung, oder bei erfundenen größern Vergehen mit angemessenen Stockstreichen ad Posteriora [38]) nach ihrer Leibesbeschaffenheit, oder wohl gar mit Zuchthausstrafe gebüßet werden. — Adeliche, gefreyte und andere ansehnliche Magistratspersonen in Städten und Märkten aber sind desto empfindlicher an Geld, oder nach Beschaffenheit der Person mit längerem Arrest nach Gestaltsame des Verbrechens abzustrafen; geflissentliche Feueranlegung aber, oder boshafte Vernachlässigung desselben ist, wie oben gemeldet worden, zum Criminalprozeß geeignet.

§. 140. Gleichwie aber die Schuldigen zu bestrafen sind, so soll auch denjenigen, welche sich während der Brunst vorzüglich ausgezeichnet haben, nach obiger Anleitung die jedes Orts zu bestimmende Belohnung sogleich getreulich gegeben, und solchergestalten die Leute zur eifrigen Hilfsleistung aufgemuntert werden.

§. 141. Die Churfürstlichen Landbeamten und Hofmarksobrigkeiten haben sich also ebenso, wie die Stadt- und Marktsmagistrate, eifrigst zu bestreben, gegenwärtige allgemeine Feuerordnung jederzeit genauest zu befolgen, und um so minder sich eines Saumsals oder parteilichen Nachsicht verdächtig oder schuldig zu machen, als man außerdessen erstere zur schwersten Verantwortung und Geldstrafe ziehen, letztere aber nach Befund ihrer Schläfrigkeit wohl gar von ihren magistratischen Ehrenstellen und Aemtern absetzen lassen würde.

---

38) Die polizeilichen Strafen mit Geigen und Aetzung sind bekanntlich veraltet; u. die Strafe der körperl. Züchtigung b. Polizei-Uebertretungen wurde durch M.-Entschl. v. 19. Okt. 1848 vorläufig außer Anwendung gesetzt. (K.-J.-Bl. v. Schw. u. Nbg. 1848, S. 1331.)

IX.

„Die für Bayern und die obere Pfalz erlassene Feuer-Ordnung vom 30. März 1791" betreffend.

(Churpf. Reg.-Bl. v. J. 1803. St. 21, S. 328. Döll. Vdgs. Bd. XIII. S. 1028—1030.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Die öffentliche Sicherheit und das Interesse der Einzelnen erheischt schon die Nothwendigkeit, daß die für Bayern und die obere Pfalz erlassene Feuerordnung vom 30. März 1791 in allen ihren Punkten in Vollzug gesetzt werde, und damit vereinigt sich nun auch das Interesse der Brandschadensersatz-Versicherungsgesellschaft, theils damit die versicherten Gebäude nicht feuergefährlich eingerichtet werden, theils damit diese nicht ferner der Gefahr ausgesetzt sind, durch die Feuergefährlichkeit der benachbarten nicht versicherten Gebäude Schaden zu leiden.

Diese vereinigten Zwecke zu erreichen, ist

1) über die im §. 129 der Eingangs angeführten Verordnung befohlene Bekanntmachung derselben ein Protokoll abzuhalten, (das bei Städten und Märkten von den Gemeindsvertretern, auf dem Lande aber von den Dorfsführern und Obleuten muß unterschrieben seyn) und solches auf demselben Wege, wie die Brandassekuranzkataster laufen, am Ende jeden Jahrs zur Brand-Assekuranz-Kommission einzusenden.
2) Der Grundriß über die zu erbauenden assekurirten Gebäude ist mit dem Schadensschätzungs-Protokolle der

Kommission zur Genehmigung einzusenden, und dabei der Zwischenraum, sowohl zwischen den neuen Häusern, als auch zwischen den alten, nach Inhalt des §. 1 und 2 zu bemerken; bei den nicht assekurirten Gebäuden bleibt es bei der Vorschrift der Verordnung, und die sämmtlichen Obrigkeiten werden darauf sehen, daß solche genau befolgt wird, und sich eine Nachlässigkeit nicht zu Schulden kommen lassen.

Sollte dies geschehen und der Fall eintreten, wo das mandatwidrig aufgeführte Gebäude nach dem §. 4 muß eingerissen werden: so kann der Eigenthümer den Ersatz von der Obrigkeit verlangen, die sich nicht auf der Stelle ausweisen kann, daß sie ihn angewiesen hat, den Bau mandatmäßig zu führen.

3) Die Obrigkeiten haben es sich zur angelegentlichen Pflicht seyn zu lassen, daß die halbjährig vorzunehmende Feuerbeschau nicht unterbleibe; damit sie aber auch nicht ferner so nachlässig wie bisher geschehe, sind die zur Feuerbeschau Verordneten auf den §. 22 und was sonst von ihnen zu beobachten ist, neuerdings anzuweisen und dies jedesmal zu wiederholen, wenn einer von ihnen abgeht und durch einen neuen ersetzt wird.

4) Nach dem §. 22 bleibt es der Obrigkeit überlassen, den Termin zu bestimmen, innerhalb welchem die durch die Feuerbeschau entdeckte Feuersgefährlichkeit müsse verbessert werden und wie der hierin säumig Befundene zu bestrafen sey?

Dies wird dahin näher bestimmt:

Vierzehn Tage nach der vorgenommenen Feuerbeschau geschieht eine Nachbeschau, deren Zweck ist, sich zu überzeugen, ob die dem Hauseigenthümer befohlene Verbesserung der befundenen Feuersgefährlichkeit geschehen ist. Wird die Feuersgefährlichkeit noch unab-

geändert gefunden, und es war das erstemal, wo diese Feuersgefährlichkeit ist entdeckt worden, so wird der Hauseigenthümer um 1 fl. 30 kr. gestraft und die Feuersgefährlichkeit ist (ohne auf eine Gegenvorstellung, auf Erbieten solche selbst abändern zu lassen, Rücksicht zu nehmen) auf Kosten des Fehligen von Amtswegen verbessern zu lassen.

Wird bei einer ferneren Feuerbeschau dieselbe Feuersgefährlichkeit, die der Hauseigenthümer schon einmal hat abändern müssen, wieder entdeckt, so tritt die vorbemerkte Strafe und zwar für jede einzelne Feuersgefährlichkeit ein, und wenn sie bei der Nachbeschau nicht abgeändert befunden wird, so wird nebst dem, daß die Verbesserung desselben auf Kosten des Säumigen von Amtswegen geschieht, die Strafe verdoppelt und auf der Stelle eingebracht.

5) Sollte ein Feuer auskommen, das durch eine Feuersgefährlichkeit entstanden ist, die erwiesenermaßen zur Zeit der Feuerbeschau schon vorhanden gewesen, und deren Abstellung von den Beschauern nicht befohlen worden: so wird diese Nachlässigkeit am Gelde oder am Leibe unnachsichtlich bestraft werden; ohne daß jedoch dies die Straffälligkeit des Hauseigenthümers vermindert.

6) Haben sämmtliche Hofmarken und sonstige inkorporirte Orte das nach dem §. 64 zu haltende Inventarium über sämmtlich vorhandene Feuerlösch-Instrumente innerhalb vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung bei Vermeidung eines auf Kosten des Säumigen abzusendenden Botens an das Churfürstliche Landgericht, dem sie inklavirt sind, einzusenden und wenn die in den §§. 64 und 70 vorgeschriebene Anzahl der Löschinstrumente nicht vorhanden ist, die

Ursachen der bisher unterbliebenen Beischaffung derselben und zugleich die Vorschläge anzugeben, aus welchen Mitteln die Kosten zu deren Beischaffung können aufgebracht werden; dabei ist weiters herkommen zu lassen, ob und wie die in den §§. 60, 61 und 62 enthaltenen Vorschriften sind in Erfüllung gebracht worden.

Die Landgerichte haben über diese bei ihnen eingelaufenen Inventarien, wenn es ungeachtet der unterm 27. März 1800 und nachhin an alle oberpfälzische Aemter erlassenen Verordnung noch nicht geschehen seyn sollte, eine Tabelle zu verfassen, in welche auch die Inventarienstücke der ihnen unmittelbar untergegebenen Orte zu bringen sind, und solche nebst den dabei zu machenden vorgeschriebenen Bemerkungen und bei ihnen einlaufenden Schreiben innerhalb weiterer 4 Wochen anher einzusenden, und in dem dabei zu erstattenden Bericht sich überall umständlich zu äußern, was sie rücksichtlich der Inkorporationsorte bemerkenswerth finden.

Die sämmtlichen Obrigkeiten wissen sich nach der hier vorliegenden Verordnung in allen Punkten zu achten und werden sich hierin nichts zu Schulden kommen lassen.

München, den 9. Mai 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

X.

Auszug

aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern vom 1. Juli 1834.

(Gesetzbl. v. J. 1834. Bd. 1. Nr. 2. pag. 19.)

B. Feuerpolizei.

Es ist Unser ernstlicher Wille, daß die Verordnungen über die Feuerpolizei mit aller Strenge gehandhabt werden. Wir befehlen Unseren obern Polizeistellen, diesem Verwaltungszweige, bei welchem die Personen und Güter Unserer Unterthanen so sehr betheiligt sind, eine geschärfte Aufsicht zu widmen, und gegen die zur Vollziehung der erwähnten Verordnungen verpflichteten Beamten und öffentlichen Diener bei wahrgenommener Nachlässigkeit mit Kraft und Nachdruck einzuschreiten.

XI.

Auszug

aus dem Landrathsabschiede des Regenkreises vom 7. bis 16. September 1535.

(Reg.-Bl. v. J. 1835. Nr. 65. S. 1103.)

Das im §. 25. Abs. 3. des Gesetzes vom 15. August 1828 bezeichnete Verfahren würde den Landrath belehrt haben, daß die in dem Landrathsabschiede vom 1. Juli v. J. Abth. III. Ziff. 2. gebotene strenge Handhabung der Verordnungen über die Feuerpolizei erst neuerlich aus Anlaß der Vollziehung des Gesetzes von demselben Tage genau geregelt worden ist, während in Ansehung der Feuerbeschau die bestehenden Normen (die Feuerordnung vom 30. Mai 1791, die Verordnungen vom 9. Mai 1803 und 4. Juli 1807, die Verordnungen über das Gemeindewesen vom 17. Mai 1818. §. 42.) erschöpfende Vorschriften enthalten, deren etwaige Nichtbeobachtung von Uns nur unter den durch §. 28., Absatz 2. des Landrathsgesetzes ausgedrückten Voraussetzungen als thatsächlich begründet angenommen werden kann.

Feuerbeschau*).

XII.

„Die im Frühjahr vorzunehmende Feuerbeschau“ betr.

(Int.-Bl. f. d. Regenkr. v. 1822 St. 14. S. 333 (Döll. Verord.-Samml. XIII. S. 1034).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der wegen Vornahme der Feuerbeschau bestehenden Verordnungen werden hiemit nachfolgende Vorschriften ertheilt:

1) In dem nun eintretenden Frühjahre ist zunächst von den Local-Polizeibehörden, mit Zuziehung sachverständiger Handwerksleute eine Feuerbeschau, nämlich eine Besichtigung der Feuergefährlichkeiten in den Häusern und sonstigen Gebäuden vorzunehmen;

2) Bei diesem wichtigen Act der polizeilichen Verwaltung muß durchaus mit jener Genauigkeit und Strenge verfahren werden, welche die §§. 21 und 22 der allgemeinen Feuerordnung vorschreiben.

Insbesondere ist hiebei auf Vorweisung der zum nächtlichen Gebrauch vorgeschriebenen Laternen, und daß die Gläser derselben rein und hell erhalten werden, unnachsichtlich zu bestehen.

---

*) S. oben Feuerordnung VIII. §. 21 u. 22. S. 179.

3) Was den Termin, innerhalb welchem die durch die Feuerbeschau entdeckte Feuergefährlichkeit*) verbessert werden muß, und die Bestrafung der hierin säumig Befundenen betrifft; so ist sich im Allgemeinen nach der in der Ausschreibung vom 9. Mai 1803**) die für Bayern und obere Pfalz erlassene Feuerordnung vom 30. März 1791 betreffend (Regierungsblatt 1803 St. 31 S. 328) enthaltenen nähern Bestimmungen zu achten.

4) Da durch die Uebertragung der Feuerbeschau an die Local-Polizeibehörden die Verbindlichkeit der Districtsbehörden, solche von Zeit zu Zeit selbst vorzunehmen, keineswegs aufgehoben wurde, so werden dieselben hiemit ausdrücklich beauftragt, hienach gehörig zu verfahren, und bei jeder Gelegenheit die erforderliche Ueberzeugung zu schöpfen: ob hierin die zum allgemeinen und Privatwohl unerlässige Ordnung gebührend gehandhabt werde.

5) Die unterzeichnete Stelle wird sich über den geschehenen Vollzug durch die seiner Zeit erfolgende Einsichtsnahme der Strafprotocolle gehörig verlässigen.

Regensburg, den 21. März 1822.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Polizeibehörden des
Regenkreises also ergangen.

---

*) Feuerbeschauer haben die entdeckten Baugebrechen anzuzeigen, auch wenn deren Entfernung aus feuerpolizeilichen Rücksichten nicht geboten sein sollte (Kr.-J.-Bl. v. Oberb. 1838 S. 1324).

**) S. oben IX. S. 229—232.

XIII.

„Feuervisitationen" betreffend.

(Döll. Vdgs. XIII. S. 1033.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Aus einem eingekommenen Bericht ist ersehen worden, daß die Verfügung vom 6. v. Mts., die Feuer-Visitationen betreffend, so ausgelegt wird, als wenn diese Visitation in Königlichen Gebäuden von den Polizeibehörden gar nicht vorgenommen werden dürfe, und diese dadurch, daß in jenen Gebäuden die gedachte Visitation von den betreffenden Baubehörden besorgt werden soll, ganz davon ausgeschlossen würden. Da dieses jedoch der Fall nicht ist, auch nicht seyn kann, indem es der Polizei, sowohl wegen der allgemeinen Sicherheit, als auch wegen der Sicherheit der Brandversicherungsgesellschaft, die diese Vorsichtsmaaßregel von der Polizei zu erwarten berechtigt ist, unbenommen bleiben muß, sich selbst davon zu überzeugen, ob die vorliegenden Vorschriften genau befolgt werden; so wird sämmtlichen Polizeibehörden hiermit eröffnet, daß sie nicht nur befugt, sondern vielmehr verpflichtet sind, die Feuer-Visitation in den dem Aerar zustehenden Gebäuden, der von den Königlichen Baubehörden vorgenommen werdenden Untersuchungen ohngeachtet, so oft sie es nothwendig finden, vorzunehmen, nur kann solches nicht mehr auf Kosten des Aerars geschehen.

Ansbach, den 11. Dezember 1819.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Polizeibehörden des
Rezatkreises also ergangen.

XIV.

„Die Feuerbeschau in den Aerarialgebäuden" betr.

(Gerets Vdgs. Bd. XIII. S. 1444. Döll. Vdgs. XIII. S. 1035.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach dem Berichte der Königlichen Regierung dd. 21. v. M., wegen Feuerbeschau in den Aerarialgebäuden sich Anstände erhoben haben; so wird hiemit angeordnet, daß die Feuerbeschau, als ein Gegenstand der Ortspolizei, auch unter Beiziehung polizeilicher Individuen von Seite der Landbau-Inspektion in den Aerarialgebäuden stattfinden müsse, und daß ferner diese Feuerbeschau in loco ohne Aufrechnung von Kosten vorzunehmen sei.

Was dagegen die Feuerbeschau in den übrigen bürgerlichen und Privatgebäuden betrifft, so gehört selbe zum Ressort des für das Stiftungs- und Communal-Bauwesen bei dem Magistrate bestehenden eigenen Baupersonals und kömmt daher mit der Königlichen Landbau-Inspektion in keine Berührung.

München, den 16. September 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des
Obermainkreises, Kammer der
Finanzen, also ergangen.

XV.

„Die Feuerbeschau in München, resp. Ausübung der Feuerbeschau in Wohnungen des Personals der fremden Gesandtschaften am Königlichen Hofe" betr.

(Döll. Vogs. XIII. S. 1036.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer anher gelangten Aeußerung des Königlich Großbrittannischen Gesandten, dd. München den 4. d. Mts. hat derselbe der Feuerbeschau-Commission den Zutritt in seine Wohnung aus dem Grunde verweigert, weil ihm keine vorläufige Anzeige des Vorhabens und kein Ersuchen um angemessene Anweisung des Hauspersonales zugekommen sei.

Da solche vorläufige Eröffnungen und Ersuchen bezüglich der Königlichen Gesandten durch die Schicklichkeit geboten sind, so wird die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, veranlassen, daß solche zur Vermeidung von Weiterungen künftig jeweils statt finden.

München den 18. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also
ergangen.

XVI.

„Den Vollzug der Feuerbeschau" betr.

(Döll. Vdgs. XIII. S. 1036 u. 1037.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die gemachten Wahrnehmungen über die Ungleichheit des Verfahrens bei dem Vollzuge der bestehenden Verordnungen über Vornahme der Feuerbeschau veranlassen das unterzeichnete Ministerium zu verfügen, was folgt:

1) Die Vornahme der Feuerbeschau ist eine lokalpolizeiliche Maaßregel, und hat deßhalb von jenen Behörden zu geschehen, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Handhabung der Lokalpolizei zukömmt, nämlich:

a) in den Städten, deren Magistrate den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, unmittelbar untergeordnet sind, nach §. 69 des revidirten Gemeindeediktes von den Magistraten;

b) in jenen Stadt- und Marktgemeinden, deren Magistrate einem land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, nach §. 68 des revidirten Gemeindeedikts, und beziehungsweise §. 108 der Beilage VI. zur Verfassungsurkunde gleichfalls von den Magistraten;

c) in den Landgemeinden, welche einer Distrikts-Polizeibehörde unmittelbar untergeordnet sind, nach §. 112 des revidirten Gemeindeedikts von den Gemeinde-Vorstehern; endlich

d) in Landgemeinden, deren Verwaltungen einem Patrimonialgerichte untergeordnet sind, nach §. 106 Abs. 3 und 4 der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde von den Patrimonialgerichten und beziehungsweise den Gemeindevorstehern. *)

Die Art und Weise der Vornahme der Feuerbeschau richtet sich nach den hiefür in den bestehenden Feuerordnungen oder in andern Verordnungen enthaltenen Vorschriften. **)

Die hiebei erwachsenden Kosten fallen jenen Kassen zur Last, aus denen die Kosten der Lokal-Polizeiverwaltung zu bestreiten sind, und treffen demnach immerhin nur die Gemeinde- und gutsherrlichen Kassen. ***)

Nur dann, wenn ein Landgericht auf dem Grunde der §§. 127 u. 134 des revidirten Gemeindeedikts sich zur Vornahme einer außerordentlichen Feuerbeschau veranlaßt finden sollte, sind die hiebei sich ergebenden und zur Aufrechnung zulässigen Kosten als Kosten einer distriktspolizeilichen Maaßregel aus Aerarialkassen zu bestreiten, sofern sie nicht durch Schuld einzelner Gemeindbeamten herbeigeführt, und rechtlicher Weise diesen zu überbürden sind.

2) Die Bestrafung der bei Vornahme der Feuerbeschau entdeckten Uebetretungen feuerpolizeilicher Vorschriften steht jenen Behörden zu, welche mit der Strafgewalt bezüglich der Uebertretungen lokalpolizeilicher Vorschriften

---

*) Die mit kleinen Lettern gedruckten Stellen sind aufgehoben.

**) Siehe oben Feuerordnung VIII. §. 21 u. 22.

***) Wenn bei der Nachschau, welche nach Vdg. v. 9. Mai 1803 immer 14 Tage nach der gewöhnlichen Feuerbeschau statt zu finden hat, die gerügte Feuergefährlichkeit noch in dem alten Zustande getroffen wird, so ist der Hauseigenthümer um 1 fl. 30 kr. zu strafen, das Gebrechen auf seine Kosten von Amtswegen verbessern zu lassen.

bekleidet sind, wobei, wie sich von selbst versteht, stets jene Rücksichten eintreten, durch welche nach der Specialität des Falles die Zuständigkeit der einen oder anderen Behörde gesetzlich beschränkt wird.

3) Da die Geldstrafen als Früchte der Gerichtsbarkeit in der Regel in die Kassen jener Behörden fließen, von denen die Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, so fallen die Geldstrafen wegen der bei Vornahme der Feuerbeschau entdeckten Uebertretungen der feuerpolizeilichen Vorschriften den Aerarial-, Gemeinde- oder gutsherrlichen Kassen zu, je nachdem der Strafbeschluß von einer Königlichen Gemeinde- oder gutsherrlichen Behörde ausgegangen ist.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, wird hiernach das Geeignete weiter verfügen.

München den 25. April 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungen diesseits des Rheins, Kammern des Innern, also ergangen.

XVII.

„Feuerbeschaukosten für 1818" betreffend.

(Gerets Vdgs. Bd. IX. S. 785. Döll. Vdgs. XIII. S. 1033.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, hat in ihrem Berichte vom 30. v. Mts. über die im Jahre 1818 auf Feuerbeschau in der hiesigen Residenzstadt erlaufenen Kosten, nach dem Auftrage vom 27. April d. Js. eine spezielle Ausscheidung der unterm 19. April angegebenen Summe vorgelegt.

Seine Königliche Majestät wollen zwar für das angezeigte Jahr diese Feuerbeschaukosten, unter welchen sich keine Diäten für Polizei-Offizianten befinden, in dem Betrage von N. fl. zur ausgäblichen Verrechnung aus der Kreiskasse hiemit genehmigen, allein vom laufenden Etatsjahre an, können diese Kosten für Communal- und Privatgebäude bei der inzwischen eingetretenen Gemeinde-Verfassung, der Staatskasse nicht mehr aufgebürdet werden, und die Königliche Regierung hat demnach das dießfalls weiter Geeignete zu verfügen.

Was übrigens die Feuerbeschau in den Aerarialgebäuden betrifft, so soll selbe von nun an durch die betreffenden Königlichen Baubehörden mit Zuziehung der ihnen untergeordneten Werkmeister als Dienstsache vorgenommen und

über die vollzogene Beschau sogleich berichtliche Anzeige an die vorgesetzte Stelle gemacht werden.

Die Königliche Regierung hat hiernach das ihr untergeordnete Baupersonale geeignet anzuweisen und überhaupt sorgfältig darüber zu wachen, daß die Feuerbeschau in den Staatsgebäuden zur gehörigen Zeit vorgenommen, und auch während der Feuerungszeit öfters Nachsicht gepflogen werde.

München den 4. August 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, also ergangen.

XVIII.

„Die Kosten der Feuerbeschau im Landgerichtsdistrikte N.“ betreffend.

(Döll. Vogs. XIII. S. 1035.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird im bezeichneten Betreffe bemerkt, daß es nicht nothwendig sei, zu den polizeilichen Verhandlungen der Feuerbeschau, welche in Gegenwart der Gemeindevorsteher und verpflichteten Werkleute stattfindet, einen Actuar beizuziehen; und überdieß Rechtspracticanten bei den Landgerichten überhaupt eine Vergütung von Reisekosten in der Regel nicht bewilligt werden könne.

München, den 20. April 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Feuer-Piquet.

XIX.

„Die Errichtung und den Dienst eines bürgerlichen Militär-Feuerpiquets in Städten und Märkten, wo keine königliche Garnison besteht," betreffend.

(Rggsbl. v. 1808 St. 4. S. 140 Döll. Vbgs. XIII. S. 1038 u. 1039).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß das Königliche Bürger-Militär zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit besteht, und daß daher dasselbe vorzüglich für Polizeianstalten zu verwenden sei, dann daß die Existenz ständiger Feuerpiquets bei einem entstehenden Brande sehr vieles zur nöthigen Ordnung und Sicherheit des geflüchtet werdenden Privat-Eigenthums, und zur zweckmäßigen und schleunigen Anwendung der Rettungsmittel beitragen könne, haben Seine Majestät der König unterm 7. dieses Monats, die Aufstellung ständiger Feuerpiquets des Bürgermilitärs in jenen Städten und Märkten, wo keine Garnison besteht, allergnädigst beschlossen, und befehlen daher, wie folgt:

§. 1. Ein bürgerlicher Oberoffizier hat täglich nach der ihn treffenden Ordnung die Inspection.

§. 2. Ein Unteroffizier, und von jeder Compagnie vier Gemeine, dann en reserve zwei Gemeine, in Allem also sechs, nebst einem Tambour, werden alle Tage nach einem

vom Hauptmanne zu führenden Register zum Feuerpiquet kommandirt. Um aber durch die Beorderung eines solchen Piquets die bürgerlichen Individuen nicht in ihrer Gewerbs-Ausübung zu hindern; so versteht es sich von selbst, daß die Aktivität eines solchen Piquets erst bei einem wirklich entstehenden Brande anfange.

§. 3. Von diesem Dienste sind aber jene ausgenommen, welche nach ihrem Gewerbe vorzüglich beim Löschen beschäftigt, und hiezu von Amtswegen berufen sind.

§. 4. Sobald in einem Orte Feuer auskömmt, muß dasselbe sogleich dem die Inspektion habenden Oberoffiziere gemeldet werden.

§. 5. Bei der Nacht ist dieses vorzüglich Obliegenheit für den Nachtwächter; daher demselben jederzeit der Offizier von der Inspektion, nebst dessen Wohnung, zu benennen ist.

§. 6. Der die Jour habende Tambour schlägt sohin durch alle Straßen Allarme, und verkündet auf solche Art die drohende Gefahr.

§. 7. Das Feuerpiquet, vom Unteroffizier angeführt, begibt sich ohne Zeitverlust an den Ort, wo es brennt, und verhindert, jedoch mit Anstand, Diebstähle und Unordnungen.

§. 8. Wenn aus einem Hause Habschaften geflüchtet, und an einen offenen Platz verbracht werden, so wird zu deren Sicherheit ein Wachposten hingestellt, der nach Bedürfniß auch zu verstärken ist.

§. 9. Dieses Piquet bleibt nicht nur während der Feuersbrunst, sondern auch nachhin so lange auf dem Brandplatze stehen, bis Sachkundige versichern, daß keine Gefahr vorhanden sei, und kein Funke mehr im Verborgenen unter der Asche glimme.

§. 10. Dauert dieses zu lange, so wird das Piquet durch ein anderes abgelöst.

§. 11. Wenn die Feuersbrunst von Belang ist, und lange andauert, wird an jedes Thor der Stadt, oder des Marktfleckens eine Wache von vier bis sechs Mann kommandirt, welche einen Schnarrposten ausstellt.

§. 12. Die Funktion derselben ist, während, und auch nach der Feuersbrunst keinen unbekannten, oder gar verdächtigen Menschen aus- oder einzulassen, und im Falle ein solcher mit einer Habe beladen wäre, ihn anzuhalten, und dieses Ereigniß an den die Inspektion habenden Oberoffizier, oder den das Commando führenden Hauptmann des Königlichen Bürger-Militärs zu melden, damit nach gepflogener Untersuchung das Geeignete verfügt werden könne.

§. 13. Wenn beim Tage oder bei der Nacht ein Gewitter entstehen sollte, so hat sich das Jour habende Piquet, nebst dem Tambour an dem Orte einzufinden, wo entweder der Königliche Landrichter wohnt, oder aber die Löschgeräthschaften verwahrt werden, um bei sich ereignetem Unglücke sogleich bei der Hand zu seyn.

§. 14. Eben dort haben sich auch der Schornsteinfeger, ein Zimmermann und ein Maurer mit ihren Werkzeugen, dann jeder Bürger einzufinden, der über das Löschgeräthe die Aufsicht hat.

§. 15. Ueber die Befolgung alles dessen zu wachen, ist Dienstsache des die Inspektion habenden Königlichen Oberoffiziers.

München, den 12. Januar 1808.

Königliches General-Landeskommissariat von Bayern.

Supplement.

XX.

Ministerial-Entschließung

vom 31. Dezbr. 1852,

den Vollzug des Gesetzes v. 28. Mai 1852 die Feuer-Versicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.

(Auszug aus dem Krs.-Int.-Bl. f. Mittelfranken, Nr. 2. vom 8. Januar 1853. S. 22 u. 23)

K. B.

Staats-Ministerium des Handels u. d. öffentl. Arbeiten.

Auf den Bericht vom 30. November d. Js. bezeichneten Betreffes wird Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

Nach Art. 61 des Gesetzes v. 28. Mai 1852, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betreffend, hat die entsprechende Erhöhung des in Art. 59 festgesetzten Conkurrenzbeitrages nur in dem Falle einzutreten, wenn sich in einem versicherten Gebäude Anlagen befinden, welche die Feuergefährlichkeit erhöhen.

Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche sowohl als nach der Natur der Sache kann nun unter einer Anlage nur eine solche bauliche oder gewerbstechnische Einrichtung verstanden werden, welche in einem Lokale zu irgend einem gewerblichen oder sonstigen Zwecke in dauernder Weise hergestellt worden, und mit Rücksicht auf den Zweck, welchem die Lokalität gewidmet ist, als integrirender Bestandtheil der letzteren selbst zu betrachten ist.

Hienach unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß mit der Ausübung eines der in §. 71 der Instruktion v. 9. Oktober 1852 bezeichneten Industrie und Gewerbszweige allein die Loka-

lität, in welcher diese Ausübung mit polizeilicher Bewilligung stattfindet, noch keineswegs den Charakter einer erhöhten Feuergefährlichkeit im Sinne des Gesetzes annimmt, sondern daß vielmehr dieser Moment erst dann eintritt, wenn das Lokale mit einer zur Ausübung des betreffenden Geschäftes eigens hergestellten Einrichtung verbunden ist, welche als bleibender Bestandtheil der Lokalität erscheint und aus derselben nicht hinweggenommen werden kann, ohne das Lokale selbst in seiner Substanz wesentlich zu verändern und für seine seitherige Bestimmung unbrauchbar zu machen.

Es kann daher auch von einer Anwendung der Art. 61 und 72 des Gesetzes überall nicht die Rede seyn, wenn in einem Gebäude zwar eine der in §. 71 der obgedachten Instruktion aufgezählten Beschäftigungsarten ausgeübt, die Ausübung aber in der Art beschränkt ist, daß die technischen Hülfsmittel nur in Gegenständen bestehen, welche, ohne integrirende Bestandtheile der Lokalität zu bilden, beliebig an jeden andern Ort gebracht und zu dem bisherigen Zwecke wieder verwendet werden können.

Hienach hat die k. Regierung, K. d. J., den Magistrat Nürnberg auf dessen anruhend wieder zurückfolgende berichtliche Anfrage v. 3. Nov. d. Js. geeignet zu bescheiden und überhaupt dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen der Art. 61 u. 62 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 der §§. 71—73, dann des §. 75 der Vollzugs-Instruktion nach Maßgabe der vorstehenden Direktiven gleichmäßig zur Anwendung gebracht werden.

München, am 31. Dezember 1852.

Auf Sr. Königl. Maj. Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pelkhofen.

In Verhinderung des königl. Staatsministers.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

XXI.

Ministerial-Entschließung

vom 3. Januar 1853,

den Vollzug des Art. 61 des neuen Feuerversicherungs-Gesetzes und des §. 71 der Instruktion betr.

(Auszug aus dem Krs.-Intl.-Bl. f. Mittelfranken. Nr. 3. v. 12. Januar 1853. S. 25 u. 26)

K. B.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 23. Dezember v. Js. wird unter Rückgabe der Beilage Nachstehendes erwiedert:

Die Instruktion vom 9. Oktober v. Js. zählt in §. 71 diejenigen Anlagen namentlich auf, deren Vorhandenseyn in einem Gebäude die Feuergefährlichkeit erhöht und hienach gemäß Art. 61 des Gesetzes vom 28. Mai v. Js. auch eine Erhöhung des Concurrenz-Beitrages zur Folge hat.

Da diese Aufzählung keine beispielsweise, sondern eine kathegorische und ausschließende ist, so ergibt sich von selbst die Unzulässigkeit der Hereinziehung anderer Anlagen, wegen der vermeintlich obwaltenden, analogen Verhältnisse.

Es kann daher auch von der Subsumtion der Grob-, Waffen- und Nagelschmieden dann der Schlosserwerkstätten

bekleidet sind, wobei, wie sich von selbst versteht, stets jene Rücksichten eintreten, durch welche nach der Specialität des Falles die Zuständigkeit der einen oder anderen Behörde gesetzlich beschränkt wird.

3) Da die Geldstrafen als Früchte der Gerichtsbarkeit in der Regel in die Kassen jener Behörden fließen, von denen die Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, so fallen die Geldstrafen wegen der bei Vornahme der Feuerbeschau entdeckten Uebertretungen der feuerpolizeilichen Vorschriften den Aerarial-, Gemeinde- oder gutsherrlichen Kassen zu, je nachdem der Strafbeschluß von einer Königlichen Gemeinde- oder gutsherrlichen Behörde ausgegangen ist.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, wird hiernach das Geeignete weiter verfügen.

München den 25. April 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungen
diesseits des Rheins, Kammern des
Innern, also ergangen.

XVII.

„Feuerbeschaukosten für 1818" betreffend.

(Gerets Vdgs. Bd. IX. S. 785. Döll. Vdgs. XIII. S. 1033.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, hat in ihrem Berichte vom 30. v. Mts. über die im Jahre 1818 auf Feuerbeschau in der hiesigen Residenzstadt erlaufenen Kosten, nach dem Auftrage vom 27. April d. Js. eine spezielle Ausscheidung der unterm 19. April angegebenen Summe vorgelegt.

Seine Königliche Majestät wollen zwar für das angezeigte Jahr diese Feuerbeschaukosten, unter welchen sich keine Diäten für Polizei-Offizianten befinden, in dem Betrage von N. fl. zur ausgäblichen Verrechnung aus der Kreiskasse hiemit genehmigen, allein vom laufenden Etatsjahre an, können diese Kosten für Communal- und Privatgebäude bei der inzwischen eingetretenen Gemeinde-Verfassung, der Staatskasse nicht mehr aufgebürdet werden, und die Königliche Regierung hat demnach das dießfalls weiter Geeignete zu verfügen.

Was übrigens die Feuerbeschau in den Aerarialgebäuden betrifft, so soll selbe von nun an durch die betreffenden Königlichen Baubehörden mit Zuziehuug der ihnen untergeordneten Werkmeister als Dienstsache vorgenommen und

über die vollzogene Beschau sogleich berichtliche Anzeige an die vorgesetzte Stelle gemacht werden.

Die Königliche Regierung hat hiernach das ihr untergeordnete Baupersonale geeignet anzuweisen und überhaupt sorgfältig darüber zu wachen, daß die Feuerbeschau in den Staatsgebäuden zur gehörigen Zeit vorgenommen, und auch während der Feuerungszeit öfters Nachsicht gepflogen werde.

München den 4. August 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, also ergangen.

XV.

„Die Feuerbeſchau in München, reſp. Ausübung der Feuerbeſchau in Wohnungen des Perſonals der fremden Geſandtſchaften am Königlichen Hofe" betr.

(Döll. Vdgſ. XIII. S. 1036.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer anher gelangten Aeußerung des Königlich Großbrittanniſchen Geſandten, dd. München den 4. d. Mts. hat derſelbe der Feuerbeſchau-Commiſſion den Zutritt in ſeine Wohnung aus dem Grunde verweigert, weil ihm keine vorläufige Anzeige des Vorhabens und kein Erſuchen um angemeſſene Anweiſung des Hausperſonales zugekommen ſei.

Da ſolche vorläufige Eröffnungen und Erſuchen bezüglich der Königlichen Geſandten durch die Schicklichkeit geboten ſind, ſo wird die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, veranlaſſen, daß ſolche zur Vermeidung von Weiterungen künftig jeweils ſtatt finden.

München, den 18. April 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo
ergangen.

Feuer-Piquet.

XIX.

„Die Errichtung und den Dienst eines bürgerlichen Militär-Feuerpiquets in Städten und Märkten, wo keine königliche Garnison besteht," betreffend.

(Rggsbl. v. 1808 St. 4. S. 140 Döll. Vdgs. XIII. S. 1038 u. 1039).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß das Königliche Bürger-Militär zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit besteht, und daß daher dasselbe vorzüglich für Polizeianstalten zu verwenden sei, dann daß die Existenz ständiger Feuerpiquets bei einem entstehenden Brande sehr vieles zur nöthigen Ordnung und Sicherheit des geflüchtet werdenden Privat-Eigenthums, und zur zweckmäßigen und schleunigen Anwendung der Rettungsmittel beitragen könne, haben Seine Majestät der König unterm 7. dieses Monats, die Aufstellung ständiger Feuerpiquets des Bürgermilitärs in jenen Städten und Märkten, wo keine Garnison besteht, allergnädigst beschlossen, und befehlen daher, wie folgt:

§. 1. Ein bürgerlicher Oberoffizier hat täglich nach der ihn treffenden Ordnung die Inspection.

§. 2. Ein Unteroffizier, und von jeder Compagnie vier Gemeine, dann en reserve zwei Gemeine, in Allem also sechs, nebst einem Tambour, werden alle Tage nach einem

vom Hauptmanne zu führenden Register zum Feuerpiquet kommandirt. Um aber durch die Beorderung eines solchen Piquets die bürgerlichen Individuen nicht in ihrer Gewerbs-Ausübung zu hindern; so versteht es sich von selbst, daß die Aktivität eines solchen Piquets erst bei einem wirklich entstehenden Brande anfange.

§. 3. Von diesem Dienste sind aber jene ausgenommen, welche nach ihrem Gewerbe vorzüglich beim Löschen beschäftigt, und hiezu von Amtswegen berufen sind.

§. 4. Sobald in einem Orte Feuer auskömmt, muß dasselbe sogleich dem die Inspektion habenden Oberoffiziere gemeldet werden.

§. 5. Bei der Nacht ist dieses vorzüglich Obliegenheit für den Nachtwächter; daher demselben jederzeit der Offizier von der Inspektion, nebst dessen Wohnung, zu benennen ist.

§. 6. Der die Jour habende Tambour schlägt sohin durch alle Straßen Allarme, und verkündet auf solche Art die drohende Gefahr.

§. 7. Das Feuerpiquet, vom Unteroffizier angeführt, begibt sich ohne Zeitverlust an den Ort, wo es brennt, und verhindert, jedoch mit Anstand, Diebstähle und Unordnungen.

§. 8. Wenn aus einem Hause Habschaften geflüchtet, und an einen offenen Platz verbracht werden, so wird zu deren Sicherheit ein Wacheposten hingestellt, der nach Bedürfniß auch zu verstärken ist.

§. 9. Dieses Piquet bleibt nicht nur während der Feuersbrunst, sondern auch nachhin so lange auf dem Brandplatze stehen, bis Sachkundige versichern, daß keine Gefahr vorhanden sei, und kein Funke mehr im Verborgenen unter der Asche glimme.

§. 10. Dauert dieses zu lange, so wird das Piquet durch ein anderes abgelöst.

§. 11. Wenn die Feuersbrunst von Belang ist, und lange andauert, wird an jedes Thor der Stadt, oder des Marktfleckens eine Wache von vier bis sechs Mann kommandirt, welche einen Schnarrposten ausstellt.

§. 12. Die Funktion desselben ist, während, und auch nach der Feuersbrunst keinen unbekannten, oder gar verdächtigen Menschen aus- oder einzulassen, und im Falle ein solcher mit einer Habe beladen wäre, ihn anzuhalten, und dieses Ereigniß an den die Inspektion habenden Oberoffizier, oder den das Commando führenden Hauptmann des Königlichen Bürger-Militärs zu melden, damit nach gepflogener Untersuchung das Geeignete verfügt werden könne.

§. 13. Wenn beim Tage oder bei der Nacht ein Gewitter entstehen sollte, so hat sich das Jour habende Piquet, nebst dem Tambour an dem Orte einzufinden, wo entweder der Königliche Landrichter wohnt, oder aber die Löschgeräthschaften verwahrt werden, um bei sich ereignetem Unglücke sogleich bei der Hand zu seyn.

§. 14. Eben dort haben sich auch der Schornsteinfeger, ein Zimmermann und ein Maurer mit ihren Werkzeugen, dann jeder Bürger einzufinden, der über das Löschgeräthe die Aufsicht hat.

§. 15. Ueber die Befolgung alles dessen zu wachen, ist Dienstsache des die Inspektion habenden Königlichen Oberoffiziers.

München, den 12. Januar 1808.

Königliches General-Landeskommissariat von Bayern.

Supplement.

XX.

Ministerial-Entschließung

vom 31. Dezbr. 1852,

den Vollzug des Gesetzes v. 28. Mai 1852 die Feuer-Versicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.

(Auszug aus dem Krs.-Int.-Bl. f. Mittelfranken, Nr. 2. vom 8. Januar 1853. S. 22 u. 23)

K. B.

Staats-Ministerium des Handels u. d. öffentl. Arbeiten.

Auf den Bericht vom 30. November d. Js. bezeichneten Betreffes wird Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

Nach Art. 61 des Gesetzes v. 28. Mai 1852, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betreffend, hat die entsprechende Erhöhung des in Art. 59 festgesetzten Conkurrenzbeitrages nur in dem Falle einzutreten, wenn sich in einem versicherten Gebäude Anlagen befinden, welche die Feuergefährlichkeit erhöhen.

Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche sowohl als nach der Natur der Sache kann nun unter einer Anlage nur eine solche bauliche oder gewerbstechnische Einrichtung verstanden werden, welche in einem Lokale zu irgend einem gewerblichen oder sonstigen Zwecke in dauernder Weise hergestellt worden, und mit Rücksicht auf den Zweck, welchem die Lokalität gewidmet ist, als integrirender Bestandtheil der letzteren selbst zu betrachten ist.

Hienach unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß mit der Ausübung eines der in §. 71 der Instruktion v. 9. Oktober 1852 bezeichneten Industrie und Gewerbszweige allein die Loka-

lität, in welcher diese Ausübung mit polizeilicher Bewilligung stattfindet, noch keineswegs den Charakter einer erhöhten Feuergefährlichkeit im Sinne des Gesetzes annimmt, sondern daß vielmehr dieser Moment erst dann eintritt, wenn das Lokale mit einer zur Ausübung des betreffenden Geschäftes eigens hergestellten Einrichtung verbunden ist, welche als bleibender Bestandtheil der Lokalität erscheint und aus derselben nicht hinweggenommen werden kann, ohne das Lokale selbst in seiner Substanz wesentlich zu verändern und für seine seitherige Bestimmung unbrauchbar zu machen.

Es kann daher auch von einer Anwendung der Art. 61 und 72 des Gesetzes überall nicht die Rede seyn, wenn in einem Gebäude zwar eine der in §. 71 der obgedachten Instruktion aufgezählten Beschäftigungsarten ausgeübt, die Ausübung aber in der Art beschränkt ist, daß die technischen Hülfsmittel nur in Gegenständen bestehen, welche, ohne integrirende Bestandtheile der Lokalität zu bilden, beliebig an jeden andern Ort gebracht und zu dem bisherigen Zwecke wieder verwendet werden können.

Hienach hat die k. Regierung, K. d. J., den Magistrat Nürnberg auf dessen anruhend wieder zurückfolgende berichtliche Anfrage v. 3. Nov. d. Js. geeignet zu bescheiden und überhaupt dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen der Art. 61 u. 62 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 der §§. 71—73, dann des §. 75 der Vollzugs-Instruktion nach Maßgabe der vorstehenden Direktiven gleichmäßig zur Anwendung gebracht werden.

München, am 31. Dezember 1852.

Auf Sr. Königl. Maj. Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pelkhofen.

In Verhinderung des königl. Staatsministers.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

XXI.
Ministerial-Entschließung

vom 3. Januar 1853,

den Vollzug des Art. 61 des neuen Feuerversicherungs-Gesetzes und des §. 71 der Instruktion betr.

(Auszug aus dem Krs.-Intl.-Bl. f. Mittelfranken. Nr. 3. v. 12. Januar 1853. S. 25 u. 26)

K. B.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 23. Dezember v. Js. wird unter Rückgabe der Beilage Nachstehendes erwiedert:

Die Instruktion vom 9. Oktober v. Js. zählt in §. 71 diejenigen Anlagen namentlich auf, deren Vorhandenseyn in einem Gebäude die Feuergefährlichkeit erhöht und hienach gemäß Art. 61 des Gesetzes vom 28. Mai v. Js. auch eine Erhöhung des Concurrenz-Beitrages zur Folge hat.

Da diese Aufzählung keine beispielsweise, sondern eine kathegorische und ausschließende ist, so ergibt sich von selbst die Unzulässigkeit der Hereinziehung anderer Anlagen, wegen der vermeintlich obwaltenden, analogen Verhältnisse.

Es kann daher auch von der Subsumtion der Grob-, Waffen- und Nagelschmieden dann der Schlosserwerkstätten

unter eine der in §. 71 der Vollzugs-Instruktion aufgestellten vier Klassen von feuergefährlichen Anlagen um so minder die Rede seyn, als nach den gepflogenen Erhebungen den gewerblichen Einrichtungen der bezeichneten Art keine größere Feuergefährlichkeit, als allen gewöhnlichen Feuerungs-Vorrichtungen überhaupt beigemessen werden kann, somit ein zureichender Grund nicht besteht, eine Erhöhung des Concurrenzbeitrages im Sinne des Art. 61 des Gesetzes eintreten zu lassen.

München, am 3. Januar 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des königl. Staats-Ministers.
Frhr. v. Pelkhofen.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

XXII.

Ministerial-Entschließung

vom 27. Januar 1853,

den Vollzug des Gesetzes, die Feuerversicherungs-Anstalt f. Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.

(Auszug aus dem Krs.-Int.-Bl. von Oberbayern, Nr. 8, v. 11. Februar 1853, S. 267—270.)

K. B.

Staats-Ministerium des Handels u. d. öffentl. Arbeiten.

Es haben sich Zweifel darüber ergeben, ob bei Abschätzung von Gebäuden Behufs ihrer Aufnahme in die Feuerversicherungs-Anstalt und folgeweise bei Abschätzung von Brandschäden die Grundmauern oder Fundamente des Gebäudes, d. h. derjenige Theil des Mauerwerks, welcher auf allen Seiten vom Baugrunde eingeschlossen ist, mit in Berücksichtigung gezogen werden dürfen?

Diese Frage kann nach einer näheren Erwägung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nur bejaht werden.

Der Art. 6 d. Ges. v. 28. Mai 1852 enthält die Bestimmung, daß nur der Ueberbau eines Gebäudes versichert werden könne.

Nach dem technischen Sprachgebrauche ist nun zwar allerdings unter dem Worte „Ueberbau" der Bau von der äußern Oberfläche des Bodens bis zum Firste des Hauses zu verstehen, während der Bau von der äußern Oberfläche des Bodens bis zur Fundamentsohle, d. h. der Bau unter dem Erdboden als „Unterbau" bezeichnet wird.

Eine solche Unterscheidung liegt aber offenbar nicht in der Absicht des Gesetzes, vielmehr wollte dasselbe durch die Bestimmung des Art. 6 nur verhindern, daß nicht außer dem Gebäude und dessen nach Art. 7 zur Mitversicherung geeigneten Zugehörungen auch noch andere mit demselben in Verbindung stehende Gegenstände, welche als Bestand-

theile des Gebäudes nicht betrachtet werden können, in den Versicherungsanschlag aufgenommen werden.

Dieses geht deutlich aus der Bestimmung des Art. 19 hervor, nach welchem das Gebäude, sohin auch dessen Fundamente in Schätzung genommen und nur der Werth des Bauplatzes d. h. der Grund und Boden, die Lage des Gebäudes und die auf demselben etwa ruhende Gerechtsame unberücksichtigt bleiben sollen.

Eine beschränkende Auslegung des Wortes „Ueberbau" in dem oben angedeuteten Sinne würde daher nicht bloß mit dem Art. 19, sondern auch noch mit den Bestimmungen des Art. 13 im Widerspruche stehen, indem derselbe ausdrücklich die Versicherung eines Gebäudes im Ganzen, oder nur bezüglich der verbrennbaren Bestandtheile gestattet, und Niemand mit Grund behaupten könnte, daß ein Gebäude, dessen Fundamente unversichert gelassen wurden, im Ganzen versichert sei, da zu diesem Ganzen unbestreitbar auch die Grundmauern oder Fundamente gehören, und dieselben der Gefahr der Zerstörung in Folge eines Brandes gleichfalls, wenn auch nicht in demselben Grade, wie die übrigen Theile eines Gebäudes ausgesetzt sind.

Die k. Reg., K. d. J., hat hiernach behufs eines gleichmäßigen Vollzuges die weitere Verfügung zu treffen und insbesondere Sorge zu tragen, daß sowohl den Brandversicherungs-Inspektoren, als den einschlägigen Werkleuten unverzüglich die entsprechende Belehrung nach Maßgabe der vorstehenden Direktiven zugehe.

München, den 27. Januar 1853.

Auf Sr. Maj. des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister der
General-Sekretär Ministerialrath
Wolfanger.

An die k. Regierung von
Oberbayern, Kammer
des Innern.
B. w. o.

XXIII.
Bekanntmachung
v. 8. Febr. 1853,
den Vollzug des Gesetzes über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins, hier die Aufnahme der Gebäudeschätzungen betr.

(Krs.-Intl.-Bl. für Oberfranken, Nr. 13, v. 12. Febr. 1853, S. 125. u. 126.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß die Brandversicherungs-Taxatoren bei Aufnahme der im Art. 18 des Gesetzes vom 28. Mai v. Js. vorgeschriebenen Gebäudeschätzung vielfältig mit völliger Außerachtlassung des im §. 28 der Instruktion vom 9. Oktober v. Js. vorgezeichneten Verfahrens sich darauf beschränken, den Quadratinhalt des abzuschätzenden Gebäudes im Allgemeinen oberflächlich zu ermitteln und sodann den Werth desselben nach einem ganz gleichen Maßstabe ohne Rücksicht auf die Construktion der einzelnen Gebäude-Abtheilungen zu berechnen.

Daß bei einem solch oberflächlichen Verfahren die Absicht des Gesetzes, nämlich den wahren Werth des Gebäudes zu ermitteln, nicht entfernt erreicht, sondern der frühere Mißstand lediglich unter einer andern Form fortgepflanzt werde, bedarf keines näheren Nachweises.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden daher auf dieses gesetz- und instruktionswidrige Verfahren aufmerksam gemacht und denselben unter Hinweisung auf §. 29 der obenerwähnten Vollzugs-Instruktion und der speziellen Haftung der Auf-

trag ertheilt, die betreffenden Taxatoren nicht nur über die nach §. 28 der fraglichen Instruktion ihnen obliegende Verpflichtung sofort genau und umständlich zu Protokoll zu belehren, sondern selbst auch jede einzelne, ihnen zur Vorlage kommende Schätzung auf das Sorgfältigste zu prüfen und dieselbe, wenn sie an dem oben erwähnten Gebrechen leidet den betreffenden Schätzern zur unentgeldlichen Vervollständigung an Ort und Stelle zurückzugeben.

Um nun den Vollzug dieser Anordnung entsprechend kontrolliren zu können, haben die Distrikts-Polizeibehörden bei neuen Eintritten oder Erhöhungen neben den Grund-Buchs-Extrakten auch die Anträge der Betheiligten und die Schätzungen, wie dieß früher ebenfalls geschehen, monatweise mit einzusenden, welche Belege nach Art. 26 des oben allegirten Gesetzes den Nachweis enthalten müssen, daß dieselben 8 Tage lang öffentlich aufgelegen waren und hievon der Brandversicherungs-Ausschuß besondere Kenntniß erhalten hatte.

Wurden während dieser Frist von irgend einem Betheiligten Erinnerungen gegen den beabsichtigten Eintritt oder die Erhöhung des seitherigen Brandversicherungs-Anschlages oder auch speziell gegen die Schätzung vorgebracht, so sind diese ebenfalls vorzulegen.

Hierbei kann nicht unbemerkt bleiben, daß nach einer höchsten Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, d. d. München den 30. Januar curr., die unterfertigte Stelle gegen diejenigen Behörden, welche sich in der angedeuteten Beziehung eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen ließen, mit allem Nachdruck einzuschreiten hat.

Bayreuth, am 8. Februar 1853.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

v. Stenglein, Präsident.

Kober.





